Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande

Jüngerer Linie.

Dritter Band.

1835 — 1838.

No. 44—56.

Gera,

gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Blachmann und Bornschein.

Digitized by Google

Digitized by Google

München

Repertorium des dritten Bandes

von der

Gesetzsammlung für die Fürstl. Reuß. Lande j. L.

In chronologischer Ordnung.

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Nummer des Stücks	Nummer des Gesetzes.	Seite.
1835.	1835.				
20. Januar	9. Februar	Beschluß der hohen Deutschen Bundesversammlung vom 30. October 1834, die Errichtung eines Schiedsgerichts zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Regierungen und den Ständen betreffend	44	68	1—4.
18. Februar	16. März	Beschluß der hohen Deutschen Bundesversammlung vom 15. Nov. 1831, die Auslegung der im Artikel 12. der Deutschen Bundesacte enthaltenen Vorschrift wegen Versendung der Acten auf eine Deutsche Facultät oder an einen Schöppenstuhl betreffend	45	69	5.
25. Februar	—	Beschluß der hohen Deutschen Bundesversammlung vom 13. Nov. 1834, gemeinsame Maaßregeln in Betreff der Universitäten und anderer Lehr- und Erziehungsanstalten Deutschlands betreffend	—	70a	6—14.
26. März	30. April	Landesherrliche Verordnung, das gerichtliche Untersuchungsverfahren wegen der Contraventionen gegen die Gesetze über die Zölle, die Besteuerung des Branntweins, die Einführung der Salzregie und die Kontrole des Salzverbrauches betreffend	46	70b	15—18.
1. August	5. October	Höchste Verordnung, die Vereinfachung und Abkürzung des Geschäftsstyles bei den Landescollegien und den übrigen öffentlichen Behörden betreffend	47	71	19—23.
26. August	—	Praejudicium des gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts zu Jena, wegen Nichtanwendbarkeit der im Reichsdeputationsabschiede v. J. 1600 §. 86. enthaltenen Vorschrift hinsichtlich der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	—	72	24 und 25.
10. September	—	Landesherrliche Verordnung, die Erläuterung des Gesetzes über die Erhebung der Eingangs- Ausgangs- und Durchgangszölle, ingleichen des Vereins-Zolltarifs in Bezug auf die Erhebung der Ausgleichungs-Abgaben und die auf deren Umgehung gesetzten Strafen betreffend . .	—	73	25 und 26.
18. September	—	Regierungs-Bekanntmachung, die Ausführung der im §. 2 der nächst vorstehenden Landesherrlichen Verordnung ertheilten Vorschrift hinsichtlich der den durchgehenden Waaren zugestandenen Befreiung von den Ausgleichungs-Abgaben	—	74	27.
12. Mai	5. October	Vertrag zwischen den zu einem Gesammt-Zoll- und Handelsvereine verbundenen Deutschen Staaten einer Seits und dem Großherzogthume Baden anderer Seits, den Beitritt des Letzteren zu dem Gesammtvereine . . .	—	75	28 — 30

Digitized by Google

Datum des Gesetzes	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Nummer des Stücks	Nummer des Gesetzes.	Seite.
1835.	1835.				
18. Mai	21. December	Landesherrliche Verordnung, das Verhalten bei Rettung verunglückter oder scheintodter Personen betreffend . .	48	76	51—66.
17. November	—	Landesherrliche Verordnung, die Abgrenzung für die Handelsbefugnisse der Apotheker auf der einen und der Droguisten und Materialisten auf der anderen Seite betr.	49	77a	69—86.
	1836.				
31. December	29. Februar	Landesherrliche Verordnung wegen Abkürzung des Verfahrens bei Vollstreckung gerichtlicher Erkenntnisse	50	77b	87—106.
10. December	30. März	Vertrag zwischen den zu einem Gesammt-Zoll- und Handelsvereine verbundenen Deutschen Staaten einer Seits, und dem Herzogthume Nassau anderer Seits, den Beitritt des letzteren zu dem Gesammtvereine betreffend	51	79	107—126.
1836.					
2. Januar	—	Vertrag zwischen den zu einem Gesammt-Zoll- und Handelsvereine verbundenen Deutschen Staaten einer Seits, und der freien Stadt Frankfurt anderer Seits, den Beitritt der letztern zu dem Gesammtvereine betreffend .	—	80	127—146.
3. November	28. November 1837.	Vereins-Zolltarif für die Jahre 1837. 1838. 1839. . .	52	81	148—200.
27. December 1837.	16. Januar	Nachtrag zum Abschnitt I. der III. Abtheilung des Vereinszolltarifs für die Jahre 1837. 1838. und 1839 . .	53	82	201—204.
3. Januar		Beschluß der hohen Deutschen Bundesversammlung vom 18. August 1836, die Bestrafung von Vergehen gegen den Deutschen Bund und wegen Auslieferung politischer Verbrecher auf dem Deutschen Bundesgebiete . . .	—	83	204—205
24. Januar	22. Mai	Bekanntmachung, die mit der Königlich Sächsischen Staatsregierung verabredete Erläuterung des §. 2. sub a. der zwischen dem Königreiche Sachsen und den Fürstl. Reuß. Landen j. L. bestehenden Convention vom 5. Dec. 1820.	54	84	207.
5. April	—	Verordnung, betreffend die vertragsmäßige Aufhebung von Abzugsgeldern zwischen dem Königreiche der Niederlande und den Fürstl. Reuß-Pl. Landen j. L.	—	85	208—210.
	1838.				
1. November	15. Januar	Vertrag zwischen den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen, Würtemberg, dem Großherzogthume Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu den Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und dem Königreiche Hanover, dem Großherzogthume Oldenburg und dem Herzogthume Braunschweig andererseits, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse	55	86	211—246.
1838.					
1. Mai	7. Mai	Landesherrliche Verordnung, die Publication nachstehender von den zu dem gesammten Deutschen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staatsregierungen wegen Herstellung einer gleichförmigen Zollgesetzgebung in allen Vereinsstaaten verabredeter Gesetze, nämlich; A. des Zollgesetzes, B. der Zollordnung, C. des Gesetzes wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen, D. des Gesetzes über den Verkehr mit den zu dem Zollvereine gehörigen Ländern und die Erhebung von Ausgleichungsabgaben betreffend	56	87	249—340.

Digitized by Google

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 44.

Nr. 68. Beschluß der hohen Deutschen Bundesversammlung vom 30. October 1834, die Errichtung eines Schiedsgerichtes zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Regierungen und den Ständen betreffend.

Nachdem in der am 30. October vorigen Jahres abgehaltenen Plenar-Sitzung der hohen Deutschen Bundesversammlung die bei den zu Wien abgehaltenen Conferenzen verabredeten Artikel, die Errichtung eines Schiedsgerichtes zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Regierungen und den Ständen betreffend, durch einhellige Zustimmung zum Bundesgesetze erhoben worden sind, so wird dieser Bundestags-Beschluß auf höchsten Befehl nachstehend zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Gera, den 20. Januar 1835.

Fürstlich Reuß-Pl. der J. L. gemeinschaftliche Regierung das.
von Strauch.

vdt. Dinger.

Artikel I.

Für den Fall, daß in einem Bundesstaate zwischen der Regierung und den Ständen über die Auslegung der Verfassung, oder über die Grenzen der bei Ausübung bestimmter

Ausgegeben den 9. Februar 1835.

Digitized by Google

Rechte des Regenten den Ständen eingeräumten Mitwirkung, namentlich durch Verweigerung der zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel, Irrungen entstehen, und alle verfassungsmäßigen und mit den Gesetzen vereinbarlichen Wege zu deren genügenden Beseitigung ohne Erfolg eingeschlagen worden sind, verpflichten sich die Bundesglieder, als solche, gegen einander, ehe sie die Dazwischenkunft des Bundes nachsuchen, die Entscheidung solcher Streitigkeiten durch Schiedsrichter auf dem in den folgenden Artikeln bezeichneten Wege zu veranlassen.

Artikel II.

Um das Schiedsgericht zu bilden, ernennt jede der siebzehn Stimmen des engern Rathes der Bundesversammlung aus den von ihr repräsentirten Staaten, von drei zu drei Jahren, zwei durch Charakter und Gesinnung ausgezeichnete Männer, welche durch mehrjährigen Dienst hinlängliche Kenntnisse und Geschäftsbildung, der eine im juridischen, der andere im administrativen Fache erprobt haben. Die erfolgten Ernennungen werden von den einzelnen Regierungen der Bundesversammlung angezeigt, und von dieser, sobald die Anzeigen von allen siebzehn Stimmen eingegangen sind, öffentlich bekannt gemacht. Eben so werden die durch freiwilligen Rücktritt, durch Krankheit oder Tod eines Spruchmannes, vor Ablauf der bestimmten Zeit eintretenden Erledigungen von den Regierungen für die noch übrige Dauer der dreijährigen Frist sofort ergänzt.

Das Verhältniß dieser 34 Spruchmänner zu den Regierungen, welche sie ernannt haben, bleibt unverändert und es giebt ihnen die Ernennung zum Spruchmanne auf Gehalt oder Rang keinen Anspruch.

Artikel III.

Wenn in dem Art. I. bezeichneten Falle der Weg einer schiedsrichterlichen Entscheidung betreten wird, so erstattet die betreffende Regierung hiervon Anzeige an die Bundesversammlung und es werden aus der bekannt gemachten Liste der 34 Spruchmänner in der Regel sechs Schiedsrichter, und zwar drei von der Regierung und drei von den Ständen ausgewählt; die von der betheiligten Regierung ernannten Spruchmänner sind von der Wahl zu Schiedsrichtern für den gegebenen Fall ausgeschlossen, sofern nicht beide Theile mit deren Zulassung einverstanden sind. Es bleibt dem Uebereinkommen beider Theile überlassen, sich auf die Wahl von zwei oder vier Schiedsrichtern zu beschränken, oder deren Zahl auf acht auszudehnen.

Digitized by Google

Die gewählten Schiedsrichter werden von der betreffenden Regierung der Bundesverſammlung angezeigt. Erfolgt, in dem Falle der Vereinbarung über die Berufung an das Schiedsgericht, und nachdem die Regierung den Ständen die Liſte der Spruchmänner mitgetheilt hat, die Wahl der Schiedsrichter nicht binnen vier Wochen, ſo ernennt die Bundesverſammlung die letzteren ſtatt des ſäumigen Theiles.

Artikel IV.

Die Schiedsrichter werden von der Bundesverſammlung, mittelſt ihrer Regierung, von der auf ſie gefallenen Ernennung in Kenntniß geſetzt, und aufgefordert, einen Obmann aus der Zahl der übrigen Spruchmänner zu wählen; bei Gleichheit der Stimmen wird ein Obmann von der Bundesverſammlung ernannt.

Artikel V.

Die von der betreffenden Regierung bei der Bundesverſammlung eingereichten Acten, in welchen die Streitfragen bereits durch gegenſeitige Denkſchriften oder auf andere Art feſtgeſtellt ſeyn müſſen, werden dem Obmann überſendet, welcher die Abfaſſung der Relation und Correlation zwei Schiedsrichtern überträgt, deren Einer aus den von der Regierung, der Andere aus den von den Ständen Erwählten zu nehmen iſt.

Artikel VI.

Demnächſt verſammeln ſich die Schiedsrichter, einſchließlich des Obmanns, an einem von beiden Theilen zu beſtimmenden, oder, in Ermangelung einer Uebereinkunft, von der Bundesverſammlung zu bezeichnenden Orte, und entſcheiden, nach ihrem Gewiſſen und eigener Einſicht, den ſtreitigen Fall durch Mehrheit der Stimmen.

Artikel VII.

Sollten die Schiedsrichter zu Fällung des definitiven Spruches eine nähere Ermittelung oder Aufklärung von Thatſachen für unumgänglich nothwendig erachten, ſo werden ſie dieß der Bundesverſammlung anzeigen, welche die Ergänzung der Acten durch den Bundestagsgeſandten der betheiligten Regierung bewirken läßt.

Artikel VIII.

Sofern nicht in dem zuletzt bezeichneten Falle eine Verzögerung unvermeidlich wird, muß die Entſcheidung ſpäteſtens binnen vier Monaten, von der Ernennung des Obmanns

Digitized by Google

an gerechnet, erfolgen, und bei der Bundesverſammlung zur weitern Mittheilung an die betheiligte Regierung eingereicht werden.

Artikel IX.

Der ſchiedsrichterliche Ausſpruch hat die Kraft und Wirkung eines austrägalgerichtlichen Erkenntniſſes, und die bundesgeſetzliche Executionsordnung findet hierauf ihre Anwendung.

Bei Streitigkeiten über die Anſätze eines Budgets insbeſondere, erſtreckt ſich dieſe Kraft uud Wirkung auf die Dauer der Steuerbewilligungs-Periode, welche das in Frage ſtehende Budget umfaßt.

Artikel X.

Sollten ſich über den Betrag der durch das ſchiedsrichterliche Verfahren veranlaßten, dem betheiligten Staate in ihrem ganzen Umfange zur Laſt fallenden Koſten Anſtände ergeben, ſo werden dieſe durch Feſtſetzung von Seiten der Bundesverſammlung erledigt.

Artikel XI.

Das in den vorſtehenden Art. I — X. näher bezeichnete Schiedsgericht findet auch zur Schlichtung der in den freien Städten zwiſchen den Senaten und den verfaſſungsmäßigen bürgerlichen Behörden derſelben ſich etwa ergebenden Irrungen und Streitigkeiten analoge Anwendung.

Der 46. Art. der Wiener Congreßacte vom Jahre 1815 in Betreff der Verfaſſung der freien Stadt Frankfurt erhält jedoch hierdurch keine Abänderung.

Artikel XII.

Da es den Mitgliedern des Bundes unbenommen bleibt, ſich darüber einzuverſtehen, daß die zwiſchen ihnen entſtandenen Streitigkeiten auf dem Wege des Art. II. gebildeten Schiedsgerichts ausgetragen werden, ſo wird die Bundesverſammlung eintretenden Falles, auf die hiervon von den ſtreitenden Bundesgliedern gleichzeitig gemachte Anzeige, nach Maaßgabe der Art. III — X, die Einleitung des ſchiedsrichterlichen Verfahrens veranlaſſen.

Digitized by Google

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 45.

No. 69. Beschluß der hohen Deutschen Bundesversammlung vom 15. November 1834, die Auslegung der im Artikel 12. der Deutschen Bundesacte enthaltenen Vorschrift wegen Versendung der Acten auf eine Deutsche Fakultät oder an einen Schöppenstuhl betreffend.

Die hohe Deutsche Bundesversammlung hat in der 39sten Sitzung am 13. November vorigen Jahres, die bei den zu Wien abgehaltenen Conferenzen verabredete Bestimmung, die Auslegung der im Artikel 12. der Deutschen Bundesacte enthaltenen Vorschrift wegen Verschickung der Acten auf eine Deutsche Fakultät oder an einen Schöppenstuhl betreffend, mit Stimmeneinhelligkeit zum Bundesbeschlusse, wie folgt:

> Da sich ergeben hat, daß die im Artikel 12. der Bundesacte enthaltene Bestimmung wegen Verschickung der Acten auf eine Deutsche Fakultät oder an einen Schöppenstuhl, zu Abfassung des Endurtheils zum Theil auch auf Polizei- und Criminal-Erkenntnisse ausgedehnt worden ist, eine solche Auslegung aber nicht in dem Sinne jenes Artikels liegt, so erklärt die Bundesversammlung, daß der gedachte Artikel 12. der Bundesacte nur auf Civilstreitigkeiten Anwendung zu finden habe,

erhoben, welches auf höchsten Befehl zur allgemeinen Nachachtung andurch bekannt gemacht wird.

Gera, den 18. Februar 1835.

Fürstlich Reuß-Pl. der J. L. gemeinschaftliche Regierung das.

von Strauch.

vdt. Dinger.

Ausgegeben den 16. März 1835.

Digitized by Google

No. 70. Beschluß der hohen Deutschen Bundesversammlung vom 13. November 1834, gemeinsame Maaßregeln in Betreff der Universitäten und anderer Lehr- und Erziehungs-Anstalten Deutschlands betreffend.

Nachdem die hohe Deutsche Bundesversammlung in der Sitzung am 13. November 1834 den gemeinsamen Maaßregeln, welche in Betreff der Universitäten und anderer Lehr- und Erziehungs-Anstalten Deutschlands bei den zu Wien abgehaltenen Conferenzen in 15 Artikeln verabredet worden sind, mit einhelliger Zustimmung bundesgesetzliche Kraft beigelegt hat, so wird dieser Bundestags-Beschluß auf Befehl Durchlauchtigster Landesherrschaften nachstehend zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Gera, den 25. Februar 1835.

Fürstlich Reuß-Pl. der J. L. gemeinschaftliche Regierung das.
von Strauch.

vdt. Dinger.

Artikel I.

Die Regierungen werden auf ihren Universitäten für die Immatrikulation eine eigene Commission niedersetzen, welcher der außerordentliche Regierungsbevollmächtigte oder ein von der Regierung dazu ernannter Stellvertreter desselben beiwohnen wird.

Alle Studierenden sind verbunden, sich bei dieser Commission innerhalb zwei Tagen nach ihrer Ankunft zur Immatrikulation zu melden. Acht Tage nach dem vorschriftsmäßigen Beginnen der Vorlesungen darf, ohne Genehmigung der von der Regierung hierzu bestimmten Behörde, keine Immatrikulation mehr statt finden. Diese Genehmigung wird insbesondere alsdann erfolgen, wenn ein Studierender die Verzögerung seiner Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermag.

Auch die auf einer Universität bereits immatrikulirten Studierenden müssen sich beim Anfange eines jeden Semesters in den zur Immatrikulation angesetzten Stunden bei der Commission melden und sich über den inzwischen gemachten Aufenthalt ausweisen.

Digitized by Google

Artikel II.

Ein Studierender, welcher um die Immatrikulation nachsucht, muß der Commission vorlegen:

1) Wenn er das akademische Studium beginnt — ein Zeugniß seiner wissenschaftlichen Vorbereitung zu demselben und seines sittlichen Betragens, wie solches durch die Gesetze des Landes, dem er angehört, vorgeschrieben ist.

Wo noch keine Verordnungen hierüber bestehen, werden sie erlassen werden.

Die Regierungen werden einander von ihren über diese Zeugnisse erlassenen Gesetzen durch deren Mittheilung an die Bundesversammlung in Kenntniß setzen.

2) Wenn der Studierende sich von einer Universität auf eine andere begeben hat, auch von jeder früher besuchten ein Zeugniß des Fleißes und sittlichen Betragens;

3) Wenn er die akademischen Studien eine Zeitlang unterbrochen hat — ein Zeugniß über sein Betragen von der Obrigkeit des Orts, wo er sich im letztern Jahre längere Zeit aufgehalten hat, in welchem zugleich zu bemerken ist, daß von ihm eine öffentliche Lehranstalt nicht besucht sey.

Pässe und Privatzeugnisse genügen nicht; doch kann bei solchen, welche aus Orten außer Deutschland kommen, hierin einige Nachsicht statt finden.

4) Jedenfalls bei solchen Studierenden, die einer väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen sind — ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß der Eltern oder derer, welche ihre Stelle vertreten, daß der Studierende von ihnen auf die Universität, wo er angenommen zu werden verlangt, gesandt sey.

Diese Zeugnisse sind von der Immatrikulations-Commission nebst dem Passe des Studierenden bis zu seinem Abgange aufzubewahren.

Ist alles gehörig beobachtet, so erhält der Studierende die gewöhnliche Matrikel; die Regierungen der Bundesstaaten werden aber Verfügung treffen, daß diese in keinem derselben statt eines Passes angenommen werden.

Artikel III.

In dem Zeugnisse über das Betragen sind die etwa erkannten Strafen nebst der Ursache derselben anzuführen und zwar in allen Fällen, wo irgend eine Strafe wegen verbotener Verbindung erkannt ist. Die Anführung der Bestrafung wegen anderer nicht er-

Digitized by Google

heblicher Contraventionen kann nach dem Ermeſſen der Behörde entweder ganz unterbleiben, oder nur im Allgemeinen angedeutet werden. In allen Zeugniſſen iſt (wo möglich mit Angabe der Gründe) zu bemerken, ob der Inhaber der Theilnahme an verbotenen Verbindungen verdächtig geworden ſey oder nicht.

Jeder iſt verpflichtet, um dieſe Zeugniſſe ſo zeitig nachzuſuchen, daß er ſie bei der Immatrikulation vorzeigen kann, und die Behörden ſind gehalten, ſolche ohne Aufenthalt auszufertigen, falls nicht Gründe der Verweigerung vorliegen, welche auf Verlangen des Studierenden beſcheiniget werden müſſen. Gegen die Verweigerung kann derſelbe den Rekurs an die Oberbehörde nehmen.

Kann ein Studierender bei dem Geſuche um Immatrikulation die erforderlichen Zeugniſſe nicht vorlegen, verſpricht er jedoch deren Nachlieferung, ſo kann er, nach dem Ermeſſen der Immatrikulations-Commiſſion, vorerſt ohne Immatrikulation, auf die akademiſchen Geſetze verpflichtet und zum Beſuche der Collegien zugelaſſen werden. Von Seiten der Univerſität ſoll aber ſofort an die Behörde, welche die Zeugniſſe auszuſtellen oder zu beglaubigen hat, um Nachricht geſchrieben werden, welche von derſelben ohne Aufenthalt zu ertheilen iſt.

Artikel IV.

Die Immatrikulation iſt zu verweigern:

1) wenn ein Studierender ſich zu ſpät dazu meldet und ſich deshalb nicht genügend entſchuldigen kann (Art. I.);

2) wenn er die erforderlichen Zeugniſſe nicht vorlegen kann.

Erfolgt auf die Erkundigung von Seiten der Univerſität längſtens binnen vier Wochen, vom Abgangstage des Schreibens an gerechnet, keine Antwort, oder wird die Ertheilung eines Zeugniſſes, aus welchem Grunde es auch ſey, verweigert (Art. II u. III.), ſo muß der Angekommene in der Regel ſofort die Univerſität verlaſſen, wenn ſich die Regierung nicht aus beſonders rückſichtswürdigen Gründen bewogen findet, ihm den Beſuch der Collegien unter der im vorſtehenden Artikel enthaltenen Beſchränkung noch auf eine beſtimmte Zeit zu geſtatten. Auch bleibt ihm unbenommen, wenn er ſpäter mit den erforderlichen Zeugniſſen verſehen iſt, ſich wieder zu melden.

3) Wenn der Ankommende von einer anderen Univerſität mittelſt des consilii abeundi weggewieſen iſt.

Digitized by Google

Ein solcher kann von einer Universität nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die Regierung dieser Universität nach vorgängiger nothwendiger, mittelst des Regierungsbevollmächtigten zu pflegender Rücksprache mit der Regierung der Universität, welche die Wegweisung verfügt hat, es gestattet. Zu der Aufnahme eines Relegirten ist nächstdem die Einwilligung der Regierung des Landes, dem er angehört, erforderlich.

4) Wenn sich gegen den Ankommenden ein dringender Verdacht ergiebt, daß er einer verbotenen Verbindung angehört, und er sich von demselben auf eine befriedigende Weise nicht zu reinigen vermag.

Die Regierungscommissäre werden darüber wachen, daß die Universitäten jede Wegweisung eines Studierenden von der Universität, nebst der genau zu bezeichnenden Ursache und einem Signalement des Weggewiesenen, sich gegenseitig mittheilen, zugleich aber auch die Eltern des Weggewiesenen oder deren Stellvertreter davon benachrichtigen.

Artikel V.

Jedem Studierenden werden vor der Immatrikulation die Vorschriften der §§. 3 und 4 des Bundestagsbeschlusses vom 20. September 1819 über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maaßregeln, so wie die Bestimmungen der hier folgenden Artikel, in einem wörtlichen Abdrucke eingehändigt, welcher sich mit folgendem Reverse schließt:

„Ich Endesunterzeichneter verspreche mittelst meiner Namensunterschrift auf Ehre und Gewissen:

1) daß ich an keiner verbotenen oder unerlaubten Verbindung der Studierenden, insbesondere an keiner burschenschaftlichen Verbindung, welchen Namen dieselbe auch führen mag, Theil nehmen, mich an dergleichen Verbindungen in keiner Beziehung näher oder entfernter anschließen, noch solche auf irgend eine Art befördern werde;

2) daß ich weder zu dem Zwecke gemeinschaftlicher Berathschlagungen über die bestehenden Gesetze und Einrichtungen des Landes, noch zu jenem der wirklichen Auflehnung gegen obrigkeitliche Maaßregeln mit Andern mich vereinigen werde.

Insbesondere erkläre ich mich für verpflichtet, den Forderungen, welche die diesem Reverse vorgedruckten Bestimmungen enthalten, stets nachzukommen, widrigenfalls aber mich allen gegen deren Uebertreter daselbst ausgesprochenen Strafen und nachtheiligen Folgen unweigerlich zu unterwerfen.“

Digitized by Google

Erst nachdem dieser Revers unterschrieben worden ist, findet die Immatrikulation statt. Wer diese Unterschrift verweigert, ist sofort und ohne alle Nachsicht von der Universität zu verweisen.

Artikel VI.

Vereinigungen der Studierenden zu wissenschaftlichen oder geselligen Zwecken, können mit Erlaubniß der Regierung, unter den von Letzterer festzusetzenden Bedingungen, statt finden. Alle anderen Verbindungen der Studierenden, sowohl unter sich als mit sonstigen geheimen Gesellschaften, sind als verboten zu betrachten.

Artikel VII.

Die Theilnahme an verbotenen Verbindungen soll, unbeschadet der in einzelnen Staaten bestehenden strengeren Bestimmungen, nach folgenden Abstufungen bestraft werden:

1) Die Stifter einer verbotenen Verbindung und alle diejenigen, welche Andere zum Beitritte verleitet oder zu verleiten gesucht haben, sollen niemals mit bloßer Carcerstrafe, sondern jedenfalls mit dem consilio abeundi, oder, nach Befinden, mit der Relegation, die den Umständen nach zu schärfen ist, belegt werden.

2) Die übrigen Mitglieder solcher Verbindungen sollen mit strenger Carcerstrafe, bei wiederholter und fortgesetzter Theilnahme aber, wenn schon eine Strafe wegen verbotener Verbindung vorangegangen ist, oder andere Verschärfungsgründe vorliegen, mit der Unterschrift des consilii abeundi, oder dem consilio abeundi selbst, oder, bei besonders erschwerenden Umständen, mit der Relegation, die dem Befinden nach zu schärfen ist, belegt werden.

3) In sofern aber eine Verbindung mit Studierenden anderer Universitäten, zur Beförderung verbotener Verbindungen, Briefe wechselt oder durch Deputirte communicirt, so sollen alle diejenigen Mitglieder, welche an dieser Correspondenz einen thätigen Antheil genommen haben, mit der Relegation bestraft werden.

4) Auch diejenigen, welche, ohne Mitglieder der Gesellschaft zu seyn, dennoch für die Verbindung thätig gewesen sind, sollen, nach Befinden der Umstände, nach obigen Strafabstufungen bestraft werden.

5) Wer wegen verbotener Verbindungen bestraft wird, verliert nach Umständen zugleich die akademischen Beneficien, die ihm aus öffentlichen Fondskassen oder von Städten, Stiftern, aus Kirchenregistern ꝛc. verliehen seyn möchten, oder deren Genuß aus irgend einem

Digitized by Google

andern Grunde an die Zustimmung der Staatsbehörden gebunden ist. Desgleichen verliert er die seither etwa genossene Befreiung bei Bezahlung der Honorarien für Vorlesungen.

6) Wer wegen verbotener Verbindungen mit dem consilium abeundi belegt ist, dem kann die zur Wiederaufnahme auf eine Universität erforderliche Erlaubniß (Art. IV. No. 3.) vor Ablauf von sechs Monaten, und dem, der mit der Relegation bestraft worden ist, vor Ablauf von einem Jahre nicht ertheilt werden.

Sollte die eine oder andere Strafe theils wegen verbotener Verbindungen, theils wegen anderer Vergehen erkannt werden, und das in Betreff verbotener Verbindungen zur Last fallende Verschulden nicht so groß gewesen seyn, daß deshalb allein auf Wegweisung erkannt worden seyn würde, so sind die oben bezeichneten Zeiträume auf die Hälfte beschränkt.

7) Bei allen, in den akademischen Gesetzen des betreffenden Staates erwähnten Vergehungen der Studirenden ist, bei dem Daseyn von Indicien, nachzuforschen, ob dazu eine verbotene Verbindung näheren oder entfernteren Anlaß gegeben habe. Wenn dies der Fall ist, so soll es als erschwerender Umstand angesehen werden.

8) Dem Gesuche um Aufhebung der Strafe der Wegweisung von einer Universität in den Fällen und nach Ablauf der festgesetzten Zeit, wo Begnadigung statt finden kann (Num. 6 oben), wollen die Regierungen niemals willfahren, wenn der Nachsuchende nicht glaubhaft darthut, daß er die Zeit der Verweisung von der Universität nützlich verwendet, sich eines untadelhaften Lebenswandels beflissen hat und keine glaubhaften Anzeigen, daß er an verbotenen Verbindungen Antheil genommen, vorliegen.

Artikel VIII.

Die Mitglieder einer burschenschaftlichen oder einer auf politische Zwecke unter irgend einem Namen gerichteten unerlaubten Verbindung trifft (vorbehaltlich der etwa zu verhängenden Criminalstrafen) geschärfte Relegation. Die künftig aus solchem Grunde mit geschärfter Relegation Bestraften sollen eben so wenig zum Civildienste, als zu einem kirchlichen oder Schulamte, zu einer akademischen Würde, zur Advocatur, zur ärztlichen oder chirurgischen Praxis, innerhalb der Staaten des Deutschen Bundes zugelassen werden.

Würde sich eine Regierung durch besonders erhebliche Gründe bewogen finden, eine gegen einen ihrer Unterthanen wegen Verbindungen der bezeichneten Art erkannte Strafe im Gnadenwege zu mildern oder nachzulassen, so wird dieses nie ohne sorgfältige Erwägung aller Umstände, ohne Ueberzeugung von dem Austritte aus jeder gesetzwidrigen Verbindung und ohne Anordnung der erforderlichen Aufsicht geschehen.

Digitized by Google

Artikel IX.

Die Regierungen werden das Erforderliche verfügen, damit in Fällen, wo politische Verbindungen der Studierenden auf Universitäten vorkommen, sämmtliche übrige Universitäten alsbald hiervon benachrichtigt werden.

Artikel X.

Bei allen mit akademischer Strafe zu belegenden Gesetzwidrigkeiten bleibt die criminelle Bestrafung nach Beschaffenheit der verübten gesetzwidrigen That, und insbesondere auch dann vorbehalten, wenn die Zwecke einer Verbindung der Studierenden oder die in Folge derselben begangenen Handlungen die Anwendung härterer Strafe nothwendig machen.

Artikel XI.

Wer gegen eine Universität, ein Institut, eine Behörde oder einen akademischen Lehrer eine sogenannte Verrufserklärung direct oder indirect unternimmt, soll von allen Deutschen Universitäten ausgeschlossen seyn, und es soll diese Ausschließung öffentlich bekannt gemacht werden. Diejenigen, welche die Ausführung solcher Verrufserklärung vorsätzlich befördern, werden, nach den Umständen, mit dem consilio abeundi oder mit der Relegation bestraft werden, und es wird in Ansehung ihrer Aufnahme auf einer Universität dasjenige statt finden, was oben Art. VII. Num. 6. bestimmt ist.

Gleiche Strafe, wie Beförderer vorgedachter Verrufserklärungen, wird diejenigen Studierenden treffen, welche sich Verrufserklärungen gegen Privatpersonen erlauben und daran Theil nehmen.

Der Landesgesetzgebung bleibt die Bestimmung überlassen, in wie weit Verrufserklärungen außerdem als Injurien zu behandeln seyen.

Artikel XII.

Jeder, der auf einer Universität studirt hat und in den Staatsdienst treten will, ist verpflichtet, bei dem Abgange von der Universität sich mit einem Zeugnisse über die Vorlesungen, die er besucht hat, über seinen Fleiß und seine Aufführung zu versehen.

Ohne die Vorlage dieser Zeugnisse wird keiner in einem Deutschen Bundesstaate zu einem Examen zugelassen und also auch nicht im Staatsdienste angestellt werden. Die Re-

Digitized by Google

gierungen werden solche Verfügungen treffen, daß die auszustellenden Zeugnisse ein möglichst genaues und bestimmtes Urtheil geben.

Vorzüglich haben diese Zeugnisse sich auch auf die Frage der Theilnahme an verbotenen Verbindungen zu erstrecken. Die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten werden angewiesen werden, über den gewissenhaften Vollzug dieser Anordnung zu wachen.

Artikel XIII.

Die academischen Gremien, als solche, werden von ihrer bisher ausgeübten Strafgerichtsbarkeit in Criminal- und allgemeinen Polizeisachen über die Studierenden allenthalben enthoben. Die Bezeichnung und Zusammensetzung derjenigen Behörden, welchen diese Gerichtsbarkeit übertragen werden soll, bleibt den einzelnen Landesregierungen überlassen.

Vorstehende Bestimmung bezieht sich jedoch eben so wenig auf einfache, die Studierenden ausschließlich betreffende Disciplinar-Gegenstände, namentlich die Aufsicht auf Studien, Sitten und Beobachtung der academischen Statuten, als auf Erkennung eigentlich academischer Strafen.

Artikel XIV.

Die Bestimmungen der Artikel I. bis XII. sollen auf sechs Jahre als eine verbindliche Verabredung bestehen, vorbehaltlich einer weitern Uebereinkunft, wenn sie nach den inzwischen gesammelten Erfahrungen für angemessen erachtet werden.

Artikel XV.

Die Artikel I. bis XII. sollen auch auf andere öffentliche sowohl als Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalten, soweit es ihrer Natur nach thunlich ist, angewendet werden. Die Regierungen werden auch bei diesen die zweckmäßigste Fürsorge eintreten lassen, daß dem Verbindungswesen, namentlich soweit dasselbe eine politische Tendenz hat, kräftigst vorgebeugt werde und sonach die Vorschriften des §. 2 des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 insbesondere auf die Privatinstitute ausgedehnt werden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 46.

No. 70. Landesherrliche Verordnung, das gerichtliche Untersuchungsverfahren wegen der Contraventionen gegen die Gesetze über die Zölle, die Besteurung des Branntweins, die Einführung der Salzregie und die Kontrolle des Salzverbrauches betreffend. Vom 26. März 1835.

Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, Stammes Aeltester, und Wir Heinrich der Zwei und Siebzigste, der Jüngern Linie souveraine Fürsten Reuß, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Crannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc.

verordnen hierdurch über das Verfahren in denjenigen Fällen, in welchen nach dem Gesetze, die Erhebung der Eingangs-Ausgangs- und Durchgangszölle betreffend, und nach dem Gesetze wegen Besteuerung des Branntweins vom 15. December 1833, ingleichen nach den Gesetzen, die Einführung der Salzregie und einer Kontrolle des Salzverbrauches betreffend, die gerichtliche Untersuchung und Entscheidung eintritt, Folgendes:

1.

Die gerichtlichen Untersuchungen wegen Uebertretung der angeführten Gesetze und anderer in deren Folge erlassener Verordnungen sollen lediglich von Unseren landesherrlichen Justizämtern, im Fürstenthume Gera von Unserem Stadt- und Landgerichte, mit Ausschluß aller übrigen Behörden, ohne Rücksicht darauf, in welchem Gerichtsbezirke die Gesetzesübertretung verübt oder entdeckt worden ist, oder wo der Angeschuldigte wohnet, geführet werden.

Ausgegeben den 30. April 1835.

Digitized by Google

2.

Das Verfahren in solchen Untersuchungen wird nach den Regeln des gemeinen Criminalprozesses und nach den Vorschriften Unserer Verordnung vom 30. October 1832 geleitet. Ein artikulirtes Verhör ist in keinem Falle, selbst für Zuerkennung der höchsten Strafen nicht, erforderlich.

3.

Das Recht der Vertheidigung darf den Angeschuldigten nie entzogen werden. Es ist ihnen der Schluß der Untersuchung jederzeit bekannt zu machen und eine Frist von 14 Tagen zur Beibringung der Vertheidigung zu bestimmen.

Diese Frist ist unerstrecklich; ihr Ablauf ziehet den Verlust des Rechts zur Vertheidigung nach sich, ohne daß eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Statt findet.

4.

Unsere Justizämter, bezüglich Unser Stadt- und Landgericht zu Gera, haben das erste Erkenntniß in den bezeichneten Untersuchungssachen selbst zu fällen.

Versendung der Acten nach auswärtigem Erkenntnisse findet nicht Statt.

Nur ausnahmsweise, wenn der Untersuchungsrichter Bedenken trägt, selbst zu erkennen, oder wenn ein Angeschuldigter darauf, daß die Acten versendet werden möchten, anträgt, ist Bericht zu Unserer Landesregierung zu erstatten und deren Entscheidung darüber, ob die Acten versendet werden dürfen, einzuholen.

Gegen deren Anordnung findet ein Recurs nicht Statt; es ist derselben ohne Weiteres nachzugehen.

5.

Gegen das erste Erkenntniß findet Appellation an Unsere Landesregierung Statt. Das Rechtsmittel der Oberappellation ist in Untersuchungen der vorliegenden Art ganz ausgeschlossen.

Die Berufung an die Landesregierung ist innerhalb zehn Tagen, von der Eröffnung des ersten Erkenntnisses an gerechnet, einzulegen. Der Ablauf dieser Frist schließt jedes weitere Rechtsmittel aus; es findet gegen denselben so wenig, als gegen den ausdrücklichen Verzicht auf das Recht der Appellation eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Statt.

6.

Nach Ergreifung des Rechtsmittels der Berufung steht dem Angeschuldigten eine vom Tage der Einwendung an zu rechnende Frist von vierzehn Tagen zu näherer Begründung

Digitized by Google

und Ausführung seiner Beschwerden zu. Sobald diese Frist abgelaufen ist, sind die Acten, es mag eine Schrift eingekommen seyn oder nicht, zur Regierung einzusenden.

7.

Diese hat das zweite Erkenntniß selbst abzufassen; der Antrag auf Einholung auswärtigen Erkenntnisses findet in keinem Falle Statt.

Gegen den Ausspruch der Landesregierung, welcher dem Untersuchungsgerichte zur Publikation zugefertiget wird, ist jedes fernere Rechtsmittel ausgeschlossen.

Bei Eröffnung der Straferkenntnisse sind die Vorschriften der §§. 95 und 104 des Gesetzes, die Erhebung der Eingangs-Ausgangs- und Durchgangs-Zölle betreffend, bei Vermeidung der dort angedrohten Ordnungsstrafe, zu beobachten.

8.

Die in gerichtlichen Untersuchungen der vorliegenden Art sowohl als die im Verwaltungswege wegen Uebertretung der eingangsgedachten Gesetze erkannten Strafen und Confiscate fallen dem landesherrlichen Fiscus anheim und sind mittelst Lieferscheines an Unsere in den einzelnen Fürstenthümern bestehenden landesherrlichen Rentey- und Schössereykassen abzugeben.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige, durch den Abdruck in der gemeinschaftlichen Gesetzsammlung gemeinkundig zu machende Verordnung höchsteigenhändig vollzogen und Unsere landesherrlichen Insiegel beidrucken lassen.

Schloß Schleiz und Schloß Ebersdorf, den 26. März 1835.

(L. S.) **Heinrich LXII.**
J. L. Fürst Reuß.

(L. S.) **Heinrich LXXII.**
J. L. Fürst Reuß.

Digitized by Google

Berichtigung zu No. 34. der Gesetzsammlung II. Band.

Seite 49, im Vereins-Zolltarife, ist in Beziehung auf den Artikel No. 18, fertige neue Kleider, der Satz des Eingangszolles in 110 Rthlr., statt 100 Rthlr. umzuändern.

Digitized by Google

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 47.

Nr. 71. Höchste Verordnung, die Vereinfachung und Abkürzung des Geschäftsstyles bei den Landescollegien und den übrigen öffentlichen Behörden betr. d. d. 1. August 1835.

Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, Stammes Aeltester, und Wir Heinrich der Zwei und Siebzigste, der Jüngern Linie souveraine Fürsten Reuß, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Crannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen zu zweckmäßiger Vereinfachung und Abkürzung des Geschäftsstyles bei Unseren Landescollegien und den übrigen öffentlichen Behörden hierdurch Folgendes:

1.

Die Landescollegien verfügen zwar, wie bisher, an die Unterbehörden durch Rescripte, jedoch ohne besondere persönliche Anreden, Titulaturen und Förmlichkeiten, mit dem Gebrauche der dritten Person, statt der zweiten, unter Bezeichnung des Amtsnamens der Behörde, an welche die Verfügung ergehet.

2.

Die Berichte an die Landescollegien und alle Eingaben der Partheien und Privatpersonen an diese sowohl als an die Unterbehörden, sollen statt der bisherigen Titulaturen und

Ausgegeben den 5. October 1835. 4

Digitized by Google

Anrede blos den Amtsnamen der Behörde, bei den Landesherrlichen mit dem Beisatze

„Fürstliche"

sowohl zur Anrede als in der Aufschrift erhalten.

3.

Bei den Landescollegien wird die Bezeichnung

„Hochpreißlich"

bei Deputationen oder Kommissionen aus deren Mittel

„Hochlöblich"

bei den Unterbehörden

„Wohllöblich"

beigesetzt, welche am Schlusse wiederholt und in entsprechender, die Unterordnung der Behörde oder Parthei ausdrückender Form unterzeichnet wird.

4.

Die Erlasse der Ober- und Unterbehörden an die Partheien oder einzelne Privatpersonen werden wie bisher in Decretsform mit Beifügung des Amtsnamens und Unterschrift des Vorstandes der Behörde erlassen.

5.

Die coordinirten Behörden communiciren unter sich ohne alle Titulaturen und besondere Form in möglichst kurzem Briefstyle des gewöhnlichen Lebens und mit Berücksichtigung der Achtung, welche öffentliche Behörden sich wechselsweise schuldig sind.

6.

Allen Ausfertigungen der Behörden ist in der Aufschrift die Nummer der Registrande der ausfertigenden Behörde beizufügen.

Jede an eine Ober- oder Unterbehörde gerichtete Eingabe soll auf der ersten Seite links unter der Anredeformel eine kurze Inhaltsanzeige nebst der Registranden-Nummer derjenigen Verfügung, durch welche sie veranlaßt worden ist, enthalten. Dabei ist zugleich die

Digitized by Google

Zahl und die Bezeichnung der Beilagen, welche mit der Eingabe überreicht werden, zu bemerken.

Bei Ausfertigungen der Landescollegien an Unterbehörden und bei den Communicaten gleichstehender Behörden, ist die kurze Inhaltsanzeige nebst dem Namen der Behörde, an welche der Erlaß gehet, auf die erste Seite unten links zu setzen und dabei die Zahl und Bezeichnung der Beilagen ebenfalls kurz anzugeben.

7.

Im Allgemeinen ist bei allen schriftlichen Ausfertigungen und Eingaben, mit möglichster Vermeidung aller lateinischen Worte, bündige Kürze der Darstellung und Klarheit im Ausdrucke als das Wesentlichste zu betrachten, und gegen Vorgesetzte geziemende Ehrerbietung, gegen Gleiche schuldige Achtung, gegen Untergeordnete amtliche Würde auf die angemessenste Weise auszudrücken.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Verordnung, welcher zur Erläuterung einige Muster beigegeben sind, und die sofort nach erfolgter Bekanntmachung zu befolgen ist, eigenhändig unterschrieben und Unsere Landesfürstlichen Insiegel beidrucken lassen.

Gegeben Schloß Schleitz und Schloß Ebersdorf, den 12. August 1835.

Heinrich *LXII.*
J. L. Fürst Reuß.

Heinrich *LXXII.*
J. L. Fürst Reuß

Digitized by Google

A. Form eines Rescripts.

Auf den Bericht des Fürstlichen Justizamtes Gera vom 12. März dieses Jahres, in der zwischen ꝛc. anhängigen Schuldsache haben Wir beschlossen ꝛc.

Das Fürstliche Justizamt hat solches den Betheiligten gehörig zu eröffnen und das Weitere in gesetzlichem Wege zu verfügen.

Gera, am ꝛc.

Fürstlich Reuß-Pl. gemeinschaftliche Landesregierung daselbst.

Nr. 98.
An das Justizamt Gera,
die Müller-Schmidtische
Schuldsache betr.
Nebst 2 Bänden Acten und
1 Handelsbuch.

Digitized by Google

B. Form eines Berichts.

Fürstliche Hochpreißliche Landes-Regierung.

Nr. 12. Februar.
Zu Nr. 113. der Regier. Registr.
Bericht des Stadtraths zu Gera
in der Grenzirrung zwischen
N. N. und N. N.
Nebst 3 Bänden Acten und 1 Riß.

In der zwischen N. N. und N. N. bei uns anhängigen Rechtssache haben wir, in Folge des hohen Rescripts Bl. ꝛc. die Partheien mit zwei Wechselschriften gehört und Bl. ꝛc. Bescheid ertheilt. Auf die von N. N. Bl. ꝛc. dagegen eingelegte unterthänige Berufung haben wir ꝛc. und sehen hoher Entscheidung ehrerbietig entgegen.

Mit ꝛc. beharrend

Einer Fürstlichen Hochpreißlichen Landes-Regierung ꝛc.

Gera, den ꝛc.

ꝛc. ꝛc.

Der Stadtrath daselbst.

Digitized by Google

Nr. 72. **Praejudicium** des gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts zu Jena, wegen Nichtanwendbarkeit der im Reichsdeputationsabschiede v. J. 1600 §. 86. enthaltenen Vorschrift hinsichtlich der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Nachdem von dem Fürstlich Reuß-Plauischen und Gesammt-Oberappellationsgerichte zu Jena nachfolgendes

Praejudicium:

„Das Großherzoglich und Herzoglich Sächsische auch Fürstlich Reußische Gesammt-Oberappellationsgericht zu Jena hat, in Gemäßheit der ihm nach §. 98. Num. 3. der Oberappellations-Gerichts-Ordnung zustehenden Befugniß, zu Beseitigung künftiger desfallsiger Streitigkeiten, als Präjudicium festgesetzt:

daß die in dem Reichsdeputationsabschiede von 1600 §. 86. enthaltene und auf das rechtliche Verfahren vor den Reichsgerichten bezügliche Vorschrift, wornach bei **restitutionibus contra lapsum fatalium aut alius termini praejudicialis**“ keinem mehr Zeit „ad petitionem instituendam, als er zuvor, re adhuc integra gehabt, dießfalls nachgegeben und zugelassen seyn soll,“ auf die Restitutionen, welche bei den Gerichten der zu dem Gesammt-Oberappellationsgerichte zu Jena vereinten Lande nachgesucht werden, nicht anzuwenden sey.

Dieses Präjudicium wird andurch zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Beschlossen Jena, am 5. Februar 1835.

Großherzoglich und Herzoglich Sächsisches auch Fürstlich Reußisches Gesammt-Oberappellationsgericht das.

(L. S.) A. Ziegesar Dr.“

Ges. Fr. Franke.

verabfaßt und von Durchlauchtigsten Landesherrschaften genehmigt worden ist, so wird dieß hiermit auf höchsten Landesherrlichen Befehl unter Hinweisung auf die in dem Gesetze vom

Digitized by Google

10. Januar 1833 §. 2. festgesetzte Frist für Anbringung des Gesuches um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen untergelaufene Versäumnisse, bei welcher es lediglich bewendet, zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Gera, den 26. August 1835.

Fürstlich Reuß-Pl. der J. L. gemeinschaftl. Regierung das. v. Strauch.

vdt. Dinger.

No. 73. Landesherrliche Verordnung, die Erläuterung des Gesetzes über die Erhebung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle, ingleichen des Vereins-Zolltarifs in Bezug auf die Erhebung der Ausgleichungs-Abgaben und die auf deren Umgehung gesetzten Strafen, d. d. 16 September 1815.

Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, Stammes Aeltester, und Wir Heinrich der Zwei und Siebzigste, der Jüngern Linie souveraine Fürsten Reuß, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Crannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc.

Zu Beseitigung der über einige Bestimmungen in dem, auf dem Grunde der Staatsverträge vom 10. und 11. Mai 1833 vereinbarten Gesetze über die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben vom 18. December 1835 mit dem dazu gehörigen Vereinszolltarife entstandenen Zweifel, verordnen Wir hiermit, im Einverständnisse mit den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staatsregierungen, Folgendes:

1) Die in den §§. 66 bis 121 des Zollgesetzes auf die Hinterziehung der Eingangs- und Durchgangsabgaben im Allgemeinen gesetzten Strafen und die Bestimmungen für das

Digitized by Google

deßfalls vorgeschriebene Strafverfahren finden insbesondere auch bei Umgehungen der nach §. 6. des erwähnten Gesetzes und nach dem Anhange zu dem Zolltarife zu entrichtenden Ausgleichungsabgaben, gleichmäßig und zwar in der Art Anwendung, daß, was dort wegen der Anmeldung an den Zollstätten im Grenzbezirke bestimmt ist, hier von der Anmeldung bei den an den Binnengrenzen entrichteten Hebestellen für die Uebergangssteuern gilt.

2) Obschon in der Anmerkung 2. zu dem Anhange des Vereinszolltarifs ausgesprochen ist, daß solche Gegenstände, welche nur durch den Verein durchgehen, um nach einem andern Vereinsstaate oder nach dem Auslande geführt zu werden, einer Ausgleichungsabgabe nicht unterworfen sind, so kann die Befreiung von der letzteren doch nur dann in Anspruch genommen werden, wenn dasjenige Verfahren beobachtet worden ist, welches durch besondere Verwaltungsvorschriften für diesen Fall näher festgestellt werden wird.

3) Wenn der Bestimmung im Anhange zu dem Zolltarife, wonach die Ausgleichungsabgaben festgestellt werden, die bei dem Uebergange von Branntwein aus Baiern, Würtemberg, Kurhessen und dem Großherzogthume Hessen zu entrichten sind, der Zusatz beigefügt ist:

„bei 50§ Alkoholstärke nach Tralles"

so hat hierdurch, wie sich schon nach Art. 11. des Staatsvertrages vom 11. Mai 1833 und nach §. 6. des Zollgesetzes ergiebt, wonach überall von der Abgabepflichtigkeit des fraglichen Branntweins im Allgemeinenund ganz abgesehen von seiner Alkoholstärke die Rede ist, nur das Verhältniß festgestellt werden sollen, nach welchem die Abgabe zu erheben ist, so daß also von stärkerem oder schwächerem Branntwein bezüglich mehr oder weniger entrichtet werden muß, als der Tarifssatz angiebt.

Eine bereits bei sämmtlichen Hebestellen befindliche besondere Vorschrift giebt hierüber nähere Nachweisung.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiger erläuternden Verordnung Unsere Landesfürstlichen Insiegel beidrucken lassen, dieselbe eigenhändig vollzogen und zu Jedermanns Nachachtung in der Gesetzsammlung zu publiciren befohlen.

Gegeben Schloß Schleiz und Schloß Ebersdorf den 10. September 1835.

(L. S.) Heinrich LXII.
J. L. Fürst Reuß.

(L. S.) Heinrich LXXII.
J. L. Fürst Reuß.

Digitized by Google

Nr. 74. Regierungs-Bekanntmachung, die Ausführung der im §. 2. der nächstvorstehenden Landesherrlichen Verordnung ertheilten Vorschrift hinsichtlich der den durchgehenden Waaren zugestandenen Befreiung von den Ausgleichungsabgaben, d. d. 18. September 1835.

Mit Bezugnahme auf die vorstehende höchste Erläuterung des Zollgesetzes und des Zolltarifes, vom 10. September d. J. unter 2. wird hierdurch bekannt gemacht:

1) Ausgleichungsabgabepflichtige Gegenstände, welche entweder unmittelbar durch ein Vereinsgebiet, in welchem dergleichen Ausgleichungssteuern bestehen, durchgehen, oder nach einer Packhofsniederlage bestimmt sind, um nach einem anderen Vereinsstaate, in welchem eine Ausgleichungsabgabe von solchen Gegenständen nicht zu entrichten ist, oder nach dem Auslande geführt zu werden, müssen, wenn sie der Entrichtung der Ausgleichungsabgaben nicht unterliegen sollen, bei solchen Anmeldestellen, die zur Begleitscheinertheilung befugt sind (im Thüringischen Vereine nur das Herzoglich Sächsische Hauptsteueramt zu Coburg) nach den Formen und Vorschriften des Begleitscheinverfahrens abgefertigt werden.

2) Um jedoch den Verkehr mit ausgleichungsabgabepflichtigen Gegenständen möglichst zu erleichtern, kann die Abfertigung auch im Lande der Versendung bei einem zur Begleitscheinertheilung befugten Zoll- und Steueramte geschehen.

3) Die letzterwähnte Abfertigung im Lande der Versendung muß dann erfolgen, wenn der Uebergang über eine nicht zur Begleitscheinertheilung befugte Anmeldestelle bewirkt werden soll.

Kanzley Gera, den 18. September 1835.

Fürstlich Reuß-Pl. der J. L. gemeinschaftl. Regierung.
von Strauch.

vdt. Dinger.

Digitized by Google

Nr. 75. Vertrag zwiſchen den zu einem Geſammt-Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Deutſchen Staaten einer Seits, und dem Großherzogthume Baden anderer Seits, den Beitritt des letztern zu dem Geſammtvereine betr. d. d. 12. Mai 1835.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, den Zweck des zwiſchen Preußen, Baiern, Sachſen, Würtemberg, Kurheſſen, dem Großherzogthume Heſſen und den an dem Thüringiſchen Vereine Theil nehmenden Regierungen errichteten Zoll- und Handels-Vereine Sich aneignend, den Entſchluß zu erkennen gegeben haben, auch mit Ihren Landen letzterem beizutreten; ſo haben Behufs der deshalb zu pflegenden Verhandlungen zu Bevollmächtigten ernannt:

einer Seits, für ſich und in Vertretung der Krone Sachſen und der zu dem Thüringiſchen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten,

Seine Majeſtät der König von Preußen:

Allerhöchſt Ihren Kammerherrn, Wirklichen Geheimen Rath und interimiſtiſchen Chef des Finanz-Miniſterii, Albrecht Graf von Alvensleben, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens dritter Klaſſe mit der Schleife, des St. Johanniter-Ordens und Kommandeur des Königlich Ungariſchen St. Stephans-Ordens, und Allerhöchſt Ihren Wirklichen Geheimen Legations-Rath und Direktor im Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens zweiter Klaſſe, Inhaber des eiſernen Kreuzes zweiter Klaſſe am weißen Bande, Ritter des Kaiſerlich Ruſſiſchen St. Annen-Ordens zweiter Klaſſe, Kommandeur des Civil-Verdienſt-Ordens der Königlich Baieriſchen Krone, des Königlich Sächſiſchen Civil-Verdienſt-Ordens, Kommenthur des Königlich Hannöveriſchen Guelphen-Ordens und des Ordens der Königlich Würtembergiſchen Krone, Kommandeur erſter Klaſſe des Kurfürſtlich Heſſiſchen Haus-Ordens vom goldenen Löwen und des Großherzoglich Heſſiſchen Ludewigs-Ordens, Großkreuz des Großherzoglich Sächſiſchen Haus-Ordens vom weißen Falken;

Seine Majeſtät der König von Baiern:

Allerhöchſt Ihren Kämmerer, Staatsrath, außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter an den Königlich Preußiſchen, Königlich Sächſiſchen, Grosherzoglich Sächſiſchen und den Herzoglich Sächſiſchen Höfen, Friedrich Chriſtian Johann Graf von Luxburg, Großkreuz des Civil-Verdienſt-Ordens der Köni-

Digitized by Google

glich Baierischen Krone, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens erster Klasse, Großkreuz des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Ritter des Königlich Würtembergischen Friedrichs-Ordens, und Großkreuz des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken;

Seine Majestät der König von Würtemberg:

Allerhöchst Ihren Kammerherrn, Legations-Rath, Geschäftsträger am Königlich Preußischen Hofe, Franz von Paula Freiherr von Linden, Ritter des Ordens der Königlich Würtembergischen Krone, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Baierischen Krone, Kommenthur des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken und

Allerhöchst Ihren Finanz-Rath Philipp Gustav Hauber, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse, Ritter erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens;

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen:

Höchst Ihren Wirklichen Geheimen Legations-Rath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preußischen Hofe, Carl Friedrich von Wilkens-Hohenau, Kommandeur des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse und des Königlich Preußischen St. Johanniter-Ordens, Kommandeur erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens, Kommenthur des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken, und

Höchst Ihren Wirklichen Geheimen Ober-Bergrath Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Ritter des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen und Kommenthur des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen:

Höchst Ihren Kammerherrn, Major und Flügel-Adjudanten, Geschäftsträger am Königlich Preußischen Hofe, Friedrich Ferdinand Wilhelm, Freiherr Schäffer von Bernstein, Kommandeur zweiter Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens, Inhaber des militärischen Dienst-Ehrenzeichens, Ritter des Kaiserlich Oesterreichischen Leopolds-Ordens, der Königlich Französischen Ehrenlegion,

Digitized by Google

des Königlich Hannöverschen Guelphen- und des Königlich Würtembergischen Militair-Verdienst-Ordens, und

Höchst Ihren Ober-Finanz-Rath Heinrich Ludwig Biersack, Ritter erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse, des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Baierischen Krone und des Ordens der Königlich Würtembergischen Krone;

anderer Seits:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Höchst Ihren Geheimen Referendair Wilhelm Philipp Goßweyler, und

Höchst Ihren Major und Flügel-Adjudanten, Geschäftsträger am Königlich Preußischen Hofe, Carl Ludwig Heinrich von Frankenberg-Ludwigsdorff, Ritter des Großherzoglich Badischen Militair-Carl-Friedrich-Verdienst-Ordens, des Zähringer Löwen-Ordens, und Inhaber des Militair-Dienst-Auszeichnungs-Kreuzes, Ritter des Königlich Preußischen St. Johanniter-Ordens und des Kaiserlich Russischen St. Wladimir-Ordens vierter Klasse mit der Schleife;

von welchen Bevollmächtigten unter dem Vorbehalte der Ratification folgender Vertrag geschlossen worden ist.

Artikel 1.

Das Großherzogthum Baden tritt dem zwischen den Königreichen Preußen, Baiern, Sachsen und Würtemberg, dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten Behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handels-Systemes errichteten Vereine auf der Grundlage der unter dem 22. und 30. März und 11. May 1833 hierüber abgeschlossenen Verträge mit der Wirkung bei, daß diese, jedoch unter den wegen besonderer Verhältnisse verabredeten Modificationen, auch auf das Großherzogthum Baden Anwendung finden, und daher letzteres gegen Uebernahme gleicher Verbindlichkeiten auch gleicher Rechte, wie die übrigen Staaten des Gesammt-Vereins, theilhaftig wird.

Die Bestimmungen der gedachten Verträge werden mit jenen Modificationen hier, wie nachstehet, aufgenommen.

Digitized by Google

Artikel 2.

In diesem Gesammt-Vereine sind insbesondere auch diejenigen Staaten einbegriffen, welche schon früher entweder mit ihrem ganzen Gebiete, oder mit einem Theile desselben, dem Zoll- und Handelssysteme eines oder des anderen der contrahirenden Staaten beigetreten sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Beitritts-Verträgen beruhenden besonderen Verhältnisse zu den Staaten, mit welchen sie jene Verträge abgeschlossen haben.

Artikel 3.

Dagegen bleiben von dem Gesammtvereine vorläufig ausgeschlossen diejenigen einzelnen Landestheile der contrahirenden Staaten, welche sich ihrer Lage wegen zur Aufnahme in den Gesammt-Verein nicht eignen.

Es werden jedoch diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rücksichtlich des erleichterten Verkehrs dieser Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig bestehen.

Weitere Begünstigungen dieser Art können nur im gemeinschaftlichen Einverständnisse der Vereinsglieder bewilligt werden.

Artikel 4.

In den Gebieten der contrahirenden Staaten sollen übereinstimmende Gesetze über Eingangs- Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben bestehen, jedoch mit Modificationen, welche, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden Theil nehmenden Staates oder aus lokalen Interessen sich als nothwendig ergeben.

Bei dem Zolltarife namentlich sollen hierdurch in Bezug auf Eingangs- und Ausgangs-Abgaben bei einzelnen, weniger für den größeren Handelsverkehr geeigneten Gegenständen, und in Bezug auf Durchgangs-Abgaben, je nachdem der Zug der Handelsstraßen es erfordert, solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen seyn, sofern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken.

Desgleichen soll auch die Verwaltung der Eingangs- Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und die Organisation der dazu dienenden Behörden in allen Ländern des Gesammt-

Digitized by Google

vereins, unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse, auf gleichen Fuß gebracht werden.

Artikel 5.

Veränderungen in der Zollgesetzgebung mit Einschluß des Zolltarifs und der Zollordnung, so wie Zusätze und Ausnahmen können nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung sämmtlicher Glieder des Gesammt-Vereins bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze erfolgt.

Dies gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen.

Artikel 6.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages tritt zwischen den contrahirenden Vereins-Staaten und dem Großherzogthume Baden Freiheit des Handels und Verkehrs und zugleich Gemeinschaft der Einnahme an Zöllen ein, wie beide in den folgenden Artikeln bestimmt werden.

Artikel 7.

Es hören von diesem Zeitpuncte an alle Eingangs - Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen der Staaten des bisherigen Zollvereins und des Großherzogthumes Baden auf, und es können alle im freien Verkehre des einen Gebietes bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere Gebiet gegenseitig eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staats-Monopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz) nach Maaßgabe der Artikel 9. und 10.;

b) der im Innern der contrahirenden Staaten gegenwärtig entweder mit Steuern von verschiedener Höhe, oder in dem einen Staate gar nicht, in dem andern aber mit einer Steuer belegten, und deshalb einer Ausgleichungs-Abgabe unterworfenen inländischen Erzeugnisse, nach Maaßgabe des Art. 11., und endlich

c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Patente oder Privilegien nicht nachgemacht oder eingeführt

Digitized by Google

werden können, und daher für die Dauer der Patente oder Privilegien von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, noch ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 8.

Der im Artikel 7. festgesetzten Verkehrs- und Abgaben-Freiheit unbeschadet, wird der Uebergang solcher Handels-Gegenstände, welche nach dem gemeinsamen Zolltarife einer Eingangs- oder Ausgangs-Steuer an den Außengrenzen unterliegen, aus den Königlich Baierischen, Königlich Würtembergischen und Großherzoglich Badischen Landen in die Königlich Preußischen, Königlich Sächsischen, Kurfürstlich Hessischen und Großherzoglich Hessischen Lande, ingleichen in das Gebiet des Thüringischen Vereines und umgekehrt, nur unter Innehaltung der gewöhnlichen Land- und Heerstraßen und auf den schiffbaren Strömen Statt finden, und es werden an den Binnengrenzen gemeinschaftliche Anmeldestellen eingerichtet werden, bei welchen die Waarenführer unter Vorzeigung ihrer Frachtbriefe oder Transportzettel, die aus dem einen in das andere Gebiet überzuführenden Gegenstände anzugeben haben.

Auf den Verkehr mit rohen Producten in geringeren Quantitäten, so wie überall auf den kleineren Grenz- und Marktverkehr, und auf das Gepäck von Reisenden findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung. Auch wird keinerlei Waaren-Revision Statt finden, außer insoweit, als die Sicherung der Ausgleichungs-Abgaben (Art. 7. b.) es erfordern könnte.

Artikel 9.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es bei den in den contrahirenden Vereinsstaaten bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen sein Bewenden.

Artikel 10.

In Betreff des Salzes tritt die Großherzoglich Badische Regierung der zwischen den contrahirenden Vereins-Regierungen getroffenen Verabredung in folgender Art bei:

a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereinsstaaten, ist verboten, insoweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen, und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salz-Aemtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht.

Digitized by Google

b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichts-Maaßregeln Statt finden, welche von denselben für nöthig erachtet werden.

c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei.

d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landes-Regierungen besondere Verträge deshalb bestehen.

e) Wenn eine Regierung von einer anderen innerhalb des Gesammt-Vereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

f) Wenn ein Vereinsstaat durch einen anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, insofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorhergängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheits-Maaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

g) Wenn zwischen den Salzpreißen des Großherzogthumes Baden und eines an dasselbe grenzenden Vereinsstaates eine solche Verschiedenheit bestände, daß daraus für den einen oder den anderen dieser Staaten eine Gefahr der Salz-Einschwärzung hervorgienge, so werden die hierbei betheiligten Regierungen sich über Maaßregeln vereinbaren, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenständen zu belästigen.

Artikel 11.

In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, bei welchen hinsichtlich der Besteuerung im Innern noch eine Verschiedenheit der Gesetzgebung unter den einzelnen Vereinslanden Statt findet (Art. 7. lit. b.), wird auch von der Großherzoglich Badischen Regierung als wünschenswerth anerkannt, hierin ebenfalls eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze hergestellt zu sehen, und es wird daher auch ihr Bestreben auf die Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit gerichtet bleiben. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht

Digitized by Google

worden, können zur Vermeidung der Nachtheile, welche für die Producenten in anderen Vereinsstaaten aus der ungleichen Besteuerung erwachsen würden, Ergänzungs- oder Ausgleichungs-Abgaben von folgenden Gegenständen erhoben werden:

A) in den bisherigen Vereinsstaaten:

a) im Königreiche Preußen von

Bier,
Branntwein,
Taback,
Traubenmost und Wein;

b) im Königreiche Baiern (zur Zeit mit Ausschluß des Rheinkreises) von

Bier,
Branntwein,
geschrotetem Malz,

c) im Königreiche Sachsen von

Bier,
Branntwein,
Taback,
Traubenmost und Wein;

d) im Königreiche Würtemberg von

Bier,
Branntwein,
geschrotetem Malz;

e) im Kurfürstenthume Hessen von

Bier,
Branntwein,
Taback,
Traubenmost und Wein;

Digitized by Google

f) im Großherzogthume Heſſen von
Bier,

g) in den zum Thüringiſchen Vereine gehörigen Staaten, von
Bier,
Branntwein,
Taback,
Traubenmoſt und Wein;

B) im Großherzogthume Baden von
Bier.

Es ſoll bei der Beſtimmung und Erhebung der gedachten Abgaben nach folgenden Grundſätzen verfahren werden:

1) Die Ausgleichungs-Abgaben werden nach dem Abſtande der geſetzlichen Steuer im Lande der Beſtimmung von der denſelben Gegenſtand betreffenden Steuer im Lande der Herkunft bemeſſen, uud fallen daher im Verhältniſſe gegen diejenigen Vereinslande gänzlich weg, wo eine gleiche hohe oder eine höhere Steuer auf daſſelbe Erzeugniß gelegt iſt.

2) Veränderungen, welche in den Steuern von inländiſchen Erzeugniſſen der betheiligten Staaten eintreten, haben auch Veränderung in den Ausgleichungs-Abgaben, jedoch ſtets unter Anwendung des vorher [1] aufgeſtellten Grundſatzes zur Folge.

Wo auf den Grund einer ſolchen Veränderung eine Ausgleichungs-Abgabe zu erhöhen ſeyn würde, muß, falls die Erhöhung wirklich in Anſpruch genommen wird, eine Verhandlung darüber zwiſchen den betheiligten Staaten, und eine vollſtändige Nachweiſung der Zuläſſigkeit nach den Beſtimmungen des gegenwärtigen Vertrages vorausgehen.

3) Die gegenwärtig in Preußen geſetzlich beſtehenden Sätze der Steuern von inländiſchem Traubenmoſt und Wein, vom Tabacksbau und Branntwein, ſo wie die gegenwärtig in Baiern beſtehende Steuer von inländiſchem geſchroteten Malze und Bier (Malzaufſchlag) ſollen jedenfalls den höchſten Satz desjenigen bilden, was in einem Vereinsſtaate, welcher jene Steuern eingeführt hat, oder künftig etwa einführen ſollte, an Ausgleichungs-Abgaben von dieſen Artikeln bei deren Eingange aus einem Lande,

Digitized by Google

in welchem keine Steuer auf dieſelben Erzeugniſſe gelegt iſt, erhoben werden darf, wenn auch die betreffende Steuer des Staates, welcher die Ausgleichungs-Abgabe bezieht, dieſen höchſten Satz überſteigen ſollte.

4) Rückvergütungen der inländiſchen Staatsſteuern ſollen bei der Ueberfuhr der beſteuerten Gegenſtände in ein anderes Vereinsland nicht gewährt werden, in ſofern nicht wegen beſonderer örtlicher Verhältniſſe die betheiligten Nachbarſtaaten ſich wegen Ausnahmen von dieſem Grundſatze vereinigt haben.

5) Auf andere Erzeugniſſe als Bier und Malz, Branntwein, Tabacksblätter, Traubenmoſt und Wein ſoll unter keinen Umſtänden eine Ausgleichungs-Abgabe gelegt werden.

6) In allen Staaten, in welchen von Taback, Traubenmoſt und Wein eine Ausgleichungs-Abgabe erhoben wird, ſoll von dieſen Erzeugniſſen in keinem Falle eine weitere Abgabe weder für Rechnung des Staates noch für Rechnung der Communen beibehalten oder eingeführt werden.

7) Der Ausgleichungs-Abgabe ſind ſolche Gegenſtände nicht unterworfen, von welchen auf die in der Zollordnung vorgeſchriebene Weiſe dargethan iſt, daß ſie als ausländiſches Ein- und Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungs-Behörde des Vereins bereits beſtanden haben, oder derſelben noch unterliegen, und eben ſo wenig diejenigen im Umfange des Vereins erzeugten Gegenſtände, welche nur durch einen Vereinsſtaat tranſitiren, um entweder in einen andern Vereinsſtaat oder nach dem Auslande geführt zu werden.

8) Die Ausgleichungs-Abgabe kommt den Kaſſen desjenigen Staates zu Gute, wohin die Verſendung erfolgt. In ſofern ſie nicht ſchon im Lande der Verſendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erhoben worden, wird die Erhebung im Gebiete des letzteren erfolgen.

9) Es ſollen in jedem der contrahirenden Staaten ſolche Einrichtungen getroffen werden, vermöge welcher die Ausgleichungs-Abgabe in dem Vereinslande, aus welchem die Verſendung erfolgt, am Orte der Verſendung oder bei der gelegenſten Zoll- oder Steuerbehörde entrichtet, oder ihre Entrichtung durch Anmeldung ſicher geſtellt werden kann.

10) So lange, bis dieſe Einrichtungen durch beſondere Uebereinkunft feſtgeſetzt ſeyn werden, bleibt der Verkehr mit Gegenſtänden, welche einer Ausgleichungs-Abgabe unterliegen, in der Art beſchränkt, daß dieſelben, ohne Unterſchied der transportirten Quantitäten, in das Gebiet des abgabeberechtigten Staates nur auf den im Art.

Digitized by Google

8. bezeichneten oder noch anderweit zu bestimmenden Straßen eingeführt, und an den dort einzurichtenden Anmelde- und Hebestellen angemeldet und resp. versteuert werden müssen, ohne daß jedoch in Folge hiervon der Verkehr mit den Gegenständen, von welchen eine Ausgleichungs-Abgabe nicht zu entrichten ist, einer weiteren, als der in dem oben gedachten Artikel angeordneten Aufsicht unterworfen seyn wird.

Artikel 12.

Hinsichtlich der Verbrauchs-Abgaben, welche im Bereiche der Vereinsländer von anderen, als den im Art. 11. bezeichneten Gegenständen, oder auch von diesen Gegenständen in solchen Ländern, in denen darauf keine Ausgleichungs-Abgabe liegt, erhoben werden, wird nicht minder im Verhältnisse der contrahirenden Vereinsstaaten unter sich als zum Großherzogthume Baden eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung Statt finden; dergestalt, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher belastet werden darf als das inländische. Dieselbe Gleichmäßigkeit findet auch bei den Zuschlags-Abgaben und Octrois Statt, welche für Rechnung einzelner Gemeinen erhoben werden, soweit dergleichen Abgaben nicht überhaupt nach der Bestimmung des Art. 11. No. 6. unzulässig sind.

Artikel 13.

Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, ebenso Pflaster- Damm- Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem anderen Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staates oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Commune geschieht, sollen sowohl auf Chausseen als auch auf allen unchaussirten Land- und Heerstraßen nur in dem Betrage beibehalten, oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungs-Kosten angemessen sind.

Das dermalen in Preußen nach dem allgemeinen Tarife vom Jahre 1828 bestehende Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen, und hinführo in keinem der contrahirenden Staaten überschritten werden.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen, da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben, und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Digitized by Google

Artikel 14.

Die contrahirenden Regierungen wollen dahin wirken, daß in ihren Landen ein gleiches Münz- Maaß- und Gewichtssystem in Anwendung komme, und hierüber sofort besondere Unterhandlungen einleiten lassen.

Das Großherzogthum Baden tritt der zwischen den Vereinsgliedern bereits bestehenden Uebereinkunft bei, wonach der Großherzoglich Hessische Centner, welcher dem Großherzoglich Badischen und dem halben rheinbaierischen Centner (50 Kilogramme) gleich kommt, als Einheit für das gemeinschaftliche Zollgewicht angenommen worden ist. Es wird also im Großherzogthume Baden die Declaration, Abwägung und Verzollung der nach dem Gewichte zollbaren Gegenstände ausschließlich nach diesem dort schon gesetzlichen Gewichte geschehen. Die Declaration, Messung und Verzollung der nach dem Maaße zu verzollenden Gegenstände wird daselbst im landesgesetzlichen Maaße so lange erfolgen, bis man über ein gemeinschaftliches Maaß ebenfalls übereingekommen seyn wird. Die Großherzoglich Badische Regierung wird zur Erleichterung der Versendung von Waaren und zur schnelleren Abfertigung dieser Versendungen an den Zollstätten, die Reductionen der Maaße und Gewichte, welche in den Tarifen der anderen contrahirenden Staaten angenommen sind, zum Gebrauche sowohl der Großherzoglich Badischen Zollämter, als des handeltreibenden Publicums amtlich bekannt machen lassen.

So lange bis die contrahirenden Staaten über ein gemeinschaftliches Münzsystem übereingekommen seyn werden, soll die Bezahlung der Zoll-Abgaben, wie in den anderen Vereinsstaaten, so auch im Großherzogthume Baden nach dem Münzfuße geschehen, nach welchem die Entrichtung der übrigen Landesabgaben daselbst Statt finden.

Es sollen aber schon jetzt die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen contrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei allen Hebestellen des Gesammt-Vereins, und von allen Zahlungspflichtigen ohne Unterschied, angenommen, und zu diesem Behufe die Valvations-Tabellen, über welche zwischen den bisherigen Vereinsgliedern bereits die erforderliche Einigung Statt gefunden hat, im Großherzogthume Baden, wie umgekehrt die hiernach zu berechnende Valvation der Großherzoglich Badischen Münzen in den anderen Vereinsstaaten, öffentlich bekannt gemacht werden.

Artikel 15.

Die Wasserzölle, oder auch Wegegeld-Gebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Recognitions-Gebühren), sind von der Schifffahrt auf solchen

Digitized by Google

Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Congresses oder besondere Staats-Verträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, in sofern hierüber nichts Besonderes verabredet wird.

In letzterer Hinsicht wollen, was insbesondere den Rhein und dessen Nebenflüsse betrifft, die bei der Schifffahrt dieser Flüsse betheiligten Vereinsstaaten unverzüglich in Unterhandlung treten, um zu einer Vereinbarung zu gelangen, in Folge deren die Ein- Aus- und Durchfuhr der Erzeugnisse der sämmtlichen Vereinslande auf den genannten Flüssen in den Schifffahrts-Abgaben, mit stetem Vorbehalte der Recognitions-Gebühren, wo nicht ganz befreiet, doch möglichst erleichtert wird.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schifffahrts-Betriebe seiner Unterthanen auf den Eingangs genannten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maaße auch der Schifffahrt der Unterthanen der anderen Vereinsstaaten zu Gute kommen.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Congreß-Acte noch andere Staats-Verträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der contrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäße überall gleich behandelt werden.

Artikel 16.

Von dem Tage an, wo die gemeinschaftliche Zollordnung des Vereins in Vollzug gesetzt wird, sollen im Großherzogthume Baden, wie bereits in den übrigen zum Zollvereine gehörigen Gebieten geschehen ist, alle etwa noch bestehenden Stapel- und Umschlagsrechte aufhören, und Niemand soll zur Anha'tung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schifffahrts-Reglements es zulassen oder vorschreiben.

Artikel 17.

Kanal- Schleußen- Brücken- Fähr- Hafen- Waage- Krahnen- und Niederlage-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehres bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben und in der Regel nicht, keinenfalls aber über den Betrag der gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungs-Kosten hinaus, erhöhet, auch überall von den Unterthanen der anderen contrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen, ingleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden.

Digitized by Google

Findet der Gebrauch einer Waage-Einrichtung nur zum Behufe der Zollvermittelung oder überhanpt einer zollamtlichen Controlle Statt, so tritt eine Gebühren-Erhebung nicht ein.

Artikel 18.

Die Großherzoglich Badiſche Regierung wird auch ihrerſeits gemeinſchaftlich mit den contrahirenden Vereinsſtaaten dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundſätze die Gewerbſamkeit befördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu ſuchen, möglichſt freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der contrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines anderen derſelben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit ſuchen, ſoll von dem Zeitpuncte an, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demſelben Gewerbsverhältniſſe ſtehenden eigenen Unterthanen unterworfen ſind.

Desgleichen ſollen Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geſchäft Ankäufe machen, oder Reiſende, welche nicht Waaren ſelbſt, ſondern nur Muſter derſelben bei ſich führen, um Beſtellungen zu ſuchen, wenn ſie die Berechtigung zu dieſem Gewerbsbetriebe in dem Vereinsſtaate, in welchem ſie ihren Wohnſitz haben, durch Entrichtung der geſetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienſte ſolcher inländiſchen Gewerbtreibenden oder Kaufleute ſtehen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet ſeyn.

Auch ſollen beim Beſuche der Märkte und Meſſen zur Ausübung des Handels und zum Abſatze eigener Erzeugniſſe oder Fabrikate in jedem Vereinsſtaate die Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten ebenſo, wie die eigenen Unterthanen, behandelt werden.

Artikel 19.

Die Preußiſchen Seehäfen ſollen dem Handel der Großherzoglich Badiſchen Unterthanen, wie dem der übrigen Vereinsſtaaten, gegen völlig gleiche Abgaben, wie ſolche von den Königlich Preußiſchen Unterthanen entrichtet werden, offen ſtehen; auch ſollen die in fremden See- und anderen Handelsplätzen angeſtellten Conſuln eines oder der andern contrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten ſich in vorkommenden Fällen möglichſt mit Rath und That anzunehmen.

Digitized by Google

Artikel 20.

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Baden treten hierdurch dem zwischen den bisherigen Vereinsgliedern zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zoll-Systemes gegen den Schleichhandel, und ihrer inneren Verbrauchs-Abgaben gegen Defraudationen unter dem 11. May 1833 abgeschlossenen Zoll-Cartel für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages bei, und werden die betreffenden Artikel desselben gleichzeitig mit letzterem in Ihren Landen publiciren lassen. Nicht minder werden auch von Seiten der übrigen Vereinsglieder die erforderlichen Anordnungen getroffen werden, damit in den gegenseitigen Verhältnissen den Bestimmungen dieses Zoll-Cartels überall Anwendung gegeben werde.

Artikel 21.

Die als Folge des gegenwärtigen Vertrages eintretende Gemeinschaft der Einnahme der contrahirenden Staaten bezieht sich auf den Ertrag der Eingangs- Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in den Königlich Preußischen Staaten, den Königreichen Baiern, Sachsen und Würtemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen und dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine, mit Einschluß der dem Zollsysteme der contrahirenden Staaten bisher schon beigetretenen Länder.

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen und bleiben, sofern nicht Separatverträge zwischen einzelnen Vereinsstaaten ein Anderes bestimmen, dem privativen Genusse der betreffenden Staats-Regierungen vorbehalten:

1) Die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der im Art. 11. vorbehaltenen Ausgleichungs-Abgaben;
2) Die Wasserzölle,
3) Chaussee-Abgaben- Pflaster- Damm- Brücken- Fähr- Kanal- Schleußen- Hafengelder, wie Waage- und Niederlage-Gebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden;
4) Die Zollstrafen und Confiscate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denuncianten, jeder Staats-Regierung in ihrem Gebiete verbleiben.

Artikel 22.

Der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben wird nach Abzug

1) der Kosten, wovon weiter unten im Art. 30. die Rede ist;

Digitized by Google

2) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen;

3) der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuer-Vergütungen und Ermäßigungen,

zwischen den Vereinsgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammtvereine sich befinden, vertheilt.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der contrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zollvenüen zu leistenden Zahlung, dem Zollverbande beigetreten sind, oder noch beitreten werden, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt, und die Nachweisung derselben von den oben gedachten Vereinsgliedern einander gegenseitig mitgetheilt werden.

Artikel 23.

Vergünstigungen für Gewerbtreibende hinsichtlich der Steuer-Entrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last; die Maaßgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, werden näherer Verabredung vorbehalten.

Artikel 24.

Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteteren Zwecke des Zollvereins gemäß, sollen besondere Zoll-Begünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabatt-Privilegien, da wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungsverhältnisse bisher begünstigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande, thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegengeführt, neue aber ohne allerseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Artikel 25.

Von der tarifmäßigen Abgaben-Entrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveraine und ihrer Regentenhäuser, oder für die bei ihren Höfen

Digitized by Google

accredirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger u. s. w. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen Statt haben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Ebenso wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem anderen Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Communen oder an einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgaben-Entrichtung ein-, aus- oder durchgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt, und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüen-Ausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Artikel 26.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht bleibt jeden der contrahirenden Staaten in seinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straf-Erlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

Artikel 27.

Die Benennung der Beamten und Diener bei den Lokal- und Bezirksstellen für die Zollerhebung und Aufsicht, welche nach der hierüber getroffenen besonderen Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, bleibt der Großherzoglich Badischen Regierung, wie sämmtlichen Gliedern des Gesammt-Vereines, innerhalb ihres Gebietes überlassen.

Artikel 28.

Nicht minder wird auch im Großherzogthume Baden die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirks-Zollbehörden, so wie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt, einer Zoll-Direction übertragen, welche dem einschlägigen Ministerium untergeordnet ist. Die Bildung dieser Direction und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt der Großherzoglichen Regierung überlassen; der Wirkungskreis derselben aber wird, insoweit er nicht schon durch gegenwärtigen Vertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, durch eine gemeinschaftlich zu verabredende Instruction bezeichnet werden.

Digitized by Google

Artikel 29.

Die von den Zollerhebungs-Behörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartals-Extrakte, und die nach dem Jahres-und Bücherschlusse aufzustellenden Final-Abschlüsse über die resp. im Laufe des Vierteljahres und während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Zolleinnahmen werden von der Großherzoglich Badischen, eben so wie von den betreffenden Zoll-Directionen der contrahirenden Vereinsstaaten, nach vorangegangener Prüfung, in Haupt-Uebersichten zusammengetragen, und diese sodann an das in Berlin bestehende Central-Büreau eingesendet, zu welchem Baden, wie jedes Glied des Gesammt-Vereins, einen Beamten zu ernennen die Befugniß hat.

Dieses Büreau fertigt auf den Grund jener Vorlagen die provisorischen Abrechnungen zwischen den vereinigten Staaten von drei zu drei Monaten, sendet dieselben den Central-Finanzstellen der letzteren, und bereitet die definitive Jahres-Abrechnung vor.

Wenn aus den Quartals-Abrechnungen hervorgeht, daß die wirkliche Einnahme eines Vereinsgliedes um mehr als einen Monats-Betrag gegen den ihm verhältnißmäßig an der Gesammt-Einnahme zuständigen Revenüen-Antheil zurückgeblieben ist, so muß alsbald das Erforderliche zur Ausgleichung dieses Ausfalles durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehr-Einnahme Statt gefunden hat, eingeleitet werden.

Artikel 30.

In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungs-Kosten sollen, auch im Verhältniß des Großherzogthums Baden zu den contrahirenden Vereinsstaaten, folgende Grundsätze in Anwendung kommen:

1) Man wird keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungs-Kosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Neben-Zoll-Aemter, der inneren Steuer-Aemter, Hall-Aemter und Packhöfe, und der Zolldirectionen oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die dem letzteren zu bewilligenden Pensionen, oder endlich irgend einem anderen Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen.

2) Hinsichtlich desjenigen Theiles des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zollerhebungs- und Aufsichts- oder Controll-Behörden und Zollschutzwachen, erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche jeder der contrahirenden Staaten

Digitized by Google

von der jährlich ankommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Brutto-Einnahme an Zollgefällen in Abzug bringen kann.

3) Bei dieser Ausmittelung des Bedarfs soll da, wo die Perception privativer Abgaben mit der Zoll-Erhebung verbunden ist, von den Gehalten und Amtsbedürfnissen der Zollbeamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht.

4) Man wird sich mit der Großherzoglich Badischen Regierung über allgemeine Normen vereinigen, um die Besoldungs-Verhältnisse der Beamten bei den Zollerhebungs- und Aufsichts-Behörden, ingleichen bei den Zolldirectionen, auch in Beziehung auf das Großherzogthum Baden in möglichste Uebereinstimmung zu bringen.

Artikel 31.

Die contrahirenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, den Haupt-Zoll-Aemtern auf den Grenzen anderer Vereinsstaaten Controleure beizuordnen, welche von allen Geschäften derselben und der Neben-Aemter in Beziehung auf das Abfertigungs-Verfahren und die Grenzbewachung Kenntniß zu nehmen, und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, ingleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten haben.

Einer näher zu verabredenden Dienstordnung bleibt es vorbehalten, ob und welchen Antheil dieselben an den laufenden Geschäften zu nehmen haben.

Artikel 32.

Der Großherzoglich Badischen Regierung steht das Recht zu, an die Zolldirectionen der anderen Vereinsglieder, wie umgekehrt den letzteren an die Großherzoglich Badische Zoll-Direction, Beamte zu dem Zwecke abzuordnen, um sich von allen vorkommenden Verwaltungsgeschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen. Das Geschäftsverhältniß dieser Beamten wird, übereinstimmend mit demjenigen, welches für die Abgeordneten bei den Zoll-Directionen der anderen Vereinsglieder bereits besteht, durch eine besondere Instruction näher bestimmt werden, als deren Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seiten der Verwaltung, bei welcher die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Zollverwaltung, und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die

Digitized by Google

Information hierüber verschaffen können, anzusehen ist, während anderer Seits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet seyn muß, eintretende Anstände und Meinungsverschiedenheiten auf eine, dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende, Weise zu erledigen.

Die Ministerien oder obersten Verwaltungsstellen der sämmtlichen Vereinsstaaten werden sich gegenseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Zoll-Angelegenheiten mittheilen, und in sofern zu diesem Behufe die zeitweise oder dauernde Abordnung eines höheren Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der Regierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt würde, so ist demselben nach dem oben ausgesprochenen Grundsatze alle Gelegenheit zur vollständigen Kenntnißnahme von den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zollverwaltung bereitwillig zu gewähren.

Artikel 33.

Jährlich in den ersten Tagen des Juni findet zum Zwecke gemeinsamer Berathung ein Zusammentritt von Bevollmächtigten der Vereinsglieder Statt, zu welchem ein jedes der letzteren einen Bevollmächtigten abzuordnen befugt ist. Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Conferenz-Bevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht.

Bei dem Schlusse einer jeden jährlichen Versammlung wird mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der folgenden Conferenz zu erwarten ist, verabredet worden, wo letztere erfolgen soll.

Artikel 34.

Vor die Versammlung dieser Conferenz-Bevollmächtigen gehört:

a) die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grund-Vertrages und der besonderen Uebereinkünfte, des Zollgesetzes, der Zollordnung und Tarife, in einem oder dem anderen Vereinsstaate wahrgenommen, und die nicht bereits im Laufe des Jahres in Folge der darüber zwischen den Ministerien und obersten Verwaltungsstellen geführten Correspondenz erledigt worden sind;

b) die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsgliedern über die gemeinschaftliche Einnahme, auf dem Grunde der von den obersten Zollbehörden aufgestellten, durch das

Digitized by Google

Central-Büreau vorzulegenden Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessene Prüfung erheischt:

c) die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staats-Regierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht worden;

d) die Verhandlungen über Veränderungen des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zolltarifs und der Verwaltungs-Organisation, welche von einem der contrahirenden Staaten in Antrag gebracht worden, überhaupt über die zweckmäßige Entwickelung und Ausbildung des gemeinsamen Handels- und Zollsystems.

Artikel 35.

Treten im Laufe des Jahres außer der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Conferenz-Bevollmächtigten außerordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Maaßregeln oder Verfügungen abseiten der Vereinsstaaten erheischen, so werden sich die contrahirenden Theile darüber im diplomatischen Wege vereinigen, oder eine außerordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen.

Artikel 36.

Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwaige Gehülfen bestreitet dasjenige Glied des Gesammtvereins, welches sie absendet.

Das Kanzlei-Dienstpersonale und das Locale wird unentgeltlich von der Regierung gestellt, in deren Gebiete der Zusammentritt der Conferenz Statt findet.

Artikel 37.

Da die im Großherzogthume Baden dermalen bestehenden Zölle vieler Waarengattungen um ein Ansehnliches niedriger sind, als der künftige Vereinszolltarif es mit sich bringt, so verpflichtet sich die Großherzoglich Badische Regierung, diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zoll-Einkünfte des Gesammtvereins durch die Einführung und Anhäufung geringer verzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

Digitized by Google

Artikel 38.

Für den Fall, daß andere deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den durch gegenwärtigen Vertrag errichteten Zoll-Verein aufgenommen zu werden, erklären sich die hohen Contrahenten bereit, diesem Wunsche, soweit er unter gehöriger Berücksichtigung der besonderen Interessen der Vereinsmitglieder möglich erscheint, durch desfalls abzuschließende Verträge Folge zu geben.

Artikel 39.

Auch werden sie sich bemühen, durch Handelsverträge mit anderen Staaten dem Verkehr ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen.

Artikel 40.

Alles, was sich auf die Detail-Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Commissarien vorbereitet werden.

Artikel 41.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird vorläufig bis zum 1. Januar 1842 festgesetzt. Wird derselbe während dieser Zeit und spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist nicht gekündigt, so soll er auf 12 Jahre und sofort von 12 zu 12 Jahren als verlängert angesehen werden.

Letztere Verabredung wird jedoch nur für den Fall getroffen, daß nicht in der Zwischenzeit sämmtliche deutsche Bundesstaaten über gemeinschaftliche Maaßregeln übereinkommen, welche den mit der Absicht des Art. 19. der deutschen Bundesacte in Uebereinstimmung stehenden Zweck des gegenwärtigen Zollvereins vollständig erfüllen.

Auch sollen im Falle etwaiger gemeinsamer Maaßregeln über den freien Verkehr mit Lebensmitteln in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten die betreffenden Bestimmungen des nach gegenwärtigem Vertrage bestehenden Vereinstarifs demgemäß modificirt werden.

Digitized by Google

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratification der hohen contrahirenden Höfe vorgelegt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden soll spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin den 12. May 1835.

(gez.) Alvensleben.
(L. S.)

Albrecht Friedrich Eichhorn.
(L. S.)

Carl Friedrich von Wilkens-Hohenau.
(L. S.)

Heinrich Theodor Ludwig Schwedes.
(L. S.)

Friedrich Graf von Luxburg.
(L. S.)

Friedrich Ferdinand Wilh. Fhr. Schäffer von Bernstein.
(L. S.)

Heinrich Ludwig Biersack.
(L. S.)

Franz von Paula, Freiherr von Linden.
(L. S.)

Philipp Gustaph Hauber.
(L. S.)

Wilhelm Philipp Goßweyler.
(L. S.)

C. L. H. von Frankenberg-Ludwigsdorff.
(L. S.)

Digitized by Google

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 48.

Nr. 76. Landesherrliche Verordnung, das Verhalten bei Rettung verunglückter oder scheintodter Personen betr. d. d. 18. May 1835.

Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, Stammes Aeltester, und Wir Heinrich der Zwei und Siebzigste, der Jüngern Linie souveraine Fürsten Reuß, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Crannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben Uns bewogen gefunden, hinsichtlich des Verhaltens bei Rettung verunglückter oder scheintodter Personen, Folgendes zu verordnen.

§. 1.

Jeder Unserer Unterthanen hat die Verpflichtung, wenn er einen Menschen in Lebensgefahr, oder schon in einem todtähnlichen Zustande findet, zur Rettung desselben ohne Verzug, soweit es irgend möglich ist, die Mittel anzuwenden, die in der dieser Verordnung angehängten Belehrung vorgeschrieben sind; sobald hierzu die Mitwirkung Anderer erforderlich ist, sind die zur Hülfe nöthigen Personen, vornehmlich Arzt und Wundarzt, auf das schleunigste herbeizurufen.

Ausgegeben den 21. December 1835.

Digitized by Google

Die Anordnungen des Arztes und Wundarztes sind alsdann von den übrigen Hülfeleistenden genau zu befolgen.

§. 2.

Das im vorigen §. bestimmte Verfahren ist beim Auffinden eines Verunglückten, wenn sich nicht der wirklich erfolgte Tod desselben durch unmittelbar in die Sinne fallende entscheidende Erscheinungen (absolut tödtliche äußere Verletzungen, z. B. zerschlagene Hirnschale, vom Leibe getrennter Kopf oder bereits eingetretene Verwesung) ohne alle Zweifel erkennen läßt, augenblicklich in das Werk zu setzen, ohne die Ankunft der Gerichtspersonen zu erwarten. Doch ist der betreffenden Gerichtsbehörde die gebührende Anzeige zu machen, sobald eine der anwesenden Personen von dem Verunglückten sich entfernen kann, ohne daß dadurch der Beistand zur Rettung verabsäumt und entzogen wird.

§. 3.

Jede inländische Obrigkeit, welche dem Orte, wo ein solcher Verunglückter angetroffen wurde, sich zunächst findet, ist nicht allein befugt, sondern auch verpflichtet, alle dem Zwecke der Lebensrettung förderliche Anordnungen und Verfügungen zu treffen, ohne daß dieses, hinsichtlich der Gerichtsbarkeits- oder Competenz-Verhältnisse, irgend als Eingriff und Störung von der einen oder der andern Seite betrachtet werden kann.

§. 4.

Zur ersten Unterbringung eines Verunglückten, und zum Behufe der mit demselben vorzunehmenden Rettungsversuche, ist Jedermann verbunden, seine Wohnung, wenn er nicht überwiegende Hindernisse darzuthun vermag, einzuräumen; desgleichen sind die zu den Rettungsversuchen erforderlichen Geräthschaften, Betten und sonstigen Gegenstände von jedem Besitzer, sobald derselbe das diesfallsige Bedürfniß wahrnimmt und erfährt, unweigerlich herzugeben.

Demjenigen, dessen Eigenthum dadurch beschädigt oder unbrauchbar gemacht wird, soll auf Verlangen der Ersatz seines Gerichtswegen zu ermittelnden Schadens sofort aus der betreffenden Steuerkasse gewährt werden. Diese darf die Erstattung aus dem Vermögen des Verunglückten oder von denjenigen Personen fordern, welche zu seiner Vertretung rechtlich verpflichtet sind.

Digitized by Google

§. 5.

Wer, gegen die Vorschriften in den obigen §. §., unterläßt oder sich weigert, zur Lebensrettung eines Verunglückten oder Scheintodten, so viel den Umständen nach möglich ist, mitzuwirken und beizutragen, soll, nach Maaßgabe der ihm dabei zur Last fallenden größern oder geringern Schuld, mit Gefängniß bis zur Zeit von vier Wochen bestraft, auch soll diese Strafe nach Befinden der Umstände und sofern dieselbe wegen ausdrücklicher Verweigerung thunlicher Hülfeleistung und wegen eines, solcher gleich zu achtenden, absichtlichen Ausweichens und Zurückziehens ausgesprochen wird, zur Beschämung der Hartherzigen und zur Warnung für Andere, öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 6.

Wer einer Person, welche zur Lebensrettung eines Verunglückten, z. B. durch Abschneiden eines Erhängten, Hand angelegt hat, Vorwürfe macht, oder Andere zu solchen Vorwürfen veranlaßt, gleichsam als ob jene löbliche, ehrende Handlung die bürgerliche Ehre verletzt habe, der soll seine Ungebührniß gleichfalls mit einer Gefängnißstrafe büßen, welche richterlich bis auf vierzehn Tage bestimmt werden kann, und in Wiederholungsfällen entweder angemessen zu verlängern oder sonst zu schärfen ist.

Würde aber, wider alles Erwarten, eine ganze Gemeinde, Zunft und dergleichen ein vernunft- und gesetzwidriges Benehmen der bezeichneten Art sich zu Schulden bringen, so soll nicht nur die oben angedrohte Gefängnißstrafe alle einzelne Glieder der Korporation, welche der Ungebühr nicht ausdrücklich und beharrlich widersprochen haben, treffen, sondern es sollen auch überdieß diejenigen Vorsteher, welche nicht durch ihren Widerspruch und, bei Erfolglosigkeit desselben, durch Anzeige bei der Obrigkeit, als von jeder Theilnahme an dem erwähnten Vergehen frei sich dargestellt haben, von ihrem Vorsteheramte entfernt und künftiger Wiedererlangung eines solchen für unfähig erklärt werden.

Sollte eine Handwerks-Innung oder andere Korporation sich so weit vergessen, daß sie zum Ungehorsam gegen obrigkeitliche Anordnungen aufreizte, oder diese zu hintertreiben suchte, so trifft sie noch überdieß die §. 18. des Mandats vom 16. Dezember 1833 angedrohte Auflösung und der Verlust ihrer Privilegien.

§. 7.

Dagegen soll zu desto wirksamerer Anregung der Achtsamkeit und Belebung des Eifers und Muthes, hinsichtlich der bei Lebensrettung eines Verunglückten etwa zu überwindenden

Digitized by Google

außerordentlichen Gefahren, denjenigen, welche zum Behufe einer solchen Rettung, nach den in der angehängten Belehrung enthaltenen Vorschriften, die erste wesentliche Handlung vollbracht, z. B. einen Erhängten, sobald sie ihn gefunden, abgeschnitten, einen in das Wasser gerathenen herausgezogen haben u. s. w., deshalb eine öffentliche Belobung, auch im Falle einer bewiesenen vorzüglichen Entschlossenheit mit Zweckmäßigkeit des Verfahrens und eines dadurch bewirkten glücklichen Erfolges eine besondere Belobung, oder wenn sie ausdrücklich darum nachsuchen, eine Prämie in Geld, und zwar, nach Maaßgabe der von ihnen bethätigten Anstrengung und Aufopferung, im Betrage von Drei bis Zehn Thalern ertheilt werden.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß die ausgesprochenen Zusicherungen auf diejenigen, welche gegen die Personen, für deren Lebensrettung sie sich bemühet haben, außer der allgemeinen Menschenpflicht und gesetzlichen Verbindlichkeit, noch in einem besonderen Pflichtverhältnisse stehen, wie Ehegatten, Aeltern, Kinder und Geschwister, sich nicht erstrecken.

§. 8.

Das Gesuch um eine Rettungsprämie ist binnen drei Tagen nach der geleisteten Rettungsbemühung bei derjenigen Behörde, welche nach §. 3 die weiteren Rettungsversuche unterstützte, sonst aber bei der Obrigkeit anzubringen, in deren Bezirk der Vorgang Statt gefunden hat. Es hat die Behörde, bei welcher das Gesuch angebracht worden ist, im Sinne des vorhergehenden §. die einschlagenden Thatumstände und Verhältnisse genau zu untersuchen und in Gewißheit zu setzen, sodann aber mit Beischluß der Acten über das Gesuch Bericht an die oberste Verwaltungs-Behörde des betreffenden Fürstenthumes zu erstatten.

§. 9.

Die hiernach verwilligten Prämien sind auf die Steuerkasse anzuweisen.

§. 10.

Für die auf Lebensrettung Verunglückter sich beziehenden Verrichtungen und Ausfertigungen amtlicher Personen und Behörden sind Gebühren und Sporteln durchaus nicht zu fordern. Die Erstattung baarer Auslagen aber soll aus dem Vermögen des Verunglückten, und wenn dieses unzureichend ist, aus der Sportelkasse derjenigen Erbgerichtsbehörde geleistet werden, in deren Bezirke sie nothwendig wurden.

Digitized by Google

Wir erwarten von allen Unsern Unterthanen die bereitwilligste und gewissenhafteste Befolgung der oben aufgeführten Bestimmungen um so mehr, da ein Jeder in dieser gesetzlichen Geltendmachung einer schon an sich bestehenden allgemeinen Menschenpflicht zugleich die Sorge für den Schutz und die Erhaltung seines eigenen Lebens erkennen wird.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Verordnung eigenhändig vollzogen, mit Unseren Fürstlichen Insiegeln bedrucken und zu allgemeiner Nachachtung durch den Druck bekannt machen lassen.

Gegeben Schloß Schleiz und Schloß Ebersdorf, den 18. May 1835.

(*L. S.*) Heinrich *LXII.*
J. L. Fürst Reuß.

(*L. S.*) Heinrich *LXXII.*
J. L. Fürst Reuß.

Belehrung

über die bei Scheintodten und in Fällen plötzlicher Lebensgefahr anzuwendenden Rettungsmittel.

Allgemeine Vorschriften.

1.

Der Verunglückte ist möglichst schnell, jedoch auch, damit ihm nicht eine weitere Verletzung zugefügt werde, möglichst behutsam an den nächsten Ort zu bringen, wo, nach Maaßgabe der für die verschiedenen Fälle weiter unten folgenden besonderen Vorschriften, seine Behandlung am zweckmäßigsten vorzunehmen ist.

Dieser Ort darf niemals eine stark geheizte, sondern nur eine wenig erwärmte Stube seyn, wobei überdieß durch Oeffnen der Fenster die Luft stets rein und frisch erhalten werden muß, ohne daß indessen Zugluft entstehe.

Digitized by Google

2.

Aller unnöthige Zudrang von Menschen in das Zimmer, in welchem der Verunglückte sich befindet, oder sonst in seine Nähe ist durchaus zu vermeiden.

Außer den wirklich zu seiner Rettung zu gebrauchenden und beschäftigten Personen, deren höchstens fünf bis sechs erforderlich sind, ist Jedermann von ihm entfernt zu halten. Ueberhaupt ist bei Anwendung der Rettungsmittel nicht tumultuarisch, sondern mit Ruhe, Ordnung und Besonnenheit zu verfahren.

3.

Arzt und Wundarzt sind auf das schleunigste zur Hülfe zu rufen; desgleichen ist an den Orten, wo ein Rettungsapparat sich befindet, solcher herbei zu holen.

4.

Die Rettungsversuche sind wenigstens vier bis fünf Stunden lang fortzusetzen, indem es ein grundloser und sehr tadelnswerther Schluß seyn würde, daß die Wiederbelebung und Herstellung eines Verunglückten nicht zu hoffen sey, wenn Leben an ihm sich nicht bald zeigt.

I. Behandlung eines Ertrunkenen.

1) Der Körper ist so bald wie möglich behutsam, mit nach oben gehaltenem Kopfe, aus dem Wasser zu ziehen, Gesicht, Mundhöhle und Nasenlöcher sind allsobald von dem dort befindlichen Schlamme zu reinigen, und der Körper ist dann mit dem Oberleibe seitwärts und etwas abwärts zu neigen, damit, wenn etwa Wasser in der Luftröhre gesammelt ist, dieses ausfließen könne; dagegen darf der Körper nie mit den Füßen in die Höhe gehalten, oder wie man es nennt, gestürzt, auch nicht über Fässer gerollt oder sonst noch mit ihm verfahren werden.

2) Der Körper wird darauf behutsam an den Ort getragen, wo man die Wiederbelebungsversuche anstellen will, (dieß kann im Sommer bei gutem Wetter im Freien geschehen, bei schlechtem und kaltem Wetter in dem nächsten passenden Hause, und zwar auf dem Hausplatze, auf einem luftigen hellen Oberboden, in einer Scheune, oder in einer geräumigen, im Winter nur sehr mäßig erwärmten Stube) und daselbst auf einem freistehenden Tische, oder

Digitized by Google

auf einem freiliegenden gehörig unterſtützten Brete, auf den Rücken mit etwas erhöhetem Kopfe, hingelegt.

3) Man entledigt den Körper von den Kleidern, welche, wenn ſie ſich nicht leicht ausziehen laſſen, abzuſchneiden ſind, und reiniget nochmals ſorgfältig Rachen und Naſe mit dem eingebrachten Finger oder mittelſt eines eingebrachten Läppchens oder Schwämmchens, welches an einer kleinen Handhabe von Fiſchbein befeſtigt iſt, oder in Ermangelung deſſelben mit einem Federbarte. Man wäſcht und trocknet den Körper ab, vermeidet aber hierbei ſorgfältig zu ſtarken Druck auf den Magen, die Bruſt und die Herzgegend, und ſucht ihn nun zu erwärmen, indem man ihn entweder im Sommer der Sonne ausſetzt, oder im Winter in gewärmte Decken wickelt und etwas auf die rechte Seite legt, ihn ſanft mit Flanell reibt, eine Wärmflaſche über das Kreuz und Rückgrad bewegt, und die Fußſohlen und Handflächen bürſtet.

4) Man ſucht das Athmen wieder herzuſtellen. Zu dieſem Ende bringt man die mit einem feuchten Läppchen umwickelte Röhre eines Blaſebalgs an das eine Naſenloch, während man das andere und den Mund zuhält, und bläßt ſo Luft in die Lunge, bis ſich die Bruſt ein wenig hebt; dann müſſen Mund und Naſenlöcher frei gelaſſen werden, worauf die Bruſt niederſinkt. Dieſes Einblaſen und Freilaſſen der Bruſt wird immer wiederholt.

Wenn man keinen Blaſebalg hat, ſo kann man auch mit dem Munde durch einen an beiden Enden offenen Federkiel (den man mit Leinwand umwickelt in das eine Naſenloch einbringt, während das andere und der Mund zugehalten werden) Luft in die Naſe, oder auch, indem man den Mund auf den Mund des Verunglückten legt, geradezu in den Mund des Verunglückten einblaſen, während man die Naſenlöcher zuhält, die man hernach öffnet, um die Luft herauszulaſſen, worauf man von Neuem einbläßt und ſo fortfährt.

Wenn ein Blaſebalg fehlt und Niemand ſich zum Einblaſen mit dem Munde entſchließen könnte, ſo muß man wenigſtens mit den Händen durch — nicht gewaltſames — Zuſammendrücken der Bruſt eine ſo große Menge Luft als möglich auspreſſen und dann abwechſelnd den Druck bald anwenden, bald aufhören laſſen, um — das natürliche Athmen in etwas nachahmend — die athmoſphäriſche Luft im Verhältniß der aus der Lunge ausgepreßten Luft einſtrömen zu laſſen.

5) Wenn hierauf keine Lebenszeichen erſcheinen, ſo wende man ein warmes Bad an; dieſes muß lauwarm und aus einem Theile kochenden und zwei Theilen kalten Waſſers bereitet, bei anhaltendem Gebrauche des Bades das Kälterwerden verhütet und durch Zuſchütten warmen Waſſers ſtets die gleiche lauwarme Temperatur erhalten werden. Während des

Digitized by Google

Bades wird das Reiben längs dem Rückgrade und der Bruſt fortgeſetzt. Kann man aus Mangel einer Badewanne oder einer hinlänglichen Menge warmen Waſſers kein Bad anwenden, ſo laſſe man Chamillen, Meliſſe, Krauſemünze, Feld-Thimian ꝛc. mit heißem Waſſer aufgießen, tauche Tücher hinein und ſchlage dieſe über die Bruſt, über den Unterleib und um die Arme und Beine, wobei man Sorge tragen muß, daß die Tücher ſtets warm erhalten werden.

6) Nach dem Bade bringe man warme Backſteine oder Wärmflaſchen an die Fußſohlen. Abwechſelnd ſpritze man oft kaltes Waſſer auf die Herzgrube, oder laſſe es, ſo hoch man kann, tropfenweiſe auf die Herzgrube, die man immer wieder abtrocknet, herabfallen.

7) Man giebt Klyſtiere von lauwarmem Waſſer, Waſſer mit Salz, Chamillen- oder Meliſſenaufguß; wenn dieſes unwirkſam wäre, von Eſſig, Branntwein oder auch von Tabackrauch — letztere, indem man zwei brennende Tabackspfeifen auf einander ſtürzt und das Rohr der einen mit Oel beſtrichen in den After des Verunglückten bringt, während man durch das Rohr der andern bläßt und ſo den Tabacksrauch durch erſtere in den Maſtdarm treibt.

8) Iſt eine Electriſir-Maſchine oder ein Galvaniſcher Apparat vorhanden, ſo wird der Arzt nicht unterlaſſen, davon Gebrauch zu machen, wenn die bisher erwähnten Behandlungsweiſen ohne Erfolg bleiben ſollten.

9) Bemerkt man Spuren des wiederkehrenden Lebens, wird der Körper etwas warm, zeigt ſich ein Verſuch zum Athmen, kommt etwas Schaum an den Mund, fühlt man einiges Schlagen des Herzens oder der Pulsadern, werden die Lippen etwas roth, bemerkt man einiges Zucken an den Augen oder den Mundwinkeln oder ſonſt Zuſammenziehungen von Muskeln, ſo fährt man mit der Anwendung reizender Klyſtiere, mit dem Reiben mit warmen Tüchern ꝛc. fort; mit dem Lufteinblaſen aber hört man in der Maaße auf, als ſich das eigne Athmen einſtellt. Man hält dem Verunglückten etwas zu riechen vor, und flößt ihm einige Löffel Fliederthee oder warmes Waſſer ein. Kann der Menſch wieder ſchlingen, ſo giebt man ihm einige Taſſen Thee oder etwas warmes Bier ꝛc. und bringt ihn zu Bette, wo er unter Aufſicht ſich dem Schlafe überlaſſen kann.

10) Sind aber alle Mittel mehrere (wenigſtens vier bis fünf) Stunden hindurch ohne allen Erfolg angewendet worden, ſo könnte man den Ertrunkenen noch in warme Aſche oder Sand, Kleye ꝛc. legen, oder mit warmem Pferdemiſt bedecken, dabei aber den Kopf frei laſſen, und das Lufteinblaſen fortſetzen, auf die ſich etwa einſtellenden Lebenszeichen achten, um dann die erwähnten Mittel ſogleich von Neuem anwenden zu können.

Digitized by Google

11) Sollten bei dem Ertrunkenen aufgetriebene Halsadern und ein blau aufgelaufenes Geſicht auf einen eingetretenen Schlagfluß hinweiſen, oder der Verunglückte vorher ſtark und vollblütig geweſen und deſſen Gliedmaßen noch beweglich oder einiger Kreislauf des Blutes noch bemerklich ſeyn, ſo wird der herbei gerufene Arzt oder Wundarzt ſofort an dem Arme, oder noch beſſer an der äußern Droſſel-Ader des Halſes etwa 12 Loth Blut ausfließen laſſen, die Aderlaßwunde aber mit Binde und Heftpflaſter gehörig verbinden, damit die übrigen Wiederbelebungsverſuche ungeſtört vorgenommen werden können.

Iſt der Ertrunkene zugleich erfroren, ſo wird er als Erfrorner behandelt.

II. Behandlung von Erfrornen, ingleichen durch große Hitze leblos Gewordenen.

1) Die Wiederbelebungsverſuche ſind bei Erfrornen um ſo beharrlicher anzuſtellen, da man gewöhnlich nicht weiß, wie lange ein durch Kälte Erſtarrter in dieſem Zuſtande zugebracht hat, und von Fäulnißzeichen nichts zu bemerken iſt.

2) In Beziehung auf den Transport eines Erfrornen iſt beſonders Sorgfalt zu empfehlen, weil ein Fallen oder Geſtoßenwerden des ſtarren Körpers ungleich mehr, als in einem andern Zuſtande, große Beſchädigung veranlaſſen kann.

3) Der Verunglückte muß beſonders vor Wärme in Acht genommen werden, und wird daher an einem ganz kalten Orte entkleidet und dann möglichſt ſchnell auf eine Schneelage gebracht und ganz mit Schnee einen Schuh hoch bedeckt, ſo daß nur die Oeffnung des Mundes und der Naſenlöcher frei bleibt. Iſt kein Schnee zu haben, ſo nimmt man Leinwand, taucht ſie in ganz kaltes, mit geſtoßenem Eiſe gekältetes Waſſer und wickelt den Körper in dieſelbe, wobei man von Zeit zu Zeit verſucht, die Glieder zu bewegen.

4) Sobald einige Beweglichkeit der Glieder bemerkt wird, trocknet man den Körper ab und wickelt ihn in trockne aber kalte Decken. Man ſucht nun das Athmen wieder herzuſtellen (nach der Anleitung oben unter I. 4.), giebt Klyſtiere von lauwarmem Waſſer mit Oel, wendet das Tropf- oder Spritzbad auf der Herzgrube an, läßt den Körper mit weichen wollenen Lappen mäßig reiben, und die Fußſohlen und Handflächen bürſten.

5) Wenn ſich nun einige Wärme des Körpers und andere ſchwache Zeichen des Lebens einſtellen, ſo bringt man den Menſchen in ein etwas gewärmtes Bett, ſetzt das Lufteinblaſen, Reiben und Bürſten fort, reibt die Herzgrube, den Rückgrad und die Glieder mit etwas Branntwein, giebt ihm etwas reitzende Klyſtiere von Chamillen-Aufguß mit Salz,

Digitized by Google

läßt ihn etwas Hollunderthee oder ein anderes etwas erwärmendes Getränk genießen, und behandelt ihn nachher, wie die besonderen Umstände und die Einsicht des Arztes es vorschreiben.

6) Die noch nicht ganz leblosen, aber von Frost halb Erstarrten muß man im Ganzen eben so behandeln, und sie nur allmählig mit Schnee, Eis, kaltem Wasser erwärmen ꝛc. Einzelne gefrorne Theile, Nase, Ohren, Zehen, Finger ꝛc. müssen ebenfalls mit Schnee gerieben oder in eiskaltes Wasser gesteckt und darinnen gehalten werden, bis das Gefühl oder die Wärme sich wieder äußern, wo sie dann erst mit Branntwein oder Kampfergeist gerieben werden müssen.

Anmerk. Wer gezwungen ist, sich lange in der Kälte aufzuhalten, schützt sich am Besten vor dem Erfrieren des Gesichts, der Hände und Füße, wenn er diese Theile mit Fett, besonders mit Gänsefett bestreicht.

7) Menschen, welche durch starke Hitze leblos geworden sind, müssen so schleunig als möglich, jedoch mit Behutsamkeit aus der Sonne oder vom Feuer weggebracht werden, jedoch nicht an einen kalten Ort.

Der Körper darf bei der Fortschaffung nicht abwärts hängen. Der Patient wird mit Vorsicht entkleidet und ihm an der in solchen Fällen von Blut strotzenden innern Hasvene durch eine Aderlässe Blut entzogen, das Gesicht mit kaltem Wasser bespritzt, und der Kopf mit Umschlägen von kaltem Wasser, Essig und Salpeter belegt. Das Setzen von Blutegeln an die Schläfe wirkt oft nützlich. Die Aderlässe sind nöthigenfalls zu wiederholen. Nach hinlänglicher Blutentziehung werden lauliche Fußbäder, Halbbäder oder ganze Bäder angewendet, auch erweichende und kühlende Klystiere von Molken, etwas Essig und einem Eßlöffel voll Oel angewendet. Helfen diese Mittel nichts, so bringe man, um nichts unversucht zu lassen, den Patienten in ein kaltes Bad. Sobald er Lebenszeichen von sich giebt, flößt man ihm ein wenig kaltes Wasser mit einigen Tropfen Essig, oder auch etwas Limonade ein, und überläßt die weitere Verordnung dem schleunigst herbeizurufenden Arzte.

III. Behandlung eines Erhängten oder Erwürgten.

1) Unverweilt muß der Erhängte abgeschnitten werden, ohne daß er dabei auf die Erde fällt, dem Erdrosselten der etwa noch um den Hals befindliche Strick losgeschnitten, ein etwa in dem Munde steckendes Tuch weggenommen werden; eben so müssen alle fest anliegen-

Digitized by Google

den Kleidungsstücke und Binden, Halstuch, Schnürbrust, Hosenhebe und Strumpfbänder locker gemacht werden, damit nichts das Wiedereintreten des Blutumlaufes hindern könne.

2) Man bringt den Körper an einen Ort, wo frische Luft ist, in eine geräumige Stube oder, wenn es die Witterung erlaubt, in das Freie, entkleidet ihn, und bringt ihn in eine halb sitzende, halb liegende Stellung, Brust und Kopf etwas erhöhet.

3) Das Dringendste ist, eine Blutausleerung der Gefäße des Halses und des Kopfes zu bewirken. Dieß geschiehet am besten durch eine Aderlässe an der äußern Drossel-Ader oder am Arme, oder, wenn kein Wundarzt zu haben wäre, durch zehn bis zwölf Blutegel, die man an den Hals ansetzt. Sollte aus der geöffneten Ader kein Blut fließen, so muß man dennoch die Ader verbinden, damit bei etwa wieder erwachtem Leben keine Verblutung entstehe.

Um die mehr oder weniger vorhandene Anhäufung des Blutes im Kopfe nach anderen Theilen abzuleiten, kann man blutige oder auch trockene Schröpfköpfe auf die Brust, und einen großen trocknen auf den Nabel setzen.

4) Das Gesicht besprengt man mit Essig oder kaltem Wasser, den Kopf wäscht oder bespritzt man mit kaltem Wasser, oder man schlägt Tücher, die in eiskaltes Wasser (worin man einige Hände voll Küchensalz oder Salpeter zergehen läßt) getaucht sind, um denselben.

5) Man sucht durch Lufteinblasen und Zuwehen frischer Luft, nachdem man den Kehlkopf, falls er durch den Strick verbogen, wieder zurückgedrückt hat, das Athmen wieder herzustellen, zu welchem Behufe der Wundarzt zum Lufteinblasen auch eine biegsame Röhre in die Luftröhre führen kann.

6) Man reibt den Körper mit etwas Essig (wenn man es haben kann, mit einer Mischung von Oel, zwei Theile, und einem Theile oxigenirter Salzsäure), bürstet Fußsohlen und Handflächen mit scharfen Bürsten, wendet das Touche- oder Tropfbad auf die Herzgrube an, setzt die Füße in ein warmes, durch Senf oder Lauche reitzend gemachtes Fußbad und giebt reitzende Klystiere von Chamillen-Aufguß und Salz.

7) Auch von der Electricität und von dem Galvanismus kann hier durch den Arzt sehr vortheilhafter Gebrauch gemacht werden.

8) Wenn sich mit den übrigen Lebenszeichen das Vermögen zum Schlingen wieder einstellt, so giebt man zuvörderst einige Tassen warmen Thee von Hollunder oder Chamillen und was sonst der Arzt etwa verordnen möchte.

Digitized by Google

IV. Behandlung eines im Kohlendampfe oder in anderer schädlichen Luftart Erstickten.

Wer hier Hülfe leisten will, darf nicht vergessen, für sich selbst einige Sorge zu tragen. In dieser Hinsicht muß:

a) die Luft in einem verschlossenen, mit Kohlendampfe erfüllten Zimmer sofort durch Oeffnen der Fenster erneuert werden;

b) in verschlossenen Kellern, welche mit durch gährende Dinge entwickelten, erstickenden Luftarten angefüllt sind, und in verschütteten Gewölben, die Luft durch Eingießen von frischem kalten Wasser, durch Essig oder durch salzsaure Dämpfe verbessert werden;

c) derjenige, welcher den Erstickten aus tiefen Gruben oder Kellern, nachdem man für Verbesserung der Luft, wie vorhin unter b. bemerkt worden, gesorgt, herausholen soll, muß die Luftbeschaffenheit mittelst eines an einer langen Stange befestigten, brennenden Lichtes prüfen, indem, wo dieses ausgehet, auch kein Athmen möglich ist.

Er muß einen in Essig oder verdünnten Salmiakgeist getauchten Schwamm, oder damit befeuchtetes Tuch vor den Mund binden und die Kleider mit Wasser und Essig benetzen; er kann etwas Branntwein in den Mund nehmen, vorzüglich aber muß er einen Strick an seinen Körper befestiget haben, mit welchem er, falls ihm etwas zustieße, gleich selbst herausgezogen werden könnte.

Was nun den Erstickten selbst anlangt, so ist

1) derselbe vor allen Dingen in eine halb sitzende, halb liegende Stellung zu bringen und aller beengenden Kleidungsstücke zu entledigen;

2) es passen hier dieselben Verfahrungsarten, die zu Wiederbelebung gewaltsam Erwürgter angegeben worden, besonders Anwehen von kalter Luft, und wenn dieses nicht genügt, fleißiges und sorgsames Einblasen, kalte Umschläge auf den Kopf, Fußbäder, Reiben und Bürsten und laue Klystiere. Bei aufgetriebenem Halse und dunkelrothem Gesichte, Aderlässe u. s. w.

3) Als Riechmittel sind hier besonders anzuwenden bei Erstickung durch saure Dämpfe, z. B. von gährenden Dingen ꝛc. flüchtiger Salmiakgeist, Zwiebeln, Meerrettig ꝛc.

Bei betäubenden und besonders bei faulen Dünsten, Essig und Essig-Naphta.

4) Innerlich ist der Gebrauch des Salmiakgeistes in kleinen Gaben, fünf bis sechs Tropfen in Wasser, alle halbe Viertelstunden sehr nützlich.

Digitized by Google

V. Behandlung eines vom Blitze Getroffenen.

Der Körper muß, wenn er an einem eingeschlossenen Orte, z. B. in einer Stube liegt, sogleich in das Freie gebracht werden, wobei die Hülfeleistenden die Sorge für sich selbst nach der Belehrung **IV.** a — c. nicht zu vergessen haben.

2) Wird der Körper im Freien, aber entfernt von einem Orte gefunden, wo die Wiederbelebungsmittel zu haben sind, oder fehlen letztere, so entkleidet man den Körper und bedeckt ihn mit frisch aufgegrabener Erde, oder in der geeigneten Jahreszeit mit grünen Baumblättern, sucht den Zutritt der Luft zu den Luftwegen dadurch offen zu halten, daß man etwas zwischen die Zähne bringt, und holt nun weitere Hülfe herbei.

3) Die Behandlung der Erstickten findet auch hier Anwendung, wobei der Körper in dem Erdbade bleibt; besonders sind die Versuche zu machen mit Einblasen frischer Luft, Besprengen des Gesichts mit kaltem Wasser, Reiben des Körpers in der Richtung gegen die Brust, Bürsten der Handflächen und Fußsohlen, Einreibungen von Oel mit übersaurer Salzsäure, Anwendung scharfer Riechmittel ꝛc.

Die Aerzte müssen bestimmen, ob Aderlässe oder eine reitzende Behandlung durch Electricität oder Galvanismus Statt finden dürfe.

VI. Behandlung eines nach einem Falle, oder nach einem Sturze von einer Höhe leblos Scheinenden.

1) Die mechanischen Verletzungen, z. B. Brüche, Quetschungen, sind Gegenstände der speciellen chirurgischen Behandlung.

2) Riechmittel (Weinessig) und Einblasen von Luft, wie überhaupt Beförderungen des Athmens ist das erste, was anzuwenden ist.

3) Auf den Kopf mache man kalte Umschläge (**III.** 4.), wobei, um die Wirkung zu verstärken, die Haare abgeschoren werden; dabei spritze man von Zeit zu Zeit Wasser in das Gesicht und auf die Herzgrube.

4) Man bringt den Verunglückten in ein laues Bad, und giebt ihm laue Klystiere mit Salz.

5) Ob Aderlässe passen, hat der Arzt zu bestimmen, der nicht vergessen wird, daß gerade bei solchen Verunglückten die Electricität sich noch oft wirksam zeigte, wenn man schon alle Hoffnung aufgegeben hatte.

Digitized by Google

VII. Behandlung eines durch den Biß eines wüthenden Hundes, oder andern Thieres, Verletzten.

1) Wenn die Blutung aus der Wunde nicht sehr stark ist, so braucht man sie nicht zu stillen, sondern läßt sie fortdauern, bis man etwas Passendes zum Auswaschen der Wunde zur Hand bekommt.

2) Zum Auswaschen dient Urin, Aschenlauche, ungelöschter Kalk mit Lauche gemischt.

3) Der sobald als möglich herbeizurufende Chirurg muß die Wunde ganz und gar ausschneiden, wo es immer thunlich ist; wo es nicht angehet, sind in die gebissene Stelle Einschnitte zu machen und ist die Wunde, wenn sie zu bluten aufgehört hat, mit Schießpulver abzubrennen, oder mit einem glühenden Eisen zu brennen, oder mit rauchender Salpetersäure, oder Spießglanz-Butter, oder Höllen- oder Aetzstein zu ätzen.

4) Die Wunde ist wenigstens sechs Wochen mit Eiterung zu erhalten, und darf also in dieser Hinsicht dem Chirurgen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, der, wenn die Wunde zuheilen will, von Zeit zu Zeit mit den Arzneimitteln abwechseln muß.

5) Ueber die innerlich zu gebrauchenden Mittel ist die Verordnung des Arztes auf das sorgfältigste zu befolgen.

6) Was diejenigen Maaßregeln anlangt, welche getroffen werden müssen, um die nachtheiligen Folgen des tollen Hundebisses ganz zu verhüten, oder wenigstens so viel möglich zu vermindern, so ist der Arzt, der den Kranken in der (Pflege) Kur hat, verbunden, bei der Orts- oder Polizeibehörde diejenigen Anträge zu machen, welche er nach seiner individuellen Ansicht, den Umständen gemäß, für geeignet hält. Die Orts- oder Polizei-Behörde ist verbunden, nach diesen Anträgen zu verfahren, und, bei eigner Verantwortlichkeit, darauf zu sehen, daß die vorgeschriebenen Maaßregeln wirklich zur Ausführung gebracht werden.

VIII. Behandlung vergifteter Personen.

Bei allen Vergiftungen ist das Beste, das Gift so schnell wie möglich aus dem Körper zu schaffen, indem dadurch

a) die Gefahr gemindert und oft ganz beseitigt wird;

b) wenigstens, wenn auch nur etwas ausgeleert wird, dadurch erkannt werden kann, welches Gift verschluckt worden ist.

Digitized by Google

Die Fortschaffung der verschluckten Gifte wird durch Erbrechen bewirkt, was bei manchen Giften von selbst erfolgt, und durch reichliches Trinken einer großen Menge lauwarmer Milch, warmen mit Oel oder zerflossener ungesalzener Butter gemischten Wassers begünstigt, und wenn nicht der Mund und Rachen durch scharfe Gifte verbrannt sind, durch Kitzeln des Schlundes mit dem Finger, oder einem Federbarte veranlaßt und befördert wird.

Eigentliche Brechmittel werden von dem Arzte verordnet, der überhaupt in Vergiftungsfällen so schnell als möglich herbeizurufen ist.

Sollte kein Erbrechen veranlaßt und also das Gift nicht aus dem Körper geschafft werden können, so muß der Wirkung und den Folgen entgegengearbeitet werden.

Kennt man die Art des Giftes, welches verschluckt worden, so kann oft die Behandlung ganz besonders darnach eingerichtet werden. Kennt man die Art des Giftes nicht genau, so muß man sich nach den Erscheinungen richten. die durch das Gift hervorgebracht sind.

Bis der Arzt herbeikommt, hat man vorzüglich Folgendes zu beobachten:

1) Hatte der Vergiftete schon beim Verschlucken einen widerwärtigen Geschmack im Munde, oder eine brennende Empfindung im Schlunde, stellte sich heftiger Schmerz im Magen, Würgen, Erbrechen, Durst, Kolikschmerz oder auch wohl blutiger Durchfall ein; bemerkt man an dem durch Gift Erkrankten Angst, Schauder, Zittern der Glieder, kalten Schweiß, Ohnmachten, Bewußtlosigkeit ꝛc., so ist zu vermuthen, daß das verschluckte Gift scharf und ätzend gewesen sey, und dann wird vorzüglich Eiweiß, was überall leicht zu haben ist, und manchem ätzenden Gifte ein wahres Gegengift ist, mit Wasser vermischt in reichlicher Menge gegeben, daneben und in dessen Ermangelung schleimige Getränke, Gerstenschleim, Abkochung von Sago, Salep u. s. w. Man wende ganze und halbe Bäder an, lasse warme Umschläge auf den Unterleib machen, und Klystiere von schleimigen und öligen Substanzen geben. Eine Blutausleerung, die oft vortheilhaft ist, hat der Arzt anzuordnen, der auch die beim Sinken der Kräfte nöthigen Mittel aller Art zu verordnen nicht unterlassen wird.

2) Haben sich aber nach dem Genusse der Substanzen, auf welche die Erkrankung gefolgt ist, eine vorübergehende oder andauernde Berauschung mit Unruhe, Wildheit des Blikkes, rollenden Augen, haben sich ferner Betäubung, schlagähnlicher Zustand, Zuckungen ꝛc. eingefunden, so ist wahrscheinlich, daß das Gift betäubender Natur sey, und dann ist immer wieder das Wünschenswertheste, daß man Erbrechen veranlassen könne; außerdem passen Blutentziehung, kalte Umschläge auf den Kopf, Zuwehen kühler Luft, Waschen des Gesichts und Körpers mit Wasser und Essig. Dabei läßt man viel säuerliches Getränk von Wasser und

Digitized by Google

Essig, saure Molken, Buttermilch genießen, giebt Klystiere von Wasser, Essig und Salz, und läßt den Betäubten in angemessenem Grade reiben.

Doch gilt das hier Gesagte nur für den Anfang und die Zeit, wo der Arzt nicht zugegen ist, der, so wie er dann kommt, die Behandlung nach seiner Einsicht und den besondern Umständen zu leiten hat.

In Beziehung auf das Verfahren in Vergiftungsfällen, wo man die Art des Giftes kennt, bemerke man Folgendes:

Bei Vergiftungen durch Arsenik, Operment, Kobald, Fliegenstein ꝛc. (desgleichen wenn es vorkäme, bei Vergiftungen durch Wismuth, Gold- oder Zinksalze) sucht man durch vieles Trinken von Wasser, von schleimigten Abkochungen ꝛc., den Magen zu füllen und Erbrechen zu erregen.

Dann läßt man eine Seifenauflösung (ein Pfund Seife in vier Pfund Wasser) oder eine Mischung von Kalkwasser, (zu welchem Behufe man ein Loth ätzenden Kalk, fünf bis sechs Minuten lang in ein und ein halbes bis zwei Nösel Wasser legt und durchseihet) und Zuckerwasser in Menge trinken, dabei laue Klystiere mit Oel und überhaupt das Verfahren, wie es oben unter I. angegeben ist, anwenden.

Bei Vergiftungen durch kupferhaltige Substanzen, Grünspan ꝛc. ist Eyweiß (von zwölf bis funfzehn Eyern) mit zwei Maas Wasser verdünnt, alle zwei bis drei Minuten ein Glas voll, das beste Gegengift. Vortheilhaft, jedoch kein Gegengift, ist auch Zuckerwasser.

Bei Vergiftungen durch Bleipräparate, Bleizucker, Bleiextrat ꝛc. ist das Beste, eine Auflösung von Glaubersalz, oder Bittersalz trinken zu lassen, wodurch das nachtheilige Bleiwasser in ein unschädliches verwandelt, oft auch durch Erbrechen ausgeleert wird, wozu noch schleimige Klystiere, warme Umschläge auf den Unterleib kommen müssen.

Bei Vergiftungen durch Spießglanz (Brechweinstein, Spießglanzblätter, Spießglanzwein) muß man Erbrechen durch den Genuß einer großen Menge lauen Wassers zu bewirken suchen, wenn dieses aber nicht erfolgt, vorzüglich einen China-Guß und Abkochungen von zusammenziehenden Mitteln, z. B. von gestoßenen Galläpfeln oder gestoßener Weiden- und Eichenrinde, in mehreren Gläsern trinken lassen, worauf die übrige Behandlung von einem Arzt geleitet wird.

Bei Vergiftungen durch Queckſilbersalz (ätzenden Sublimate) ist eine Auflösung von thierischem Gallerte, oder das so leicht zu erhaltende Eyweiß, das beste Gegengift; nächst diesem Milch] (welche auch bei Vergiftungen durch Zinnsalze, z. B.] durch salzsaures Zinn

Digitized by Google

zu empfehlen ist); falls diese beiden nicht zu haben wären, schleimigte Getränke, Absud von Leinsaamen, Malven ꝛc.

Bei Vergiftungen durch Silberkalk (salpetersaures Silber, Höllenstein) ist Küchensalz, ein Löffel voll in ein und ein halbes bis zwei Maaß Wasser aufgelößt, das Gegengift.

Bei Vergiftungen durch concentrirte Säuren (Vitriolöl, Scheidewasser ꝛc.) ist calcinirte Magnesia, mit Wasser gemischt, das beste Gegengift, welches man, so bald wie möglich, reichlich trinken läßt.

Bis man sie erhält, braucht man Seifenwasser (ein Loth Seife und ein Pfund Wasser) oder Milch, oder läßt selbst bloßes Wasser in Menge trinken.

Bei Vergiftungen durch Alkalien (ätzende und kohlensaure), ist das beste Gegengift Weinessig mit Wasser verdünnt.

Nach dem Genusse scharfer vegetabilischer Gifte, (z. B. Eisenhut, Kellerhals, Sumach, Nieswurz, Herbstzeitlose, Wolfsmilch, Ranunkeln ꝛc.) läßt man reichlich schleimige Getränke genießen, wo möglich bis Erbrechen erfolgt. Nachher ist besonders schwarzer Kaffee innerlich und in Klystieren zu empfehlen.

Nach dem Genusse betäubender Pflanzengifte, z. B. Bilsenkraut, Kirschlorbeer, Blausäure, Giftlattich ꝛc. wird der Arzt ein Brechmittel von Brechweinstein oder von Zink-Vitriol, oder von Kupfer-Vitriol verordnen, und man kann das Erbrechen durch Kitzeln des Schlundes begünstigen.

Wenn das Gift ausgeleert ist, passen säuerliche Getränke mit Essig, Citronsäure ꝛc., Essig und Wasser in Klystieren, ferner starker schwarzer Kaffee.

Der Genuß von betäubend scharfen Pflanzenstoffen, von giftigen Schwämmen, erfordert vorzüglich Brechmittel von Brechweinstein, Abführungsmittel und Klystiere. Nachher läßt man Essig genießen, oder noch besser eine Mischung von Hoffmannischem Liquor mit einem aromatischen Wasser und Syrup nehmen.

Vergiftungen durch Schierling, Tollkirsche, Stechapfel, Fingerhut ꝛc., erfordern Brechmittel, Essig und Wasser und überhaupt saure Getränke. Doch kann, wie schon mehrmals erwähnt worden, in allen diesen Fällen der Rath des Arztes nicht entbehrt werden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 49.

Nr. 77. Landesherrliche Verordnung, die Abgrenzung für die Handelsbefugnisse der Apotheker auf der einen und der Droguisten und Materialisten auf der andern Seite betreffend, d. d. 17. November 1835.

Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, Stammes Aeltester, und Wir Heinrich der Zwei und Siebzigste, der Jüngern Linie souveraine Fürsten Reuß, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Crannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen hierdurch zu fester Abgränzung der Handelsbefugnisse der Apotheker auf der einen, so wie der Droguisten und Materialisten auf der andern Seite, ingleichen zu Herstellung einer zweckdienlichen Polizeyaufsicht über die Letzteren Folgendes:

§. 1.

Die privilegirten Apotheker allein sind berechtigt, Arzneymittel, welche nach den Kunstvorschriften der Pharmacie zusammen zu setzen oder zu bereiten sind, zu fertigen und sowohl im Großen als im Kleinen zu verkaufen. Den Droguisten und Materialisten ist jeder Handel mit solchen Arzneymitteln, er geschehe unter einer Form oder unter einem Vorwande, welche es auch seyn mögen, unbedingt, ohne alle Ausnahme, untersagt.

Digitized by Google

§. 2.

Dagegen stehet der Handel mit Arzneywaaren, wohin außer den rohen, sowohl einheimischen als ausländischen Arzneykörpern auch zusammengesetzte oder bereitete, welche fabrikenmäßig gefertigt werden, gehören, im Großen, d. h. über ein Pfund, den Apothekern, Droguisten und Materialisten gemeinschaftlich zu.

Der Handel mit solchen Waaren im Kleinen, d. h. unter einem Pfunde, bleibt den Apothekern ausschließlich vorbehalten.

§. 3.

Vorstehende allgemeine Grundsätze unterliegen jedoch folgenden Modificationen:

a) es sollen nehmlich neben den Apothekern die Droguisten und Materialisten zugleich berechtigt seyn, gewisse Artikel auch in geringeren Quantitäten und zwar theils ganz ohne alle Beschränkung auf ein gewisses Gewicht, theils nicht unter einem halben Pfunde zu verkaufen;

b) es sollen ferner nur die Droguisten allein, mit Ausschluß der Materialisten, neben den Apothekern gewisse Artikel und zwar je nach der Verschiedenheit derselben

theils ohne alle Beschränkung auf ein gewisses Gewicht,

theils nicht unter einem halben Pfunde,

theils endlich nicht unter einer Unze zu verkaufen berechtigt seyn.

§. 4.

Am Schlusse der gegenwärtigen Verordnung sind diese verschiedenen Artikel einzeln verzeichnet und zwar

unter I. die von den Kaufleuten und Droguisten gemeinschaftlich, ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht,

unter II. die von denselben nicht unter einem halben Pfunde zu verkaufenden Gegenstände,

unter III. die von den Droguisten allein, ohne Beschränkung auf ein gewisses Gewicht,

Digitized by Google

unter IV. die von denſelben nicht unter einem halben Pfunde,

und

unter V. die von denſelben nicht unter einer Unze abzulaſſenden Artikel.

§. 5.

Außerdem ſollen zu dem Verkaufe nachſtehender Gifte, als

weißer, rother und gelber Arſenik,
Operment,
cobaltinum chrystallinum,
Opium,
mercurius praecipitatus, rubor,
sublimatus corrosivus
und
Blauſäure

ſelbſt im Großen, d. h. über ein Pfund, nur die Droguiſten neben den Apothekern berechtigt ſeyn. Bei ihrem Verkaufe ſind die unter §. 8. gegebenen Vorſchriften genau einzuhalten.

§. 6.

Die Materialiſten und Droguiſten haben alle, ausſchließlich zum Arzneygebrauche beſtimmte Artikel, ſo weit ihnen nach Vorſtehendem der Handel damit nachgelaſſen iſt, lediglich in durchaus guter, vollkommen tauglicher Beſchaffenheit zu führen.

Bei Arzneywaaren, welche zugleich zu anderen Zwecken dienen, haben ſie ſich bei den Käufern über deren Abſicht mit ſolchen genau zu erkundigen und, wenn ſie die chemiſch keine Fertigung und ſonſtige vollkommene Tüchtigkeit der zur Anwendung als Heilmittel beſtimmten Artikel nicht zu verbürgen im Stande ſind, ſolches den Empfängern ausdrücklich zu erklären.

§. 7.

Von denjenigen Artikeln, deren Verkauf den Droguiſten und Materialiſten mit oder ohne Beſchränkung erlaubt iſt, ſind die in dem unter VI. beigefügten Verzeichniſſe genannten Arzneiwaaren mit beſonderer Vorſicht zu behandeln.

Digitized by Google

Sie müssen in den Gewölben und Niederlagen stets gehörig abgesondert, auch mit Vorsicht aufbewahrt und ausgegeben werden, damit allen durch Verwechslung, Verwahrlosung oder Zufall in Betreff derselben zu besorgenden Gefahren und Nachtheilen möglichst vorgebeugt werde.

Insbesondere sind die mit einem † bezeichneten, auch im technischen Gebrauche vorkommenden Artikel nicht anders, als sorgfältig eingepackt, auch an Kinder und solche Personen, denen ausreichende Vorsicht nicht zuzutrauen ist, nur versiegelt zu verabfolgen und die Empfänger, soweit solchen nicht in Rücksicht auf das von ihnen betriebene Gewerbe oder auf ihren Beruf die nöthige Sachkenntniß ohnehin zuzutrauen ist, jedesmal ausdrücklich auf die gefährlichen Folgen des Mißbrauchs, oder der unvorsichtigen Behandlung gedachter Arzney- und Gewerbstoffe aufmerksam zu machen.

§. 8.

Wegen des den Droguisten nachgelassenen Verkaufes von Giften, besonders von den oben §. 5. genannten, haben dieselben Folgendes zu beachten:

a) diese Gifte dürfen außer an verpflichtete Apotheker und an bekannte Fabrikanten oder Gewerbtreibende, welche dieselben zu ihrem Geschäfte brauchen, anders nicht, als gegen obrigkeitliche Erlaubnißscheine, worinnen der Name des Empfängers, der Gebrauch und die Quantität des Giftes bezeichnet ist, verabfolgt werden;

b) die Abgabe des Giftes darf nur gegen Aushändigung eines vom Empfänger unterzeichneten, das Datum, Gewicht und die Bestimmung desselben bemerkenden Empfangscheines, auch nur an den Käufer selbst oder eine andere völlig sichere Person, niemals aber an Kinder, gemeine Dienstleute oder Boten erfolgen;

c) das Gift muß sorgfältig eingepackt, versiegelt und auf dem Umschlage dessen Benennung und Gewicht, der Name des Käufers und das Datum bemerkt, auch überdieß noch die deutliche Ueberschrift „Gift" hinzugefügt werden.

d) Ueber den Giftverkauf ist ein eigenes paginirtes Buch zu führen, in welchem die Art der Legitimation, der Name und Wohnort des Käufers, die Quantität und der Preis des Giftes, nebst dem Datum einzutragen, die unter a und b bemerkten Zeugnisse und Scheine aber nach den betreffenden Nummern des Buches geordnet und geheftet, in Beziehung hierauf, als Beilagen aufzubewahren sind.

Digitized by Google

§. 9.

Der Verkauf des aus giftigen Subſtanzen bereiteten Fliegenpapiers und anderer gifthaltiger Präparate iſt an dieſelben Vorſichtsmaaßregeln gebunden, ſtehet aber den Droguiſten und Materialiſten überhaupt nicht zu, indem dieſelben ſich vielmehr alles Handels mit chemiſchen Präparaten enthalten ſollen. Sie dürfen daher auch ſogenannte Mäuſepillen oder andere zur Tödtung des Ungeziefers gewöhnliche Präparate eben ſo wenig, als rohe Arzneywaaren, womit der Handel ihnen ſonſt frei ſtehet, pulveriſirt verkaufen.

§. 10.

Die Droguiſten und die mit Giftwaaren handelnden Materialiſten ſollen auf die der gegenwärtigen Verordnung beigefügte Eidesformel durch Unſer Stadt- und Landgericht, bezüglich Unſere Juſtizämter verpflichtet und deren Waarenlager durch die in jedem Fürſtenthume deshalb mit beſonderem Auftrage zu verſehende Behörde, unter Zuziehung des Stadt- und Landphyſikus, von Zeit zu Zeit eben ſo gut, wie die Apotheken, viſitirt werden. Es haben ſich deshalb diejenigen Materialiſten, welche mit Giftwaaren handeln wollen, binnen vierzehn Tagen vom Erſcheinen des gegenwärtigen Geſetzes an gerechnet, bei Unſerem Stadt- und Landgerichte und bezüglich bei Unſeren Juſtizämtern bei Zehn Thalern Strafe der Verpflichtung halber anzumelden.

Bei den Viſitationen der Waarenlager ſoll das Augenmerk ſowohl auf die Güte der Arzneywaaren, deren Debit den Droguiſten und Materialiſten nachgelaſſen iſt, als auf die ſorgfältige Aufbewahrung der Gifte und anderer, in dem Verzeichniſſe unter VI. aufgeführten, einer beſonders vorſichtigen Behandlung empfohlenen Waaren, und überhaupt auf pünctliche Beachtung der in gegenwärtigem Geſetze ertheilten Vorſchriften gerichtet werden.

Die Koſten einer ſolchen Unterſuchung ſind, wenn ſich etwas Mangelhaftes oder Ungebührliches vorfindet, von den viſitirten Droguiſten oder Materialiſten, außerdem aus den Landes-Steuerkaſſen zu bezahlen.

Unſere oberſten Adminiſtrativbehörden, welchen die Acten über die erfolgte Viſitation jedesmal vorzulegen ſind, entſcheiden über den Koſtenpunct, ohne daß ein Recurs dagegen Statt findet.

Digitized by Google

§. 11.

Außer dem, was im Vorstehenden bestimmt worden, ist allen übrigen Unterthanen und Gewerbtreibenden der Verkauf von Arzneymitteln und Arzneywaaren, ohne Unterschied, insonderheit auch der Vertrieb für den Thierarzneybedarf und zur Vertilgung schädlicher Thiere auf eigene Rechnung oder in Kommission, während der Jahrmärkte oder sonst, schlechterdings verboten.

Nur solchen Individuen, welche bereits Concession für den einen oder andern Gegenstand erlangt haben oder künftig noch auswirken werden, ist der Vertrieb solcher einzelnen Artikel nachgelassen.

Auch bleibt den Zahnärzten, welche die Erlaubniß zur Ausübung ihrer Kunst ausgewirkt haben, oder künftig noch auswirken werden, erlaubt, ihre Zahnmedicamente selbst zu bereiten, und zum Verkaufe zu führen oder einem zuverläßigen Inländer in Commission zu geben.

§. 12.

Die Uebertretungen der in gegenwärtigem Gesetze enthaltenen Vorschriften werden mit Geldbußen von fünf bis funfzig Thalern Conv. oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Wiederholte Contraventionen ziehen Erhöhung dieser Strafen und nach Befinden Verlust der Handelsconcession nach sich.

Unser Stadt- und Landgericht, bezüglich Unsere Justizämter, sind mit der Untersuchung und Bestrafung aller Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt. Gegen die Straferkenntnisse dieser Behörden findet lediglich Apellation an die gemeinschaftliche Landesregierung Statt. Andere Rechtsmittel sind ausgeschlossen.

§. 13.

Wenn dagegen, der in gegenwärtiger Verordnung über die Abgränzung der wechselseitigen Befugnisse ertheilten Bestimmungen ungeachtet, zwischen den Apothekern und Droguisten oder Materialisten ein Streit über Eingriffe in die wechselseitigen Gerechtsame entstehet, so ist solcher bei Unseren Justizämtern, bezüglich bei Unserem Stadt- und Landgerichte, im Administrativwege zu erörtern und zu entscheiden. Gegen die Entscheidungen dieser Behörden findet nur Recurs an Unsere obersten Administrativbehörden Statt, und deren Aus-

Digitized by Google

ſpruche iſt unbedingt nachzugehen, ohne daß ein weiteres Rechtsmittel oder Provocation auf ferneres rechtliches Gehör und auf auswärtiges Erkenntniß Statt findet.

§. 14.

So viel übrigens den Verkauf von Arzneymitteln durch fremde Händler, als Königſeer, Ungariſche und andere hauſirende Handelsleute betrifft, ſo behält es bei dem dagegen ſchon früher erlaſſenen Verbote auch ferner ſein Bewenden.

Urkundlich haben Wir dieſe Verordnung eigenhändig unterſchrieben und mit Unſeren Fürſtlichen Inſiegeln bedrucken laſſen.

Gegeben Schloß Schleiß und Schloß Ebersdorf, den 17. November 1835.

(L. S.) Heinrich LXII.
J. L. Fürſt Reuß.

(L. S.) Heinrich LXXII.
J. L. Fürſt Reuß.

Eid eines Droguiſten.

Ich verſpreche und ſchwöre hierdurch:

den mir nachgelaſſenen Handel mit Arzneywaaren immer mit ſtrengſter Gewiſſenhaftigkeit zu betreiben, alle Vorſchriften der höchſten Landesherrlichen Verordnung vom 17. November 1835, ſo weit dieſelben mich und meine Geſchäfte angehen, auf das pünctlichſte zu befolgen, inſonderheit auch ſtets auf Erlangung und Erhaltung guter, reiner und friſcher Waare möglichſt bedacht zu ſeyn, bei dem Verkaufe von Arzneywaaren zur Anwendung außerhalb der Medizin, ſo wie überhaupt an Andere, als Apotheker, und ganz beſonders bei der Aufbewahrung und Verabfolgung von Giften ſtets nicht nur der gedachten Verordnung gemäß, ſondern überhaupt auch mit der größten Vorſicht und gewiſſenhafteſten Vorſorge für Abwen-

Digitized by Google

dung jedes für das Leben oder die Gesundheit meiner Mitmenschen möglicher Weise daraus hervorgehenden Schadens zu verfahren, endlich auch allen andern diesfallsigen entweder schon bestehenden oder künftig noch ergehenden gesetzlichen und obrigkeitlichen Anordnungen allenthalben die pünktlichste Folge zu leisten.

So wahr mir Gott helfe, und sein heiliges Wort, Jesus Christus, Amen.

I.

Verzeichniß derjenigen Waaren, welche die Droguisten und Materialisten gemeinschaftlich mit den Apothekern in jeder beliebigen Quantität verkaufen können.

Agaricus	Feuerschwamm,
Alumen crudum	Alaun,
Amygdalae amarae et dulces	Bittere und süße Mandeln,
Amylum	Stärkemehl,
Baccae juni peri	Wachholderbeere,
lauri	Lorbeere,
myrtillorum	Heidelbeere,
Bolus alba	Weißer Thon,
armena	Armenischer Bolus,
rubra	Rother Bolus,
Cacao	Cacao,
Camphora	Campher,
Cardamomum	Cardamomen,
Caricae	Feigen,
Caryophylli	Gewürznelken,
Cassia caryophyllata	Nelkencassia,
cinnamomea	Zimmtcassia,
Cera alba et flava	Weißes und gelbes Wachs,
Cerussa	Bleyweis,
Cineres clavellati	Potasche,

Digitized by Google

Cinnabaris	Zinnober,
Coccionella	Cochenille,
Colla piscium	Hauſenblaſe,
Colophonium	Geigenharz,
Confectio calami	Eingemachter Calmus,
Cornu cervi raspatum	Geraspeltes Hirſchhorn,
Cortex aurantiorum	Pommeranzenſchaale,
cinnamomi acuti	Zimmt,
citri	Citronſchaale,
Costus albus	Weißer Zimmt,
Creta alba	Weiße Kreide,
Crocus	Safran,
Cubebae	Cubeben,
Flores anthos	Rosmarinblüthen,
calendulae	Ringelkrautblüthen,
chamomillae romanae et vulgaris	Römiſche und gemeine Kamillen,
carthami	Safflor,
cassiae	Zimmtblüthen,
rosarum	Roſen,
sambuci	Holunderblüthen,
Folia lauri	Lorbeerblätter,
Fructus aurantii recentes	Friſche Pommeranzen,
cerasorum siccati	Getrocknete Kirſchen,
citri recentes	Friſche Citronen,
aurant. immaturi siccati	Unreif getrocknete Pommeranzen,
cynosbati siccati	Getrocknete Hagebutten,
Gallae turcicae	Galläpfel,
Grana chermes	Kermesbeere,
Gummi arabicum	Arabiſches Gummi,
Herba anthos	Rosmarin,
artemisiae	Beifuß,
equiseti majoris	Schachtelhalm,
farfarae	Huflattigkraut,
majoranae	Majoran,
melissae	Meliſſenkraut,
mentl e crispae	Krauſemünze,
piperitae	Pfeffermünze,
salviae	Salbey,
saturej e	Bohnenkraut,
thymi	Thymian,

Digitized by Google

Hordeum perlatum	Gerſtengraupen,
Lignum aloes	Aloeholz,
Brasiliense	Braſilienholz,
Campechiense	Campeſcheholz,
juniperi	Wachholderholz,
fernambuci	Fernambuckholz,
santalum rubrum	Rothſandelholz,
Lithargyrium	Bleiglätte,
Macis	Muscatenblüthen,
Mater perlarum	Perlmutter,
Mel album et commune	Weißer und gemeiner Honig,
Minium	Mennige,
Nitrum	Salpeter,
Nuces moschatae	Muscatennüſſe,
Oleum amygdalarum dulcium	Mandelöhl,
florum cassiae	Zimmtblüthenöhl,
lini	Leinöhl,
nucum	Nußöhl,
olivarum	Baumöhl,
papaveris	Mohnöhl,
terebinthinae	Terpentinöhl,
pini	Kienöhl,
Ossa sepiae	Weißes Fiſchbein,
Piper album et nigrum	Weißer und ſchwarzer Pfeffer,
Pix alba et nigra	Weißes und ſchwarzes Pech,
Plumbago seu Graphites	Reißbley,
Radix alcannae	Alcanne,
cichorei	Eichorienwurzel,
curcumae	Gelber Ingber,
liquiritiae	Süßholzwurzel,
rubiae tinctorum	Krapp,
scorzonerae	Scorzonera,
zingiberis	Ingber,
Resina elastica	Elaſtiſches Harz,
Roob juniperi	Wacholdermuß,
sambuci	Fliedermuß,
Sago	Sago,
Sapo Hispanicus	Spaniſche Seife,
Venetus	Venetianiſche Seife,
Sal gemmae	Steinſalz,

Digitized by Google

Sal mirabile Glauberi	Glaubers Wunderſalz,
Semen amomi	Neue Würze,
anisi vulgaris	Anis,
stellati	Stern-Anis,
cannabis	Hanfſaamen,
carvi	Kümmel,
coriandri	Coriander,
cumini	Mutterkümmel,
foeniculi	Fenchel,
lini	Leinſaamen,
psyllii	Flohſaamen,
sinapis	Senf,
Sevum cervinum	Hirſchtalg,
Siliqua dulcis	Johannisbrod,
Spiritus vini	Weingeiſt,
vitrioli	Vitriolgeiſt,
Soda Hispanica et Hungarica	Spaniſche und Ungariſche Soda,
Spongia marina cruda	Roher Badeſchwamm,
Stannum	Zinn,
Succinum	Bernſtein,
Succus citri	Citronenſaft,
liquiritiae	Süßholzſaft,
Sulphur citrinum	Gemeiner Schwefel,
Tartarus crudus	Weinſtein,
Terebinthina communis et veneta	Gemeiner und Venetianiſcher Terpentin,
Thea viridis	Grüner Thee,
Vanilla	Vanille,
Vitriolum cupri	Kupfervitriol,
martis	Eiſenvitriol,
Viride aeris	Grünſpan,
Zincum	Zink.

Digitized by Google

II.

Verzeichniß der Artikel, welche die Materialiſten und Droguiſten mit den Apothekern gemeinſchaftlich, jedoch nicht unter einem halben Pfunde verkaufen dürfen.

Cortex cascarillae	Cascarillrinde,
curassao	Curaſſao-Schaalen,
Oleum vitrioli	Vitriolöhl,
Vitriolum album	Weißer Vitriol.

III.

Verzeichniß derjenigen Waaren, welche die Droguiſten allein, neben den Apothekern in jeder beliebigen Quantität verkaufen dürfen.

Acidum pyroligneosum	Holzſäure,
Antimonium crudum	Rohes Spiesglanz,
Baccae spinae cervinae	Kreuzbeere,
Bismuthum	Wismuth,
Borax	Borax,
Flores acaciae	Schlehdornblüthen,
cyani	Kornblumen,
lavendulae	Lavendelblumen,
malvae arboreae et vulgaris	Malvenblumen,
paeoniae	Päonienblumen,
papaveris	Mohnblumen,
Grana paradisi	Paradieskörner,
Gummi anime	Flußharz,
benzoes	Benzoe,
laccae	Gummilack,
mastichis	Maſtix,
sandaracae	Sandarack,
storacis	Storax,
tragacanthae	Traganthgummi,
Herba absinthii	Wermuth,
althaeae	Eibiſchkraut,

Digitized by Google

Herba capillorum veneris	Frauenhaar,
hyssopi	Yſopkraut,
origani cretici	Kretiſcher Doſten,
pulmonariae	Lungenkraut,
veronicae	Ehrenpreis,
Lapis calaminaris	Galmey,
cancrorum	Krebsſtein,
haematites	Blutſtein,
Magnesia nigra	Braunſtein,
Oleum bergamottae	Bergamottöhl,
hyperici	Johanniskrautöhl,
spicae	Spiköhl,
Olibanum	Weihrauch,
Piper longum	Langer Pfeffer,
Radix althaeae	Eibiſchwurzel,
aristolochiae rotundae et longae	Runde und lange Oſterlucey,
graminis	Queckenwurzel,
ireos florentinae	Veilchenwurzel,
salep	Salepwurzel,
Resina pini	Kienharz,
Sperma ceti	Wallrath,
Spiritus saponis	Seifengeiſt,
Sulphuratum vini	Weineinſchlag.

VI.

Verzeichniß der Waaren, welche neben den Apothekern nur die Droguiſten, jedoch nicht unter einem halben Pfunde verkaufen dürfen.

Acetum destillatum	Deſtillirter Eſſig,
Acidum salis	Salzſäure,
Aloe	Aloe,
Aqua fortis	Scheidewaſſer,
Arcanum duplicatum	Doppelſalz,
Asphaltum	Judenpech,
Axungiae	Schmalze,

Digitized by Google

Balsamus copaivae	Copaivabalſam,
peruvianus	Peruvianiſcher Balſam,
Cortex granatorum	Granatenſchaale,
Cremor tartari	Weinſteinrahm,
Crystalli tartari	Weinſteinkriſtallen,
Flores sulphuris	Schwefelblumen,
Herba scabiosae	Scabioſa oder Apoſtemkraut,
veronicae	Ehrenpreis,
Lapis bezoardicus	Bezoarſtein,
spongiae	Schwammſteine,
Lignum quassiae	Quaſſienholz,
Limatura martis	Eiſenfeile,
Manna	Manna,
Mercurius vivus	Lebendiges Queckſilber,
Myrobalani	Myrobalanen,
Oleum lauri expressum	Lorbeeröhl,
ricini	Ricinusöhl.
de cedro	Citronenöhl,
Opobalsamum	Mekkabalſam,
Piper hispanicum	Spaniſcher Pfeffer,
Radix galangae	Galgantwurzel,
asphodeli	Aſphodillwurzel,
bardanae	Klettenwurzel,
chinae ponderosae	Pocken- oder Grindwurzel,
consolidae majoris	Wallwurzel,
cyperi longi et rotundi	Lange und runde Cyperwurzel,
dictamni albi	Weißer Diptam,
polypodii	Engelſüßwurzel,
morsus diaboli	Teufelsabbiß,
rhapontici veri	Pontiſche oder ſchlechte Rhabarber,
rhois radicantis	Gift-Sumach,
saponariae	Seifenkrautwurzel,
taraxaci	Löwenzahnwurzel,
ulmariae	Ulmenkrautwurzel,
valerianae minoris	Baldrianwurzel,
victorialis longae et rotundae	Lange und runde Allermannharniſchwurzel,
vincetoxici	Schwalbenkrautwurzel,
zedoariae	Zittwerwurzel,
Saccharum saturni	Bleizucker,
lactis	Milchzucker,

Digitized by Google

Sal acetoscllae	Sauerkleesalz,
amarum	Bittersalz,
ammoniacum	Salmiak,
Semen cardui mariae	Stichkörner, Mariendistelsaamen,
cydoniorum	Quittenkerne,
foenugraeci	Bockshornsaamen,
lycopodii	Bärlappsaamen,
paeoniae	Päoniensaamen,
urticae romanae	Römischer Nesselsaamen,
Spiritus cornu cervi	Hirschhorngeist,
salis ammoniaci	Salmiakgeist,
tartari	Weinsteingeist,
Tamarindi	Tamarinden,
Tutia	Tutie.

V.

Verzeichniß der Waaren, welche neben den Apothekern nur die Droguisten allein, jedoch nicht unter einer Unze verkaufen dürfen.

Ambra grysea	Grauer Ambra,
Castoreum	Biebergeil,
Flores viridis aeris	Grünspanblumen,
Gummi sanguinis draconis	Drachenblut,
Moschus	Bisam,
Oleum essentiale cajeput	Cajeputöhl,
carvi	Karbenöhl,
caryophyllorum	Nelkenöhl,
cinnamomi	Zimmtöhl,
corticum aurantiorum	Pommeranzenschaalenöhl,
rutae	Rautenöhl,
salviae	Salbeyöhl,
expressum corticum citri	Ausgepreßtes Citronenschaalenöhl,
nucistae	Ausgepreßtes Nußöhl,
foeniculi	Fenchelöhl,

Digitized by Google

Oleum lavendulae	Lavendelöhl,
macis	Muscatenblüthöhl,
majoranae	Majoranöhl,
menthae piperitae	Pfeffermünzöhl,
neroli	Orangeblüthöhl,
nucum moschatarum	Muscatennußöhl,
origani cretici	Kretiſchdoſtenöhl,
rorismarini	Rosmarinöhl,
petrae	Steinöhl,
succini	Bernſteinöhl,
Sal succini	Bernſteinſalz.

VI.

Verzeichniß der mit beſonderer Vorſicht zu behandelnden Waaren.

† Acidum salis	Salzſäure,
zooticum	Blauſäure,
Alumen ustum	Gebrannter Alaun,
† Aloe	Aloe,
† Aqua fortis	Scheidewaſſer,
Arsenicum album, flavum, rubrum	Weißer, gelber und rother Arſenik,
Bismuthum	Wismuth,
Butyrum antimonii	Spießglanzbutter,
Cantharides	Spaniſche Fliegen,
† Cerussa	Bleiweiß,
Cinnabaris	Zinnober,
Cobaltum crystallisatum	Fliegenſtein, Scherbenkobalt,
Colocynthides	Coloquinten,
Cortex angusturae spuriae	Unächte Anguſtura,
mezerei	Seidelbaſt,
Flores arnicae	Fallkrautblumen,
† viridis aeris	Grünſpanblumen,
zinci	Zinkblumen,
Folia aconiti	Eiſenhutblätter,
asari	Haſelwurzelblätter,
Lauro Cerasi	Kirſchlorbeerblätter,

Digitized by Google

Folia rhododendri	Blätter der ſibiriſchen Schneeroſe,
rhois radicantis	Sumachblätter,
Grana tigliae	Granatill,
Gummi euphorbii	Euphorbium,
† guttae	Gummigutt,
Herba arnicae	Fallkraut,
belladonnae	Tollkirſchkraut,
chelidonii	Schöllkraut,
cicutae	Eiſenhutkraut, Schierling,
digitalis purpureae	Fingerhutkraut,
flammulae Jovis	Brennkraut,
gratiolae	Gnadenkraut,
hyoscyami	Bilſenkraut,
lactucae virosae	Giftlattig,
pulsatillae nigricantis	Küchenſchelle,
sabinae	Sadebaumblätter,
stramonii	Stechapfelkraut,
Kermes minerale	Mineralkermes,
Lapis calaminaris	Galmei,
causticus	Aetzſtein,
infernalis	Höllenſtein,
Lithargyrum	Bleiglätte,
Mercurius dulcis	Verſüßtes Queckſilber,
praecipitatus albus	Weiſer Präcipitat,
ruber	Rother,
sublimatus corrosivus	Sublimat,
† Minium	Mennige,
Nihil album	Weiſes Nichts,
Nuces vomicae	Krähenaugen,
Oleum sabinae	Sadebaumöhl,
Opium	Mohnſaft,
Phosphorus	Phosphor,
Radix asari	Haſelwurzel,
belladonnae	Tollkirſchwurzel,
bryoniae	Zaunrübenwurzel,
chelidonii	Schöllkrautwurzel
colchici	Zeitloſenwurzel,
hellebori albi	Weiße Nieswurzel,
nigri	Schwarze Nießwurzel,
jalappae	Jallappenwurzel,

Digitized by Google

ipecacuanhae	Brechwurzel,
mandragorae	Alaunwurzel,
scillae	Meerzwiebel,
Resina jalappae	Jallappenharz,
scammonii	Scammoniumharz,
Saccharum saturni	Bleizucker,
† **Sal acetosellae**	Sauerkleesalz,
essentiale acidum tartari	Aveinsteinsäure,
succini	Bernsteinsalz,
Scammonium	Scammonium,
Semen cocculi	Fischkörner,
hyoscyami	Bilsenkrautsaamen,
papaveris albi	Mohnsaamen,
sabadilli	Sabadillsaamen,
Spathum ponderosum	Schwerspath,
Spiritus cornu cervi	Hirschhorngeist,
tartari	Weinsteingeist,
Stipites dulcamarae	Bittersüßstengel,
stramonii	Stechapfelstengel,
Sulphur antimonii auratum	Goldschwefel,
Tartarus emeticus	Brechweinstein,
Terra ponderosa salita	Saulzsaure Schwererde,
Theriaca	Theriak,
Trochisci Alhandal	Präparirte Coloquinten,
Vitriolum album et cupri	Weißer und blauer Vitriol,
martis	Eisenvitriol.

Berichtigungen
zum nächst vorhergehenden Bogen.

1. Im Texte der vorstehenden Verordnung §. 5. pag. 71. ist nach den Worten: „weißer, rother und gelber Arsenik" statt „Operment, **cobaltinum chrystallinum**" zu lesen:

Cobaltum crystallisatum.

2. In demselben §. bei der zweiten Zeile darauf ist nach den Worten „**mercurius praecipitatur**" statt **rubor** zu lesen:

ruber.

3. In dem pag. 76. beginnenden Verzeichnisse derjenigen Waaren, welche die Droguisten und Materialisten gemeinschaftlich mit den Apothekern in jeder beliebigen Quantität verkaufen können, ist gleich im Anfange der Waarenaufzählung dem Artikel „Agaricus" gegenüber statt „Feuerschwamm" zu lesen:

Lerchenschwamm.

Digitized by Google

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 50.

Nr. 77. Landesherrliche Verordnung wegen Abkürzung des Verfahrens bei Vollstreckung gerichtlicher Erkenntnisse, vom 31. December 1835.

Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, Stammes Aeltester, und Wir Heinrich der Zwei und Siebzigste, der Jüngern Linie souveraine Fürsten Reuß, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Crannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen zur Abkürzung des Verfahrens bei Vollstreckung gerichtlicher Erkenntnisse, insbesondere zur Vereinfachung der bei Subhastationen unbeweglicher Hülfsgegenstände, so wie der im Edictalprocesse vorgeschriebenen Förmlichkeiten, nach vorgängigem Beirathe Unserer getreuen Ritter- und Landschaft, Folgendes:

Tit. I.

Von dem Verfahren bei der Hülfsvollstreckung.

§. 1.

Der Antrag auf Vollstreckung eines gerichtlichen Erkenntnisses ist deutlich bestimmt und genau nach dem Inhalte desselben zu fassen. Er muß daher Alles enthalten, was derjenige Streittheil, welcher die Vollstreckung suchet, als Hauptforderung, Zinsen, Schäden, Früchte

Ausgegeben den 29. Februar 1836.

Digitized by Google

und Kosten, bis zur Zeit der Einreichung seines Hülfsgesuches zu fordern, sich für berechtigt hält. Nachträgliche Liquidationen finden nur in Beziehung auf späterhin erwachsene Zinsen- Schäden- Früchte- und Kostenforderungen Statt, keineswegs aber wegen der Hauptforderung.

Die dem Gesuche um die Hülfsvollstreckung beizufügende, oder nach Befinden in dieses selbst aufgenommene Liquidation ist hinsichtlich aller ihrer Ansätze entweder aus den früheren Acten und dem ergangenen Erkenntnisse nachzuweisen oder sonst gehörig zu belegen. Auf nicht aus den Acten nachgewiesene oder sonst belegte Posten ist keine Rücksicht zu nehmen. Dafern jedoch die dem Obsiegenden neben der Hauptsache zuerkannten Früchte ihrem Betrage nach bei dem Anbringen des Hülfsgesuches nicht bekannt, vielmehr erst durch abzulegende Rechnung, Taxation oder Würderungseid zu erörtern sind, so ist es dem Kläger unbenommen, die Hülfsvollstreckung wegen der ihm zuerkannten Hauptsache zu suchen, daneben aber wegen Ermittelung des Betrags der zu gewährenden Früchte die nöthigen Anträge zu stellen, und soll in diesem Falle die Bestimmung des 3ten Paragraphen, am Ende, Platz greifen.

§. 2.

Der Richter hat die dem Hülfsgesuche beigefügte Berechnung der gerichtlichen und aussergerichtlichen Kosten von Amtswegen festzustellen und sodann unter abschriftlicher Mittheilung jenes Gesuches nebst Beilagen dem besiegten Streittheile aufzuerlegen, daß er seinen Gegner binnen unerstrecklicher Frist von 14 Tagen klaglos stelle, ohne Unterschied, ob es sich von Herausgabe einer Sache, von Bezahlung einer Schuld, oder von Leistung eines facti handelt, indem die in der receipirten ältern Sächsischen Proceßordnung Tit. XXXIX. §. 3. für die letzten beiden Fälle nachgelassene Sächsische Frist hierdurch aufgehoben, und die Hülfsfrist ohne Unterschied allgemein auf vierzehn Tage beschränkt wird.

Für den Fall, daß der besiegte Streittheil dieser Bedeutung nicht nachkommt, ist in derselben bei solchen Rechtssachen, wo die Bezahlung einer Schuld in Frage stehet, auf einen der nächsten Tage nach der bestimmten Hülfsfrist ein Termin zur Feststellung des Liquidi und Vollstreckung der Hülfe anzuberaumen, dem Beklagten aber aufzugeben, alle diejenigen Einwendungen, welche er gegen die eingereichte Berechnung seines Gegners etwa zu machen haben sollte, bei Verlust derselben, längstens drei Tage vor dem bestimmten Liquidiconstitutionstermine zu den Acten einzureichen.

Digitized by Google

§. 3.

In dem Berechnungstermine, in welchem der Liquidat spätestens bis Mittags zwölf Uhr sich anzumelden verbunden ist, hat der Richter das **Liquidum** zwischen den Parteien festzustellen, und wenn der Liquidat gar nicht oder unberathen erscheint, von Amtswegen sämmtliche Ansätze zu prüfen und diejenigen, welche an sich unzuläßig oder nicht actenmäßig sind, abzustreichen.

Wird die Richtigkeit des **Liquidi** von dem Liquidaten angefochten, so hat der Richter die dagegen vorgebrachten Einwendungen gehörig, jedoch ohne Zulassung eines besonderen Verfahrens, summarisch zu prüfen und darüber zu erkennen.

Streitigkeiten, welche vielleicht über den Gegenstand der Execution oder über die Art und Weise derselben zwischen den Parteien entstehen mögen, hat das Gericht auf summarischem Wege zu erörtern und zu entscheiden.

Wenn die Hauptforderung völlig liquid ist, und nur über Nebenposten Irrungen obwalten, die nicht sofort im Termine vollständig zu erledigen sind, so kann die Execution wegen der zweifelsfreien Liquidationsposten dadurch nicht aufgehalten werden; es ist vielmehr die ins Werk zu setzende Hülfsvollstreckung auf die noch nicht völlig klaren Liquidationsposten eventuell mit zu erstrecken, damit wegen dieser Letzteren nicht in der Folge ein besonderer Hülfsact nöthig werde.

§. 4.

Die Vollstreckung eines rechtskräftigen Erkenntnisses kann der besiegte Theil nur dadurch abwenden, daß er sofort vollständig liquid nachweiset, den obsiegenden Theil in Gemäßheit des ergangenen Erkenntnisses bereits befriedigt zu haben, oder, daß dessen Forderung in der Zwischenzeit, zwischen dem Erkenntnisse und der Zeit, wo mit der Hülfsvollstreckung vorgeschritten werden soll, durch einen mit Jenem errichteten Vergleich, oder einen ihm vom Gläubiger zugestandenen Erlaß erledigt worden sey, oder daß er in dieser Zwischenzeit erwachsene, völlig liquide Gegenforderung erlangt habe. Alle anderen Einwendungen gegen die Hülfsvollstreckung, wenn sie nicht den Gegenstand oder die Art und Weise der Execution selbst betreffen, sind unzulässig. Ohne sie zu berücksichtigen, ist mit der Hülfsvollstreckung ordnungsmäßig vorzuschreiten und der Schuldner zur besonderen Verhandlung gegen seinen Gläubiger zu verweisen.

§. 5.

Wenn das **Liquidum** festgestellt ist, so hat der obsiegende Theil diejenigen Gegenstände zu bezeichnen, in welche er die Hülfe vollstreckt haben will.

Digitized by Google

Es soll ihm hierbei zwar nach Maaßgabe §. 17. des Justizmandates von 1751 die Wahl freistehen, ob er die Mobilien oder Immobilien, oder ausstehende Forderungen seines Schuldners zum Hülfsgegenstande angeben will; der Richter hat jedoch darauf zu sehen, daß der Schuldner durch die Wahl des Hülfsobjectes nicht ohne Noth von dem Gläubiger gedrückt werde.

Wenn daher der Schuldner, wie ihm zu thun freistehen soll, einen Hülfsgegenstand vorschlägt, welcher eben so gut paßt und ihn weniger drückt, und wenn der Richter den Vorschlag des Schuldners so geeignet findet, daß der Gläubiger daraus eben so gut wie aus dem von ihm selbst angegebenen Objecte sichere, vollständige und zeitige Befriedigung erwarten kann, so ist dem Antrage des Schuldners in sofern nachzugehen, daß zwar in beide, das von dem Gläubiger und das von dem Schuldner angegebene Executionsobject zugleich die Hülfe vollstreckt, jedoch zuerst aus dem von dem Schuldner angegebenen, die Befriedigung des Gläubigers zu erlangen gesucht wird und nur dann erst, wenn dieses nicht gelingt, zu dem von dem Gläubiger angegebenen Gegenstande geschritten wird.

§. 6.

Die Execution kann sich nicht erstrecken:

1) auf des Schuldners, seiner Gattin und Kinder nothwendige, zu Bedeckung ihres Leibes unentbehrliche Kleidungsstücke,

2) auf die zum Geschäfte und Berufe des Schuldners unentbehrlich nothwendigen Geräthschaften, Werkzeuge und Bücher, vorausgesetzt, daß der Schuldner diese Geschäfte noch treibt und keinen andern Unterhaltungszweig, als diese Geschäfte, ergriffen hat, oder zu ergreifen gedenkt, und daß die beizutreibende Forderung nicht von Vorschüssen herrührt, welche der Gläubiger dem Schuldner zur Anschaffung dieser Werkzeuge und Geräthschaften gemacht hat;

3) insbesondere bei Ackersleuten nicht auf Pflug, Schiff und Geschirre, das zu ihrer Wirthschaft unentbehrliche Zugvieh, Futter und Streu für dasselbe, das bis zur nächsten Erndte erforderliche Saat- und Speisegetreide, so lange nehmlich die von ihnen bewirthschafteten Güter nicht selbst als Hülfsgegenstand in Anspruch genommen worden sind, jedoch hinsichtlich des Pfluges, Zugviehes, Schiffes und Geschirres gleichfalls unter der Voraussetzung, daß die ausgeklagte Schuld nicht von Vorschüssen des Gläubigers zur Anschaffung jener Gegenstände herrührt;

Digitized by Google

4) bei Kranken und Wöchnerinnen nicht auf Betten und Linnenzeug, und was ihnen sonst in diesem Zustande unentbehrlich ist;

5) auf Vorräthe von gemeinen Lebensmitteln, in sofern diese den Lebensbedarf des Schuldners und seiner Familie auf einen Monat nicht übersteigen;

6) auf die aus einer Landesherrlichen oder öffentlichen Kasse im Lande gezahlten Wittwen- und Waisen-Pensionen, wogegen die aus einer Lebensversicherungs- oder ausländischen Pensionsanstalt erlangten Renten den Bestimmungen unter 9. unterliegen;

7) in Bezug auf Besoldungen von unmittelbaren oder mittelbaren Staatsbeamten, öffentlichen Dienern und Geistlichen, so wie in Bezug auf Pensionen, die ihnen aus öffentlichen Kassen gereicht werden, nicht über den Betrag eines Drittheils;

8) gegen Militairpersonen nicht in Bezug auf Uniform- und Montirungsstücke; und in Bezug auf ihren Gehalt:

a. gegen Gemeine gar nicht,

b. gegen Unterofficiers nicht über ein Achttheil des Tractaments,

c) gegen Lieutenants nicht über ein Sechstheil,

d) gegen Hauptleute und Stabsofficiers nicht über ein Viertheil ihrer Gage;

9) auf gesetzliche Alimente nur in soweit, als solche das Maaß der natürlichen Alimente übersteigen. Dagegen sind testamentarische oder vertragsmäßige, in Gemäßheit eines lucrativen Titels zu beziehende Alimente nur in sofern von der Execution ausgenommen, als der Erblasser oder Bewilliger sie ausdrücklich davon ausgenommen erklärt hat. Alimente, welche der Schuldner aus seinem eigenen, einem andern überlassenen Vermögen, oder zwar aus fremdem Vermögen, jedoch durch einen onerosen Titel, vertragsmäßig zu beziehen hat, unterliegen durchaus der Execution.

§. 7.

Ausstehende Aktivkapitalien des Schuldners oder ihm gebührende Geld- oder Naturalrenten kann der Gläubiger zwar als Hülfsobject angeben, allein weder der Richter, noch der Schuldner können ihn nöthigen, sich auf solche wider seinen Willen verweisen zu lassen, es sey denn, daß sie ganz liquid und bereits verfallen sind, und ihrer sofortigen Einhebung nichts im Wege stehet.

Digitized by Google

§. 8.

Bei der Hülfsvollstreckung selbst ist folgendergestalt zu verfahren:

1) wenn Mobilien als Gegenstände der Hülfsvollstreckung angegeben sind, so ordnet der Richter den Gerichtsdiener zur Auspfändung, unter Zuziehung einer Gerichtsperson, wo dergleichen angestellt sind, ab. Bei wichtigen Fällen ist der Actuar mit Leitung des Hülfsactes zu beauftragen.

Die abgepfändeten Mobilien werden aufgezeichnet und in gerichtliche Verwahrung genommen, indem sie entweder unter Siegel gelegt oder in das Gerichtslocal geschafft, jedenfalls dem Gewahrsam des Schuldners entzogen und dessen fernerer Verfügung unzugänglich gemacht werden.

Diese Auspfändung muß längstens binnen drei Tagen nach gestandenem Berechnungs- und Hülfstermine, wenn dagegen Gefahr auf dem Verzuge haftet, ohne allen Aufenthalt erfolgen.

Es steht dem Richter frei, einen Sachverständigen zuzuziehen, um die abzupfändenden Gegenstände würdern zu lassen, und darnach zu bestimmen, wie viel davon zur Deckung der Schuld in Beschlag zu nehmen sind.

Dem Gläubiger bleibt es nachgelassen, dem Hülfsacte in Person oder durch einen Bevollmächtigten beizuwohnen.

Von dem Augenblicke der Abpfändung an wird für den Gläubiger ein dingliches Recht an den verholfenen Mobilien begründet.

2. Sind Grundstücke des Schuldners zum Hülfsgegenstande angegeben, so hat der Proceßrichter dieselben, wenn sie seiner Gerichtsbarkeit unterliegen, im Hülfstermine sofort dem Gläubiger für verholfen zu erklären und demselben auf den Betrag der rechtskräftig erkannten Forderung ein Unterpfandsrecht zuzusprechen. Dem Gläubiger wird darüber ein Hülfs- und Pfandschein ausgefertigt, welcher bei 5 Rthl. Strafe für jeden Unterlaßungsfall gehörigen Orts in das Consensbuch einzutragen ist.

Ist das als Hülfsgegenstand bezeichnete Grundstück außerhalb des Gerichtsbezirkes gelegen, so hat der Richter sofort, längstens binnen drei Tagen an das Gericht der gelegenen Sache Requisition wegen unverzüglicher Einräumung eines Pfandrechts, so wie wegen Ausfertigung eines Hülfsscheines für den Gläubiger uud wegen Eintragung desselben in die Hypothekenbücher, oder bei ausländischen Behörden wegen möglichster Beschleunigung der Einweisung des Gläubigers nach den dort üblichen Formen zu erlassen.

Digitized by Google

Das dem Gläubiger durch die Hülfsvollstreckung erwachsende Unterpfandsrecht beginnt an Grundstücken innerhalb der Gerichtsbarkeit des Proceßrichters von den Momente an, wo dasselbe zu Protokoll für verholfen erklärt worden, an auswärtigen Grundstücken von dem Augenblicke an, wo das Requisitionsschreiben an den Richter der gelegenen Sache gelangt ist.

Der Prozeßrichter hat daher bei Vermeidung von 5 Rthl. Strafe die zur Erlassung solcher Requisition bestimmte dreitägige Frist genau einzuhalten und in dem Ersuchungsschreiben darauf anzutragen, daß der requirirte Richter in dem Präsentate neben dem Tage auch die Stunde des Einganges seiner Ersuchung bemerke.

Für den aus einer verschuldeten Saumseligkeit bei Erlassung der Requisition entstehenden Schaden hat der Richter zu haften.

Das bisher üblich gewesene Verfahren bei der Hülfsvollstreckung in Grundstücke ist aufgehoben.

3. Sind ausstehende Forderungen zum Hülfsgegenstande angegeben, so hat der Proceßrichter sofort nach deren Angabe, wo nöthig unter Requisition der betreffenden Obrigkeit, dem Schuldner des Besiegten aufzugeben, so viel als zur Deckung des Liquidi erforderlich ist, bei Strafe nochmaliger Zahlung nicht an den Besiegten, sondern innerhalb der bestimmten Aufkündigungsfrist oder zur sonstigen Verfallzeit an das Gericht zu bezahlen, mit der Eröffnung, daß er im Nichtzahlungsfalle werde ausgeklagt oder wegen Beitreibung seiner Schuld sonst den Umständen und den Rechten gemäß gegen ihn werde verfahren werden.

Dem Besiegten, als dem Inhaber der verholfenen Schuld, ist jede Verfügung über diese sofort im Hülfstermine mündlich, oder wenn er hier nicht anwesend ist, schriftlich mit der Eröffnung, daß jede solche Verfügung null und nichtig sey, er auch noch besonders deshalb werde in Strafe genommen werden, zu untersagen.

Das für den obsiegenden Theil an einer solchen Forderung begründete Hülfspfandrecht beginnt mit dem Momente, wo die Inhibition dem Schuldner des Besiegten behändigt worden ist.

Dafern der Schuldner der verholfenen Forderung zur Verfallzeit nicht zahlet, so ist der obsiegende Theil berechtigt, dieselbe von ihm einzuklagen und die dadurch entstehenden Kosten auf sein Liquidum in der Hauptsache anzunehmen, so weit sie nicht von dem Schuldner der verholfenen Forderung ersetzt werden.

Wenn die Nießbrauchsgerechtigkeit, welche einem Vater oder Ehemanne an dem Vermögen seiner Kinder oder Ehefrau zusteht, als Hülfsgegenstand angegeben wird, so ist

Digitized by Google

die Hülfe nicht anders, als wenn die Ehefrau und die Kinder zuvörderst wegen ihres Unterhaltes gesichert sind, zu vollstrecken, zu letzterem Behufe eine bestimmte Summe auszuwerfen, und nur der nach deren Abzug verbleibende Ueberrest dem Gläubiger anzuweisen.

§. 9.

Nach erfolgter Abpfändung der Mobilien ist dem Besiegten von dem Richter bekannt zu machen, daß, wenn er binnen acht Tagen keine Zahlung leiste, und die ihm abgepfändeten Mobilien, wovon ein genaues Verzeichniß zu den Acten zu bringen ist, durch Erlegung des Betrages des aufgestellten **Liquidi** nicht einlöse, mit dem öffentlichen Verkaufe verfahren werden solle.

Bezahlt der Schuldner bis zum Ablaufe dieser Frist nicht, so ist ein kurzer Termin von drei Wochen zur wirklichen Veräußerung der Mobilien im Wege der Auction anzuberaumen. Dieser Termin, bis zu dessen wirklicher Eröffnung dem Schuldner die Einlösung der abgepfändeten Mobilien fortwährend nachgelassen bleibt, wird nicht blos durch einen Anschlag an Gerichtsstelle, welchem ein Verzeichniß der zu versteigernden Gegenstände beizufügen ist, sondern auch durch mindestens zweimalige Einrückung in das betreffende officielle Wochen- und Intelligenzblatt bekannt gemacht. Dabei bleibt es dem richterlichen Ermessen überlassen, nach Beschaffenheit und Wichtigkeit der zu verkaufenden Mobilien die desfallsige Bekanntmachung noch in einige andere öffentliche Blätter der Umgegend oder in ausländische Zeitungen einrücken und den Abdruck öfter, als zwei Male, wiederholen zu lassen.

Bei bedeutenderen Mobiliarmassen sind auch gedruckte Verzeichnisse öffentlich anzuschlagen und unter das Publicum zu vertheilen, so wie überhaupt der Richter die öffentliche Bekanntmachung stets so zu leiten hat, daß eine möglichst starke Concurrenz von Käufern zu erwarten ist.

Es bleibt ihm zu diesem Behufe nachgelassen, die bevorstehende Mobiliarauction durch Anschlag in den Gasthöfen oder an anderen öffentlichen Orten des Gerichtsbezirkes bekannt zu machen, auch die Versteigerungsfrist bis auf sechs Wochen und, da nöthig, noch weiter hinaus zu verlängern.

Die Versteigerung abgepfändeter Mobilien auf dem Lande ist auch noch dadurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß der Ortsrichter oder Amtsschulze eine, von dem Gerichte ihm zuzufertigende Bekanntmachung an zwei nach einander folgenden Sonntagen vor der nach beendigtem Gottesdienste in der Gemeindestube zu versammelnden Gemeinde öffentlich vorlieset.

Digitized by Google

§. 10.

Wenn unter den abgepfändeten Mobilien sich Vieh befindet, so kann zur Vermeidung des mit jedem Tage sich mehrenden Futteraufwandes auch ein kürzerer Auctionstermin angesetzt werden und hat der Richter dabei nur darauf zu sehen, daß solcher möglichst zur Kenntniß des Publicums gebracht werde.

§. 11.

Sind unbewegliche Güter, Gebäude, liegende Grundstücke oder rentirende Realgerechtigkeiten als Hülfsgegenstand ausersehen, so ist dem Schuldner, sobald der Gläubiger nach erfolgter Hülfsvollstreckung um Veräußerung nachsucht, hiervon Nachricht zu geben, mit der Eröffnung, daß, wenn er nicht binnen 14 Tagen seinen Gläubiger befriedigt haben werde, ohne Weiteres mit Versteigerung des Hülfsgegenstandes werde verfahren werden. Der bisher üblich gewesenen Anberaumung eines besonderen Subhastationstermines bedarf es nicht weiter; vielmehr ist, wenn nach Ablauf der vorgedachten vierzehntägigen Frist der Gläubiger anzeigt, daß er nicht befriedigt worden sey, die wirkliche Subhastation in folgender Maaße ohne Anstand einzuleiten.

§. 12.

Es wird eine gerichtliche Bekanntmachung der öffentlichen Feilbietung entworfen, in welcher eine möglichst genaue Bezeichnung der zu versteigernden Gegenstände und der etwa mit auszubietenden Pertinenzien und Inventarienstücke, eine Angabe der ihnen zukommenden hauptsächlichsten Berechtigungen und der darauf ruhenden Lasten, namentlich der öffentlichen Abgaben und sonstigen Realprästationen, so weit sie dem Gerichte bekannt sind, der Ort, der Tag und die Tageszeit der Versteigerung, sowie die Kaufsbedingungen, welche für die Kaufliebhaber von besonderem Interesse seyn mögen, ingleichen die §. 8. der ersten Decision von 1764 vorgeschriebene Aufforderung des Vorkaufsrechtes wegen, enthalten seyn muß.

Ist eine Taxe über das zu versteigernde Grundstück vorhanden, so wird diese beigefügt; jedoch kann weder aus dieser, noch aus der Angabe der Rechte, Lasten und Abgaben eine Gewährleistungspflicht gegen das subhastirende Gericht abgeleitet werden, indem dieses nur dann, wenn in böser Absicht oder aus grobem Versehen bei der Beschreibung etwas weggelassen, oder falsch angegeben worden ist, verantwortlich gemacht werden kann.

Digitized by Google

§. 13.

Diese Bekanntmachung wird an dem Gerichtssitze öffentlich angeschlagen, und deren wesentlicher, möglichst kurz zu fassender Inhalt nach folgenden Abstufungen in öffentlichen Blättern eingerückt:

1) wenn der letzte Kaufwerth des zu versteigernden Gegenstandes die Summe von 200 Rthlrn. Conv. nicht übersteigt,

zwei Male in dem Schleizer, Lobensteiner oder Geraischen officiellen Wochenblatte, je nachdem der Sitz des Gerichts in dem einen oder in dem andern Fürstenthume sich befindet;

2) wenn der letzte Kaufwerth mehr als 200 Rthlr. Conv., aber nicht über 1000 Rthlr. Conv. beträgt,

a. zwei Male in dem betreffenden offiziellen Wochenblatte,

b. zwei Male nach richterlichem Ermessen entweder in ein benachbartes Provinzialblatt, z. B. die Geraische Zeitung und das Greizer Wochenblatt, oder in eine gangbare auswärtige Zeitung oder Anzeiger;

3) wenn der letzte Kaufwerth mehr als 1000 Rthlr. Conv. beträgt,

a. zwei Male in das offizielle Wochenblatt und in ein benachbartes Provinzialblatt,

b. zwei Male in eine oder zwei der gelesensten Zeitungen oder Anzeiger, je nach dem Ermessen des Richters.

Versteigerungen von Grundstücken auf dem Lande sind übrigens durch Ablesung der Bekanntmachung an drei verschiedenen Sonntagen, von 14 Tagen zu 14 Tagen durch den Richter oder Schulzen des Orts, in dessen Flur das zu versteigernde Grundstück liegt, nach Maaßgabe §. 9. am Schlusse, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Die bisher üblich gewesenen Subhastationspatente fallen ganz weg, vielmehr ist bei der durch die öffentlichen Blätter zu erlassenden Bekanntmachung auf das bei Gericht angeschlagene Patent und die Acten zu verweisen. Es bleibt jedoch dem richterlichen Ermessen überlassen, die in den Zeitungen abzudruckende Bekanntmachung noch an einem oder zwei öffentlichen Orten seines Bezirks, namentlich in Gasthöfen, so wie in solchen Fällen, wo ein Grundstück ausser der Flur des Gerichtsschulzen liegt, in der Wohnung des Amtsschulzen oder Ortsrichters der gelegenen Sache, anschlagen zu lassen.

Digitized by Google

§. 14.

Der anzuberaumende Versteigerungstermin muß wenigstens eine Frist von acht Wochen, von dem Tage an gerechnet enthalten, an welchem das Versteigerungspatent angeschlagen worden und der erste Abdruck im officiellen Wochenblatte erfolgt ist. Die subhastirenden Gerichtsbehörden haben bei Bestimmung des Termines und bei Erlassung der diesfallsigen Requisitionen an die Zeitungs-Expeditionen die geeignete Rücksicht darauf zu nehmen, daß zwischen dem ersten Abdrucke der Bekanntmachungen und dem Termine eine Frist von acht Wochen inne liege und sie haben deshalb einen Tag, an welchem die Insertion spätestens erfolgen muß, zu bestimmen. Sollte der erste Abdruck der Bekanntmachung in einem oder dem andern Blatte zu spät erfolgen, so soll dieß den Fortgang des Termines nicht hindern, wenn nur der Anschlag des Patents und der Abdruck im öffentlichen Wochenblatte bewirkt worden ist.

Die von Seiten der Behörden hierbei unterlaufenden Versehen ziehen Ordnungsstrafen von Fünf bis Zehn Thalern nach sich.

Nach Ermessen des Richters kann übrigens auch eine längere Frist angenommen werden, so wie es umgekehrt den sämmtlichen Betheiligten in einer Sache, in sofern sie über ihre Angelegenheiten selbstständig disponiren können, freistehet, compromißweise eine kürzere Subhastationsfrist zu bestimmen.

§. 15.

In dem anberaumten Bietungstermine werden bis 12 Uhr alle Gebote zugelassen und sind dieselben mit Benennung der Bietenden einzeln in das Protokoll niederzuschreiben.

Nach Verlauf der zwölften Stunde wird das bis dahin erfolgte höchste Gebot bei offenen Thüren ausgerufen und damit so lange, als vor dem dritten Ausrufe eines Gebotes und vor dem Zuschlage noch höhere Gebote geschehen, auctionsweise fortgefahren, bis das höchste letzte Gebot dreimal ausgerufen und nicht weiter überboten worden ist, worauf der Zuschlag erfolgt. Nach 12 Uhr sind blos diejenigen zu licitiren berechtigt, welche schon vor 12 Uhr Gebote gethan, oder sich zum Licitiren angegeben haben.

Wenn an einem Orte mehr als eine Uhr vorhanden, so ist gleich bei Eröffnung des Termines diejenige, nach welcher sich gerichtet werden soll, zu bestimmen und im Protokolle nahmhaft zu machen.

Ist gar keine Uhr im Orte vorhanden, so hat der Dirigent des Gerichts zu verfügen, daß eine Uhr in die Gerichtsstube gebracht und nach dieser sich gerichtet werde.

Digitized by Google

§. 16.

Der Ersteher hat im Licitationstermine den zehnten Theil der Kaufgelder baar zu er- , oder Sicherheit durch Bürgen oder Pfand deshalb zu bestellen, und wenn solches erfolgt ist, so wird von dem Richter der Termin zur förmlichen Ueberweisung des Gutes, mit Einräumung einer Frist von höchstens drei Wochen, bestimmt.

Dafern der Ersteher den zehnten Theil des Liciti nicht erlegen, auch deshalb Sicherheit zu bestellen nicht vermögen sollte, so ist, wenn ihm die Interessenten deshalb nicht bis zum Adjudicationstermine Nachsicht zu ertheilen für gut finden, auf dessen Gebot nicht zu achten, vielmehr das zu subhastirende Grundstück mit dem höchsten Gebote nach ihm nochmals auszurufen und, wenn dieses nicht überstiegen wird, demjenigen, der es gethan, zuzuschlagen, dagegen aber der zurückgewiesene Licitant mit dreitägiger Gefangnißstrafe zu belegen.

Bei Eröffnung des Termines hat der Richter die Bietenden auf diese gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam zu machen und ihnen dieselben speciell vorzuhalten.

Die Unterlassung dieser Bekanntmachung zieht jedoch die Nichtigkeit der Verhandlungen keinesweges nach sich; es trifft vielmehr den Richter nur eine Ordnungsstrafe.

§. 17.

In dem Adjudicationstermine ist der zehnte Theil des Liciti jedenfalls baar zu erlegen und von dem Ersteher anzugeben, wenn und wie er die übrige Kaufsumme bezahlen will.

Zugleich muß er sich darüber genügend ausweisen, daß er wenigstens so viel an schuldenfreiem disponiblen Vermögen besitze, als die eine Hälfte der Erstehungsgelder mit Einrechnung des erlegten zehnten Theils beträgt.

Der Ersteher kann sich eine längere Frist zur Abführung der Kaufgelder, als auf sechs Monate hinaus nicht bedingen, wenn nicht die Interessenten ihm solche aus eigenem Antriebe bewilligen.

Kann er sich über den obigen Vermögensbesitz nicht ausweisen, oder vermag er nach Ablauf der bestimmten Frist die Erstehungssumme nicht zu bezahlen, so ist er durch richterliches Decret des erlegten zehnten Theils des Liciti für verlustig zu erklären, und zwar bei Creditwesen zu Gunsten der Masse, bei andern Fällen halb zu Gunsten der Gerichtskasse, halb zu Gunsten der Ortsarmenkasse.

Ueberdieß wird das Gut auf Kosten und Gefahr des Erstehers anderweit subhastirt, und wenn bei dieser Feilbietung ein geringeres, als das von ihm gethane Gebot erfolgt, so muß er das Fehlende ersetzen.

Sollte er hierzu nicht vermögend seyn, so ist er mit vierzehntägiger Gefängniß-Strafe zu belegen.

Digitized by Google

Nach denselben Grundsätzen ist gegen solche Ersteher zu verfahren, welche im Bietungstermine den zehnten Theil des Liciti nicht baar erlegt, oder genügende Sicherheit gestellt, jedoch von den Interessenten Nachsicht bis zum Adjudicationstermine erhalten haben und in diesem den zehnten Theil des Liciti zu erlegen nicht im Stande sind.

§. 18.

Wenn dagegen im Adjudicationstermine nächst Berichtigung des zehnten Theils des Liciti und erfolgtem Vermögensnachweise, die Fristen, innerhalb welcher die übrigen Erstehungsgelder erlegt werden sollen, regulirt sind, so ist dem Ersteher das Gut wirklich zu überweisen, zu dessen Beurkundung ein Adjudicationsschein auszufertigen, ihm die Besitznahme des zugeschlagenenen Gutes anheim zu geben, oder er auf Verlangen Gerichtswegen in dasselbe einzuweisen.

§ 19.

Von dem Tage der Adjudication gehen die Nutzungen des versteigerten Grundstückes auf den Ersteher über, in sofern nicht deshalb ein Anderes unter den Interessenten ausgemacht worden ist.

Die Gefahr trägt der Ersteher vom Augenblicke des Zuschlages im Licitationstermine, und zwar auch in dem Falle, wenn er später zur Bezahlung der Kaufgelder sich außer Stande befinden und deshalb die anderweite Subhastation nothwendig werden sollte. (§. 17).

§. 20.

Wenn in dem anberaumten Licitationstermine gar kein Ersteher sich findet, so hängt es von dem Gläubiger ab, ob er auf Anberaumung eines anderweiten Bietungstermines oder darauf, daß das Gut gerichtlich gewürdert und ihm gegen die Taxe überlassen werde, oder endlich auf Sequestration des Grundstückes auf so lange, bis ein annehmlicher Käufer sich finden oder er durch die Nutzungen völlig bezahlt seyn wird, antragen will.

Wenn der Gläubiger auf eine Taxation anträgt, um das Gut darnach zu übernehmen, so ist solche durch zwei von dem Gerichte zu verpflichtende Sachverständige zu bewirken.

In Bezug auf ein, solchergestalt von dem Gläubiger übernommenes Gut soll das in der Proceßordnung Tit. XXXIX. §. 12 und 13 begründete Wiedereinlösungsrecht dem Schuldner nicht weiter zustehen, vielmehr gänzlich wegfallen.

§. 21.

Hat sich im Versteigerungstermine nur ein einziger Bieter gefunden, so sind der Gläubiger und der Schuldner darüber zu befragen, ob sie ihm das Gut für sein Gebot überlassen wollen, oder eine anderweite Ausbietung wünschen.

Digitized by Google

Können sie sich darüber nicht vereinigen, so hat der Richter im Zweifel eine anderweite Subhastation ohne Anstand einzuleiten, in welchem Falle der Bietende an sein Gebot nicht weiter gebunden ist. Findet sich in dem anzuberaumenden anderweiten Erstehungstermine, welcher mit dem im ersten Termine erfolgten Gebote zu eröffnen ist, auch nur ein einziger Bieter, so ist diesem das Grundstück zuzuschlagen.

§. 22.

Die in gegenwärtigem Gesetze vorgeschriebenen Formen sind nicht blos bei nothwendigen Subhastationen überhaupt, sondern auch bei Veräußerung von den Grundstücken der Minderjährigen und anderer ihnen gleichstehenden, physischen oder moralischen Personen zu beobachten und es werden hierdurch die in der Justizverordnung vom Jahre 1751 §. 18 wegen der Generalsubhastation, ingleichen die in der ersten Decision von 1764 unter 1 bis mit 12 wegen des Subhastationsverfahrens enthaltenen Vorschriften, so weit sie nicht oben §. 12 und 15 beibehalten worden, außer Kraft gesetzt.

§. 23.

Wenn der unterliegende Streittheil dem Obsiegenden eine bestimmte bewegliche Sache herauszugeben hat, so ist ihm dieselbe sofort nach Ablauf der oben §. 2 bestimmten Hülfsfrist ohne Weiteres Gerichtswegen abzunehmen und dem Obsiegenden zu behändigen.

Sind zugleich mit der Herausgabe Schäden und Kosten zu ersetzen, so ist diesfalls das für die Hülfsvollstreckung wegen einer Geldschuld vorgeschriebene Verfahren einzuschlagen.

§. 24.

Ist dem Unterliegenden die Ausantwortung einer unbeweglichen Sache, oder einer Gesammtheit von beweglichen und unbeweglichen Sachen, oder einer Gesammtheit von beweglichen Sachen, z. B. eines Waarenlagers, einer Viehheerde zuerkannt worden, so ist ihm diese nach Ablauf der §. 2 bestimmten Hülfsfrist durch die geeigneten Zwangsmittel abzunehmen, er des Besitzes derselben, da nöthig durch richterliche Gewalt zu entsetzen und die Sache nebst allem Zubehör nach einem Verzeichnisse dem Obsiegenden zu übergeben und resp. einzuräumen, wegen der sonst etwa noch in Frage kommenden Ersatz- und Entschädigungsansprüche an Früchten, Schäden und Kosten aber das Hülfsverfahren wie bei Geldschulden einzuleiten.

Digitized by Google

§. 25.

Betrifft der durch das zu vollſtreckende Erkenntniß erledigte Rechtsſtreit die Einräumung eines dem Obſiegenden zu gewährenden dinglichen Rechts, das durch Eintragung in die Lehns- oder Gerichtsacten, in die Hypotheken- oder Gerichtshandelsbücher gewährt werden kann, oder eine zwiſchen den Parteien ſtreitige Forderung an einen Dritten, ſo iſt im erſten Falle auf den Antrag des Obſiegers durch das Gericht ohne Weiteres die nöthige Requiſition an die einſchlagende Behörde deshalb zu erlaſſen, im letzten Falle die geeignete Anweiſung an den Schuldner der ſtreitigen Forderung zu verfügen, und es ſind beide Theile hiervon zu benachrichtigen.

§. 26.

Dafern dem beſiegten Streittheile durch das in Rechtskraft übergegangene Erkenntniß eine dem obſiegenden Theile zu gewährende Leiſtung zur Pflicht gemacht worden iſt, ſo iſt ihm auf Anſuchen des Letzteren, unter Androhung einer angemeſſenen Geldſtrafe aufzugeben, daß er ſolche innerhalb der oben §. 2 beſtimmten Friſt verrichte.

Kommt er dieſer Auflage nicht nach, ſo wird die verwirkte Strafe beigetrieben und der Verurtheilte bei Gefängnißſtrafe angewieſen, dem richterlichen Befehle Folge zu leiſten. Zugleich iſt in ſolchen Fällen, wo die Leiſtung eben ſo gut durch Dritte geſchehen kann, als durch den Unterliegenden, dieſem zu eröffnen, daß bei fernerer Renitenz die Arbeit durch einen Dritten auf ſeine Koſten werde ins Werk geſetzt und der desfalſige Aufwand von ihm werde beigetrieben werden. Kommt er dieſer Auflage ebenfalls nicht nach, ſo wird die Gefängnißſtrafe vollzogen, die Leiſtung durch Lohnarbeiter verrichtet und der erwachſene Aufwand auf die bei Hülfsvollſtreckungen wegen ſchuldiger Geldſummen vorgeſchriebene Art beigetrieben.

Die Koſten für die Lohnarbeiter hat der Obſiegende einſtweilen vorzuſchießen.

In Fällen notoriſcher Armuth iſt dem richterlichen Ermeſſen nachgelaſſen, die Gefängnißſtrafe ſofort anzudrohen und an dem Ungehorſamen zu vollziehen, ſowie es ihm da, wo Gefahr auf dem Vorzuge haftet, überlaſſen bleibt, die verweigerte Leiſtung ſofort durch Lohnarbeiter verrichten zu laſſen.

§. 27.

Wenn dagegen die Leiſtung von der Beſchaffenheit iſt, daß ſie nur von dem Unterliegenden ſelbſt, nicht durch Dritte, gewährt werden kann, ſo ſtehet es dem Obſiegenden,

Digitized by Google

wenn die angewendeten Zwangsmittel vergebens gewesen sind, frei, die Leistung des Interesse zu fordern und dieses im Wege des Hülfsverfahrens für Schuldsachen beizutreiben, und er kann in solchen Fällen, wenn dem Besiegten Argliſt oder grobe Nachläſſigkeit zur Laſt fällt, oder der Schaden des Klägers auf andere Weiſe nicht zu ermitteln ſtehet, verlangen, daß er zu dem Würderungseide gelaſſen werde.

Hat der obſiegende Theil wegen der vom unterliegenden verweigerten Leiſtung einmal den Weg der Entſchädigungs- und Erſatzforderung eingeſchlagen, ſo behält es hierbei ſein Bewenden, und er kann ſpäter die Leiſtung in Natur eben ſo wenig fordern, als der unterliegende durch das nachträgliche Erbieten zu deren Verrichtung von Leiſtung des Intereſſe ſich befreien, wenn nicht beide Theile ſich anderweit vereinigen.

§. 28.

Wenn endlich das zu vollſtreckende Erkenntniß dem beſiegten Streittheile zur Pflicht gemacht hat, etwas zu unterlaſſen, ſo iſt ihm, auf Anſuchen des obſiegenden Theils, ſofort nach eingetretener Rechtskraft unbedingt, ohne erſt eine Zeitfriſt zu beſtimmen, die Unterlaſſung unter Androhung einer angemeſſenen Geldſtrafe aufzugeben.

Wenn er dieſem Verbote nicht nachkommt, ſo iſt auf anderweite Anzeige des Obſiegenden die verwirkte Strafe nebſt etwaigen Schäden und Koſten unnachſichtig beizutreiben und das frühere Verbot bei verdoppelter Strafe zu wiederholen, zu gleicher Zeit aber der Unterliegende zur Leiſtung einer angemeſſenen Caution, aus welcher in Folge abermaliger Nichtbefolgung Strafe, Schäden und Koſten zu erheben ſind, anzuhalten.

Nächſtdem iſt jedesmal, wenn durch die den Verboten zuwider unternommenen Handlungen zum Nachtheile des Obſiegenden etwas verändert worden ſeyn ſollte, dem beſiegten Theile eine kurze Friſt zur Wiederherſtellung des vorigen Zuſtandes zu beſtimmen, und wenn er dieſe Friſt unbeachtet ablaufen läßt, jener Zuſtand auf des Ungehorſamen Koſten herzuſtellen.

Dafern übrigens das zu vollſtreckende Urtheil ſelbſt ſchon einen Strafbefehl enthält, ſo bedarf es der Androhung einer Strafe durch beſonderes Decret nicht erſt, vielmehr iſt in einem ſolchen Falle auf die Anzeige des obſiegenden Theils, daß ſein Gegner dem Urtheile entgegen gehandelt habe, die in dieſem angedrohte Strafe nebſt Schäden und Koſten ohne Weiteres beizutreiben und bei verdoppelter Strafe die Unterlaſſung anzubefehlen.

Digitized by Google

§. 29.

In Fällen notorischer Armuth, frechen Ungehorsams oder dringender Gefahr bei dem Verzuge, bleibt es dem richterlichen Ermessen überlassen, sofort Gefängnißstrafe anzudrohen und zu vollziehen, auch sonst durch geeignete Zwangsmittel den besiegten Theil zur Unterlassung der ihm verbotenen Handlung zu nöthigen.

§. 30.

In Ermangelung jedes anderen Gegenstandes zur Befriedigung eines Gläubigers stehet diesem frei, den Schuldner Gerichtswegen dazu anhalten zu lassen, daß er die Schuld durch Arbeiten, welche seinem Stande wie seinen Kenntnissen und Kräften angemessen sind, nach und nach abführe, wobei der Richter nicht blos die Arbeit zu bestimmen, sondern auch die nöthige Vorkehrung wegen Verpflegung des arbeitenden Schuldners anzugeben hat.

Tit. II.

Von dem Verfahren bei Edictalladungen.

§. 31.

In allen denjenigen Fällen, wo Edictalladungen zu erlassen sind, namentlich in Concursprocessen, bei Ausrufung abwesender oder verschollener Personen, bei Amortisation verloren gegangener Urkunden, bei Cassation von Hypotheken, bei Erörterung des Bestandes einer mit der Rechtswohlthat des Inventars angetretenen Erbschaft und wo sonst den Rechten nach der Edictalproceß Platz greifet, ist die schriftliche Ladung nur in einem Exemplare und zwar bei der betreffenden Gerichtsstelle anzuschlagen.

§. 32.

Damit aber dennoch hinreichende Verlautbarung eintrete, so ist der wesentliche Inhalt der Ladung in öffentlichen Blättern nach folgenden Abstufungen zur öffentlichen Kunde zu bringen:

1) wenn der zu Rufende vermögenslos ist, oder der in Rede stehende Gegenstand nicht über 200 Rthlr. Conv. ersteiget;

a. zwei Male in dem Amts- und Nachrichtsblatte des betreffenden Fürstenthumes,

Digitized by Google

b. zwei Male in einer gangbaren Zeitung,

2) wenn der Gegenstand über 200 Rthlr., jedoch nicht über 1000 Rthlr. Conv. werth ist:
   a. drei Male in dem Amts- und Nachrichtsblatte des betreffenden Fürstenthumes;
   b. drei Male in zwei der gelesensten Zeitungen;

3) wenn der Gegenstand über 1000 Rthlr. Conv. an Werthe beträgt, oder nach Gelde sich nicht füglich anschlagen läßt, z. B. im Ehedesertionsprocesse,
   a. drei Male in dem Amts- und Nachrichtsblatte,
   b. drei Male in einem der gelesensten Provinzialblätter,
   c. drei Male in zwei der gangbarsten Zeitungen.

§. 33.

Die Bekanntmachungen, welche in öffentliche Blätter eingerückt werden sollen, sind möglichst kurz zu fassen, es ist nur das Wesentlichste darinnen aufzunehmen und übrigens auf die an Gerichtsstelle anzuschlagende ausführliche Edictalladung zu verweisen.

§. 34.

Dabei ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß von dem Tage an, wo der erste Abdruck in den öffentlichen Blättern erscheint, bis zum Edictaltermine eine volle dreifache Sächsische Frist innen liege, weshalb die Behörden bei den an die Zeitungs-Expeditionen zu erlassenden Requisitionsschreiben das Nöthige nach Vorschrift §. 14. oben, zu bemerken haben.

Sollte durch ein Versehen der erste Abdruck in einem oder dem andern Blatte zu spät erfolgen, so soll dieß, wenn nur das Patent zeitig angeschlagen worden und der erste Abdruck im officiellen Wochenblatte zeitig erfolgt ist, zwar den Fortgang des angesetzten Termines nicht hindern, aber die Frist noch bis zu dem Tage offen bleiben, an welchem die dritte Sächsische Frist, vom Tage des verspäteten ersten Abdruckes an gerechnet, abläuft.

Wenn die Richterbehörde, welche das Verfahren leitet, das Versehen verschuldet hat, so ist dieselbe die dadurch entstandenen Kosten zu übertragen verbunden und nach Befinden durch die Landesregierung in eine Geldbuße von 5 Rthlr. zu verurtheilen.

Digitized by Google

Tit. III.

Gemeinschaftliche Bestimmungen.

§. 35.

Wenn gegen den Fortgang eines Hülfs- oder Edictalverfahrens Appellation eingewendet wird, so ist dasselbe zu sistiren und der erforderliche Bericht zu erstatten. Nur dann, wenn die Berufung erst kurz vor dem anberaumten Subhastations- oder Edictaltermine und zwar innerhalb der letzten vierzehn Tage vor dem Termine eingelegt wird, ist dieser nichts destoweniger abzuhalten, jedoch sofort nach dessen Schlusse Bericht nebst den Acten zu erstatten, damit die angerufene Oberbehörde entscheide, ob es bei dem bisherigen Verfahren und den Resultaten des Termines bewenden, namentlich ob das subhastirte Grundstück dem höchsten Bieter adjudicirt, oder was sonst in der Sache verfügt werden solle.

Urkundlich haben Wir das gegenwärtige Gesetz höchsteigenhändig vollzogen, Unsere Landesfürstlichen Insiegel wissentlich beidrucken lassen, und dessen Publication durch die allgemeine Gesetzsammlung befohlen.

So geschehen Schloß Schleitz und Schloß Ebersdorf, den 31. December 1835.

(*L. S.*) Heinrich *LXII.*
J. L. Fürst Reuß.

(*L. S.*) Heinrich *LXXII.*
J. L. Fürst Reuß.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 51.

Nr. 79. Vertrag zwischen den zu einem Gesammt-Zoll- und Handelsvereine verbundenen Deutschen Staaten einer Seits, und dem Herzogthume Nassau anderer Seits, den Beitritt des letztern zu dem Gesammtvereine betreffend, vom 10. December 1835.

Nachdem Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Nassau die Absicht zu erkennen gegeben haben, dem zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen und den zu dem Thüringischen Vereine gehörigen Landen bestehenden Zoll- und Handels-Vereine beizutreten, so haben Behufs der deshalb zu pflegenden Verhandlungen zu Bevollmächtigten ernannt:

einerseits, für Sich und in Vertretung der Kronen Bayern, Sachsen und Würtemberg, ingleichen des Großherzogthumes Baden und der zum Thüringischen Vereine gehörigen Staaten

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Kammerherrn, wirklichen Geheimen Rath und interimistischen Chef des Finanz-Ministerii, Albrecht Graf von Alvensleben, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, des St. Johanniter-Ordens, Kommandeur des Königlich Ungarischen St. Stephans-Ordens und Großkreuz des Großherzoglich Badischen Zähringer Löwen-Ordens, und Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Legations-Rath und Director im Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten, Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse, Inhaber des eisernen Kreuzes zweiter Klasse am weißen Bande, Ritter des Kaiserlich Russischen St.

Digitized by Google

Annen-Ordens zweiter Klasse, Kommandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerschen Krone, Kommenthur des Königlich Hannöverischen Guelphen-Ordens und des Ordens der Königlich Würtembergischen Krone, Großkreuz des Großherzoglich Badischen Zähringer Löwen-Ordens, Kommandeur erster Klasse des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen und des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens, Großkreuz des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken und des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens;

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen:

Höchst Ihren Wirklichen Geheimen Legations-Rath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preußischen Hofe, Carl Friedrich von Wilkens-Hohenau, Kommandeur des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse und des Königlich Preußischen St. Johanniter-Ordens, Großkreuz des Großherzoglich Badischen Zähringer Löwen-Ordens, Kommandeur erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens, Kommenthur des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken, und Höchst Ihren Ober-Berg- und Salzwerks-Director Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Ritter des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, Kommenthur des Großherzoglich Badischen Zähringer Löwen-Ordens und des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen:

Höchst Ihren Kammerherrn, Major und Flügel-Adjutanten, Geschäftsträger am Königlich Preußischen Hofe, Friedrich Ferdinand Wilhelm Freiherr Schäffer von Bernstein, Kommandeur zweiter Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens, Inhaber des militärischen Dienst-Ehrenzeichens, Ritter des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens, der Königlich Französischen Ehrenlegion, des Königlich Hannöverischen Guelphen- und des Königlich Würtembergischen Militär-Verdienst-Ordens, und Kommandeur des Großherzoglich Badischen Zähringer Löwen-Ordens und

Höchst Ihren Ober-Finanz-Rath Heinrich Ludwig Biersack, Ritter erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse, des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich

Digitized by Google

Bayerischen Krone, des Ordens der Königlich Würtembergischen Krone, und des Großherzoglich Badischen Zähringer Löwen-Ordens;

andererseits

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Nassau:

Höchstihren Regierungs-Director Wilhelm Magdeburg;

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Nassau treten mit Ihren Landen dem zwischen den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen und Würtemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen, ingleichen den zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten Behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handels-Systemes errichteten Vereine bei, wie solcher auf den Grund der darüber abgeschlossenen Verträge vom 22. und 30. März, ingleichen vom 11. May 1833 und vom 12. May 1835 bestehet.

In Folge dieses Beitritts wird das Herzogthum Nassau mit den zu dem gedachten Vereine gehörigen Ländern gegen Uebernahme gleicher Verbindlichkeiten und Erlangung gleicher Rechte, wie diese, einen Gesammt-Zoll- und Handels-Verein bilden.

Die Bestimmungen der angeführten Verträge werden daher mit den für den jetzigen Beitritt des Herzogthumes Nassau dazu verabredeten Modificationen hier, wie nachstehet, aufgenommen.

Artikel 2.

Da in den Gebieten der contrahirenden Staaten übereinstimmende Gesetze über Eingangs- Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben bestehen sollen, jedoch mit Modificationen, welche, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden Theil nehmenden Landes oder aus localen Interessen sich als nothwendig ergeben, so wird dieses auch für das Herzogthum Nassau Anwendung finden. Bei dem Zolltarif namentlich sollen hiedurch in Bezug auf Eingangs- und Ausgangs-Abgaben bei einzelnen, weniger für den größeren Verkehr geeigneten Gegenständen, und in Bezug auf Durchgangs-Abgaben, je nachdem der Zug der Handelsstraßen es erfordert, solche Ab-

Digitized by Google

weichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Länder als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen seyn, sofern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereines nicht nachtheilig einwirken. Desgleichen soll auch die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und die Organisation der dazu dienenden Behörden in dem Herzogthume Nassau, unter Berücksichtigung der in demselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse, auf gleichen Fuß mit der in allen Ländern des Gesammt-Vereines bestehenden Zoll-Verwaltung und Organisation gebracht werden.

Artikel 3.

Veränderungen in der Zollgesetzgebung mit Einschluß des Zolltarifs und der Zollordnung, sowie Zusätze und Ausnahmen können nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung sämmtlicher Glieder des Gesammt-Vereines bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze erfolgt.

Das gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen.

Artikel 4.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages tritt zwischen den contrahirenden Vereinsstaaten und dem Herzogthume Nassau Freiheit des Handels und Verkehrs und zugleich Gemeinschaft der Einnahme an Zöllen ein, wie beides in den folgenden Artikeln bestimmt ist.

Artikel 5.

Von diesem Zeitpuncte an hören alle Eingangs- Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen des bisherigen Zollvereines und des Herzogthumes Nassau auf, und es können alle im freien Verkehre des einen Gebietes bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a. der zu den Staats-Monopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz) nach Maaßgabe der Art. 6. und 7;

b. der im Innern der contrahirenden Staaten gegenwärtig mit Steuern von verschiedener Höhe, oder in dem einen Staate gar nicht, in dem andern aber mit einer Steuer

Digitized by Google

belegten, und deshalb einer Ausgleichungs-Abgabe unterworfenen inländischen Erzeugnisse, nach Maaßgabe des Art. 8., und endlich

c. solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, noch ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 6.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es in jedem der contrahirenden Staaten bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen sein Bewenden.

Artikel 7.

In Betreff des Salzes treten Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Nassau der zwischen den contrahirenden Vereins-Regierungen getroffenen Verabredung in folgender Art bei:

a. die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereinsstaaten, ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen, und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht;

b. die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaaßregeln Statt finden, welche von denselben für nöthig erachtet werden;

c. die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei;

d. was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den andern nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landes-Regierungen besondere Verträge deshalb bestehen;

e. wenn eine Regierung von der andern innerhalb des Gesammt-Vereines aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden;

Digitized by Google

f. wenn ein Vereinsstaat durch einen andern aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, in sofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorhergängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport, und die erforderlichen Sicherheits-Maaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden;

g. wenn zwischen den Salzpreisen des Herzogthumes Nassau und eines an dasselbe grenzenden Vereinsstaates eine solche Verschiedenheit bestände, daß daraus für einen oder den andern dieser Staaten eine Gefahr der Salz-Einschwärzung hervorgienge, so werden die hierbei betheiligten Regierungen sich über Maaßregeln vereinbaren, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenständen zu belästigen.

Artikel 8.

In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, bei welchen hinsichtlich der Besteuerung im Innern eine Verschiedenheit der Gesetzgebung selbst unter den einzelnen contrahirenden Vereinsstaaten noch Statt findet (Art. 5 litt. b.), wird auch von Sr. Herzoglichen Durchlaucht dem Herzoge von Nassau als wünschenswerth anerkannt, hierin ebenfalls eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze hergestellt zu sehen, und es wird daher auch Ihr Bestreben auf die Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit gerichtet seyn. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, können zur Vermeidung der Nachtheile, welche für die Producenten des eigenen Staates im Verhältnisse zu den Producenten in anderen Vereinsstaaten aus der ungleichen Besteuerung erwachsen würden, Ergänzungs- und Ausgleichungs-Abgaben von folgenden Gegerständen erhoben werden:

a. im Königreiche Preußen von
   Bier,
   Branntwein,
   Taback,
   Traubenmost und Wein;

b. im Königreiche Bayern, (zur Zeit mit Ausschluß des Rheinkreises) von
   Bier,
   Branntwein,
   geschrotetem Malz;

Digitized by Google

c. im Königreiche Sachsen von

Bier,
Branntwein,
Taback,
Traubenmost und Wein;

d. im Königreiche Würtemberg von

Bier,
Branntwein,
geschrotetem Malz;

e. im Großherzogthume Baden von

Bier;

f. im Kurfürstenthume Hessen von

Bier,
Branntwein,
Taback,
Traubenmost und Wein;

g. im Großherzogthume Hessen von

Bier;

h. in den zu dem Thüringischen Vereine gehörigen Staaten von

Bier,
Branntwein,
Taback,
Traubenmost und Wein.

Im Herzogthume Nassau werden, da weder die Production des Weines und Tabacks, noch die Fabrikation von Bier und Branntwein daselbst mit besonderen Steuern belastet ist, keine Ausgleichungs-Abgaben erhoben. Für den Fall jedoch, daß die Herzogliche Regierung es künftig angemessen finden sollte, jene Erzeugnisse sämmtlich oder zum Theil bei sich mit einer Productions- oder Fabrikationssteuer zu belegen, bleibt derselben auch das Recht zur Erhebung von Ausgleichungs-Abgaben unter denselben Umständen vorbehalten, unter welchen die anderen Vereinsstaaten solches gegen einander ausüben.

Digitized by Google

Es soll bei der Bestimmung und Erhebung der gedachten Abgaben nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:

1. Die Ausgleichungs-Abgaben werden nach dem Abstande der gesetzlichen Steuer im Lande der Bestimmung von der denselben Gegenstand betreffenden Steuer im Lande der Herkunft bemessen, und fallen daher im Verhältnisse gegen diejenigen Vereinslande gänzlich weg, wo eine gleich hohe oder eine höhere Steuer auf dasselbe Erzeugniß gelegt ist.

2. Veränderungen, welche in den Steuern von inländischen Erzeugnissen der betheiligten Staaten eintreten, haben auch Veränderung in den Ausgleichungs-Abgaben, jedoch stets unter Anwendung des vorher (1) aufgestellten Grundsatzes zu Folge.

   Wo auf den Grund einer solchen Veränderung eine Ausgleichungs-Abgabe zu erhöhen seyn würde, muß, falls die Erhöhung wirklich in Anspruch genommen wird, eine Verhandlung darüber zwischen den betheiligten Staaten, und eine vollständige Nachweisung der Zulässigkeit nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages vorausgehen.

3. Die gegenwärtig in Preußen gesetzlich bestehenden Sätze der Steuer von inländischem Traubenmost und Wein, vom Tabacksbau und Branntwein, sowie die gegenwärtig in Bayern bestehende Steuer von inländischem geschroteten Malze und Biere (Malzaufschlag) sollen jedenfalls den höchsten Satz desjenigen bilden, was in einem Vereinsstaate, welcher jene Steuern eingeführt hat, oder künftig etwa einführen sollte, an Ausgleichungs-Abgaben von diesen Artikeln bei deren Eingange aus einem Lande, in welchem keine Steuer auf dieselben Erzeugnisse gelegt ist, erhoben werden darf, wenn auch die betreffende Steuer des Staates, welcher die Ausgleichungs-Abgabe bezieht, diesen höchsten Satz übersteigen sollte.

4. Rückvergütungen der inländischen Staatssteuern sollen bei der Ueberfuhr der besteuerten Gegenstände in ein anderes Vereinsland nicht gewährt werden, in so fern nicht wegen besonderer örtlicher Verhältnisse die betheiligten Nachbarstaaten sich wegen Ausnahmen von diesem Grundsatze vereinigt haben.

5. Auf andere Erzeugnisse, als Bier und Malz, Branntwein, Tabacksblätter, Traubenmost und Wein, soll unter keinen Umständen eine Ausgleichungs-Abgabe gelegt werden.

Digitized by Google

6. In allen Staaten, in welchen von Taback, Traubenmoſt und Wein eine Ausgleichungs-Abgabe erhoben wird, ſoll von dieſen Erzeugniſſen in keinem Falle eine weitere Abgabe weder für Rechnung des Staates, noch für Rechnung der Communen beibehalten oder eingeführt werden.

7. Der Ausgleichungs-Abgabe ſind ſolche Gegenſtände nicht unterworfen, von welchen auf die in der Zollordnung vorgeſchriebene Weiſe dargethan iſt, daß ſie als ausländiſches Ein- und Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereines bereits beſtanden haben, oder derſelben noch unterliegen, und eben ſo wenig diejenigen im Umfange des Vereines erzeugten Gegenſtände, welche nur durch einen Vereinsſtaat tranſitiren, um entweder in einen andern Vereinsſtaat oder nach dem Auslande geführt zu werden.

8. Die Ausgleichungs-Abgabe kommt den Kaſſen desjenigen Staates zu Gute, wohin die Verſendung erfolgt.

In ſofern ſie nicht ſchon im Lande der Verſendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erhoben worden, wird die Erhebung im Gebiete des letzteren erfolgen.

9. Es ſollen in jedem der contrahirenden Staaten ſolche Einrichtungen getroffen werden, vermöge welcher die Ausgleichungs-Abgabe in dem Vereinslande, aus welchem die Verſendung erfolgt, am Orte der Verſendung oder bei der gelegenſten Zoll- oder Steuerbehörde entrichtet, oder ihre Entrichtung durch Anmeldung ſicher geſtellt werden kann.

10. So lange bis dieſe Einrichtungen durch beſondere Uebereinkunft feſtgeſetzt ſeyn werden, bleibt der Verkehr mit Gegenſtänden, welche einer Ausgleichungs-Abgabe unterliegen, in der Art beſchränkt, daß dieſelben, ohne Unterſchied der transportirten Quantitäten, in das Gebiet des abgabeberechtigten Staates nur unter Innehaltung beſonders zu beſtimmender Straßen und auf den ſchiffbaren Strömen eingeführt, und an den dort einzurichtenden Anmelde- und Hebeſtellen angemeldet und resp. verſteuert werden müſſen.

Artikel 9.

Hinſichtlich der Verbrauchsabgaben, welche im Bereiche der Vereinsländer von anderen, als den im Artikel 8 bezeichneten Gegenſtänden, oder auch von dieſen Gegenſtänden in ſolchen Ländern, in welchen darauf keine Ausgleichungs-Abgabe liegt, erhoben werden, wird im Verhältniſſe der contrahirenden Vereinsſtaaten zu dem Herzogthume Naſſau eine gegenſeitige Gleichmäßigkeit der Behandlung Statt finden, dergeſtalt, daß das Erzeugniß eines andern Vereinsſtaates unter keinem Vorwande höher belaſtet werden darf, als das inländiſche.

Digitized by Google

Dieſelbe Gleichmäßigkeit findet auch bei den Zuſchlags-Abgaben und Octrois Statt, welche für Rechnung einzelner Gemeinden erhoben werden, ſoweit dergleichen Abgaben nicht überhaupt nach der Beſtimmung des Art. 8. No. 6 unzuläſſig ſind.

Artikel 10.

Chauſſeegelder oder andere ſtatt derſelben beſtehende Abgaben, ebenſo Pflaſter- Damm- Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem andern Namen dergleichen Abgaben beſtehen, ohne Unterſchied, ob die Erhebung für Rechnung des Staates oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Commune geſchieht, ſollen ſowohl auf Chauſſeen als auch auf allen unchauſſirten Land- und Heerſtraßen nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als ſie den gewöhnlichen Herſtellungs- und Unterhaltungs-Koſten angemeſſen ſind.

Das dermalen in Preußen nach dem allgemeinen Tarife vom Jahre 1828 beſtehende Chauſſeegeld ſoll als der höchſte Satz angeſehen, und hinführo in keinem der contrahirenden Staaten überſchritten werden.

Beſondere Erhebungen von Thorſperr- und Pflaſtergeldern ſollen auf chauſſirten Straßen, wo ſie noch beſtehen, dem vorſtehenden Grundſatze gemäß aufgehoben, und die Ortspflaſter den Chauſſeeſtrecken dergeſtalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chauſſeegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Artikel 11.

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Naſſau wollen Ihrerſeits auch mitwirken, daß in allen Ländern der contrahirenden Regierungen ein gleiches Münz- Maaß- und Gewichtsſyſtem in Anwendung komme, und an den hierüber einzuleitenden Unterhandlungen Theil nehmen. Höchſtdieſelben treten der zwiſchen den Vereinsgliedern bereits beſtehenden Uebereinkunft bei, wonach der Großherzoglich Heſſiſche Centner, welcher dem Herzoglich Naſſauiſchen Centner gleich iſt, als Einheit für das gemeinſchaftliche Zollgewicht angenommen worden iſt. Die Declaration, Meſſung und Verzollung der nach dem Maaße zu verzollenden Gegenſtände wird im Herzogthume Naſſau im landesgeſetzlichen Maaße ſo lange erfolden bis man über ein gemeinſchaftliches Maaß ebenfalls übereingekommen ſeyn wird.

Die Herzoglich Naſſauiſche Regierung wird zur Erleichterung der Verſendung von Waaren und zur ſchnellern Abfertigung dieſer Sendungen an den Zollſtätten, die Reductionen der Maaße und Gewichte, welche in den Tarifen der anderen contrahirenden Staaten

Digitized by Google

angenommen sind, zum Gebrauche sowohl der Herzoglich Nassauischen Zollämter, als des handeltreibenden Publikums amtlich bekannt machen lassen.

So lange, bis die contrahirenden Staaten über ein gemeinschaftliches Münzsystem übereingekommen seyn werden, soll die Bezahlung der Zollabgaben, wie in den anderen Vereinsstaaten, so auch im Herzogthume Nassau nach dem Münzfuße geschehen, nach welchem die Entrichtung der übrigen Landesabgaben daselbst Statt findet.

Es sollen aber schon jetzt die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen contrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei allen Hebestellen des Gesammt-Vereines und von allen Zahlungspflichtigen ohne Unterschied angenommen, und zu diesem Behufe die Valvations-Tabellen, über welche zwischen den bisherigen Vereinsgliedern bereits die erforderliche Einigung Statt gefunden hat, im Herzogthume Nassau, wie umgekehrt die hiernach zu berechnende Valvation der Herzoglich Nassauischen Münzen in den anderen Vereins-Staaten, öffentlich bekannt gemacht werden.

Artikel 12.

Die Wasserzölle oder auch Wegegeld-Gebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Recognitions-Gebühren), sind von der Schiffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Congresses oder besondere Staats-Verträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach solchen Bestimmungen zu entrichten, in sofern nichts besonderes verabredet wird.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schiffahrts-Betriebe seiner Unterthanen auf den vorerwähnten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maaße der Schiffahrt der Unterthanen der anderen Vereinsstaaten zu Gute kommen.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Congreßacte, noch andere Staats-Verträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der contrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäße überall gleich behandelt werden.

Artikel 13.

Kanal- Schleußen- Brücken- Fähr- Hafen- Waage- Krahnen- und Niederlage-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sol-

Digitized by Google

len nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben und in der Regel nicht, keineswegs aber über den Betrag der gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten hinaus erhöhet, auch überall von den Unterthanen der anderen contrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen, ingleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waage-Einrichtung nur zum Behufe der Zollermittelung oder überhaupt einer zollamtlichen Controlle Statt, so tritt eine Gebühren-Erhebung nicht ein.

Artikel 14.

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Nassau wollen auch Ihrerseits gemeinscheinschaftlich mit den contrahirenden Vereinsstaaten dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit gefördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem andern Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der contrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines andern derselben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpuncte an, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet seyn.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten eben so wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Artikel. 15.

Die Preußischen Seehäfen sollen dem Handel der Herzogl. Nassauischen Unterthanen, wie dem der übrigen Vereinsstaaten, gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den Königl.

Digitized by Google

Preußischen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen; auch sollen die in fremden See- und andern Handelsplätzen angestellten Consuln eines oder des andern der contrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Artikel 16.

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Nassau treten hiedurch dem zwischen den bisherigen Vereinsgliedern zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystemes gegen den Schleichhandel, und ihrer inneren Verbrauchs-Abgaben gegen Defraudationen unter dem 11. May 1833 abgeschlossenen Zollcartel für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages bei, und werden die betreffenden Artikel desselben gleichzeitig mit letzterem in Ihren Landen publiciren lassen. Nicht minder werden auch von Seiten der übrigen Vereinsglieder die erforderlichen Anordnungen getroffen werden, damit in den gegenseitigen Verhältnissen den Bestimmungen dieses Zoll-Cartels überall Anwendung gegeben werde.

Artikel 17.

Die als Folge des gegenwärtigen Vertrages eintretende Gemeinschaft der Einnahme der contrahirenden Staaten bezieht sich auf den Ertrag der Eingangs- Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in den Königlich Preußischen Staaten, den Königreichen Bayern, Sachsen und Würtemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume Hessen, dem Großherzogthume Hessen, dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine und dem Herzogthume Nassau, mit Einschluß der den Zollsystemen der contrahirenden Staaten bisher schon beigetretenen Länder.

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen und bleiben, sofern nicht Separat-Verträge zwischen einzelnen Vereinsstaaten ein Anderes bestimmen, dem privativen Genusse der betreffenden Staatsregierungen vorbehalten:

1) Die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der im Art. 8 vorbehaltenen Ausgleichungs-Abgaben;

2) Die Wasserzölle;

3) Chaussee-Abgaben, Pflaster- Damm- Brücken- Fähr- Kanal- Schleusen- Hafengelder, so wie Waage- und Niederlage-Gebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden;

Digitized by Google

4) Die Zollstrafen und Confiscate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denuncianten, jeder Staats-Regierung in ihrem Gebiete verbleiben.

Artikel 18.

Der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben wird nach Abzug

1) der Kosten, wovon weiter unten im Art. 26 die Rede ist,

2) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,

3) der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuer-Vergütungen und Ermäßigungen

zwischen den Vereinsgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammt-Vereine sich befinden, vertheilt.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der contrahirenden Staaten unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zollrevenüen zu leistenden Zahlungen dem Zollverbande beigetreten sind, oder noch beitreten werden, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle 3 Jahre ausgemittelt und die Nachweisung derselben von den obengedachten Vereinsgliedern einander gegenseitig mitgetheilt werden.

Artikel 19.

Vergünstigungen für Gewerbtreibende hinsichtlich der Steuer-Entrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staats-Kasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last; die Maaßgaben, unter welchen solche Begünstigungen zu bewilligen sind, werden näherer Verabredung vorbehalten.

Artikel 20.

Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß, sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabattprivilegien, da wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungs-Ver-

Digitized by Google

hältnisse bisher begünstigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande, thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegengeführt, neue aber ohne allerseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Artikel 21.

Von der tarifmäßigen Abgaben-Entrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltungen der hohen Souveraine und ihrer Regentenhäuser, oder für die bei ihren Höfen accreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger u. s. w. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen Statt haben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Eben so wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem andern Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Communen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgaben-Entrichtung ein- aus- oder durchgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt, und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüen-Ausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Artikel 22.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Recht bleibt jedem der contrahirenden Vereinsstaaten in seinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straf-Erlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

Artikel 23.

Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Lokal- und Bezirksstellen für die Zollerhebung und Aufsicht, welche nach der hierüber getroffenen besondern Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, bleibt der Herzoglich Nassauischen Regierung, wie sämmtlichen Gliedern des Gesammt-Vereines, innerhalb ihres Gebietes überlassen.

Digitized by Google

Artikel 24.

Nicht minder wird auch im Herzogthume Nassau die Leitung des Dienstes der Lokal-Zollbehörden, sowie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt, einer Zoll-Direction übertragen, welche dem Herzoglichen Ministerium untergeordnet ist. Die Bildung dieser Direction und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt der Herzoglichen Regierung überlassen; der Wirkungskreis derselben aber wird, in soweit er nicht schon durch gegenwärtigen Vertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, durch eine gemeinschaftlich zu verabredende Instruction bezeichnet werden.

Artikel 25.

Die von den Zollerhebungsbehörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartals-Extracte, und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Final-Abschlüsse über die resp. im Laufe des Vierteljahres und während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Zolleinnahmen werden von der Herzoglich Nassauischen, eben so wie von den betreffenden Zoll-Directionen der contrahirenden Vereinsstaaten, nach vorangegangener Prüfung, in Haupt-Uebersichten zusammengetragen, und diese sodann an das in Berlin bestehende Central-Büreau eingesendet. Dieses Büreau fertigt auf den Grund jener Vorlagen die provisorischen Abrechnungen zwischen den vereinigten Staaten von drei zu drei Monaten, sendet dieselben den Central-Finanzstellen der letzteren, und bereitet die definitive Jahres-Abrechnung vor.

Wenn aus den Quartal-Abrechnungen hervorgeht, daß die wirkliche Einnahme eines Vereinsgliedes um mehr als einen Monatsbetrag gegen den ihm verhältnißmäßig an der Gesammt-Einnahme zuständigen Revenüen-Antheil zurückgeblieben ist, so muß alsbald das Erforderliche zur Ausgleichung dieses Ausfalles durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehr-Einnahme Statt gefunden hat, eingeleitet werden.

Artikel 26.

In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungs-Kosten sollen auch im Verhältnisse des Herzogthumes Nassau zu den contrahirenden Vereinsstaaten, folgende Grundsätze in Anwendung kommen:

1. Man wird keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungskosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Neben-Zollämter,

Digitized by Google

der inneren Steuerämter, Hall-Aemter und Packhöfe und der Zoll-Directionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die dem letzteren zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem andern Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen.

2. Hinsichtlich desjenigen Theiles des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirkes für die Zollerhebungs- und Aufsichts- oder Kontrol-Behörden und Zoll-Schutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche jeder der contrahirenden Staaten von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Brutto-Einnahme an Zollgefällen in Abzug bringen kann.

3. Bei dieser Ausmittelung des Bedarfs soll da, wo die Perception privativer Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehalten und Amtsbedürfnissen der Zollbeamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht.

4. Man wird sich mit der Herzoglich Nassauischen Regierung über allgemeine Normen vereinigen, um die Besoldungs-Verhältnisse der Beamten bei den Zollerhebungs- und Aufsichts-Behörden auch in Beziehung auf das Herzogthum Nassau in möglichste Uebereinstimmung zu bringen.

Artikel 27.

Die contrahirenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, den Hauptzollämtern auf den Grenzen anderer Vereinsstaaten Kontroleure beizuordnen, welche von allen Geschäften derselben und der Nebenämter in Beziehung auf das Abfertigungs-Verfahren und die Grenzbewachung Kenntniß zu nehmen, und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, ingleichen auf die Abstellung etwaniger Mangel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten haben.

Einer näher zu verabredenden Dienstordnung bleibt es vorbehalten, ob und welchen Antheil dieselben an den laufenden Geschäften zu nehmen haben.

Artikel 28.

Der Herzoglich Nassauischen Regierung steht das Recht zu, an die Zoll-Directionen der contrahirenden Vereinsstaaten, wie umgekehrt den letzteren an die Herzoglich Nassauische

Digitized by Google

Zoll-Direction, Beamte zu dem Zwecke abzuordnen, um sich von allen vorkommenden Verwaltungsgeschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen. Das Geschäfts-Verhältniß dieser Beamten wird, übereinstimmend mit demjenigen, welches für die Abgeordneten bei den Zoll-Directionen der anderen Vereinsglieder bereits besteht, durch eine besondere Instruction näher bestimmt werden, als deren Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seiten der Verwaltung, bei welcher die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Zollverwaltung, und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, anzusehen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet seyn muß, eintretende Anstände und Meinungsverschiedenheiten auf eine dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen.

Die Ministerien oder obersten Verwaltungsstellen der sämmtlichen Vereinsstaaten werden sich gegenseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten mittheilen, und in sofern zu diesem Behufe die zeitweise oder dauernde Abordnung eines höheren Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der Regierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt würde, so ist demselben nach dem oben ausgesprochenen Grundsatze alle Gelegenheit zur vollständigen Kenntnißnahme von den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zollverwaltung bereitwillig zu gewähren.

Artikel 29.

Jährlich in den ersten Tagen des Juny findet zum Zwecke gemeinsamer Berathung eine Zusammenkunft der von den Vereinsstaaten abzuordnenden Bevollmächtigten Statt.

Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Conferenz-Bevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht.

Bei dem Schlusse einer jeden jährlichen Versammlung wird mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der folgenden Conferenz zu erwarten ist, verabredet werden, wo letztere erfolgen soll.

Artikel 30.

Vor die Versammlung dieser Conferenz-Bevollmächtigten gehört:

Digitized by Google

a. die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grund-Vertrages und der besonderen Uebereinkünfte, des Zollgesetzes, der Zollordnung und Tarife, in einem oder dem andern Vereinsstaate wahrgenommen, und die nicht bereits im Laufe des Jahres in Folge der darüber zwischen den Ministerien und obersten Verwaltungsstellen geführten Correspondenz erledigt worden sind;

b. die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsgliedern über die gemeinschaftliche Einnahme auf dem Grunde der von den obersten Zollbehörden aufgestellten, durch das Central-Büreau vorzulegenden Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessenen Prüfung erheischt;

c. die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staats-Regierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden;

d. die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zolltarifs und der Verwaltungs-Organisation, welche von einem der contrahirenden Staaten in Antrag gebracht worden, überhaupt über die zweckmäßige Entwickelung und Ausbildung des gemeinsamen Handels- und Zollsystemes.

Artikel 31.

Treten im Laufe des Jahres außer der gewönlichen Zeit der Versammlung der Conferenz-Bevollmächtigten außerordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Maaßregeln oder Verfügungen abseiten der Vereinsstaaten erheischen, so werden sich die contrahirenden Theile darüber im diplomatischen Wege vereinigen, oder eine außerordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen.

Artikel 32.

Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwaige Gehülfen bestreitet dasjenige Glied des Gesammtvereines, welches sie absendet. Das Kanzleidienstpersonale und das Lokale wird unentgeldlich von der Regierung gestellt, in deren Gebiete der Zusammentritt der Conferenz Statt findet.

Artikel 33.

Die Herzoglich Nassauische Regierung verpflichtet sich zu denjenigen Maaßregeln, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Gesammt-Vereines durch die Einführung und Anhäufung geringer verzollter Waaren-Vorräthe beeinträchtigt werden.

Artikel 34.

Für den Fall, daß andere deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den Zollverein aufgenommen zu werden, erklären sich die hohen Contrahenten bereit, so weit

Digitized by Google

als unter gehöriger Berücksichtigung der besonderen Interessen der Vereins-Mitglieder möglich erscheint, diesem Wunsche durch desfalls abzuschließende Verträge Folge zu geben.

Artikel 35.

Auch werden sie sich bemühen, durch Handelsverträge mit anderen Staaten dem Verkehre ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen.

Artikel 36.

Alles, was sich auf die Detail-Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Commissarien vorbereitet werden.

Artikel 37.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher mit dem ersten Januar 1836 in Ausführung gebracht werden soll, wird vorläufig bis zum 1. Januar 1842 festgesetzt. Wird derselbe während dieser Zeit und spätestens 2 Jahre vor Ablauf der Frist nicht gekündigt, so soll er auf 12 Jahre, und so fort von 12 zu 12 Jahren als verlängert angesehen werden.

Letztere Verabredung wird jedoch nur für den Fall getroffen, daß nicht in der Zwischenzeit sämmtliche deutsche Bundesstaaten über gemeinschaftliche Maaßregeln übereinkommen, welche den mit der Absicht des Art. 19. der deutschen Bundesacte in Uebereinstimmung stehenden Zweck des gegenwärtigen Zollvereines vollständig erfüllen.

Auch sollen im Falle etwaiger gemeinsamer Maaßregeln über den freien Verkehr mit Lebensmitteln in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten die betreffenden Bestimmungen des nach gegenwärtigem Vertrage bestehenden Vereinstarifs demgemäß modificirt werden.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratification der hohen contrahirenden Höfe vorgelegt, und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden soll mit möglichster Beschleunigung in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 10. Dezember 1835.

gez. **Alvensleben.** (L. S.) **v. Wilkens.** (L. S.) Freih. **Schäffer-Bernstein.** (L. S.) **Magdeburg.** (L. S.)

Albr. Fried. Eichhorn. (L. S.) **Heinrich Theodor Ludwig Schwedes.** (L. S.)

Heinrich Ludwig Viersack. (L. S.)

Digitized by Google

Nr. 80. Vertrag zwischen den zu einem Gesammt-Zoll- und Handelsvereine verbundenen Deutschen Staaten einer Seits, und der freien Stadt Frankfurt anderer Seits, den Beitritt der letztern zu dem Gesammtvereine betreffend, vom 2. Januar 1836.

Nachdem der Senat der freien Stadt Frankfurt den Wunsch zu erkennen gegeben hat, dem zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, und den zu dem Thüringischen Vereine gehörigen Landen bestehenden Zoll- und Handels-Vereine beizutreten, so haben Behufs der deshalb zu pflegenden Verhandlungen zu Bevollmächtigten ernannt:

einer Seits, für Sich und in Vertretung der Krone Sachsen, des Großherzogthumes Baden und der zum Thüringischen Vereine gehörigen Staaten:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Kammerherrn, Wirklichen Geheimen Rath und interimistischen Chef des Finanz-Ministerii, Albrecht Graf von Alvensleben, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, des St. Johanniter-Ordens, Kommandeur des Königlich Ungarischen St. Stephans-Ordens und Großkreuz des Großherzoglich Badischen Zähringer Löwen-Ordens, und

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Legations-Rath und Director im Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten, Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse, Inhaber des eisernen Kreuzes zweiter Klasse am weißen Bande, Ritter des Kaiserlich Russischen St. Annen-Ordens zweiter Klasse, Kommandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerschen Krone, des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Kommenthur des Königlich Hannöverischen Guelphen-Ordens und des Ordens der Königlich Würtembergischen Krone, Großkreuz des Großherzoglich Badischen Zähringer Löwen-Ordens, Kommandeur erster Klasse des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen und des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens, Großkreuz des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken und des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens;

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchst Ihren Kämmerer, Staatsrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an den Königlich Preußischen, Königlich Sächsischen, Großherzoglich Sächsischen und Herzoglich Sächsischen Höfen, Friedrich Christian Johann

Digitized by Google

Graf von Luxburg, Großkreuz des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens erster Klasse, Großkreuz des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Ritter des Königlich Würtembergischen Friedrichs-Ordens, Großkreuz des Großherzoglich Badischen Zähringer Löwen-Ordens und des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken;

Seine Majestät der König von Würtemberg:

Allerhöchst Ihren Kammerherrn, Legationsrath und Geschäftsträger am Königlich Preußischen Hofe, Franz von Paula Friedrich Freiherr von Linden, Ritter des Ordens der Königlich Würtembergischen Krone, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Kommandeur des Großherzoglich Badischen Zähringer Löwen-Ordens, und Kommenthur des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken, und

Allerhöchst Ihren Finanz-Rath Philipp Gustav Hauber, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse, des Großherzoglich Badischen Zähringer Löwen-Ordens, und Ritter erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens;

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen:

Höchst Ihren Wirklichen Geheimen Legations-Rath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preußischen Hofe, Carl Friedrich von Wilkens-Hohenau, Kommandeur des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse und des Königlich Preußischen St. Johanniter-Ordens, Großkreuz des Großherzoglich Badischen Zähringer Löwen-Ordens, Kommandeur erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens, Kommenthur des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken, und

Höchst Ihren Ober-Berg- und Salzwerks-Director Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Ritter des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, Kommenthur des Großherzoglich Badischen Zähringer Löwen-Ordens und des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen:

Höchst Ihren Kammerherrn, Major und Flügel-Adjutanten, Geschäftsträger am Königlich Preußischen Hofe, Friedrich Ferdinand Wilhelm Freiherr Schäffer

Digitized by Google

von Bernſtein, Kommandeur zweiter Klaſſe des Großherzoglich Heſſiſchen Ludwigs-Ordens, Inhaber des militäriſchen Dienſt-Ehrenzeichens, Ritter des Kaiſerlich Oeſterreichiſchen Leopold-Ordens, der Königlich Franzöſiſchen Ehrenlegion, des Königlich Hannöveriſchen Guelphen- und des Königlich Würtembergiſchen Militär-Verdienſt-Ordens, und Kommandeur des Großherzoglich Badiſchen Zähringer Löwen-Ordens und

Höchſt Ihren Ober-Finanz-Rath Heinrich Ludwig Bierſack, Ritter erſter Klaſſe des Großherzoglich Heſſiſchen Ludwigs-Ordens, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens dritter Klaſſe, des Civil-Verdienſt-Ordens der Königlich Bayeriſchen Krone, des Ordens der Königlich Würtembergiſchen Krone, und des Großherzoglich Badiſchen Zähringer Löwen-Ordens;

anderer Seits:

Der Senat der freien Stadt Frankfurt:

den Schöff und Senator Georg Friedrich von Guaita, und
den Senator Conrad Adolph Banſa,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeſchloſſen worden iſt.

Artikel 1.

Die freie Stadt Frankfurt mit ihrem Gebiete tritt dem zwiſchen den Königreichen Preußen, Bayern, Sachſen und Würtemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürſtenthume und dem Großherzogthume Heſſen, ingleichen den zu dem Thüringiſchen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten Behufs eines gemeinſamen Zoll- und Handels-Syſtemes errichteten Vereine bei, wie ſolcher auf den Grund der darüber abgeſchloſſenen Verträge vom 22. und 30. März, ingleichen vom 11. May 1833 und vom 12. May 1835 beſteht, dergeſtalt, daß dieſelbe unter den durch gegenwärtigen Vertrag beſtimmten Maaßgaben gleiche Verbindlichkeiten mit den vorgedachten Staaten übernimmt, und gleicher Rechte mit ſelbigen theilhaftig wird.

Artikel 2.

In Folge dieſes Beitritts wird die freie Stadt Frankfurt, mit Aufhebung der gegenwärtig in derſelben und ihrem Gebiete über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-

Digitized by Google

Abgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen das für dieselbe vereinbarte Zoll-Gesetz nebst der Zoll-Ordnung und dem Zoll-Strafgesetze, ingleichen den Zoll-Tarif, welche als integrirende Bestandtheile des gegenwärtigen Vertrages angesehen werden sollen, gleichzeitig mit letzterem publiciren und in Ausführung bringen lassen.

Artikel 3.

Veränderungen in der Vereins-Zoll-Gesetzgebung mit Einschluß des Zolltarifs und der Zollordnung, sowie Zusätze und Ausnahmen können nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung sämmtlicher Glieder des Gesammt-Vereines bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze erfolgt.

Dies gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen.

Artikel 4.

Mit der vollständigen Ausführung des gegenwärtigen Vertrages tritt zwischen den contrahirenden Vereinsstaaten und der freien Stadt Frankfurt Freiheit des Handels und Verkehrs und zugleich Gemeinschaft der Einnahme an Zöllen ein, wie beides in den folgenden Artikeln bestimmt ist.

Artikel 5.

Mit dem Eintritte des freien Verkehrs hören alle Eingangs- Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den gemeinschaftlichen Landes-Grenzen des bisherigen Zoll-Vereins und der freien Stadt Frankfurt auf, und es können alle im freien Verkehre des einen Gebietes bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a. der zu den Staats-Monopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz) nach Maaßgabe der Art. 6. und 7;

b. der im Innern der contrahirenden Staaten gegenwärtig mit Steuern von verschiedener Höhe, oder in dem einen Staate gar nicht, in dem andern aber mit einer Steuer belegten, und deshalb einer Ausgleichungs-Abgabe unterworfenen inländischen Erzeugnisse, nach Maaßgabe des Artikels 8, und endlich

Digitized by Google

c. ſolcher Gegenſtände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieſelben ertheilt hat, noch ausgeſchloſſen bleiben müſſen.

Artikel 6.

Hinſichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es in jedem der contrahirenden Staaten bei den beſtehenden Verbots- oder Beſchränkungs-Geſetzen ſein Bewenden.

Artikel 7.

In Betreff des Salzes tritt die freie Stadt Frankfurt der zwiſchen den contrahirenden Vereinsregierungen getroffenen Verabredung, ſo weit letztere auf dortige Verhältniſſe Anwendung findet, in folgender Art bei:

a. Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenſtände, aus welchen Kochſalz ausgeſchieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereinsſtaaten, iſt verboten, in ſoweit dieſelbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen, und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salz-Aemtern, Faktoreien oder Niederlagen geſchieht.

b. Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenſtände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere ſolche Länder ſoll nur mit Genehmigung der Vereinsſtaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorſichtsmaaßregeln Statt finden, welche von denſelben für nöthig erachtet werden.

c. Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten iſt frei.

d. Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsſtaaten betrifft, ſo iſt die Einfuhr des Salzes von einem in den andern nur in dem Falle erlaubt, wenn zwiſchen den Landesregierungen beſondere Verträge deshalb beſtehen.

e. Wenn eine Regierung von der andren innerhalb des Geſammt-Vereines aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, ſo müſſen die Sendungen mit Päſſen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

f. Wenn ein Vereinsſtaat durch einen andern aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsſtaate ſeinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen ſolchen ſein Salz in fremde

Digitized by Google

nicht zum Vereine gehörige Staaten versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, in sofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorhergängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport, und die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

g. Wenn in unmittelbar an einander grenzenden Vereinsstaaten eine solche Verschiedenheit bestände, daß daraus für einen oder den andern dieser Staaten eine Gefahr der Salz-Einschwärzung hervorgienge, so werden die hierbei betheiligten Regierungen sich über Maaßregeln vereinbaren, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenständen zu belästigen.

Artikel 8.

In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, bei welchen hinsichtlich der Besteuerung im Innern eine Verschiedenheit der Gesetzgebung selbst unter den einzelnen contrahirenden Vereinsstaaten noch Statt findet (Art. 5 litt. b.), wird auch von der freien Stadt Frankfurt als wünschenswerth anerkannt, hierin ebenfalls eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze hergestellt zu sehen, und es wird daher auch ihr Bestreben auf die Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit gerichtet seyn.

Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, können zur Vermeidung der Nachtheile, welche für die Producenten des eigenen Staates im Verhältnisse zu den Producenten in anderen Vereinsstaaten aus der ungleichen Besteuerung erwachsen würden, Ergänzungs- und Ausgleichungs-Abgaben von folgenden Gegerständen erhoben werden:

A. in den bisherigen Vereinsstaaten:

a. im Königreiche Preußen von:

Bier,
Branntwein,
Taback,
Traubenmost und Wein;

b. im Königreiche Bayern, (zur Zeit mit Ausschluß des Rheinkreises) von:

Bier,
Branntwein,
geschrotetem Malz;

Digitized by Google

c. im Königreiche Sachsen von

Bier,
Branntwein,
Taback,
Traubenmost und Wein;

d. im Königreiche Würtemberg von

Bier,
Branntwein,
geschrotetem Malz;

e. im Großherzogthume Baden von

Bier;

f. im Kurfürstenthume Hessen von

Bier,
Branntwein,
Taback,
Traubenmost und Wein;

g. im Großherzogthume Hessen von

Bier;

h. in den zu dem Thüringischen Vereine gehörigen Staaten von

Bier,
Branntwein,
Taback,
Traubenmost und Wein.

B. in der Stadt Frankfurt von

Bier.

Es soll bei der Bestimmung und Erhebung der gedachten Abgaben nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:

1. Die Ausgleichungs-Abgaben werden nach dem Abstande der gesetzlichen Steuer im Lande der Bestimmung von der denselben Gegenstand betreffenden Steuer im Lande

Digitized by Google

der Herkunft bemeſſen, und fallen daher im Verhältniſſe gegen diejenigen Vereinslande gänzlich weg, wo eine gleich hohe oder eine höhere Steuer auf daſſelbe Erzeugniß gelegt iſt;

2. Veränderungen, welche in den Steuern von inländiſchen Erzeugniſſen der betheiligten Staaten eintreten, haben auch Veränderung in den Ausgleichungs-Abgaben, jedoch ſtets unter Anwendung des vorher (1) aufgeſtellten Grundſatzes zur Folge.

Wo auf den Grund einer ſolchen Veränderung eine Ausgleichungs-Abgabe zu erhöhen ſeyn würde, muß, falls die Erhöhung wirklich in Anſpruch genommen wird, eine Verhandlung darüber zwiſchen den betheiligten Staaten, und eine vollſtändige Nachweiſung der Zuläſſigkeit nach den Beſtimmungen des gegenwärtigen Vertrages vorausgehen.

3. Die gegenwärtig in Preußen geſetzlich beſtehenden Sätze der Steuern von inländiſchem Traubenmoſt und Wein, vom Tabacksbau und Branntwein, ſowie die gegenwärtig in Bayern beſtehende Steuer von inländiſchem geſchroteten Malze und Bier (Malzaufſchlag) ſollen jedenfalls den höchſten Satz desjenigen bilden, was in einem Vereinsſtaate, welcher jene Steuern eingeführt hat, oder künftig etwa einführen ſollte, an Ausgleichungs-Abgaben von dieſen Artikeln bei deren Eingange aus einem Lande, in welchem keine Steuer auf dieſelben Erzeugniſſe gelegt iſt, erhoben werden darf, wenn auch die betreffende Steuer des Staates, welcher die Ausgleichungs-Abgabe bezieht, dieſen höchſten Satz überſteigen ſollte.

4. Rückvergütungen der inländiſchen Staatsſteuern ſollen bei der Ueberfuhr der beſteuerten Gegenſtände in ein anderes Vereinsland nicht gewährt werden, in ſofern nicht wegen beſonderer örtlicher Verhältniſſe die betheiligten Nachbarſtaaten ſich wegen Ausnahmen von dieſem Grundſatze vereinigt haben.

5. Auf andere Erzeugniſſe, als Bier und Malz, Branntwein, Tabacksblätter, Traubenmoſt und Wein, ſoll unter keinen Umſtänden eine Ausgleichungs-Abgabe gelegt werden.

6. In allen Staaten, in welchen von Taback, Traubenmoſt und Wein eine Ausgleichungs-Abgabe erhoben wird, ſoll von dieſen Erzeugniſſen in keinem Falle eine weitere Abgabe weder für Rechnung des Staates, noch für Rechnung der Commune beibehalten oder eingeführt werden.

Digitized by Google

7. Der Ausgleichungs-Abgabe sind solche Gegenstände nicht unterworfen, von welchen auf die in der Zoll-Ordnung vorgeschriebene Weise dargethan ist, daß sie als ausländisches Ein- und Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungs-Behörde des Vereines bereits bestanden haben, oder derselben noch unterliegen, und eben so wenig diejenigen im Umfange des Vereines erzeugten Gegenstände, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen andern Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden.

8. Die Ausgleichungs-Abgabe kommt den Kassen desjenigen Staates zu Gute, wohin die Versendung erfolgt. In sofern sie nicht schon im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erhoben worden, wird die Erhebung im Gebiete des letzteren erfolgen.

9. Es sollen in jedem der contrahirenden Staaten solche Einrichtungen getroffen werden, vermöge welcher die Ausgleichungs-Abgabe in dem Vereinslande, aus welchem die Versendung erfolgt, am Orte der Versendung oder bei der gelegensten Zoll- oder Steuerbehörde entrichtet, oder ihre Entrichtung durch Anmeldung sicher gestellt werden kann.

10. So lange, bis diese Einrichtungen durch besondere Uebereinkunft festgesetzt seyn werden, bleibt der Verkehr mit Gegenständen, welche einer Ausgleichungs-Abgabe unterliegen, in der Art beschränkt, daß dieselben, ohne Unterschied der transportirten Quantitäten, in das Gebiet des abgabeberechtigten Staates nur unter Innehaltung besonders zu bestimmender Straßen und auf den schiffbaren Strömen eingeführt, und an den dort einzurichtenden Anmelde- und Hebestellen angemeldet und resp. versteuert werden müssen.

Artikel 9.

Hinsichtlich der Verbrauchs-Abgaben, welche im Bereiche der Vereinsländer von anderen, als den im Artikel 8 bezeichneten Gegenständen, oder auch von diesen Gegenständen in solchen Ländern, in welchen darauf keine Ausgleichungs-Abgabe liegt, erhoben werden, wird im Verhältnisse der contrahirenden Staaten zu der freien Stadt Frankfurt eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung Statt finden, dergestalt, daß das Erzeugniß eines andern Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher belastet werden darf, als das inländische. Dieselbe Gleichmäßigkeit findet auch bei den Zuschlags-Abgaben und Octrois Statt, welche für Rechnung einzelner Gemeinden erhoben werden, soweit dergleichen Abgaben nicht überhaupt nach der Bestimmung des Art. 8. No. 6. unzulässig sind.

Digitized by Google

Artikel 10.

Chauſſeegelder oder andere ſtatt derſelben beſtehende Abgaben, ebenſo Pflaſter- Damm- Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem andern Namen dergleichen Abgaben beſtehen, ohne Unterſchied, ob die Erhebung für Rechnung des Staates oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Commune geſchieht, ſollen ſowohl auf Chauſſeen als auch auf allen unchauſſirten Land- und Heerſtraßen nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als ſie den gewöhnlichen Herſtellungs- und Unterhaltungskoſten angemeſſen ſind.

Das dermalen in Preußen nach dem allgemeinen Tarife vom Jahre 1828 beſtehende Chauſſeegeld ſoll als der höchſte Satz angeſehen, und hinführo in keinem der contrahirenden Staaten überſchritten werden.

Beſondere Erhebungen von Thorſperr- und Pflaſtergeldern ſollen auf chauſſirten Straßen, da, wo ſie noch beſtehen, dem vorſtehenden Grundſatze gemäß aufgehoben, und die Ortspflaſter den Chauſſeeſtrecken dergeſtalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chauſſeegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Artikel 11.

Die freie Stadt Frankfurt wird dahin mitwirken, daß in allen Ländern der contrahirenden Regierungen ein gleiches Münz- Maaß- und Gewichtsſyſtem in Anwendung komme, und an den hierüber einzuleitenden Unterhandlungen Theil nehmen.

Dieſelbe tritt der zwiſchen den Vereinsgliedern bereits beſtehenden Uebereinkunft bei, wonach der Großherzoglich Heſſiſche Centner als Einheit für das gemeinſchaftliche Zollgewicht angenommen worden iſt.

Es wird hiernach, ſchon von Ausführung des Vertrages ab, die Abwägung der Waaren in der freien Stadt Frankfurt nach dieſem Zoll-Zentner, die Zollentrichtung aber nach dem Vier- und Zwanzig Gulden-Fuße erfolgen.

Die Declaration, Meſſung und Verzollung der nach dem Maaße zu verzollenden Gegenſtände wird daſelbſt im bisherigen geſetzlichen Maaße ſo lange geſchehen, bis man über ein gemeinſchaftliches Maaß ebenfalls übereingekommen ſeyn wird. Der Senat der freien Stadt Frankfurt wird zur Erleichterung der Verſendung von Waaren und zur ſchnellern Abfertigung dieſer Sendungen an den Zollſtätten, die Reductionen der Maaße und Gewichte, welche in den Tarifen der anderen contrahirenden Staaten angenommen ſind,

Digitized by Google

zum Gebrauche sowohl der Zollverwaltung in Frankfurt, als des handeltreibenden Publikums amtlich bekannt machen lassen.

Es sollen auch schon jetzt die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen contrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei den Hebestellen der freien Stadt Frankfurt sowie bei allen Hebestellen des Gesammt-Vereines, und von allen Zahlungspflichtigen ohne Unterschied zur Berichtigung der tarifmäßigen Zollgefälle angenommen, und zu diesem Behufe die Valvations-Tabellen, über welche zwischen den bisherigen Vereinsgliedern bereits die erforderliche Einigung Statt gefunden hat, in der freien Stadt Frankfurt öffentlich bekannt gemacht werden.

Artikel 12.

Die Wasserzölle oder auch Wegegeld-Gebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Recognitions-Gebühren), sind von der Schiffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Congresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, in sofern hierüber nichts besonderes verabredet wird.

In letzterer Hinsicht wollen, was insbesondere den Main als einen Nebenfluß des Rheins betrifft, die contrahirenden Theile unverzüglich in Unterhandlung treten, um zu einer Vereinbarung zu gelangen, in Folge deren die Ein- Aus- und Durchfuhr der Erzeugnisse der sämmtlichen Vereinslande auf den genannten Flüssen in den Schiffahrts-Abgaben, mit stetem Vorbehalte der Recognitions-Gebühren, wo nicht ganz befreit, doch möglichst erleichtert wird.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schiffahrts-Betriebe seiner Unterthanen auf den Eingangs erwähnten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maaße der Schiffahrt der Unterthanen der anderen Vereinsstaaten zu Gute kommen.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Congreß-Acte, noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben; doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der contrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäße überall gleich behandelt werden.

Artikel 13.

Kanal- Schleußen- Brücken- Fähr- Hafen- Waage- Krahnen- und Niederlage-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sol-

Digitized by Google

len nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben und in der Regel nicht, keinenfalls aber über den Betrag der gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten hinaus erhöhet, auch überall von den Angehörigen der anderen contrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Angehörigen, ingleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waage-Einrichtung nur zum Behufe der Zollermittelung oder überhaupt einer zollamtlichen Kontrolle Statt, so tritt eine Gebühren-Erhebung nicht ein.

Artikel 14.

Die freie Stadt Frankfurt will auch Ihrerseits gemeinschaftlich mit den contrahirenden Vereinsstaaten dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit gefördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem andern Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Angehörigen des einen der contrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines andern derselben Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpuncte an, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet seyn.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten eben so wie die eigenen Angehörigen behandelt werden.

Artikel. 15.

Die Preußischen Seehäfen sollen dem Handel der Einwohner der Stadt Frankfurt wie dem der übrigen Vereinsstaaten, gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den Königl. Preußischen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen; auch sollen die in fremden See- und

Digitized by Google

anderen Handelsplätzen angestellten Consuln eines oder der anderen der contrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Artikel 16.

Die freie Stadt Frankfurt tritt hierdurch dem zwischen den bisherigen Vereinsgliedern zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystemes gegen den Schleichhandel, und ihrer inneren Verbrauchs-Abgaben gegen Defraudationen unter dem 11. May 1833 abgeschlossenen Zollcartel für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages bei, und wird die betreffenden Artikel desselben gleichzeitig mit letzterem publiciren lassen. Nicht minder werden auch von Seiten der übrigen Vereinsglieder die erforderlichen Anordnungen getroffen werden, damit in den gegenseitigen Verhältnissen den Bestimmungen dieses Zollcartels überall Anwendung gegeben werde.

Artikel 17.

Die Gemeinschaft der Einnahme, in welche die freie Stadt Frankfurt mit den jetzigen Vereinsstaaten in Folge des gegenwärtigen Vertrages tritt, bezieht sich auf den Ertrag der Eingangs- Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in den Königlich Preußischen Staaten, den Königreichen Bayern, Sachsen und Würtemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume Hessen, dem Großherzogthume Hessen, dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine, mit Einschluß der den Zollsystemen der contrahirenden Staaten bisher schon beigetretenen Länder, und der freien Stadt Frankfurt.

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen und bleiben, sofern nicht Separatverträge zwischen einzelnen Vereinsstaaten ein Anderes bestimmen, dem privativen Genusse der betreffenden Staatsregierungen vorbehalten:

1) Die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der im Art. 8 vorbehaltenen Ausgleichungs-Abgaben;

2) Die Wasserzölle;

3) Chaussee-Abgaben, Pflaster- Damm- Brücken- Fähr- Kanal- Schleusen- Hafengelder, so wie Waage- und Niederlage-Gebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden;

Digitized by Google

4) Die Zollstrafen und Confiscate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denuncianten, jeder Staatsregierung in ihrem Gebiete verbleiben.

Artikel 18.

Der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben wird nach Abzug

1) der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind, —

2) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen, —

3) der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen

zwischen den Vereinsgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammt-Vereine sich befinden, vertheilt.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem andern der contrahirenden Staaten unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zollrevenüen zu leistenden Zahlung dem Zollverbande beigetreten sind, oder noch beitreten werden, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt und die Nachweisung derselben von den obengedachten Vereinsgliedern einander gegenseitig mitgetheilt werden.

Ueber Berücksichtigung der hinsichtlich des Verbrauchs an Waaren, welche den Vereinsabgaben unterliegen, bei der freien Stadt Frankfurt eintretenden ganz besonderen Verhältnisse, werden sich die contrahirenden Vereinsstaaten mit derselben über ein jährliches Aversum mittelst besonderen Abkommens vereinigen.

Artikel 19.

Vergünstigungen für Gewerbtreibende hinsichtlich der Steuerentrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last; die Maaßgaben, unter welchen solche Begünstigungen zu bewilligen sind, werden näherer Verabredung vorbehalten.

Digitized by Google

Artikel 20.

Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehres gerichteten Zwecke des Zollvereines gemäß, sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabatt-Privilegien, da wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungsverhältnisse bisher begünstigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande, thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegengeführt, neue aber ohne allerseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Artikel 21.

Von der tarifmäßigen Abgabenentrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltungen der hohen Souveraine und ihrer Regentenhäuser, oder für die innerhalb des Vereinsgebietes residirenden Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger u. s. w. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen Statt haben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Eben so wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem anderen Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Communen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgabenentrichtung ein- aus- oder durchgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt, und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüenausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Artikel 22.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Recht bleibt auch der freien Stadt Frankfurt vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straf-Erlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

Digitized by Google

Artikel 23.

Die Ernennung der Beamten und Diener für die Zollerhebung und Aufsicht, welche nach gleichförmigen Bestimmungen, wie in den übrigen Vereinsstaaten, jedoch unter Berücksichtigung der bei der Stadt Frankfurt eigenthümlichen Verhältnisse, angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, bleibt der freien Stadt Frankfurt überlassen.

Artikel 24.

Die Leitung des Dienstes der Zollbehörden, sowie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze ist in der freien Stadt Frankfurt dem Senate untergeordnet.

Artikel 25.

Sämmtliche Vereinsstaaten werden sich gegenseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten mittheilen, und in sofern zu diesem Behufe die zeitweise Abordnung eines höheren Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der betreffenden Vereinsregierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt wird, ist demselben alle Gelegenheit zur vollständigen Kenntnißnahme von den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zollverwaltung zu geben.

Artikel 26.

Jährlich in den ersten Tagen des Juny findet zum Zwecke gemeinsamer Berathung eine Zusammenkunft der von den Vereinsstaaten abzuordnenden Bevollmächtigten Statt.

Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Conferenz-Bevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht.

Bei dem Schlusse einer jeden jährlichen Versammlung wird mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der folgenden Conferenz zu erwarten ist, verabredet werden, wo letztere erfolgen soll.

Artikel 27.

Vor die Versammlung dieser Conferenz-Bevollmächtigten gehört:

Digitized by Google

a. die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrages und der besonderen Uebereinkünfte, des Zollgesetzes, der Zollordnung und Tarife, in einem oder dem anderen Vereinsstaate wahrgenommen, und die nicht bereits im Laufe des Jahres in Folge der darüber zwischen den Ministerien und obersten Verwaltungsstellen geführten Correspondenz erledigt worden sind;

b. die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsgliedern über die gemeinschaftliche Einnahme auf dem Grunde der von den obersten Zollbehörden aufgestellten, durch das Central-Büreau vorzulegenden Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessenen Prüfung erheischt;

c. die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staatsregierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden;

d. die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zolltarifs und der Verwaltungsorganisation, welche von einem der contrahirenden Staaten in Antrag gebracht worden, überhaupt über die zweckmäßige Entwickelung und Ausbildung des gemeinsamen Handels- und Zollsystemes.

Artikel 28.

Treten im Laufe des Jahres außer der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Conferenz-Bevollmächtigten außerordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Maaßregeln oder Verfügungen abseiten der Vereinsstaaten erheischen, so werden sich die contrahirenden Theile darüber im diplomatischen Wege vereinigen, oder eine außerordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen.

Artikel 29.

Die freie Stadt Frankfurt verpflichtet sich, diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Gesammtvereines durch die Einführung oder Anhäufung unverzollter, oder gegen geringere Steuersätze, als der Vereinstarif enthält, verzollter, zur Zeit der Vollziehung des gegenwärtigen Vertrages in derselben befindlichen Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

Digitized by Google

Artikel 30.

Der für den Fall getroffenen Verabredung, daß andere deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den durch die Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833 begründeten Zollverein aufgenommen zu werden, tritt die freie Stadt Frankfurt auch Ihrerseits bei.

Artikel 31.

Auch ist die freie Stadt Frankfurt damit einverstanden, daß die contrahirenden Regierungen sich bemühen, durch Handelsverträge mit anderen Staaten dem Verkehre ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen.

Artikel 32.

Alles, was sich auf die Detail-Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Commissarien vorbereitet werden.

Artikel 33.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird vorläufig bis zum 1. Januar 1842 festgesetzt. Wird derselbe während dieser Zeit und spätestens 2 Jahre vor Ablauf der Frist nicht gekündigt, so soll er auf 12 Jahre, und so fort von 12 zu 12 Jahren als verlängert angesehen werden.

Letztere Verabredung wird jedoch nur für den Fall getroffen, daß nicht in der Zwischenzeit sämmtliche deutsche Bundesstaaten über gemeinschaftliche Maaßregeln übereinkommen, welche den mit der Absicht des Art. 19. der deutschen Bundesacte in Uebereinstimmung stehenden Zweck des gegenwärtigen Zollvereines vollständig erfüllen.

Auch sollen im Falle etwaiger gemeinsamer Maaßregeln über den freien Verkehr mit Lebensmitteln in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten die betreffenden Bestimmungen des nach gegenwärtigem Vertrage bestehenden Vereinstarifs demgemäß modificirt werden.

Digitized by Google

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratification der hohen Contrahenten vorgelegt, und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden soll mit möglichster Beschleunigung in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 2. Januar 1836.

gez. **Alvensleben.** (L. S.)

Luxburg. (L. S.)

Freih. **von Linden,** für sich und den abwesenden **Ph. G. Hauber.** (L. S.)

v. Wilkens. (L. S.)

Albr. Fried. Eichhorn. (L. S.)

Heinrich Theodor Ludwig Schwedes. (L. S.)

Freih. **Schäffer-Bernstein.** (L. S.)

von Guaita. (L. S.)

Heinrich Ludwig Biersack. (L. S.)

C. A. Bansa. (L. S.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für die
Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 52.

Nr. 81. Vereins-Zolltarif für die Jahre 1837. 1838. und 1839.

Der bei der letzten General-Konferenz zu München von den Bevollmächtigten sämmtlicher zollvereinten Staaten für die Jahre 1837. 1838. und 1839 vereinbarte Zoll-Tarif wird hierdurch mit dem Bemerken, daß derselbe mit dem 1. Januar künftigen Jahres in Kraft tritt, nachstehend zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Gera, den 3. November 1836.

Fürstlich Reuß-Pl. gemeinschaftl. Landes-Regierung.
von Strauch.

Vereins-Zolltarif
für
die Jahre 1837, 1838 und 1839.

Erste Abtheilung.
Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

Ganz frei bleiben:

1. Bäume zum Verpflanzen, und Reben;
2. Bienenstöcke mit lebenden Bienen;

Digitized by Google

3. Branntweinspülig;
4. Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Controle der Verwendung;
5. Eier;
6. Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunstein, Gips, Lehm, Mergel, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, Tripel, Walkererde u. a.;
7. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- oder Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Grenze belegen sind;
8. Fische, frische, und Krebse;
9. Gras, Futterkräuter und Heu;
10. Gartengewächse, frische, als:
    Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln ꝛc., auch frische Krappwurzeln, ingleichen Feuerschwamm, roh, wie er von den Bäumen kommt; auch ungetrocknete Cichorien;
11. Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
12. Glasur- und Hafnererz (Alquifoux);
13. Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze;
14. Hausgeräthe und Effecten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleider, Wäsche und Effecten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen;
15. Holz: Brennholz beim Landtransport, auch Reisig und Besen daraus, ferner Bau- und Nutzholz (einschließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird, und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist;
16. Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker mit sich führen, ingleichen Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauch als solche geeignet sind, und welche Handelsreisende mit sich führen; dann die Wagen der Reisenden; ferner Wagen und Wasserfahrzeuge der Fuhrleute und Schiffer beim Perso-

Digitized by Google

nen- und Waaren-Transport, gebrauchte Inventarien-Stücke der Schiffe, Reisegeräth, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch;

17. Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);
18. Milch;
19. Obst, frisches;
20. Papier, beschriebenes (Acten und Manuscripte);
21. Saamen von Waldhölzern;
22. Schachtelhalm, Schilf und Dachrohr;
23. Scheerwolle (Abfälle beim Tuchscheeren), desgleichen Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei) und Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei);
24. Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine beim Landtransport, insofern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind; Mühl- und grobe Schleif- und Wetzsteine in demselben Falle;
25. Stroh, Spreu, Häckerling;
26. Thiere, alle lebenden, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist;
27. Torf und Braunkohlen;
28. Treber und Trester.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Funfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler Preuß. vom Preuß. Centner, oder funfzig Kreuzer im 24-Gulden-Fuß vom Zoll-Centner Brutto-Gewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich

a) einer geringern oder höhern Eingangsabgabe als ein halber Thaler vom Preuß. Centner, oder funfzig Kreuzer vom Zoll-Centner unterworfen, oder
b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.
1	**Abfälle** von Glashütten, desgleichen Glasscherben und Bruch von der Gold- und Silberbearbeitung (Münz-Grätze); von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder; ferner Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüßiges als eingetrocknetes, Thierflechsen, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert seyn .
2	**Baumwolle und Baumwollenwaaren:** a) Rohe Baumwolle . . . . . . b) Baumwollengarn: 1) ungebleichtes ein- und zweidrähtiges, und Watten . . . . . . 2) gezwirntes Garn (Zwirn, Strickgarn), ingleichen alles gebleichte oder gefärbte Garn c) Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide und Wolle, gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; auch Gespinnst- und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und andern Materialien . . .
3	**Blei:** a) Rohes, in Blöcken, Mulden ꝛc. auch altes . . . . . . b) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w. . . . . c) Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug ꝛc., ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren . . . . .
4	**Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:** a) grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack . . . b) feine, in Verbindung mit andern Materialien, auch Siebböden aus Pferdehaaren .
5	**Droguerie- und Apotheker auch Farbewaaren:** a) Chemische Fabrikate für den Medicinal- und Gewerbsgebrauch, auch Präparate, ätherische auch andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgleichen Maler-, Wasch-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten), Englisch-Pflaster, Siegellack u. s. w.; überhaupt die unter Apotheker-, Droguerie- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind . Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger: b) Alaun . . . . . . c) Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt . . . . .

Digitized by Google

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthl.	Sätze beim Eingang. Sgr. (aGr.)	Sätze beim Ausgang. Rthl.	Sätze beim Ausgang. Sgr. (aGr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Fl.	Sätze beim Eingang. Xr.	Sätze beim Ausgang. Fl.	Sätze beim Ausgang. Xr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Centr.	frei.	.	.	15 (12*)	. . . . .	1 Centr.	frei.	.	.	50	
1 Centr.	frei.	.	.	15 (12)	. . . . .	1 Centr.	frei.	.	.	50	
1 Centr.	2	.	.	.	20 in Fässern u. Kisten	1 Centr.	3	26 2/3	.	.	18 2/10 in Fäss. u. Kist.
1 Centr.	8	.	.	.	8 in Ballen.	1 Centr.	13	38 1/3	.	.	7 1/10 in Ballen.
1 Centr.	30	.	.	.	20 in Fäss. u. Kisten. 8 in Ballen.	1 Centr.	85	.	.	.	18 2/10 in Fäss. u. Kist. 7 1/10 in Ballen.
1 Centr.	.	7 1/2 (6)	.	.	. . . . .	1 Centr.	.	25	.	.	
1 Centr.	2	.	.	.	7 in Fäss. u. Kisten.	1 Centr.	3	26 2/3	.	.	6 4/10 in Fäss. u. Kist.
1 Centr.	10	.	.	.	22 in Fäss. u. Kisten. 14 in Körben.	1 Centr.	16	58 1/3	.	.	20 in Fäss. u. Kisten. 12 7/10 in Körben.
1 Centr.	3	.	.	.	. . . . .	1 Centr.	5	6 2/3	.	.	
1 Centr.	10	.	.	.	22 in Fäss. u. Kisten.	1 Centr.	16	58 1/3	.	.	20 in Fäss. u. Kisten.
1 Centr.	3	20 (16)	.	.	18 in Fäss. u. Kisten. 10 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centr.	6	15	.	.	16 4/10 in Fäss. u. Kist. 9 in Körben. 6 4/10 in Ballen.
1 Centr.	1	10 (8)	.	.	12 in Fässern.	1 Centr.	2	17 1/2	.	.	11 in Fässern.
1 Centr.	2	.	.	.	7 in Fässern.	1 Centr.	3	26 2/3	.	.	6 4/10 in Fässern.

*) Die unter den Silbergroschen stehenden Ziffern bezeichnen 24stel des Thalers.

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.
	d) Mennige, Schmalte, ungereinigte und gereinigte Soda (Mineral-Alkali), Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, weißer Vitriol . . . . .
	e) Eisenvitriol (grüner) . . . . .
	f) Gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, Kreide, Ocker, Rothstein, Umbra; so wie alle Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure und Salzsäure; auch roher Flußspath in Stücken
	g) 1) Galläpfel, Kreuzbeeren, Kurkume, Quercitron, Saflor, Sumach, Waid und Wau .
	2) Krapp . . . . .
	3) Eckerdoppern, Knoppern . . . . .
	h) Farbehölzer, in Blöcken oder geraspelt . . . . .
	i) Korkholz, Pockholz, Cedernholz und Buchsbaum . . . . .
	k) Pott- (Waid-) Asche, Weinstein . . . . .
	l) Mineralwasser in Flaschen oder Krügen . . . . .
	m) Salpeter, gereinigter und ungereinigter . . . . .
	n) Salzsäure und Schwefelsäure . . . . .
	o) Schwefel . . . . .
	p) Terpentin und Terpentinöl (Kienöl) . . . . .
	Anmerk. Rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe- und Medicinal-Gebrauch, die nicht besonders höher oder niedriger besteuert sind, insbesondere auch anderswo nicht genannte, außereuropäische Tischlerhölzer; ingleichen Blei-, Silber- und Goldglätte tragen die allgemeine Eingangsabgabe.
6	**Eisen und Stahl:**
	a) Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag . . . . .
	Anmerk. An den Zollgrenzen der Preussischen westlichen Provinzen, desgleichen von Bayern, Würtemberg, Baden und Kurhessen ist Roheisen, auch beim Ausgange frei.

Digitized by Google

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	Sätze beim Ausgang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Fl.	Xr.	Sätze beim Ausgang. Fl.	Xr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Centr.	1	.	.	.	. . . . .	1 Centr.	1	40	.	.	
1 Centr.	.	7½ (6)	.	.	. . . . .	1 Centr.	.	25	.	.	
1 Centr.	.	5 (4)	.	.	. . . . .	1 Centr.	.	17	.	.	
1 Centr.	.	5 (4)	.	5 (4)	. . . .	1 Centr.	.	17	.	17	
1 Centr.	.	5 (4)	.	.	. . . . .	1 Centr.	.	17	.	.	
1 Centr.	.	2½ (2)	.	2½ (2)	. . . . .	1 Centr.	.	8	.	8	
1 Centr.	.	5 (4)	.	5 (4)	. . . . .	1 Centr.	.	17	.	17	
1 Centr.	.	5 (4)	.	5 (4)	. . . . .	1 Centr.	.	17	.	17	
1 Centr.	.	7½ (6)	.	.	. . . . .	1 Centr.	.	25	.	.	
1 Centr.	.	7½ (6)	.	.	. . . . .	1 Centr.	.	25	.	.	
1 Centr.	.	5 (4)	.	.	. . . . .	1 Centr.	.	17	.	.	
1 Centr.	1	10 (8)	.	.	25 in Kisten. 10 in Körben.	1 Centr.	2	17½	.	.	22 7/10 in Kisten. 9 in Körben.
1 Centr.	.	2½ (2)	.	.	. . . . .	1 Centr.	.	8	.	.	
1 Centr.	.	10 (8)	.	.	. . . . .	1 Centr.	.	34	.	.	
1 Centr.	frei.	.	.	7½ (6)	. . . . .	1 Centr.	frei.	.	.	25	

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.
	b) Geschmiedetes Eisen in Stäben, desgleichen Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cement-Stahl, Guß- und raffinirter Stahl . . . . .
	Anmerk. Von Rohstahl, seewärts von der russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.
	c) Alles geschmiedete Eisen, welches unter den Streck- und Schneid-Werken zu feinen Sorten verarbeitet ist, desgleichen schwarzes Eisenblech und Platten . . . . .
	d) Weißblech, desgleichen Eisendraht, Anker und Ankerketten . . . . .
	e) Eisenwaaren:
	1) Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc. . . . .
	2) Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspen, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Ketten, Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Schnallen und Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Wagebalken, Zangen u. s. w. . . . .
	3) Feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, feinem polirten Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und andern unedlen Metallen gefertigt seyn, als: feine Gußwaaren, Messer, Näh- und Stricknadeln, Scheeren, Streichen, Schwertfegerarbeit u. s. w.; ingleichen lackirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art . .
7	**Erze**, nämlich: Eisen- und Stahlstein, Stufen, Wasserblei (Reißblei), Galmei, Kobalt .
	Anmerk. An den Bayerischen, Sächsischen, Württembergischen und Badischen Grenzen, Eisenerz
8	**Flachs, Werg, Hanf, Heede** . . . . .
9	**Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien, auch Beeren:**

Digitized by Google

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel, Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthl.	Sgr. (gGr	Ausgang Rthl.	Sgr. gGr	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Centr.	1	.	.	.	. . . . .	1 Centr.	1	40	.	.	
1 Centr.	3	.	.	.	11 in Fässern u. Kist. 7 in Körben. 4 in Ballen.	1 Centr.	5	$6\frac{1}{2}$	.	.	10 in Fässern u. Kist. $6\frac{4}{10}$ in Körben. $3\frac{6}{10}$ in Ballen.
1 Centr.	4	.	.	.	11 in Fässern u. Kist. 7 in Körben. 4 in Ballen.	1 Centr.	6	$46\frac{1}{2}$	.	.	10 in Fäss. u. Kisten. $6\frac{4}{10}$ in Körben. $3\frac{6}{10}$ in Ballen.
1 Centr.	1	.	.	.	. . . . .	1 Centr.	1	40	.	.	
1 Centr.	6	.	.	.	11 in Fässern u. Kist. 7 in Körben. 4 in Ballen.	1 Centr.	10	$12\frac{1}{2}$	.	.	10 in Fäss. u. Kisten. $6\frac{4}{10}$ in Körben. $3\frac{6}{10}$ in Ballen.
1 Centr.	10	.	.	.	14 in Fässern u. Kist. 7 in Körben. 4 in Ballen.	1 Centr.	16	$58\frac{1}{2}$	.	.	$12\frac{7}{10}$ in Fäss. u. Kist. $6\frac{4}{10}$ in Körben. $3\frac{6}{10}$ in Ballen.
1 Centr.	frei.	.	.	5 (4)	. . . . .	1 Centr.	frei.	.	.	17	
	frei.	.	frei.	.			frei.	.	frei.	.	
1 Centr.	.	5 (4)	.	.	. . . . .	1 Centr.	.	17	.	.	

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.
	a) Getreide und Hülsenfrüchte, als: Weizen, Spelz oder Dinkel, Gerste (auch gemälzte), Hafer, Heidekorn oder Buchweizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken
	Anmerk. 1. Ausser dem Rheinkreise wird in Bayern die Eingangsabgabe nach der Beilage A., die Ausgangsabgabe nach der Beilage B. erhoben.
	Anmerk. 2. Auf der Sächsisch-Böhmischen Grenze gehen die unter a. genannten Getreidearten beim Landtransport zu folgenden ermäßigten Sätzen ein:
	Waizen, Spelz oder Dinkel . . . . .
	Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken . . .
	Gerste . . . . .
	Hafer und Heidekorn . . . . .
	Anmerk. 3. Hafer in Quantitäten unter einem Preußischen Scheffel oder beziehungsweise unter 2 Bayerischen Metzen und andere Getreidefrüchte unter einem halben Preußischen Scheffel oder unter 1 Bayerischen Metzen frei.
	b) Sämereien und Beeren:
	1) Anis und Kümmel . . . . .
	2) Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Doder, Mohnsaamen, Raps. Rübesaat . . . . .
	3) Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif genannten Sämereien; ingleichen Wacholderbeeren . . . . .
	Anmerk. Auf einem Preußischen Scheffel Kleesaat können mit Einschluß des Sackes 95 Preuß. oder 89 Zoll-Pfund, auf ein Bayerisches Schäffel desgleichen 360 Zoll-Pfund gerechnet werden.
10	**Glas und Glaswaaren:**
	a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr)

Digitized by Google

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel, Maaße und Gewichte.

Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthl.	Sätze beim Eingang. Sgr. (gGr)	Sätze beim Ausgang. Rthl.	Sätze beim Ausgang. Sgr. (alGr)	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Schfl. 1 Bayerisches Schäffel.	.	5 (4) / 20 (16)	.	.	
1 Dresdn. Scheffel	.	1 5/6 (1 1/2)			
1 Dresdn. Scheffel	.	1 1/3 (1)			
1 Dresdn. Scheffel	.	1 (3/4)			
1 Dresdn. Scheffel	.	7/12 (1/2)			
1 Centr.	1	.	.	.	. . . . .
1 Centr.	.	1 1/3 (1)	.	.	. . . . .
1 Schfl. 1 Bayerisches Schäffel	.	5 (4) / 20 (16)	.	.	. . . . .
1 Centr.	1	.	.	.	. . . . .

Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.

Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Fl.	Sätze beim Eingang. Xr.	Sätze beim Ausgang. Fl.	Sätze beim Ausgang. Xr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Bayerisches Schäffel	1	10			
1 Centr.	1	40			
1 Centr.	.	4			
1 Bayerisches Schäffel	1	10			
1 Centr.	1	40			

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.

Anmerk. Bei loser Verpackung werden zu 1 Preuß. Centr. veranschlagt 5½ Preußische / zu 1 Zoll-Centner { 6⅔ Altbayerische oder 4½ Rheinbayerische } Kubikfuß.

b) Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes, oder mit abgeschliffenem Boden und Rande; ingleichen Fenster- und Tafelglas ohne Unterschied der Farbe . . .

c) Gepreßtes, geschliffenes, geschnittenes, vergoldetes, gemaltes, desgleichen alles massive und gegossene Glas, Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz . . . . . .

d) Spiegelglas:

1) wenn das Stück nicht über 288 Preuß. oder 333 Altbayerische oder 245 Rheinbayerische □ Zoll mißt,

α) gegossenes, belegtes oder unbelegtes,

aa) wenn das Stück nicht über 144 Preußische □ Zoll mißt . .

bb) wenn das Stück über 144 und bis 288 Preußische □ Zoll mißt .

β) geblasenes, belegtes oder unbelegtes . . . . . .

2) belegtes und unbelegtes, gegossenes und geblasenes, wenn das Stück mißt:

üb.	288	□ Zoll	bis	576	□ Z.	Preuß. od.	bis	666	Altbayer. od.	490	Rheinbayer. □ Z.
„	576	„		1000	„	„	„	1156	„	888	„ „
„	1000	„		1400	„	„	„	1618	„	1242	„ „
„	1400	„		1900	„	„	„	2196	„	1684	„ „
„	1900	□ Zoll Preuß.									

e) Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; auch Spiegel aller Art . . . . . .

11 Häute, Felle und Haare:

a) Rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung, ingleichen rohe Pferdehaare . . . . . .

Digitized by Google

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	Sätze beim Ausgang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Fl.	Xr.	Sätze beim Ausgang. Fl.	Xr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Centr.	3	.	.	.	25 in Fäss. u. Kisten. 14 in Körben.	1 Centr.	5	$6\frac{1}{2}$	.	.	$22\frac{7}{10}$ in Fäss. u. Kist. $12\frac{7}{10}$ in Körben.
1 Centr.	6	.	.	.	25 in Fäss. u. Kisten. 14 in Körben.	1 Centr.	10	$12\frac{1}{2}$	.	.	$22\frac{7}{10}$ in Fäss. u. Kist. $12\frac{7}{10}$ in Körben.
1 Centr.	6	.	.	.	. . . . .	1 Centr.	10	$12\frac{1}{2}$	.	.	
1 Centr.	8	.	.	.	18 in Kisten.	1 Centr.	13	$38\frac{1}{2}$	.	.	$16\frac{4}{10}$ in Kisten.
1 Centr.	3	.	.	.	. . . . .	1 Centr.	5	$6\frac{1}{2}$	.	.	
1 Stück	1	.	.	.	. . . . .	1 Stück	1	45	.	.	. . . . .
1 Stück	3	.	.	.	. . . . .	1 Stück	5	15	.	.	. . . . .
1 Stück	8	.	.	.	. . . . .	1 Stück	14	.	.	.	. . . . .
1 Stück	22	.	.	.	. . . . .	1 Stück	38	30	.	.	. . . . .
1 Stück	33	.	.	.	. . . . .	1 Stück	57	45	.	.	. . . . .
1 Centr.	10	.	.	.	22 in Fäss. u. Kisten. 14 in Körben.	1 Centr.	16	$58\frac{1}{2}$	.	.	20 in Fäss. u. Kisten. $12\frac{7}{10}$ in Körben.
1 Centr.	frei.	.	1	20 (16)	14 in Fäss. u. Kisten. 7 in Ballen.	1 Centr.	frei.	.	2	$48\frac{1}{4}$	$12\frac{7}{10}$ in Fäss. u. Kist. $6\frac{4}{10}$ in Ballen.

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.
	b) Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren) Bereitung, Schmaschen, Baranken und Ukrainer .
	c) Haasen- und Kaninchenfelle und -Haare . . . . .
	d) Haare von Rindvieh . . . . .
12.	**Holz, Holzwaaren u. s. w.**
	a) Brennholz beim Wassertransport . . . . .
	b) Bau- und Nutzholz beim Wassertransport, oder beim Landtransport zur Verschiffungsablage:
	1) Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Kirsch-, Birn-, Apfel- und Kornelholz . . .
	2) Buchen; auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln-, Erlen- und anderes weiche Holz, ferner: Sägwaaren, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc. . . . .
	Anmerk. In den östlichen Provinzen des Preußischen Staates wird erhoben für:
	a. a. Masten . . . . .
	b. b. Bugsprieten oder Spieren . . . . .
	c. c. Blöcke oder Balken von hartem Holze . . . . .
	d. d. Balken von Kienen- oder Tannenholz . . . . .
	e. e. Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc. . . . .
	e) Holzborke oder Lohe von Eichen und Birken, desgleichen Holzkohlen . . .
	d) Holzasche . . . . .
	e) Hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch feine Korbflechterwaaren .

Digitized by Google

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthl.	Sgr. (aGr)	Ausgang. Rthl.	Sgr. (aGr)	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Centr.	.	20 (16)	.	.	. . . . .	1 Centr.	1	8¼	.	.	
1 Centr.	frei.	.	.	15 (12)	. . . . .	1 Centr.	frei.	.	.	50	
1 Centr.	frei.	.	.	5 (4)	. . . . .	1 Centr.	frei.	.	.	17	
1 Preuß. Klafter	.	2½ (2)	.	.	. . . . .	1 Bayerſche Klafter.	.	8	.	.	
1 Schiffslaſt (4000 Pfd.) oder beim Flößen 75 Preuß. Kubik-Fuß.	1	10 (8)	.	.	. . . . .	40 Centner oder beim Flößen 66 Rheinbayerſche Kubik-Fuß	2	30	.	.	
1 Schiffslaſt oder beim Flößen 90 Kubikfuß	.	20 (16)	.	.	. . . . .	40 Centner oder beim Flößen 80 Rheinbayerſche Kubik-Fuß.	1	15	.	.	
1 Stück	1	10	.	.							
1 Stück	1	.	.	.							
6 Stück	1	.	.	.							
30 Stück	1	.	.	.							
1 Schiffslaſt	.	15	.	.							
1 Centr.	frei.	.	.	2½ (2)	. . . . .	1 Centr.	frei.	.	.	8	
1 Centr.	frei.	.	.	10 (8)	. . . . .	1 Centr.	frei.	.	.	34	
1 Centr.	3	.	.	.	18 in Fäſſ. u. Kiſten. 7 in Ballen.	1 Centr.	5	6¼	.	.	16 4/10 in Fäſſ. u. Kiſt. 6 4/10 in Ballen.

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.
	f) Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnbergerwaaren aller Art, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammacherwaaren, auch Meerschaumarbeit, ferner dergleichen Waaren in Verbindung mit andern Materialien (jedoch mit Ausschluß von Gold, Silber, Platina, Semilor, und ächten Steinen und Perlen), ingleichen Holzbronze, Holzuhren, ganz feine Holzflechterarbeit; auch Blei- und Rothstifte . . . . .
	g) Gepolsterte Meubles, wie grobe Sattlerwaaren.
	h) Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte, ohne eiserne Reifen . . . . .
	Anmerk. Grobe Böttcher- und Drechsler-, Korbflechter-, Tischler, und alle rohen und bloß gehobelten Holzwaaren, Wagnerarbeiten und Maschinen von Holz, auch gebrauchte grobe Böttcherwaaren mit eisernen Reifen tragen die allgemeine Eingangsabgabe.
13	**Hopfen** . . . . .
14	**Instrumente,** musikalische, mechanische, mathematische, optische, physikalische, astronomische, chirurgische . . . . .
15	**Kalender,**
	a) die fürs Inland bestimmt sind, werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besondern Vorschriften behandelt;
	b) die durchgeführt werden, tragen die Abgabe von einem halben Thaler für den Preußischen oder 30 Kreuzer für den Zoll-Zentner. Der Wiederausgang muß nachgewiesen werden.
16	**Kalk und Gips,** gebrannter . . . . .
17	**Karden oder Weberdisteln** . . . . .
18	**Kleider,** fertige neue; desgleichen getragene Kleider und getragene Wäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen . . . . .

Digitized by Google

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel, Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthl.	Sgr. (gGr)	Sätze beim Ausgang. Rthl.	Sgr. (gGr)	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Fl.	Xr.	Sätze beim Ausgang. Fl.	Xr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Centr.	10	.	.	.	22 in Fäss. u. Kisten. 14 in Körben. 10 in Ballen.	1 Centr.	16	58¾	.	.	20 in Fässern u. Kist. 12 7/10 in Körben. 9 in Ballen.
1 Centr.	.	5 (4)	.	.	. . . . .	1 Centr.	.	17	.		
1 Centr.	2	15 (12)	.	.	. . . . .	1 Centr.	4	16¼	.	.	
1 Centr.	6	.	.	.	25 in Fässern u. Kisten. 10 in Ballen.	1 Centr.	10	12½	.	.	22 7/10 in Fäss. u. Kist. 9 in Ballen.
4 Scheffel oder 1 Tonne od. 1 Bayer'sch. Schäffel.	.	5 (4)	.	.	. . . . .	1 Bayersch. Schäffel.	.	17½	.	.	
1 Centr.	frei.	.	.	5 (4)	. . . . .	1 Centr.	frei.	.	.	17	
1 Centr.	110	.	.	.	22 in Kisten. 12 in Körben. 10 in Ballen.	1 Centr.	187	5	.	.	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.
19	**Kupfer und Messing:**
	a) Geschmiedetes, gewalztes, gegossenes, zu Geschirren; auch Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen; ferner: Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht, desgleichen polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche . . . . .
	b) Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstige Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb-, und Glockengießer-, Gürtler- und Nadlerwaaren, ausser Verbindung mit edlen Metallen; ingleichen lackirte Kupfer- und Messingwaaren . . . . .
	Anmerk. Von Roh-(Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Rosettenkupfer, von altem Bruchkupfer oder Bruchmessing- desgleichen von Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfer- und andern Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend) wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.
20	**Kurze Waaren, Quincaillerien u. s. w.:**
	Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, feinen Metallgemischen, aus Bronze (im Feuer vergoldet), aus Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gips, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, unechten Steinen, u. dgl.; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken u. s. w. im Galanteriehandel und als Galanteriewaare geführt werden; Taschenuhren, Stutz- und Pendeluhren, Kronleuchter mit Bronze, Gold- oder Silberblatt; ganz feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché), Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Perückenmacherarbeit u. s. w.; überhaupt alle zur Gattung der Kurzen, Quincaillerie- oder Galanteriewaaren gehörigen unter den Nummern 2. 3. 4. 5. 6. 10. 12. 14. 19. 21. 22. 27. 30. 31. 33. 35. 38. 40. 41. und 43. der zweiten Abtheilung dieses Tarifs nicht mitinbegriffenen Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch- oder Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnuren und dergleichen mehr . . . . .
21	**Leder und daraus gefertigte Waaren:**
	a) Lohgare, oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerle-

Digitized by Google

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthl.	Sgr. (aGr)	Sätze beim Ausgang. Rthl.	Sgr. (aGr)	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Fl.	Xr.	Sätze beim Ausgang. Fl.	Xr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Centr.	6	.	.	.	14 in Kisten. 7 in Körben 4 in Ballen.	1 Centr.	10	12½	.	.	12 7/10 in Fäss. u. Kist. 6 4/10 in Körben. 3 4/10 in Ballen.
1 Centr.	10	.	.	.		1 Centr.	16	58¾	.	.	
1 Centr.	.	15 (12)	.	.		1 Centr.	.	50	.	.	
1 Centr.	55	.	.	.	22 in Fäss. u. Kisten. 14 in Körben. 10 in Ballen.	1 Centr.	93	32⅓	.	.	20 in Fäss. u. Kisten. 12 7/10 in Körben. 9 in Ballen.

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.
	der, Stiefelschäfte, auch Juchten; ingleichen sämisch- und weißgares Leder, auch Pergament . . . . .
	b) Brüsseler- und Dänisches Handschuhleder; auch Corduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder . . . . .
	Ausnahme. Halbgare Ziegen- und Schaaffelle für inländische Saffian- und Leder-Fabrikanten werden unter Controle für die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.
	c) Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Taschner-Waaren, Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polsterarbeiten . . . . .
	d) feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler- und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, auch lackirten Leder und Pergament, Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe vom Leder und feine Schuhe aller Art .
22	**Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren:**
	a) Rohes Garn . . . . .
	b) Gebleichtes oder gefärbtes Garn . . . . .
	c) Zwirn . . . . .
	d) Graue Packleinwand und Segeltuch . . . . .
	e) Rohe (unappretirte) Leinwand, Zwillich und Drillich . . . . .
	Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein.
	aa. in Preußen:
	auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Oberlausitz, dann von Heiligenstadt bis Nordhausen und an der Grenze der Provinz Westphalen nach Bleichereien und Leinwandmärkten;

Digitized by Google

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30 Sgr. und 24 Sgr.), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Centr.	6	.	.	.	. . . . .	1 Centr.	10	12½	.	.	$16\frac{4}{10}$ in Fäss. u. Kist.
					18 in Fäss. u. Kisten.						$12\frac{7}{10}$ in Körben.
					14 in Körben.						$6\frac{4}{10}$ in Ballen.
					7 in Ballen.						
1 Centr.	8	.	.	.		1 Centr.	13	38⅓	.	.	
1 Centr.	10	.	.	.	18 in Fässern u. Kist.	1 Centr.	16	58⅓	.	.	$16\frac{4}{10}$ in Fäss. u. Kist.
					14 in Körben.						$12\frac{7}{10}$ in Körben.
					7 in Ballen.						$6\frac{4}{10}$ in Ballen.
1 Centr.	22	.	.	.	22 in Fässern u. Kist.	1 Centr.	37	30	.	.	20 in Fäss. u. Kisten.
					14 in Körben.						$12\frac{7}{10}$ in Körben.
					7 in Ballen.						$6\frac{4}{10}$ in Ballen.
1 Centr.	.	5 (4)	.	.	. . . . .	1 Centr.	.	17	.	.	
1 Centr.	1	.	.	.	. . . . .	1 Centr.	1	40	.	.	
1 Centr.	2	.	.	.	14 in Kisten.	1 Centr.	3	26⅔	.	.	$12\frac{7}{10}$ in Kisten.
					7 in Ballen.						$6\frac{4}{10}$ in Ballen.
1 Centr.	.	20 (16)	.	.	. . . . .	1 Centr.	1	8⅓	.	.	
1 Centr.	2	.	.	.	14 in Kisten.	1 Centr.	3	26⅔	.	.	$12\frac{7}{10}$ in Kisten.
					7 in Ballen.						$6\frac{4}{10}$ in Ballen.

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.
	bb. in Sachsen:
	Auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau, auf Erlaubnißscheine;
	cc. in Kurhessen:
	Auf Erlaubnißscheine nach Bleichereien oder Märkten.
	f) Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete (appretirte) Leinwand, auch aus gebleichtem Garn gewebte, Zwillich und Drillich, desgleichen rohes und gebleichtes Tisch- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Wäsche . . . . .
	g) Bänder, Batist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnst und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl . . . . .
	h) Zwirnspitzen . . . . .
23	**Lichte,** (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-) . . . . .
24	**Lumpen** und andere Abfälle zur Papier-Fabrikation:
	leinene, baumwollene und wollene Lumpen, Papierspäne, Makulatur (beschriebene und bedruckte) desgleichen alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke . . . . .
	Anmerk. Alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke beim Ausgang über Preußische Seehäfen
25	**Material- und Specerei-, auch Conditorwaaren und andere Consumtibilien:**
	a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern . . . . .
	b) Branntweine aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine
	c) Essig aller Art in Fässern . . . . .
	d) Bier und Essig, in Flaschen oder Kruken eingehend . . . . .
	e) Oel, in Flaschen oder Kruken eingehend . . . . .

Digitized by Google

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel, Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthl.	Sätze beim Eingang. Sgr. (gGr.)	Sätze beim Ausgang. Rthl.	Sätze beim Ausgang. Sgr. (gGr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Fl.	Sätze beim Eingang. Xr.	Sätze beim Ausgang. Fl.	Sätze beim Ausgang. Xr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Centr.	11	.	.	.	14 in Kisten. 10 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centr.	18	45	.	.	$12\frac{7}{10}$ in Kisten. 9 in Körben. $6\frac{4}{10}$ in Ballen.
1 Centr.	22	.	.	.	20 in Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centr.	37	30	.	.	$18\frac{3}{10}$ in Kisten. $12\frac{7}{10}$ in Körben. $6\frac{4}{10}$ in Ballen.
1 Centr.	55	.	.	.	25 in Kisten. 12 in Ballen.	1 Centr.	93	$32\frac{1}{2}$	.	.	$22\frac{7}{10}$ in Kisten. 11 in Ballen.
1 Centr.	4	.	.	.	18 in Kisten.	1 Centr.	6	46	.	.	$16\frac{4}{10}$ in Kisten.
1 Centr.	frei.	.	2	.	. . . . .	1 Centr.	frei.	.	3	$26\frac{1}{4}$	. . . . .
1 Centr.	frei.	.	.	10 (8)	. . . . .	.	.	.	.	.	. . . . .
1 Centr.	2	15 (12)	.	.	. . . . .	1 Centr.	4	$16\frac{1}{2}$	.	.	. . . . .
1 Centr.	8	.	.	.	25 in Kisten. 18 in Körben. 7 in Ueberfässern.	1 Centr.	13	$38\frac{1}{2}$	.	.	$22\frac{7}{10}$ in Kisten. $16\frac{4}{10}$ in Körben. $6\frac{4}{10}$ in Ueberfässern.
1 Centr.	1	10 (8)	.	.	. . . . .	1 Centr.	2	$17\frac{1}{2}$	.	.	. . . . .
1 Centr.	8	.	.	.	25 in Kisten.	1 Centr.	13	$38\frac{1}{2}$	.	.	$22\frac{7}{10}$ in Kisten.
1 Centr.	8	.	.	.	18 in Körben.	1 Centr.	13	$38\frac{1}{2}$	.	.	$16\frac{4}{10}$ in Körben.

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.
	f) Wein und Most, auch Cider . . . . .
	g) Butter . . . . .
	Anmerk. 1. Frische, ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend
	Anmerk. 2. Einzelne Stücke, welche eingehen, sind, wenn sie zusammen nicht mehr als 3 Pfd. wiegen, frei.
	h) Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches, gesalzenes, geräuchertes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild . . . . .
	i) Früchte, (Südfrüchte) und Blätter:
	α) Frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pommeranzen, Granaten und dergleichen .
	Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für 100 Stück { 20 Sgr. / 16 gGr. } oder 1 Fl. 10 Xr. Verdorbene bleiben unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.
	β) Trockene und getrocknete: Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pfirschkerne, Rosinen, Lorbeeren, Pommeranzen, Pommeranzenschaalen und dergl. .
	k) Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Cardamomen, Cubeben, Muskatnüsse und -Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piement, Saffran, Sternanis, Vanille, Zimmt und Zimmt-Cassia, Zimmtblüthe . . . . .
	l) Heringe . . . . .
	m) Kaffee und Kaffeesurrogate . . . . .
	n) 1. Kakao in Bohnen . . . . .
	2. Kakao-Masse, gemahlener Kakao, Chocolade und Chocoladesurrogate . .

Digitized by Google

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthl.	Sätze beim Eingang. Sgr. (gGr)	Sätze beim Ausgang. Rthl.	Sätze beim Ausgang. Sgr. (gGr)	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Fl.	Sätze beim Eingang. Xr.	Sätze beim Ausgang. Fl.	Sätze beim Ausgang. Xr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
					25 in Kisten.						$22\frac{7}{10}$ in Kisten.
1 Centr.	8	.	.	.	18 in Körben.	1 Centr.	13	$38\frac{1}{2}$	.	.	$16\frac{4}{10}$ in Körben.
					7 in Ueberfässern.						$6\frac{4}{10}$ in Ueberfässern
1 Centr.	3	20 (16)	.	.	18 in Fäss. u. Töpfen	1 Centr.	6	15	.	.	$16\frac{4}{10}$ in Fäss. u. Töpf.
. .	.	.	.	.	. . . . .	1 Centr.	1	40	.	.	. . . . .
					18 in Fäss. u. Kisten.						$16\frac{4}{10}$ in Fäss. u. Kist.
1 Centr.	2	.	.	.	10 in Körben.	1 Centr.	3	$26\frac{1}{2}$	.	.	9 in Körben.
					7 in Ballen.						$6\frac{4}{10}$ in Ballen.
					22 in Fäss. u. Kisten.						20 in Fäss. u. Kisten.
1 Centr.	2	.	.	.	14 in Körben.	1 Centr.	3	$26\frac{1}{2}$	.	.	$12\frac{7}{10}$ in Körben.
					7 in Ballen.						$6\frac{4}{10}$ in Ballen.
					14 in Fässern.						$12\frac{7}{10}$ in Fässern.
					18 in Kisten.						$16\frac{4}{10}$ in Kisten.
1 Centr.	4	.	.	.	14 in Körben.	1 Centr.	6	$46\frac{1}{2}$	.	.	$12\frac{7}{10}$ in Körben.
					7 in Ballen.						$6\frac{4}{10}$ in Ballen.
					20 in Kisten.						$18\frac{3}{10}$ in Kisten.
					18 in Fässern.						$16\frac{4}{10}$ in Fässern.
1 Centr.	6	20 (16)	.	.	14 in Körben.	1 Centr.	11	$21\frac{1}{2}$	.	.	$12\frac{7}{10}$ in Körben.
					4 in Ballen.						$3\frac{4}{10}$ in Ballen.
1 Tonne	1	.	.	.	. . . . .	1 Tonne.	1	45	.	.	. . . . .
					14 in Fässern v. Eichen u. anderm harten Holze u. in Kist.						$12\frac{7}{10}$ in Fässern v. Eichen u. anderm harten Holz u. in Kist.
1 Centr.	6	20 (16)	.	.		1 Centr.	11	$21\frac{1}{2}$	.	.	
					10 in Fäss. v. weichem Holze u. in Körben.						9 in Fäss. v. weichem Holze u. in Körben.
1 Centr.	6	20 (16)	.	.	4 in Ballen.	1 Centr.	11	$21\frac{1}{2}$	.	.	$3\frac{4}{10}$ in Ballen.
					22 in Fäss. u. Kisten.						20 in Fäss. u. Kisten.
1 Centr.	11	.	.	.	14 in Körben.	1 Centr.	18	45	.	.	$12\frac{7}{10}$ in Körben.
					7 in Ballen.						$6\frac{4}{10}$ in Ballen.

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.
	o) Käse aller Art . . . . .
	p) Konfituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art, mit Zucker und Essig eingemachte Früchte und Gewürze; desgleichen Kaviar, Sago und Surrogate dieser Artikel, Oliven, Pasteten, zubereiteter Senf und Tafelbouillon . . . . .
	q) Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mitbegriffen, desgleichen Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl . . . . .
	Anmerk. 1. Gewöhnliches Roggenmehl, (Schwarzmehl), bei dem Eingange zu Lande auf der Sächsischen Grenzlinie gegen Böhmen . . . . .
	Anmerk. 2. Gewöhnliches Roggenbrod bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie . . . . .
	r) Muschel- oder Schalthiere aus der See, als: Austern, Hummern, Muscheln, Schildkröten
	s) Reis . . . . .
	t) Salz (Kochsalz, Steinsalz), ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.
	u) Syrop . . . . .
	v) Tabak:
	1) Tabaksblätter, unbearbeitete, und Stengel . . . . .
	2) Tabaksfabrikate, als: Rauchtabak in Rollen, abgerollten Blättern, oder geschnitten; Cigarren, Schnupftabak in Carotten oder Stangen und gerieben, auch Tabaksmehl
	w) Thee. . . . .
	x) Zucker:

Digitized by Google

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel, Maaße und Gewichte.)						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthl.	Sgr. (aGr)	Ausgang. Rthl.	Sgr. (aGr)	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Centr.	3	20 (16)	.	.	22 in Kisten v. 1 Ctr. und darüber. 18 in Kist. unter 1 Ctr. 12 in Fässern u. Küb. 7 in Ballen.	1 Centr.	6	15	.	.	20 in Kisten v. 1 Ctr. und darüber. $16\frac{4}{10}$ in Kist. unt. 1 C. 11 in Fäss. u. Kübeln. $6\frac{4}{10}$ in Ballen.
1 Centr.	11	.	.	.	22 in Fäss. u. Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centr.	18	45	.	.	20 in Fäss. u. Kisten. $12\frac{7}{10}$ in Körben. $6\frac{4}{10}$ in Ballen.
1 Centr.	2	.	.	.	14 in Fäss. u. Kisten. 7 in Ballen.	1 Centr.	3	$26\frac{1}{2}$	.	.	$12\frac{7}{10}$ in Fäss. u. Kist. $6\frac{4}{10}$ in Ballen.
1 Centr.	.	$7\frac{1}{2}$ (6)	.	.							
1 Centr.	.	5 (4)	.	.							
1 Centr.	4	.	.	.	. . . . .	1 Centr.	6	$46\frac{1}{2}$	.	.	. . . . .
1 Centr.	3	.	.	.	14 in Fässern. 7 in Ballen.	1 Centr.	5	$6\frac{1}{2}$	.	.	$12\frac{7}{10}$ in Fässern. $6\frac{4}{10}$ in Ballen.
1 Centr.	5	.	.	.	12 in Fässern.	1 Centr.	8	30	.	.	11 in Fässern.
1 Centr.	5	15 (12)	.	.	12 in Fässern. 10 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centr.	9	$22\frac{1}{2}$	.	.	11 in Fässern. 9 in Körben. $6\frac{4}{10}$ in Ballen.
1 Centr.	11	.	.	.	18 in Fässern. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centr.	18	45	.	.	$16\frac{4}{10}$ in Fässern. $12\frac{7}{10}$ in Körben. $6\frac{4}{10}$ in Ballen.
1 Centr.	11	.	.	.	25 in Kisten.	1 Centr.	18	45	.	.	$22\frac{7}{10}$ in Kisten.

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.
	1) Brot- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker .
	2) Rohzucker und Farin (Zuckermehl) . . . . .
	3) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen . . . . .
26	**Oel,** in Fässern eingehend . . . . .
	Baumöl zum Fabrikgebrauch wird gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen, wenn bei den Zollämtern an der Grenze oder bei der Abfertigung aus den Backhöfen (Hallanstalten) vorher auf einen Centner Oel ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden
27	**Papier- und Pappwaaren:**
	a) ungeleimtes ordinäres (grobes graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel . . . . .
	b) alle andere Papiergattungen . . . . .
	Anmerk. 1. Papier, welches lithographirt, bedruckt oder liniert ist, um in diesem Zustande zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. zu dienen, desgleichen ordinäre Bilderbogen, gehören zu den lit. b. benannten Papiergattungen.
	Anmerk. 2. Vom grauen Lösch- und Packpapiere wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.
	c) Papiertapeten . . . . .

Digitized by Google

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel, Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthl.	Sgr. (gGr)	Sätze beim Ausgang. Rthl.	Sgr. (gGr)	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Fl.	Xr.	Sätze beim Ausgang. Fl.	Xr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Centr.	11	.	.	.	16 in Fässern v. Eichen und anderm harten Holze. 10 in andern Fässern. 14 in Kisten.	1 Centr.	18	45	.	.	14 4/10 in Fässern von Eichen u. anderm harten Holze. 9 in andern Fässern 12 7/10 in Kisten.
1 Centr.	9	.	.	.	14 in Fässern v. Eichen und anderm harten Holze. 10 in Fässern v. weichen u. gemischten Holzarten. 18 in Kisten v. 8 Ctr. und darüber.	1 Centr.	15	18¾	.	.	12 7/10 in Fässern von Eichen u. anderm harten Holze. 9 in Fässern v. weichen u. gemischten Holzarten. 16 4/10 in Kisten von 8 Ctr. und darüber.
1 Centr.	5	.	.	.	14 in Kist. unt. 8 Ctr. 8 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centr.	8	30	.	.	12 7/10 in Kist. unt. 8 C 7 3/10 in Körben. 6 4/10 in Ballen.
1 Centr.	1	20 (16)	.	.	. . . . .	1 Centr.	2	48¾	.	.	. . . . .
1 Centr.	1	.	.	.	. . . . .	1 Centr.	1	40	.	.	. . . . .
1 Centr.	5	.	.	.	18 in Kisten. 7 in Ballen.	1 Centr.	8	30	.	.	16 4/10 in Kisten. 6 4/10 in Ballen.
1 Centr.	10	.	.	.	18 in Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centr.	16	58¾	.	.	16 4/10 in Kisten. 12 7/10 in Körben. 6 4/10 in Ballen.

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.
	d) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe, auch grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen . . . . .
28	**Pelzwerk** (fertige Kürschnerarbeiten) als: überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, Decken, Pelzfutter, Besätze und dergleichen . . . . .
	Ausnahme. Fertige nicht überzogene Schaafpelze . . . . .
29	**Schießpulver** . . . . .
30	**Seide und Seidenwaaren:**
	a) Gefärbte, auch weißgemachte Seide oder Floretseide (gezwirnt oder ungezwirnt), auch Zwirn aus roher Seide . . . . .
	b) Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher, (Shawls), Bänder, Blonden, Spitzen, Petinet, Flor, (Gaze), Posamentir-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnst und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; Gold- und Silberstoffe; endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie), oder Seide und Floretseide . . . . .
	c) Alle obige Waaren, in welchen ausser Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen einzeln oder verbunden enthalten sind
31	**Seife:**
	a) Grüne und schwarze . . . . .
	b) Gemeine weiße . . . . .
	c) Feine in Täfelchen und Kugeln . . . . .
32	**Spielkarten,** insoferne sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel und Controlvorschriften.
	Anmerk. Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, so wird die Durchgangsabgabe mit einem halben Thaler vom Preuß. oder 50 Kreuzern vom Zoll-Centner erhoben.

Digitized by Google

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthl.	Sgr. (gGr)	Sätze beim Ausgang. Rthl.	Sgr. (gGr)	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Fl.	Xr.	Sätze beim Ausgang. Fl.	Xr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Centr.	10	.	.	.	18 in Kisten. 14 in Körben 7 in Ballen.	1 Centr.	16	38½	.	.	16 4/10 in Kisten. 12 7/10 in Körben. 6 4/10 in Ballen.
1 Centr.	22	.	.	.	18 in Fässern. 22 in Kisten. 7 in Ballen.	1 Centr.	37	30	.	.	16 4/10 in Fässern. 20 in Kisten. 6 4/10 in Ballen.
1 Centr.	6	.	.	.	14 in Fässern u. Kisten 7 in Ballen.	1 Centr.	10	12½	.	.	12 7/10 in Fäss. u. Kist. 6 4/10 in Ballen.
1 Centr.	2	.	.	.	14 in Fässern.	1 Centr.	3	26¼	.	.	12 7/10 in Fässern.
1 Centr.	8	.	.	.	18 in Fäss. u. Kisten. 10 in Ballen.	1 Centr.	13	38¼	.	.	16 4/10 in Fäss. u. Kist. 9 in Ballen.
1 Centr.	110	.	.	.	25 in Kisten. 14 in Ballen.	1 Centr.	187	5	.	.	22 7/10 in Kisten. 12 7/10 in Ballen.
1 Centr.	55	.	.	.	22 in Kisten. 12 in Ballen.	1 Centr.	93	32½	.	.	20 in Kisten. 11 in Ballen.
1 Centr.	1	.	.	.	. . . . .	1 Centr.	1	40	.	.	. . . . .
1 Centr.	3	20 (16)	.	.	14 in Kisten. 7 in Ballen.	1 Centr.	6	15	.	.	12 7/10 in Kisten. 6 4/10 in Ballen.
1 Centr.	10	.	.	.	18 in Kisten.	1 Centr.	16	58½	.	.	16 4/10 in Kisten.
1 Centr.	10	.	.	.	. . . . .	1 Centr.	16	58½	.	.	

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.
33	**Steine:**
	a) Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühl-, grobe Schleif- und Wetzsteine, Tufsteine, Traß, Ziegel- und Backsteine aller Art, beim Transport zu Wasser, auch beim Landtransport, wenn die Steine nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind .
	b) Waaren aus Alabaster, Marmor und Speckstein, ferner: unächte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen, auch geschliffene echte und unechte Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung . . . . .
	Anmerk. zu a. u. b. 1) Große Marmorarbeiten (Statuen, Büsten und dergleichen), Flintensteine, feine Schleif- und Wetzsteine, auch Waaren aus Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.
	2) Bruch- und behauene Bausteine bei der Einfuhr auf dem Bodensee frei.
	3) Lithographir-Steine . . . . .
34	**Steinkohlen** . . . . .
	Anmerk. An der badischen Grenze, oberhalb Kehl eingehend: . . . . .
35	**Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:** . . . . .
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf . . . . .
	b) Stroh- und Bastgeflechte, grobe Strohhüte und Decken aus ungespaltenem Stroh, Spahn- und Rohrhüte ohne Garnitur . . . . .
	c) feine Bast- und Strohhüte . . . . .
36	**Talg** (eingeschmolzenes Thierfett) **und Stearin** . . . . .
37	**Theer,** (Mineraltheer und anderer), **Daggert, gemeines Pech** . . . . .
38	**Töpferthon und Töpferwaaren:**
	a) Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde) . . . . .

Digitized by Google

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthl.	Sätze beim Eingang. Sgr. (gGr)	Sätze beim Ausgang. Rthl.	Sätze beim Ausgang. Sgr. (gGr)	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Fl.	Sätze beim Eingang. Xr.	Sätze beim Ausgang. Fl.	Sätze beim Ausgang. Xr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Schiffslast	.	15 (12)	.	.	. . . . .	40 Centr.	.	56	.	.	
1 Centr.	10	.	.	.	18 in Fäss. u. Kisten.	1 Centr.	16	58⅓	.	.	16 4/10 in Fäss. u. Kisten
1 Stück	.	.	.	1¼ (1)	. . . . .	1 Stück	.	.	.	4	
1 Centr.	.	1⅓ (1)	.	.	. . . . .	1 Centr.	.	4	.	.	
. .	.	.	.	.	. . . . .	1 Centr.	.	1	.	.	
1 Centr.	.	5 (4)	.	.	. . . . .	1 Centr.	.	17	.	.	
1 Centr.	10	.	.	.	22 in Kisten. 10 in Ballen.	1 Centr.	16	58⅓	.	.	20 in Kisten. 9 in Ballen.
1 Centr.	55	.	.	.		1 Centr.	93	32½	.	.	
1 Centr.	3	.	.	.	14 in Fäss. u. Kisten.	1 Centr.	5	6⅓	.	.	12 7/10 in Fäss. u. Kist.
1 Centr.	.	5 (4)	.	.	. . . . .	1 Centr.	.	17	.	.	
1 Centr.	frei.	.	.	15 (12)	. . . . .	1 Centr.	frei.	.	.	50	

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.
	b) Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel . . . . .
	c) Einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, irdene Pfeifen . . . . .
	d) Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut . .
	e) Porzellan, weißes . . . . .
	f) Porzellan, farbiges und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung . . . . .
	g) Fayence, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen . . . . .
	h) Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und andern feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen . . . . .
39	**Vieh:**
	a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel . . . . .
	b) Ochsen und Stiere . . . . .
	Anmerk. 1. Pferde und andere vorgenannte Thiere sind steuerfrei, wenn aus dem Gebrauche der von ihnen beim Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zum Angespann eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waaren-tragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen.
	Fohlen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein.
	c) Kühe . . . . .
	d) Rinder (Jungvieh) . . . . .
	e) Schweine (ausgenommen Spanferkel),
	1) gemästete . . . . .

Digitized by Google

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthl.	Sgr. (aGr)	Ausgang. Rthl.	Sgr. (aGr)	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Centr.	.	10 (8)	.	.	. . . . .	1 Centr.	.	34	.	.	
1 Centr.	5	.	.	.	25 in Kisten.	1 Centr.	8	30	.	.	$22\frac{7}{10}$ in Kisten.
1 Centr.	10	.	.	.	14 in Körben.	1 Centr.	16	$58\frac{1}{4}$	.	.	$12\frac{7}{10}$ in Körben.
1 Centr.	10	.	.	.		1 Centr.	16	$58\frac{1}{4}$	.	.	
1 Centr.	25	.	.	.	25 in Kisten. 14 in Körben.	1 Centr.	42	30	.	.	$22\frac{7}{10}$ in Kisten. $12\frac{7}{10}$ in Körben.
1 Centr.	10	.	.	.	25 in Kisten.	1 Centr.	16	$58\frac{1}{4}$	.	.	$22\frac{7}{10}$ in Kisten.
1 Centr.	55	.	.	.	14 in Körben.	1 Centr.	93	$32\frac{1}{2}$	.	.	$12\frac{7}{10}$ in Körben.
1 Stück	1	10 (8)	.	.	. . . . .	1 Stück	2	20	.	.	
1 Stück	5	.	.	.	. . . . .	1 Stück	8	45	.	.	
1 Stück	3	.	.	.	. . . . .	1 Stück	5	15	.	.	
1 Stück	2	.	.	.	. . . . .	1 Stück	3	30	.	.	
1 Stück	1	.	.	.	. . . . .	1 Stück	1	45	.	.	

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.
	2) magere . . . . .
	f) Hammel . . . . .
	g) Anderes Schaafvieh, Ziegen, Kälber und Spanferkel . . . . .
	Anmerk. 2. Auf der Grenzlinie von Waidhaus in Bayern bis Schusterinsel in Baden werden magere Ochsen, ingleichen Stiere, Kühe und Rinder zur Nachzucht in einzelnen Stücken und nicht zum Handel bestimmt, auf obrigkeitliche den Einbringern zu ertheilende Bescheinigungen gegen ein Viertel der obigen Tarifsätze eingelassen.
40	**Wachsleinwand, Wachsmousselin, Wachstafft, Wachswaaren:**
	a) Grobe, schwarze, unbedruckte Wachsleinwand . . . . .
	b) Alle andere Gattungen, ingleichen Wachsmousselin und Wachstafft . . .
	c) Feine bossirte Wachswaaren . . . . .
41	**Wolle und Wollenwaaren:**
	a) Schaafwolle, rohe und gekämmte . . . . .
	b) Weißes drei- oder mehrfach gezwirnte wollene und Kameelgarn; desgleichen alles gefärbte Garn . . . . .
	c) Wollene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Tuch- und Filzwaaren, Posamentir-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, ausser Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl, ferner: dergleichen Waaren aus andern Thierhaaren oder aus letztern und Wolle; endlich Waaren obiger Art in Verbindung mit andern nicht seidenen Spinnmaterialien . . . . .
	d) Teppiche (Fußteppiche) aus Wolle oder andern Thierhaaren, und dergleichen mit Leinen gemischt . . . . .
	Anmerk. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, sowie Oeltücher aus Roßhaaren, ingleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Werg zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.

Digitized by Google

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthl.	Sätze beim Eingang. Sgr. (aGr.)	Sätze beim Ausgang. Rthl.	Sätze beim Ausgang. Sgr. (aGr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Fl.	Sätze beim Eingang. Xr.	Sätze beim Ausgang. Fl.	Sätze beim Ausgang. Xr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Stück	.	20 (16)	.	.	. . . . .	1 Stück	1	10	.	.	
1 Stück	.	15 (12)	.	.	. . . . .	1 Stück	.	52½	.	.	
1 Stück	.	5 (4)	.	.	. . . . .	1 Stück	.	17½	.	.	
1 Centr.	2	.	.	.	14 in Kisten. 10 in Körben.	1 Centr.	3	26¼	.	.	12 7/10 in Kisten. 9 in Körben.
1 Centr.	5	15 (12)	.	.	7 in Ballen.	1 Centr.	9	22½	.	.	6 4/10 in Ballen.
1 Centr.	10	.	.	.	22 in Kisten.	1 Centr.	16	58½	.		20 in Kisten.
1 Centr.	frei.	.	2	.	. . . . .	1 Centr.	frei.	.	3	26¼	
1 Centr.	8	.	.	.	18 in Fäss. u. Kisten. 8 in Ballen.	1 Centr.	13	38¾	.	.	16 4/10 in Fäss. u. Kist. 7 1/10 in Ballen
1 Centr.	30	.	.	.	22 in Kisten. 8 in Ballen.	1 Centr.	51	2½	.	.	20 in Kisten. 7 1/10 in Ballen.
1 Centr.	20	.	.	.		1 Centr.	34	3½	.	.	

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.
42	**Zink und Zinkwaaren:**
	a) roher Zink . . . . .
	b) Bleche und Zinkwaaren . . . . .
43	**Zinn und Zinnwaaren:**
	a) Grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Löffel, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten . . . . .
	b) Andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug und dergleichen . . .

Anmerk. Von Zinn in Blöcken und altem Zinn wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.

Digitized by Google

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30 Sgl und 24 Sgl), Maaße und Gewichte.

Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthl.	Sgr. (gGr)	Ausgang. Rthl.	Sgr. (gGr)	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Centr.	2	.	.	.	11 in Fäss. u. Kisten. 7 in Körben.
1 Centr.	3	20 (16)	.	.	
1 Centr.	2	.	.	.	11 in Fäss. u. Kisten. 7 in Körben.
1 Centr.	10	.	.	.	22 in Fässern u. Kist. 14 in Körben.

Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.

Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Centr.	3	26¼	.	.	10 in Fäss. u. Kisten. 6 4/10 in Körben.
1 Centr.	6	15	.	.	
1 Centr.	3	26¼	.	.	10 in Fäss. u. Kisten. 6 4/10 in Körben.
1 Centr.	16	58¼	.	.	20 in Fäss. u. Kisten. 12 7/10 in Körben.

Digitized by Google

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

1) Die in der ersten Abtheilung des Tarifs benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.

2) Von Gegenständen, welche, nach der zweiten Abtheilung des Tarifs, beim Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammengenommen, mit weniger als ½ Thaler vom Preußischen Centner oder 50 Kreuzer vom Zoll-Centner, oder nach Maaß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangsabgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangsabgaben zu entrichten.

3) Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangsabgabe, oder beide zusammen, ½ Thaler vom Preußischen Centner oder 50 Kreuzer vom Zoll-Centner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von ½ Thaler vom Preußischen oder 50 Kreuzer vom Zoll-Centner, ingleichen für Vieh, und zwar;

		vom Stück
a) von Pferden, Mauleseln, Maulthieren, Eseln.	1½ Rthlr.	oder 2 Fl. 20 Kr.
b) von Ochsen und Stieren	1 „	„ 1 „ 45 „
c) von Kühen und Rindern	½ „	„ — „ 52½ „
d) von Schweinen und Schaafvieh	⅛ „	„ — „ 17½ „

als Durchgangsabgabe entrichtet, soweit nicht nachfolgend für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände ausnahmsweise höhere oder geringere Sätze festgesetzt sind.

Diese Ausnahmen sind folgende:

I. Abschnitt.

Die Durchgangsabgaben von den Waaren, welche rechts der Oder seewärts, oder landwärts, von Memel bis Berun eingehen, desgleichen durch die Odermündungen oder anders-

Digitized by Google

wo links der Oder zuerſt eingehen, und rechts der Oder auf ebengenannten Wegen ausgehen, werden vor dem 1. Januar 1837. beſonders bekannt gemacht werden.

II. Abſchnitt.

Von nachbenannten Gegenſtänden, wenn ſie

A. durch die Odermündungen oder auf der linken Oderſeite weſtlich bis zum Rhein hin, dieſen Strom ausgenommen, eingehen, und auf der Grenzlinie zwiſchen Neu-Berun in Schleſien und Schärding am Thurm in Bayern, beide ebengenannten Orte eingeſchloſſen, wieder ausgehen, oder welche umgekehrt auf der Linie von Neu-Berun bis Schärding am Thurm in das Vereinsgebiet eintreten und über die zuerſt genannten Grenzen wieder ausgehen; oder

B. auf der linken Rheinſeite landwärts eingehen, um auf der rechten Rheinſeite, ohne Ueberſchreitung der Oder (mit Ausnahme der Grenzlinie von Schuſterinſel, Baſel gegenüber, bis Freylaſſing in Bayern, beide Orte eingeſchloſſen) wieder auszugehen; desgleichen, welche von der rechten Rheinſeite (mit Ausſchluß ſowohl der unter Abſchnitt I. gedachten Straßenzüge, als auch der Grenzlinie von Freylaſſing bis Schuſterinſel) eingehen, um mit Ueberſchreitung des Rheins wieder auszugehen,

wird erhoben:

	Vom Preuß. Centner		Vom Zoll-Centr.	
	Rthlr.	Sgr.	Fl.	Xr.
von baumwollenen Stuhlwaaren (Abtheilung II. Art. 2. c.) neuen Kleidern (18.), Leder und Lederarbeiten (21.), Wolle und wollenen Garnen und Waaren (41.)	1	—	1	40

III. Abſchnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren blos durch nachgenannte Landestheile, oder auf nachgenannten Straßen, wird die Durchgangsabgabe dahin ermäßigt, daß als höchſter Durchfuhrzoll auch von den bei der Eingangs- und Ausgangs-Abgabe höher belegten Waaren nur erhoben wird:

	Vom Preuß.-Centr.		Vom Zoll-Centr.	
	Rthlr.	Sgr.	Fl.	Xr.

1) Von Waaren, welche

a) auf der linken Rheinſeite landwärts eingehen und auf derſelben Rheinſeite landwärts wieder ausgehen, oder welche

	Vom Preuß. Centner.		Vom Zoll-Centr.	
	Rthlr.	Sgr.	Fl.	Xr.
auf dem Rheine, es sey zu Berg oder Thal, oder auf der Mosel in das Vereinsgebiet eintreten, und auf Straßen auf der linken Rheinseite wieder ausgehen, und umgekehrt, welche auf Landwegen linksseits Rheins eintreten, und auf dem Rheine, es sey zu Berg oder Thal, oder auf der Mosel ausgehen; ingleichen welche				
b) ebenfalls beim Eingange auf der linken Rheinseite landwärts, an der Grenzstrecke von Schusterinsel (Basel gegenüber) in südöstlicher Richtung bis Freylassing wieder ausgehen, oder welche umgekehrt beim Eingange auf der ebenbezeichneten Grenzlinie von Schusterinsel bis Freylassing, auf der linken Rheinseite landwärts wieder ausgehen; endlich welche				
c) an der nördlichen Grenze des Vereins zwischen dem Rhein und der Elbe landwärts eingeführt, und von den Häfen zu Frankfurt a. M., Höchst a. M., Mainz oder Biebrich abstromwärts ausgeführt werden, oder welche umgekehrt aus den Häfen zu Frankfurt a. M., Höchst a. M., Mainz oder Biebrich über die nördliche Grenze des Vereins zwischen dem Rhein und der Elbe ausgeführt werden	—	10	—	31½
2) Von Waaren, welche				
a) über die Grenze des Vereins auf der Linie von Saarbrücken bis Basel, dann längst der Schweizerischen und Oesterreichischen Grenze bis zur Donau, oder stromwärts auf der Donau eingehen, und innerhalb der ebenbezeichneten Grenzlinie wieder ausgehen; ingleichen welche				
b) rheinwärts eingeführt, aus den Häfen in Frankfurt a. M., Höchst a. M., Mainz oder Biebrich landwärts auf der Grenzlinie von Schusterinsel bis Freylassing wieder ausgeführt werden, oder welche, umgekehrt auf letztgedachter Grenzlinie in das Vereinsgebiet eingeführt, und von den Häfen zu Frankfurt a. M., Höchst a. M., Mainz oder Biebrich stromwärts wieder ausgeführt werden	—	4½	—	15

Digitized by Google

Vom Vieh, und zwar:	Vom Stück: Rthlr.	Sgr.	Fl.	Kr.
von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Stieren, Kühen und Rindern	—	½	—	3
Von Säugefüllen, Schweinen und Schaafvieh	—	¼	—	1

Anmerk. Die unter 1 c und 2 b für den Transit-Verkehr der Häfen zu Frankfurt a. M. Höchst a. M., Mainz und Biebrich bestimmten Zollsätze finden auch Anwendung auf den Transit, welcher vermittelst des Hafens zu Offenbach in den bezeichneten Richtungen bewirkt wird.

IV. Abschnitt.

Bei der Waarendurchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden, und für welche die örtlichen Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle oder deren Verwandlung in eine nach Pferdesladung zu entrichtende Control-Gebühr erfordern, werden die obersten Finanzbehörden der betheiligten Regierungen solche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen lassen.

Vierte Abtheilung.

Hinsichts der Schiffahrtsabgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und dessen Nebenflüssen (Mosel, Main und Neckar), bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Congreß-Acte enthaltenen Bestimmungen, oder den, auf den Grund derselben, über die Schiffarth auf einzelnen dieser Ströme bereits abgeschlossenen Uebereinkünften.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Das in dem Tarif neben dem Preußischen Gewicht in Anwendung gebrachte Zoll-Gewicht ist mit den in den Großherzogthümern Baden und Hessen allgemein eingeführten

Digitized by Google

Gewichten übereinstimmend. Der Zoll-Centner ist in hundert Pfund getheilt, und es sind von diesen

Zoll-Pfunden:

$935\frac{428}{1000}$ = 1000 Preußische (Kurhessische) Pfund,
1120 = 1000 Bayerische Pfund,
2000 = 1000 Rheinbayerische Kilogramm,
$935\frac{456}{1000}$ = 1000 Würtembergische Pfund,
$933\frac{872}{1000}$ = 1000 Sächsische (Dresdner) Pfund.

Demnach sind gleich zu achten;

Zoll-Pfund:

14 = 15 Preußische (Kurhessische) Pfund,
28 = 25 Bayerische Pfund,
2 = 1 Rheinbayerisches Kilogramm,
14 = 15 Württembergische Pfund,
14 = 15 Sächsische (Dresdner) Pfund.

und

Zoll-Centner:

36 = 35 Preußische (Kurhessische) Centner zu 110 Pfund,
28 = 25 Bayerische Centner zu 100 Pfund.
2 = 1 Rheinbayerisches Quintal zu 100 Kilogramm,
36 = 37 Württembergische Centner zu 104 Pfund,
36 = 35 Sächsische (Dresdner) Centner zu 110 Pfund.

2) Werden Waaren unter Begleitschein-Controle versandt, oder bedarf es zum Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:

für einen Begleitschein 2 sgr. ($1\frac{1}{2}$ gGr.) oder 7 Kreuzer,
für ein angelegtes Blei 1 sgr. ($\frac{3}{4}$ gGr.) oder 3 Kreuzer.

Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in den Meßordnungen enthalten.

Digitized by Google

Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

3) a. Die Zölle werden entweder nach dem Brutto-Gewicht, oder nach dem Netto-Gewicht erhoben.

Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußern Umgebung wird Thara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieselbe, wie es zum Beispiel bei Syrup u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Thara.

Das Netto-Gewicht ist das Gewicht nach Abzug der Thara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschliessungen (Flaschen, Papier, Pappe, Bindfaden u. dgl.) werden bei Ermittlung des Netto-Gewichts nicht in Abzug gebracht; eben so wenig Unreinigkeit und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten.

b. Die Zölle werden vom Bruttogewicht erhoben:

1) von allen verpackt transitirenden Gegenständen;

2) von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler vom Preußischen oder einen Gulden und vierzig Kreuzer vom Zoll-Centner nicht übersteigt;

3) von andern Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Thara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist.

c) Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Brutto-Gewicht zu erheben ist, wird das Netto-Gewicht der Verzollung zu Grund gelegt.

d) Bei Bestimmung dieses Netto-Gewichts ist Folgendes zu beobachten.

1) In der Regel wird die Vergütung für Thara nach den im Zolltarif bestimmten Sätzen berechnet.

2) Gehen Waaren, für welche eine Thara-Vergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen, von Schilf- und Strohmatten oder

Digitized by Google

ähnlichem Material gepackt ein, so können 4 Pfund vom Preußischen und 3 5/8 Pfund vom Zoll-Centner für Thara gerechnet werden.

Unter den im Tarif aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden.

Auf einfache Emballage ist die Thara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zollbehörde erheblich schwerer als bei Säcken ins Gewicht fällt.

3) Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Netto-Gewicht stattfindet, den Thara-Tarif gelten — oder das Netto-Gewicht, entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Thara oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und andern Gegenständen, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Thara nach dem Tarif berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchs-Recht gegen Anwendung desselben.

4) In Fällen, wo eine, von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarif angenommenen Thara-Satze bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu lassen.

c) Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (dritte Abtheilung Abschnitt IV.) geringere Zollsätze statt finden, kann, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelaßen wird, mit Vorbehalt der speziellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:

die Traglast eines Lastthieres zu drei Centner,
die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Centner,
" " " einspännigen Fuhrwerks zu funfzehn Centner,
" " " zweispännigen Fuhrwerks zu vier und zwanzig Centner,
und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Centner mehr.

4) Bei den aus gemischten Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Deklaration jedes darin vorhandene Material genannt werden, insofern dasselbe zu der eigentlichen Waare

Digitized by Google

gehört. Besteht eine solche Waare aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit andern Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Deklaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollklassifikation außer Betracht.

5) Sind in einem und demselben Ballen (Faß, Kiste u. s. w.) Waaren zusammengepackt, welche nicht gleich belastet sind, so muß bei der Deklaration zugleich die Menge von einer jeden Waarengattung, welche der Ballen enthält, nach ihrem Nettogewicht angemerkt werden, widrigenfalls entweder der Inhaber des Ballens ꝛc. beim Grenz-Zollamte, Behufs der speziellen Revision, auspacken muß, oder von dem ganzen Gewicht des Ballens ꝛc. der Abgabensatz erhoben werden soll, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist.

Ausgenommen hiervon sind: Glas, Instrumente und Porzellan, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverläßigen Verschluß gestattet. Auch soll die Deklaration der in der zweiten Abtheilung No. 3^{c}. 4^{b}. $6^{c.3}$ 10^{c}. 12^{f}. 19^{b}. 27^{d}. 31^{c}. 33^{b} 35^{b}. 38^{g}. 40^{c}. und 43^{b}. benannten Waaren als Kurze-Waaren nicht die Verzollung derselben nach dem höhern Tarifsatze für Kurze-Waare zur Folge haben, sondern die Abgabenerhebung nach dem Revisionsbefunde geschehen, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf spezielle Ermittelung anträgt.

6) Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird:

a) sofern dieselben zu einer Niederlage (Packhof, Hallamt) declarirt werden, die Durchgangsabgabe erst bei dem weitern Transport von der Niederlage erhoben.

b) Sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgang declarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangsabgabe in der Regel beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzugs, Nacherhebungen beim Ausgangs- oder Packhofsamte nöthig werden.

c) Von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe (½ Thaler vom Preußischen oder 50 Kreuzer vom Zoll-Centner) und nach der dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringern Abgabe belegt sind, als an Eingangsabgabe oder Ausgangsabgabe, oder an beiden zusammengenommen, davon zu entrichten sein würde, müssen die Gefälle gleich beim Eingangsamte erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen wie bei b.

Digitized by Google

7) Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen, und nach einem Orte, wo sich ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt oder eine andere kompetente Hebestelle befindet, addressirt sind, können unter Begleitschein-Controle von den Grenzämtern dorthin abgelassen und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefälle-Entrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

8) a. Bei Nebenzollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler vom Preußischen oder nicht über neun Gulden vom Zoll-Centner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von funfzig Thalern oder acht und achtzig Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster Klasse ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrages erheben.

b. Bei Nebenämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringern Sätzen als sechs Thaler vom Preußischen oder zehn Gulden vom Zoll-Centner belegt sind, und Vieh dürfen über Nebenzollämter zweiter Klasse in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Vieh-Transport den Betrag von 10 Thalern oder achtzehn Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens zehn Pfund im Einzelnen über solche Nebenämter zulässig, mit der Maßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transport eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von zehn Thalern oder achtzehn Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausfuhrzoll können Nebenzollämter zweiter Klasse bis zum Betrage von zehn Thalern oder achtzehn Gulden erheben.

c. In so weit Nebenzollämter von der betreffenden obersten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungs-Befugniß erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Nebenzollämtern sogleich erlegt werden, in so ferne dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtigt werden.

9) Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren-Quantitäten unter vier Loth Preußisch oder unter $\frac{1}{1000}$ des Zoll-Centners. — Gefällebeträge von weniger als sechs Silberpfennigen oder Einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben.

10) Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs- Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben anzunehmen sind, wird auf die besonderen Kundmachungen verwiesen.

Digitized by Google

Eingangs-Zoll vom Getreide
im Königreiche Bayern (mit Ausschluß des Rheinkreises).

Beilage A. zum Vereins-Zolltarif.

Weizen, Kernen od. gegerbter Dinkel.						Berechnung des Zolls von ungegerbtem Dinkel (Fesen, Spelz), nach dem Preise des Kerns oder gegerbten Dinkels.						Korn oder Roggen.						Gerste.						Haber und Wicken.					
Das Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel		Das Schäffel Kernen i. Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.	
von		bis				von		bis				von		bis				von		bis				von		bis			
Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.
1	—	8	—	1	12	1	—	8	—	—	24	1	—	6	—	—	36	1	—	5	—	—	24	1	—	3	—	—	18
8	1	12	—	—	48	8	1	12	—	—	18	6	1	7	59	—	24	5	1	6	59	—	18	3	1	3	59	—	12
12	1	13	59	—	24	12	1	13	59	—	9	8	—	8	59	—	12	7	—	7	59	—	9	4	—	4	39	—	6
14	—	15	59	—	12	14	—	15	59	—	6	9	—	10	39	—	6	8	—	8	59	—	6	5	—	6	—	frei.	
16	—	20	— und darüber.	frei.		16	—	20	— und darüber.	frei.		11	—	15	— und darüber.	frei.		9	—	12	— und darüber.	frei.					und darüber.		

Ausgangs-Zoll vom Getreide
im Königreiche Bayern (mit Ausschluß des Rheinkreises).

Beilage B. zum Vereins-Zolltarif.

Weizen, Kernen od. gegerbter Dinkel.						Berechnung des Zolls von ungegerbtem Dinkel (Fesen, Spelz), nach dem Preise des Kerns oder gegerbten Dinkels.						Korn oder Roggen.						Gerste.						Haber und Wicken.					
Das Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel		Das Schäffel Kernen i. Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.	
von		bis				von		bis				von		bis				von		bis				von		bis			
Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr	Fl.	Kr.
1	—	15	59	frei.		1	—	15	59	frei.		1	—	10	59	frei.		1	—	8	59	frei.		1	—	4	59	frei.	
16	—	17	59	—	9	16	—	17	59	—	3	11	—	12	59	—	6	9	—	9	59	—	6	5	—	5	59	—	3
18	—	20	29	—	30	18	—	20	29	—	12	13	—	15	29	—	24	10	—	10	29	—	18	6	—	7	59	—	12
20	30	25	29	1	12	20	30	25	29	—	30	15	30	20	29	1	—	10	30	13	29	—	42	8	—	9	59	—	30
25	30	30	29	2	24	25	30	30	29	1	—	20	30	25	29	2	—	13	30	16	29	1	24	10	—	11	59	1	—
30	30	35	29	4	—	30	30	35	29	1	36	25	30	30	29	3	36	16	30	20	29	2	24	12	—	13	59	1	36
35	30	40	—	6	—	35	30	40	—	2	24	30	30	35	—	5	24	20	30	25	—	3	36	14	—	16	—	2	24
		und darüber.						und darüber.						und darüber.						und darüber.						und darüber.			

Beilage C. zu dem Vereins-Zoll-Tarif.

Ausgleichungs-Abgaben

werden in den Fürstlich Reussischen Landen Jüngerer Linie erhoben:

	Rthlr.	Sgr. (g Gr)
1) Bei dem Uebergange aus Baiern und Würtemberg		
a. von Branntwein		
für die Ohm zu 120 Preuß. Quart bei 50 pCt. Alkoholstärke nach Tralles	3	20 (16)
mit Ausnahme desjenigen Branntweins, der aus dem Königl. Baierischen vom Thüringischen Verein umschlossenen Orte Caulsdorf übergeht, von welchen zu entrichten sind		
für die Ohm zu 120 Preußischen Quart bei 50 pCt. Alkoholstärke nach Tralles	5	—
b. vom Taback (Blättern und Fabrikaten)		
für den Centner	—	20 (16)
c. vom Traubenmost		
für den Centner	—	20 (16)
d. vom Wein		
für den Centner	—	25 (20)
2) bei dem Uebergange aus Baden		
a. vom Branntwein		
für die Ohm zu 120 Preußischen Quart bei 50 pCt. Alkoholstärke nach Tralles	5	—
b. vom Taback (Blätter und Fabrikate)		
für den Centner	—	20 (16)

Digitized by Google

	Rthlr.	Sgr. (g Gr)
c. vom Traubenmost		
für den Centner	—	20 (16)
d. vom Wein		
für den Centner	—	25 (20)
3) bei dem Uebergange aus Kurhessen		
vom Branntwein		
für die Ohm zu 120 Preußischen Quart bei 50 pCt. Alkoholstärke nach Tralles	2	15 (12)
4) bei dem Uebergange aus dem Großherzogthum Hessen		
a. vom Branntwein		
für die Ohm zu 120 Preußischen Quart bei 50 pCt. Alkoholstärke nach Tralles	5	—
b. vom Taback (Blätter und Fabrikate)		
für den Centner	—	20 (16)
c. vom Traubenmost		
für den Centner	—	20 (16)
d. vom Wein		
für den Centner	—	25 (20)
5) bei dem Uebergange aus Nassau		
a. vom Branntwein		
für die Ohm zu 120 Preußischen Quart bei 50 pCt. Alkoholstärke nach Tralles	5	—
b. vom Taback (Blätter und Fabrikate)		
für den Centner	—	20 (16)

Digitized by Google

	Rthlr.	Sgr. (g Gr)
c. vom Traubenmost		
für den Centner	—	20 (16)
d. vom Wein		
für den Centner	—	25 (20)
e. vom Bier		
für den Centner	—	7½ (6)
6) bei dem Uebergange aus der freien Stadt Frankfurt		
a. vom Branntwein		
für die Ohm zu 120 Preußischen Quart bei 50 pCt. Alkoholstärke nach Tralles	5	—
b. vom Taback (Blättern und Fabrikate)		
für den Centner	—	20 (16)
c. vom Traubenmost		
für den Centner	—	20 (16)
d. vom Wein		
für den Centner	—	25 (20)

Anmerkungen.

1) Die vorbezeichneten Abgaben werden, sobald die Gegenstände, von denen sie zu entrichten sind, nicht bereits mittelst Begleitscheins eingehen, an den Grenzen des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins bei den zu diesem Zweck eingerichteten Anmeldestellen erhoben, oder müssen daselbst solchergestalt sicher gestellt werden, daß sie bei einem Steueramte im Innern des Vereins zur Erhebung gelangen können.

2) Solche Gegenstände der fraglichen Art, von denen auf die zollgesetzlich vorgeschriebene Weise dargethan ist, daß sie als außervereinsländisches Ein- oder Durchgangs-

Digitized by Google

gut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungs-Behörde des Gesammt-Zoll- und Handels-Vereins bereits bestanden haben oder derselben noch unterliegen, oder welche nur durch den Bereich des Thüringischen Vereins transitiren, um nach einem andern Vereinsstaate, in welchem eine Ausgleichungsabgabe von solchen Gegenständen nicht zu entrichten ist, oder nach dem Auslande geführt zu werden, sind einer Ausgleichungs-Abgabe dann nicht unterworfen, wenn dasjenige Verfahren beobachtet worden ist, was für diesen Fall besonders vorgeschrieben ist.

3) Was die Ausgleichungs-Abgaben vom Branntwein betrifft, so unterliegen denselben auch alle andern alkoholartigen Fabrikate, als Rum, Liqueurs u. s. w.; durch die Bestimmung: „bei 50 pCt. Alkoholstärke nach Tralles," aber ist nur das Verhältniß festgestellt worden, wonach die Abgabe zu erheben ist, so daß von stärkerem oder schwächerem Branntwein bezüglich mehr oder weniger entrichtet werden muß, als der Tarifsatz ergiebt.

Digitized by Google

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 53.

Nr. 82. Nachtrag zu Abschnitt 1. der III. Abtheilung des Vereinszolltarifs für die Jahre 1837, 1838 und 1839.

Zur Ergänzung des ersten Abschnittes dritter Abtheilung des in Nr. 52. der Gesetzsammlung publizirten Vereins-Zolltarifs für die Jahre 1837, 1838 und 1839 werden die von dem Königlich Preußischen Gouvernement bisher vorbehaltenen, nunmehr vertragsmäßig getroffenen Bestimmungen

> über die Durchgangsabgaben von den Waaren, welche rechts der Oder seewärts, oder landwärts von Memel bis Berun eingehen, desgleichen durch die Odermündungen oder anderswo links der Oder zuerst eingehen und rechts der Oder zuerst eingehen und rechts der Oder auf obengenannten Wegen ausgehen,

nachträglich zur allgemeinen Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Gera, den 27. December 1836.

Fürstl. Reuß-Pl. der J. L. gemeinschaftl. Landes-Regierung.
von Strauch.

vdt. Dinger.

Ausgegeben den 16. Januar 1837. 30

Digitized by Google

Zu Abtheilung III. Abschnitt 1. des Vereins-Zolltarifs für die Jahre 1837, 1838 und 1839.

Bei der Durchfuhre von Waaren, welche rechts der Oder seewärts, oder landwärts von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) eingehen, desgleichen durch die Odermündungen oder anderswo links der Oder zuerst eingehen, und rechts der Oder auf obengenannten Wegen ausgehen, wird bis auf weitere Anordnung erhoben:

	Vom Preuß. Centner.		Vom Zoll-Centner.	
	Rthl.	Sgr. (ggr.)	Fl.	Kr.
1) Von baumwollenen Stuhlwaaren (zweite Abtheilung Art. 2, c.); feinen Blei-, Bürstenbinder-, Eisen-, Glas- und Holzwaaren (3, c.) (4, b.) (6, c. 3.) (10, c.) (12, f.); ferner von Pappwaaren, feiner Seife, feinen Steinwaaren, feinen Strohgeflechten, Porzellanwaaren, Wachs- und feinen Zinnwaaren (27, d.) (31, c.) (33, b.) (35, b. und c.) (38, g. und h.) (40, c.) (43, b.); neuen Kleidern (18); kurzen Waaren (20.); gebleichter, gefärbter oder gedruckter Leinwand und anderen leinenen Stuhlwaaren (22, f. g. und h.); Seide, seidenen und halbseidenen Waaren (30.); wollenen Zeug- und Strumpf-, Tuch- und Filzwaaren (41, c. u. d,)				
a. insofern die Ausfuhre durch die Ostseehäfen geschieht	4	.	6	46½
b. auf anderem Wege	2	.	3	26½
2) Von Baumwollengarn (2, b.) und gefärbtem Wollengarn (41, b.)	2	.	3	26½
3) Von raffinirtem Zucker (25, x. 1.)	1	10 (8)	2	17½
4) Von Kupfer und Messing und daraus gefertigten Waaren (19.); Gewürzen (25, k.); Kaffee (25, m.); Tabacks-Fabrikaten (25, v. 2.); Schaafwolle (41, a.) . .	1	.	1	40
5) Von rohem Zucker und Farin (25, x. 2.) . . .	.	20 (16)	1	8½

Digitized by Google

	Vom Preuß. Centner.		Vom Zoll-Centner.	
	Rthl.	Sgr. (ggr.)	Fl.	Xr.
6) Von Schmalte, Soda (Mineral-Alkali) (5, d); Schwefelsäure (5, n.); Kolophonium und außereuropäischen Tischlerhölzern (5, Anmerkung); Muschel- oder Schaal-Thieren aus der See (25, r.); getrockneten, geräucherten oder gesalzenen Fischen, Heringe ausgenommen; Salmiak, Spießglanz (Antimonium); Thran	.	10 (8)	.	34
7) Von Mennige (5, d.); grünem Eisenvitriol (5, e.); Mineralwasser in Flaschen und Krügen (5, l.); rohem Agatstein und großen Marmorarbeiten, als: Statüen, Büsten, Kaminen	.	5 (4)	.	17

8) Von Salz (25, t.), wenn solches durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau eingeführt wird, zum Bedarf der Königlich Polnischen Salz-Administration unter Kontrole der Königlich Preußischen Salz-Administration, von der Preußischen Last . . . . . 3 Thlr.

	Von der Tonne.			
	Rthl.	Sgr. (ggr.)	Fl.	Xr.
9) Von Heeringen (25, l.)	.	10 (8)	.	35

Anmerkung. Diese Durchgangsabgabe wird auch von den durch die Odermündungen ein- und über Neu-Berun ausgehenden Heringen erhoben.

10) Von Weitzen und anderen unter Nr. 11. nicht besonders genannten Getreidearten, desgleichen von Hülsenfrüchten,

Digitized by Google

als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, auf der Weichsel und dem Niemen eingehend, und durch die Häfen von Danzig und Memel auch durch Elbing und Königsberg über Pillau ausgehend, vom Preußischen Scheffel . 3 Sgr.

11) Von Roggen, Gerste und Hafer, auf demselben Strömen ein- und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Preußischen Scheffel . . . . . 2 Sgr.

Das Königl. Preußische Finanz-Ministerium wird diese Ermäßigung der Durchgangsabgaben, in besonderen Fällen, auch bei den zu Lande auf der Linie von der Ostsee bei Memel bis zur Weichsel eingehenden und über die vorgenannten Häfen ausgehenden Getreidearten, unter den näher vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolen, eintreten lassen.

Nr. 83. Beschluß der hohen deutschen Bundesversammlung vom 18. August 1836, die Bestrafung von Vergehen gegen den deutschen Bund und wegen Auslieferung politischer Verbrecher auf dem deutschen Bundesgebiete.

Nachdem die hohe deutsche Bundesversammlung in ihrer sechzehnten Sitzung am 18. August 1836 einen Beschluß wegen Bestrafung von Vergehen gegen den deutschen Bund und wegen Auslieferung politischer Verbrecher auf dem deutschen Bundesgebiete gefaßt hat; so wird dieser Bundestagsbeschluß auf Befehl Durchlauchtigster Landesherrschaften nachstehend zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Gera, den 3. Januar 1837.

Fürstl. Reuß-Pl. gemeinschaftl. Landes-Regierung das.
von Strauch.

vdt. Dinger.

Digitized by Google

Beschluß.

Artikel 1.

Da nicht nur der Zweck des deutschen Bundes in der Erhaltung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der deutschen Staaten, so wie in jener der äußern und innern Ruhe und Sicherheit Deutschlands besteht, sondern auch die Verfassung des Bundes wegen ihres wesentlichen Zusammenhanges mit den Verfassungen der einzelnen Bundesstaaten als ein nothwendiger Bestandtheil der letztern anzusehen ist, mithin ein gegen den Bund oder dessen Verfassung gerichteter Angriff zugleich einen Angriff gegen jeden einzelnen Bundesstaat in sich begreift; so ist jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des deutschen Bundes, in den einzelnen Bundesstaaten, nach Maaßgabe der in den letztern bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat begangene Handlung als Hochverrath, Landesverrath oder unter einer andern Benennung zu richten wäre, zu beurtheilen und zu bestrafen.

Artikel 2.

Die Bundesstaaten verpflichten sich gegenseitig, Individuen, welche der Anstiftung eines gegen den Souverain oder gegen die Existenz, Integrität, Verfassung oder Sicherheit eines andern Bundesstaates gerichteten Unternehmens, oder einer darauf abzielenden Verbindung, der Theilnahme daran, oder der Begünstigung derselben beinzichtigt sind, dem verletzten oder bedrohten Staate auf Verlangen auszuliefern, — vorausgesetzt, daß ein solches Individuum nicht entweder ein Unterthan des um die Auslieferung angegangenen Staates selbst, oder in demselben schon wegen anderer ihm zur Last fallenden Verbrechen zu untersuchen oder zu bestrafen ist. Sollte das Unternehmen, dessen der Auszuliefernde beinzichtigt ist, gegen mehrere einzelne Bundesstaaten gerichtet seyn, so hat die Auslieferung an jenen dieser Staaten zu geschehen, welcher darum zuerst das Ansuchen stellt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 54.

Nr. 84. Bekanntmachung, die mit der Königlich Sächsischen Staatsregierung verabredete Erläuterung des §. 2. sub a. der zwischen dem Königreiche Sachsen und den Fürstlich Reußischen Landen J. L. bestehenden Convention vom 5. December 1820.

Zur Beseitigung vorgekommener Zweifel über die Auslegung des §. 2. a. der zwischen der Krone Sachsen und den gesammten Fürstlichen Landen bestehenden Convention wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen vom 5. December 1820 und 2. Januar 1821 ist zwischen den beiderseitigen Staatsregierungen folgende erläuternde Bestimmung festgestellt worden:

> Kinder, welche die Volljährigkeit noch nicht erlangt haben, werden schon durch die Handlungen ihrer Eltern an und für sich und ohne daß es einer eigenen Thätigkeit oder eines besonders begründeten Rechts der Kinder bedarf, derjenigen Staatsangehörigkeit theilhaftig, welche die Eltern während der Minderjährigkeit dieser ihrer Kinder erwerben, wobei der Umstand, ob dergleichen Kinder mit ihren Eltern zugleich und factisch in den neuen Wohnort gezogen sind oder erst später dahin sich begeben haben, einen Unterschied nicht machen soll.

Auf höchsten Befehl Durchlauchtigster Landesherrschaften wird diese Vereinbarung zur Kenntniß und Nachachtung für sämmtliche betreffende Unterbehörden hierdurch bekannt gemacht.

Gera, am 24. Januar 1837.

Fürstl. Reuß-Pl. gemeinschaftl. Landes-Regierung des.
von Strauch.

vdt. Dinger.

Ausgegeben den 22. May 1837.

Digitized by Google

Nr. 85. Verordnung, betreffend die vertragsmäßige Aufhebung von Abzugsgeldern zwischen dem Königreiche der Niederlande und den Fürstlich Reuß-Plauischen Landen jüngerer Linie, d. d. 5. Aprill 1837.

Durch eine zwischen dem Königreiche der Niederlande und den Fürstlich Reuß-Plauischen Fürstenthümern jüngerer Linie abgeschlossene Uebereinkunft vom 24. May 1836 ist die Erhebung von Abzugsgeldern bei Erbschaften, Auswanderungen und andern Fällen einer Vermögensausführung aufgehoben worden.

Es wird daher diese am 10. vorigen Monats gegenseitig ausgewechselte Uebereinkunft nachstehend zur allgemeinen Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Gera, den 5. Aprill 1837.

Fürstl. Reuß-Pl. gemeinschaftl. Landes-Regierung das. von Strauch.

vdt. Dinger.

Convention

entre

le Royaume des Pays-Bas et les Principautés de Reuss, Branche cadette, à l'égard d'une abolition réciproque du droit de détraction (Jus detractus) et de l'impôt d'émigration (Census emigrationis.)

Article 1er.

Les Droits connus sous le nom de Jus detractus, Gabella Hereditaria et Census emigrationis, ne seront plus exigés ni perçus, lorsqu'en cas de succession, donation, rente,

Uebereinkunft

zwischen dem Königreiche der Niederlande und den Fürstlich Reußischen Fürstenthümern jüngerer Linie, wegen gegenseitiger Aufhebung des Abzugsgeldes (Jus detractus) und der Abgabe bei Auswanderung (Census emigrationis.)

Artikel 1.

Die unter den Namen Jus detractus, Gabella Hereditaria und Census emigrationis bekannten Abgaben sollen nicht mehr gefordert und erhoben werden, wenn in Erbschafts- Schenkungs-

Digitized by Google

émigration ou autres, il y a lieu à une translation de biens du Royaume des Pays-bas dans les Principautés de Reuss, Branche cadette, ou de celles-ci dans le Royaume des Pays-bas, pour toute leur étendue tant actuelle que future, toutes les impositions de cette nature étant abolies entre les dits Pays.

Kauf- Auswanderungs- und andern Fällen eine Ausführung von Vermögen aus dem Königreiche der Niederlande in die Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie, oder aus diesen in das Königreich der Niederlande nach seinem jetzigen oder künftigen Umfange eintritt, vielmehr sind alle dergleichen Auflagen zwischen beiden Ländern für aufgehoben zu betrachten.

Article 2ième.

Cette disposition s'étend non seulement aux droits et autres impositions de ce genre, qui font partie des revenus publics, mais encore à ceux, qui jusqu'ici pourraient avoir été levés par quelques Provinces, Jurisdictions, Corporations, arrondissemens ou Communes, de manière, que les sujets respectifs, qui exporteront des biens, ou auxquels il en écherrait, à titre quelconque, dans l'un ou l'autre Etat, ne seront assujettis sous ces rapports à d'autres impositions ou taxes, qu' à celles qui, soit à raison de droit de succession, de rente, ou de mutations de propriété quelconque, seraient également acquittées par les habitans du Royaume des Pays-bas, ou par ceux des Principautés de Reuss, Branche cadette, d'après les réglemens et ordonnances, qui existent ou qui émaneront par la suite dans les dits Pays.

Artikel 2.

Diese Verfügung bezieht sich nicht blos auf die Rechte und andern Abgaben dieser Gattung, welche einen Theil der öffentlichen Einkünfte ausmachen, sondern auch auf diejenigen, welche bisher in einzelnen Provinzen bei Gerichtsbehörden, Corporationen, Bezirken oder Gemeinden erhoben worden sind, so daß folglich die beiderseitigen Unterthanen, welche Vermögen ausführen, oder denen dergleichen in dem einen oder dem andern Staate zufällt, in dieser Beziehung keinen andern Abgaben oder Taxen unterworfen sind, als denjenigen, welche in Erbfällen, bei Käufen oder bei irgend einer andern Uebertragung des Eigenthums von den Unterthanen des Königreichs der Niederlande oder der Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie nach den bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen gleichmäßig entrichtet werden.

Article 3ième.

Comme cette convention ne regarde, que les propriétés et leur libre exportation, toutes les loix relatives au service militaire restent en pleine vigueur dans les dits Pays, et les Gouvernemens Contractans ne sont nullement restreints par la présente Convention dans leur future législation sur cet objet.

Artikel 3.

Da diese Uebereinkunft blos das Eigenthum und dessen freie Ausführung zum Gegenstande hat, so verbleiben alle auf den Militairdienst bezüglichen Gesetze in voller Kraft und die beiderseitigen kontrahirenden Staaten werden durch gegenwärtige Uebereinkunft in ihrer künftigen auf diesen Gegenstand Bezug habenden Gesetzgebung keineswegs beschränkt.

Digitized by Google

Article 4ième.

Cette convention expédiée en double et de même teneur, signée par le Ministre des Affaires Etrangères de Sa Majesté le Roi des Pays-bas, et par le Ministre près la Diète Germanique de Leurs Altesses Sérénissimes les Princes de Reuss, Branche cadette, sera échangée mutuellement, et aura force et valeur du jour, où les échanges auront eu lieu.

Fait et signé à Francfort sur le Main le 24. Mai 1836.

(L. S.) Le Baron de Leonhardi.

Artikel 4.

Dieſe doppelt in gleichlautenden Exemplaren ausgefertigte, von dem Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten Sr. Majeſtät des Königs der Niederlande und von dem Geſandten der Durchlauchtigſten Fürſten Reuß jüngerer Linie am deutſchen Bundestage unterzeichnete Convention, ſoll gegenſeitig ausgewechſelt werden und mit dem Tage der Auswechslung in Kraft und Wirkung treten.

Geſchehen und unterzeichnet zu Frankfurt am Main, den 24. May 1836.

(L. S.) Freiherr von Leonhardi.

Digitized by Google

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 55.

Nr. 86. Vertrag zwischen den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen, Würtemberg, dem Großherzogthume Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und dem Königreiche Hannover, dem Großherzogthume Oldenburg und dem Herzogthume Braunschweig andererseits, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse, vom 1. November 1837.

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der Kronen Bayern, Sachsen und Würtemberg, des Großherzogthumes Baden, des Kurfürstenthumes Hessen, des Großherzogthumes Hessen, der zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, des Herzogthumes Nassau und der freien Stadt Frankfurt, als der sämmtlichen Mitglieder des kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. December 1835 und 2. Januar 1836 bestehenden Zoll- und Handels-Vereines einer Seits,

und Seine Majestät der König von Hannover,
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg,
und
Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig,

als sämmtliche Mitglieder des, vermöge der Verträge vom 1. Mai 1834 und 7. Mai 1836 bestehenden Steuer-Verbandes, anderer Seits,

von gleichem Wunsche beseelt, die gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse zwischen Ihren Staaten sowohl, als auch überhaupt zwischen den beiderseitigen Zoll- und Steuer-Vereinen

Ausgegeben den 15. Januar 1838.

Digitized by Google

im gemeinsamen Interesse derselben möglichst zu befördern, haben zu diesem Zwecke Unterhandlungen eröffnen lassen, und zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren General-Major, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Königlich Hannöverschen, Großherzoglich Oldenburgschen, Herzoglich Braunschweigschen und Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Hofe, Carl Wilhelm Ernst Freiherrn von Canitz und Dallwitz, Ritter des Königlich Preußischen Militair-Verdienst-Ordens mit dem Eichenlaube, des eisernen Kreuzes erster Classe, des rothen Adler-Ordens dritter Classe mit der Schleife, so wie des Kaiserlich Russischen Sanct-Annen-Ordens 2ter, des Sanct Stanislaus-Ordens 2ter und des Sanct Wladimir-Ordens 4ter Classe, und

Allerhöchst Ihren Regierungsrath Eduard Wilhelm Engelmann, Ritter des Königlich Preußischen rothen AdlerOrdens 4ter Classe;

Seine Majestät der König von Hannover:

Allerhöchst Ihren Geheimen Cabinetsrath, Doctor Georg Friedrich Freiherrn von Falcke, Commandeur des Königlich Hannöverschen Guelphen-Ordens, Commandeur des Kaiserlich Oestreichischen Königlich Ungarischen Sanct Stephan-Ordens, und Commandeur erster Classe vom Herzoglich Braunschweigschen Orden Heinrichs des Löwen, und

Allerhöchst Ihren Hofrath Ernst Friedrich Georg Hüpeden, Ritter des Königlich Hannöverschen Guelphen-Ordens und des Kurfürstlich Hessischen Ordens vom goldenen Löwen;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Höchst Ihren Cammerrath, Gerhard Friedrich August Jansen, Ritter des Königlich Hannöverschen Guelphen-Ordens und Ritter vom Herzoglich Braunschweigschen Orden Heinrichs des Löwen;

und

Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig:

Höchst Ihren Finanz-Director und Geheimen Legationsrath, August Philipp Christian Theodor von Amsberg, Commandeur zweiter Classe vom Herzoglich Braunschweigschen Orden Heinrichs des Löwen, Commandeur des Königlich Hannöverschen Guelphen-Ordens und des Kurfürstlich Hessischen Ordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und Inhaber des Waterloo-Ehrenzeichens,

von welchen Bevollmächtigten nach Auswechselung ihrer Vollmachten folgender Vertrag unter dem Vorbehalte der Ratification abgeschlossen worden ist.

Digitized by Google

Artikel 1.

Da die hohen contrahirenden Theile die gegenseitige Unterdrückung des Schleichhandels und eine freundnachbarliche Mitwirkung zur Aufrechthaltung Ihrer gegenseitigen Handels- und Steuersysteme als vorzügliche Mittel zur Beförderung des redlichen Verkehrs zwischen beiden Vereinen anerkennen; so verpflichten Dieselben Sich, dem Schleichhandel zwischen Ihren Landen, und insbesondere da, wo die Grenzen der beiderseitigen Vereine sich berühren, nach Möglichkeit entgegen zu wirken, jeden durch die Zoll- oder Steuergesetze des Nachbarlandes verbotenen Verkehr nach letzterem in Ihren Staaten zu verbieten, möglichst zu verhindern und zu bestrafen, und Sich gegenseitig zur Ausrottung eines solchen unerlaubten Verkehrs, wo derselbe sich zeigen sollte, behülflich zu seyn. Zur Erreichung dieses Zwecks ist die in der Anlage A. beigefügte Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels zwischen Ihnen errichtet worden. Beilage A.

Artikel 2.

Zur gründlichern Unterdrückung des Schleichhandels, und um überhaupt die Unbequemlichkeiten und Schwierigkeiten zu beseitigen, welche aus der hervorspringenden Lage einiger Hannöverschen und Braunschweigschen Landestheile in das angrenzende Preußische Gebiet sowohl für die beiderseitigen Verwaltungen der Eingangs- Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, als insbesondere auch für den beiderseitigen Verkehr entstehen, und in der Ueberzeugung, daß dieser Zweck im gemeinsamen Interesse am vollständigsten durch den Anschluß der gedachten Landestheile an den Zollverein, welchem das sie begrenzende Preußische Gebiet angehört, erreicht werden kann, wollen

1) Seine Majestät der König von Hannover, die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode,

2) Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig, das Fürstenthum Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried, ferner das Amt Calvörde, den Braunschweigschen Antheil an dem Dorfe Pabstorf und das Dorf Hessen,

an den gedachten Zollverein anschließen, worüber mittelst der in den Anlagen B. und C. beigefügten Uebereinkünfte das Nähere festgestellt worden ist. Beilage B. Beilage C.

Aus gleichen Rücksichten auf die Lage und die Verkehrs-Verhältnisse einiger Preußischen Landestheile und zur Beförderung der vorbemerkten Anschlüsse wollen

3) Seine Majestät der König von Preußen

a. mit nachbenannten von der Zollgrenze des Zollvereines ausgeschlossenen Gebietstheilen:

Digitized by Google

den Dörfern Wolfsburg, Hehlingen und Heßlingen, dem Preußischen Antheile des am rechten Weserufer belegenen Dorfes Feille,

den am linken Weserufer von Schlüsselburg bis zur Glasfabrik Gernheim belegenen Ortschaften,

b. mit folgenden, bisher innerhalb der Zollgrenze befindlichen Gebietstheilen:

dem Dorfe Voclum,

dem Dorfe Würgassen,

dem nördlich an der Lemforder Chaussee liegenden Theile des Dorfes Veiningen,

dem rechts der Weser und der Aue belegenen Theile des Kreises Minden,

nach näherem Inhalte der in der Anlage D. beigefügten Uebereinkunft, dem zwischen Hannover, Oldenburg und Braunschweig bestehenden Steuer-Vereine beitreten.

Beilage D.

Artikel 3.

Zur ferneren Erleichterung des gegenseitigen rechtlichen und gesetzmäßigen Verkehrs haben die hohen contrahirenden Theile Sich über besondere, dem Meß- und Marktverkehr förderliche Anordnungen, über Modificationen der von gewissen Erzeugnissen des einen Vereins bei deren unmittelbaren Einfuhr in das Gebiet des anderen Vereins zu entrichtenden Abgaben, ingleichen der auf gewissen Straßen zu erhebenden Durchgangs-Abgaben, nicht minder über andere, den gegenseitigen Verkehr betreffende Gegenstände, mittelst derjenigen besondern Uebereinkunft geeinigt, welche dem gegenwärtigen Vertrage unter Lit. E. beigefügt ist.

Beilage E.

Artikel 4.

Da es in Rücksicht auf die unmittelbare Angrenzung des bisher aus dem Steuerverbande Hannovers, Oldenburgs und Braunschweigs ausgeschlossen gebliebenen Hannöverschen Oberamts Münden an das Gebiet des Zoll- und Handels-Vereins im beiderseitigen Interesse liegt, daß die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages auch auf diesen Landestheil in Anwendung kommen; so wird gleichzeitig mit der Ausführung des Vertrages die Stadt und das Oberamt Münden mit Einschluß des Dorfes Oberode, dem gedachten Steuerverbande einverleibt werden.

Artikel 5.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages und der demselben unter A. bis E. angeschlossenen Uebereinkünfte, welche sämmtlich mit dem 1. Januar 1838 zur Ausführung ge-

Digitized by Google

bracht werden sollen, wird vorläufig bis zum 31. December 1841 festgesetzt, und soll, wenn nicht spätestens ein Jahr vor dem Ablaufe dieses Zeitraums von der einen oder der anderen Seite eine Aufkündigung erfolgen sollte, als noch auf 6 Jahre, und so fort von 6 zu 6 Jahren, als verlängert angesehen werden.

Artikel 6.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald sämmtlichen betheiligten Regierungen zur Ratification vorgelegt, und sollen die Ratifications-Urkunden desselben mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber bis zum ersten December dieses Jahres, zu Hannover ausgewechselt werden.

Urkundlich ist vorstehender Vertrag von den Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Hannover am ersten November Eintausend achthundert sieben und dreißig.

(L. S.) **Carl Wilhelm Ernst** Freiherr von **Canitz und Dallwitz.**

(L. S.) **Georg Friedrich** Freiherr von **Falcke.**

(L. S.) **Eduard Wilhelm Engelmann.**

(L. S.) **Ernst Friedrich Georg Hüpeden.**

(L. S.) **Gerhard Friedrich Jansen.**

(L. S.) **August Philipp Christian Theodor** von **Amsberg.**

Digitized by Google

A.

Uebereinkunft

zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einer Seits, und Hannover, Oldenburg und Braunschweig anderer Seits, wegen Unterdrückung des Schleichhandels.

Artikel 1.

Die contrahirenden Regierungen verpflichten sich gegenseitig, auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels durch alle angemessene, ihrer Verfassung entsprechende Maaßregeln gemeinschaftlich hinzuwirken.

Artikel 2.

Es sollen auf ihren Gebieten Vereinigungen von Schleichhändlern, ingleichen solche Waaren-Niederlagen oder sonstige Anstalten nicht geduldet werden, welche den Verdacht begründen, daß sie zum Zwecke haben, Waaren, die in den andern contrahirenden Staaten verboten, oder beim Eingange in dieselben mit einer Abgabe belegt sind, dorthin einzuschwärzen.

Artikel 3.

Die betreffenden Behörden, Beamten oder Angestellten (Bediensteten) der contrahirenden Staaten sollen sich gegenseitig den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maaßregeln bereitwillig leisten, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der Zoll- (Steuer-) Contraventionen dienlich sind, die gegen irgend einen der contrahirenden Staaten unternommen oder begangen worden.

Unter Zoll-(Steuer-) Contraventionen werden hier und in allen folgenden Artikeln dieser Uebereinkunft nicht nur die Umgehungen der in den betheiligten Staaten bestehenden Eingangs-Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben, sondern auch die Uebertretungen der von den einzelnen Regierungen erlassenen Einfuhr- und Ausfuhr-Verbote, nicht minder der Verbote solcher Gegenstände, deren ausschließlichen Debit diese Regierungen sich vorbehalten haben, und endlich diejenigen Contraventionen begriffen, durch welche die Abgaben beeinträchtigt wer-

Digitized by Google

den, die nach der besonderen Verfassung einzelner der contrahirenden Staaten für den Uebergang von Waaren aus einem der zu demselben Zoll-(Steuer) Vereine gehörenden Staaten in einen andern angeordnet sind.

Artikel 4.

Die Behörden, Beamten oder Angestellten (Bedienstеten) der indirecten Steuer- oder Zoll-Verwaltung der contrahirenden Staaten, so wie die sonstigen Angestellten, welche zur Aufrechthaltung der Zoll-(Steuer) Gesetze verpflichtet sind, haben auch ohne besondere Aufforderung die Verbindlichkeit, alle gesetzliche Mittel anzuwenden, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der gegen irgend einen der gedachten Staaten beabsichtigten oder ausgeführten Zoll-(Steuer-) Contraventionen dienen können, und die betreffenden Behörden dieses Staats von demjenigen in Kenntniß zu setzen, was sie in dieser Beziehung in Erfahrung bringen.

Artikel 5.

Den zur Wahrnehmung des Zoll-(Steuer-) Interesses angesetzten oder verpflichteten Beamten und Angestellten (Bedienstеten) der Staaten des einen der contrahirenden Theile soll es gestattet seyn, bei Verfolgung der Spuren begangener Contraventionen sich auf das angrenzende Gebiet der, zu dem andern contrahirenden Theile gehörigen Staaten zu dem Zwecke zu begeben, um den dortigen betreffenden Behörden Mittheilung von solchen Contraventionen zu machen, worauf diese Behörden, in Gemäßheit der in den Artikeln 3. und 4. gegenseitig übernommenen Verpflichtung, alle gesetzlichen Mittel anzuwenden haben, welche zur Feststellung der Contravention Behuf deren Bestrafung führen könnten, gleich als wenn es sich um eine gegen die eigene Zoll-(Steuer-) Gesetzgebung verübte Contravention handelte.

Artikel 6.

Eine Auslieferung der Contravenienten tritt in dem Falle nicht ein, wenn sie Unterthanen desjenigen Staates, in dessen Gebiete sie angehalten worden, oder eines mit diesem im Zoll-(Steuer-) Verbande stehenden Staates sind.

Im andern Falle sind die Contravenienten demjenigen Staate, auf dessen Gebiete die Contravention verübt worden ist, auf dessen Requisition oder, nach Ermessen, auch ohne eine solche, zur Untersuchung und Bestrafung auszuliefern.

Digitized by Google

Artikel 7.

Die contrahirenden Staaten verpflichten sich, ihre Unterthanen und die in ihrem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, letztere, wenn deren Auslieferung nicht nach Artikel 6. erfolgt ist, wegen der auf dem Gebiete eines andern der contrahirenden Staaten begangenen Contraventionen oder ihrer Theilnahme an selbigen, auf die von diesem Staate ergehende Requisition eben so zur Untersuchung zu ziehen, als ob die Contravention auf eigenem Gebiete und gegen die eigene Gesetzgebung begangen wäre.

Die Uebertretungen von Zoll-(Steuer-) Gesetzen eines jeden der paziszirenden Staaten werden nach eben den Strafgesetzen geahndet, welche in dem Staate, in welchem die Untersuchung und Bestrafung eintritt, hinsichtlich gleicher Vergehen gegen die eigenen Zoll-(Steuer) Gesetze vorgeschrieben sind.

Auch kommen in Hinsicht der, mit den Contraventionen concurrirenden gemeinen Verbrechen oder Vergehen alle diejenigen criminalrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung, welche in Beziehung auf die von Inländern im Auslande begangenen Verbrechen oder Vergehen in jedem Staate gelten.

Artikel 8.

In den nach Artikel 7. einzuleitenden Untersuchungen soll in Bezug auf die Feststellung des Thatbestandes den amtlichen Angaben der Behörden, Beamten oder Angestellten (Bediensteten) desjenigen Staates, auf dessen Gebiete die Contravention begangen worden ist, dieselbe Beweiskraft beigemessen werden, welche den amtlichen Angaben der inländischen Behörden, Beamten oder Angestellten für Fälle gleicher Art in den Landesgesetzen beigelegt ist.

So geschehen Hannover am ersten November Eintausend achthundert sieben und dreißig.

unterzeichnet **Carl Wilhelm Ernst** Freiherr von **Canitz** und **Dallwitz.**
Eduard Wilhelm Engelmann.

unterzeichnet **Georg Friedrich** Freiherr von **Falcke.**
Ernst Friedrich Georg Hüpeden.
Gerhard Friedrich August Jansen.
August Philipp Christian Theodor von **Amsberg.**

Digitized by Google

B.

Uebereinkunft

zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Hannover andererseits, wegen des Anschlusses der Grafschaft Hohnstein und des Amts Elbingerode an das Zoll-System Preußens und der übrigen Staaten des Zoll-Vereines.

Artikel 1.

Seine Majestät der König von Hannover treten mit Ihrer Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode, unbeschadet Ihrer Landesherrlichen Hoheitsrechte, dem Zoll-Systeme des Königreichs Preußen, und damit dem Zoll-Systeme der übrigen Staaten des Zollvereins bei.

Artikel 2.

In Folge dieses Beitritts werden Seine Majestät, der König von Hannover, mit Aufhebung der gegenwärtig in den gedachten Landestheilen über Eingangs- Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, daselbst die Verwaltung der Eingangs- Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in Uebereinstimmung mit den derzeit bestehenden desfallsigen Königlich Preußischen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen eintreten und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiziren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch die oberste Steuerbehörde zu Hannover zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 3.

Etwaige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten, in Preußen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Hannoverschen Landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Königlich Hannoverschen Regierung.

Digitized by Google

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den Königlich Preußischen Staaten allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Mit der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft hören alle Eingangs- Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwischen Preußen und den in Rede stehenden Königlich Hannoverschen Landestheilen auf, und es können alle Gegenstände des freien Verkehrs aus letzteren frei und unbeschwert in die Preußischen und in die mit Preußen im Zollvereine befindlichen Staaten, und umgekehrt aus diesen in jene eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staats-Monopolien gehörenden Gegenstände (Salz und Spielkarten) ingleichen der Kalender, nach Maaßgabe der Art. 5. und 6.;

b) der im Innern des Zoll-Vereins — nach den auch für die fraglichen Königlich Hannoverschen Landestheile in Anwendung kommenden Vereinbarungen — einer Ausgleichungs-Abgabe unterworfenen Erzeugnisse;

c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 5.

1) In Betreff des Salzes treten Se. Maj., der König von Hannover, für die dem Zollvereine anzuschließenden Gebietstheile den zwischen dessen Mitgliedern bestehenden Verabredungen in folgender Art bei:

a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörenden Ländern in die Vereinsstaaten ist verboten, in so weit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinigten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in deren Salzämtern, Factoreien oder Niederlagen geschieht.

d) die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichts-Maaßregeln stattfinden, welche von selbigen für nothwendig erachtet werden.

Digitized by Google

c) die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei.

d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den andern nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landes-Regierungen besondere Verträge deshalb bestehen.

e) Wenn eine Regierung von der andern innerhalb des Gesammt-Vereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

f) Wenn ein Vereinsstaat durch das Gebiet eines andern aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Länder versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, jedoch werden, in so fern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheits-Maaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

2) Rücksichtlich der Verschiedenheit zwischen den Salzpreisen in den fraglichen Königlich Hannoverschen Landestheilen und in den angrenzenden Königlich Preußischen Landen und der daraus für letztere hervorgehenden Gefahr der Salz-Einschwärzung, werden die hiebei speciell betheiligten beiden Regierungen sich über Maaßregeln vereinigen, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit andern Gegenständen zu belästigen.

Artikel 6.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern behält es in sämmtlichen zu dem Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungsgesetzen und Debits-Einrichtungen sein Bewenden.

Artikel 7.

1) Die Verbrauchs-Abgaben, welche in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode für Rechnung der Königlich Hannoverschen Staats-Regierung erhoben werden, oder künftig noch eingeführt werden möchten, bleiben zwar, wie in sämmtlichen Vereinsstaaten, der einseitigen Bestimmung der Regierung so wie dem privativen Genusse derselben vorbehalten; jedoch werden dabei in Uebereinstimmung mit den zwischen sämmtlichen, zum Zollvereine gehörigen Staaten eingegangenenen Verabredungen, folgende Grundsätze auch Königlich Hannoverscher Seits beobachtet werden.

Digitized by Google

a) Von allen ausländischen Gegenständen, für welche die tarifmäßige Eingangsabgabe entrichtet ist, darf keine weitere Verbrauchs-, noch sonstige Abgabe erhoben werden, vorbehältlich jedoch derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen, sowohl fremden als inländischen oder vereinsländischen gleichartigen Gegenständen allgemein gelegt sind.

b) In allen Ländern, in welchen von vereinsländischem Taback, Traubenmost und Wein eine Ausgleichungs-Abgabe zur Erhebung kommt, soll von diesen Erzeugnissen in keinem Falle eine weitere Abgabe beibehalten oder eingeführt werden.

c) Das gleichartige Erzeugniß eines andern Vereins-Staates darf unter keinem Vorwande höher als das inländische belastet werden.

2) Dieselben Grundsätze finden auch bei den Zuschlags-Abgaben und Octrois statt, welche für Rechnung einzelner Gemeinden erhoben werden und deren einseitige Bewilligung ebenfalls der Königlich Hannoverschen Regierung verbehalten bleibt.

Artikel 8.

Von den Unterthanen in der Grafschaft Hohnstein uud dem Amte Elbingerode, welche in den Gebieten der zollvereinten Staaten Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte ab, mit welchem die gegenwärtige Uebereinkunft in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbs-Verhältnisse stehenden eigenen Unterthanen dieser Staaten unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende aus jenen Landestheilen, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende aus selbigen, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in ihrem Wohnorte gesetzlich erworben haben, oder im Dienste solcher dortigen Gewerbstreibenden oder Kaufleute stehen, in den andern Staaten des Zollvereins keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet seyn.

Auch sollen bei dem Besuche der Messen und Märkte zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate, die Unterthanen aus den mehrerwähnten Landestheilen, in jedem Vereinsstaate den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Auf ganz gleiche Weise soll es mit den Unterthanen aus sämmtlichen, zum Zoll-Vereine gehörigen Staaten in den vorerwähnten Fällen bei ihrem Verkehr in den gedachten Landestheilen Königlich Hannoverscher Seits gehalten werden.

Digitized by Google

Artikel 9.

Die den, im Art. 2. erwähnten Gesetzen und Verordnungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode, insbesondere die Bildung des Grenzbezirks in letzterem, und die Bestimmung, Errichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen, sollen in gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Commissarien angeordnet werden.

Seine Majestät, der König von Hannover wollen die gedachte Verwaltung dem Verwaltungs-Bezirke der Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Direction zu Magdeburg zutheilen.

Bei der Bildung des Grenzbezirks und der Bestimmung der Binnenlinie im Amte Elbingerode wird darauf gesehen werden, den Verkehr so wenig, als die bestehenden Vorschriften und der gemeinsame Zweck dies irgend gestatten, zu erschweren.

Die Zoll-Straßen sollen mit Tafeln bezeichnet und der Zug der Binnenlinie soll öffentlich bekannt gemacht werden.

Die zu errichtenden Hebe- und Abfertigungs-Stellen sollen als gemeinschaftliche angesehen werden.

Artikel 10.

Seine Majestät der König von Hannover werden für die ordnungsmäßige Besetzung der in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode zu errichtenden gemeinschaftlichen Hebe- und Abfertigungs-Stellen, sowie der daselbst erforderlichen Aufsichtsbeamten-Stellen nach Maaßgabe der deshalb getroffenen nähern Uebereinkunft Sorge tragen.

Die in Folge dessen in den gedachten Landestheilen fungirenden Beamten werden von der Königlich Hannoverschen Regierung für beide Landesherren in Eid und Pflicht genommen, und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienstes versehen werden.

Artikel 11.

In Beziehung auf ihre Dienstobliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienst-Disciplin sollen die in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode angestellten Zoll- und Steuer-Beamten ausschließlich der Königlich Preußischen Regierung untergeordnet seyn.

Digitized by Google

Artikel 12.

Der Königlich Hannoverschen Regierung bleibt es vorbehalten, die für den Zolldienst angestellten Beamten in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode, soweit es ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Dienstobliegenheiten geschehen kann, auch mit der Controle der Hannoverschen directen, der Stempel- und Salz-Steuern, auch der Chaussee- und Wegegelder zu beauftragen.

Artikel 13.

Die Schilder vor den Localen der Hebe- und Abfertigungs-Stellen in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode sollen das Königlich Hannoversche Hoheitszeichen, die einfache Inschrift „Zollamt" oder „Steueramt" erhalten, und gleich den Zolltafeln, Schlagbäumen ꝛc. mit den Hannoverschen Landesfarben versehen werden.

Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur das Hoheitszeichen desjenigen Landes führen, in welchem das abfertigende Amt belegen ist.

Artikel 14.

Die Königlich Hannoversche Regierung ist berechtigt, zu demjenigen Königlich Preußischen Haupt- Zoll- oder Haupt-Steuer-Amte, dessen Bezirke die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode werden überwiesen werden, einen Controleur abzuordnen, welcher bei demselben von allen Geschäften und Verfügungeu, die das gemeinschaftliche Abgaben-System betreffen, Kenntniß zu nehmen, desfallsigen Besprechungen beizuwohnen und dabei insbesondere dasjenige zu beachten hat, was auf jene Gebietstheile sich bezieht.

Auch bleibt es derselben überlassen, zeitweise einen Beamten an das gedachte Haupt-Zoll- oder Hauptsteuer-Amt abzuordnen, umvon der Art der Verwaltung und deren Resultaten Kenntniß zu nehmen.

Artikel 15.

Die Untersuchung und Bestrafung der in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode begangenen Zollvergehen erfolgt von den Hannoverschen Gerichten zwar nach Maaßgabe des daselbst zu publizirenden Zollgesetzes, jedoch nach den ebendaselbst für das Verfahren jetzt schon bestehenden Normen und Competenz-Bestimmungen.

Digitized by Google

Artikel 16.

Die von diesen Gerichten verhängten Geldstrafen und confiscirten Gegenstände fallen nach Abzug der in Uebereinstimmung mit den deshalb in Preußen bestehenden Bestimmungen zu berechnenden Denunzianten-Antheile, dem Königlich Hannoverschen Fiscus zu.

Artikel 17.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Rechts über die wegen verschuldeter Zoll-Vergehen von Hannoverschen Gerichten verurtheilten Personen bleibt Seiner Majestät dem Könige von Hannover vorbehalten.

Artikel 18.

In Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zwischen Preußen und Hannover in Beziehung auf die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode, eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs- Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben statt finden, und der Ertrag dieser Einkünfte nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 19.

Da die im Königreiche Hannover derzeit bestehenden Eingangs-Abgaben wesentlich niedriger sind, als die Eingangs-Zölle des Königreichs Preußen und der mit demselben im Zollvereine befindlichen Staaten, so verpflichtet sich die Königlich Hannoversche Regierung, vor Herstellung des freien Verkehrs zwischen der Grafschaft Hohnstein nebst dem Amte Elbingerode und dem Gebiete des Zollvereins, diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zoll-Einkünfte des Vereins durch die Einführung oder Anhäufung geringer verzollter Waaren-Vorräthe beeinträchtigt werden.

So geschehen Hannover am ersten November Ein Tausend Achthundert Sieben und Dreißig.

unterz. **Carl Wilhelm Ernst**, Freiherr von **Canitz und Dallwitz.**

Georg Friedrich Freiherr von **Falcke.**

Eduard Wilhelm Engelmann.

Ernst Friedrich Georg Hüpeden.

Digitized by Google

C.

Uebereinkunft

zwiſchen Preußen, Bayern, Sachſen, Würtemberg, Baden, Kurheſſen, dem Großherzogthume Heſſen, den zu dem Thüringiſchen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, dem Herzogthume Naſſau und der freien Stadt Frankfurt einerſeits, und Braunſchweig andererſeits wegen des Anſchluſſes des Fürſtenthums Blankenburg nebſt dem Stiftsamte Walkenried, ferner des Amts Calvörde, des Braunſchweigſchen Antheiles des Dorfes Papſtdorf und des Dorfes Heſſen an das Zollſyſtem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins.

Artikel 1.

Seine Durchlaucht der Herzog von Braunſchweig treten mit Ihrem Fürſtenthume Blankenburg und Ihrem Stiftsamte Walkenried, auch mit Ihrem Amte Calvörde, Ihrem Antheile des Dorfes Pabſtdorf und dem Dorfe Heſſen unbeſchadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte dem Zollſyſteme des Königreichs Preußen und damit dem Zollſyſteme der übrigen Staaten des Zollvereins bei.

Artikel 2.

In Folge dieſes Beitritts werden Seine Durchlaucht der Herzog von Braunſchweig mit Aufhebung der gegenwärtig in den gedachten Landestheilen über Eingangs- Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung beſtehenden Geſetze und Einrichtungen, daſelbſt die Verwaltung der Eingangs- Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in Uebereinſtimmung mit den derzeit beſtehenden desfallſigen Königlich Preußiſchen Geſetzen, Tarifen, Verordnungen und ſonſtigen adminiſtrativen Beſtimmungen eintreten, und zu dieſem Zwecke die erforderlichen Geſetze, Tarife und Verordnungen publiciren, ſonſtige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen ſich zu richten haben, durch die oberſte Steuerbehörde zu Braunſchweig zur öffentlichen Kenntniß bringen laſſen.

Artikel 3.

Etwaige Abänderungen der im vorſtehenden Artikel gedachten, in Preußen beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen, welche der Uebereinſtimmung wegen auch in den fraglichen Braun-

Digitized by Google

schweigschen Landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürften der Zustimmung der Herzoglich Braunschweigschen Regierung. Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den Königlich Preußischen Staaten allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Mit der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft hören die Eingangs- Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwischen Preußen und den in Rede stehenden Herzoglich Braunschweigschen Landestheilen auf, und es können alle Gegenstände des freien Verkehrs aus letzteren frei und unbeschwert in die Preußischen und die mit Preußen im Zollvereine befindlichen Staaten, und umgekehrt aus diesen in jene, eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staats-Monopolien gehörenden Gegenstände (Salz und Spielkarten, ingleichen der Kalender nach Maaßgabe der Art. 5. und 6.)
b) der im Innern des Zollvereins — nach den auch für die fraglichen Herzoglich Braunschweigschen Landestheile in Anwendung kommenden Vereinbarungen — einer Ausgleichungsabgabe unterworfenen Erzeugnisse;
c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 5.

1) In Betreff des Salzes treten Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig für die dem Zollvereine anzuschließenden Gebietstheile den zwischen dessen Mitgliedern bestehenden Verabredungen in folgender Art bei:

a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörenden Ländern in die Vereinsstaaten, ist verboten, insoweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in deren Salzämtern, Factoreien oder Niederlagen geschieht.
b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Ver-

Digitized by Google

einsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaaßregeln statt finden, welche von selbigen für nothwendig erachtet werden.

c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei.

d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den andern nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deshalb bestehen.

e) Wenn eine Regierung von der andern innerhalb des Gesammtvereines aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

f) Wenn ein Vereinsstaat durch das Gebiet eines andern aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Länder versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, insofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheits-Maaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

2) Rücksichtlich der Verschiedenheit zwischen den Salzpreisen in den fraglichen Herzoglich Braunschweigschen Landestheilen und in den angrenzenden Königlich Preußischen Landen und der daraus für letztere hervorgehenden Gefahr der Salz-Einschwärzung, werden die hiebei speciell betheiligten beiden Regierungen sich über Maaßregeln vereinigen, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit andern Gegenständen zu belästigen.

Artikel 6.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern behält es in sämmtlichen zu dem Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungsgesetzen und Debits-Einrichtungen sein Bewenden.

Artikel 7.

1) Die Verbrauchs-Abgaben, welche in dem Fürstenthume Blankenburg und den übrigen im Artikel 1. benannten Herzoglichen Gebietstheilen für Rechnung der Herzoglichen Landes-Regierung erhoben werden, oder künftig noch eingeführt werden möchten, bleiben zwar, wie in sämmtlichen Vereinsstaaten, der einseitigen Bestimmung der Regierung so wie dem privativen Genusse derselben vorbehalten; jedoch werden dabei in Uebereinstimmung mit den zwi-

Digitized by Google

schen sämmtlichen, zum Zollvereine gehörigen Staaten eingegangenen Verabredungen, folgende Grundsätze auch Herzoglich Braunschweigscher Seits beobachtet werden.

a) Von allen ausländischen Gegenständen, für welche die tarifmäßige Eingangsabgabe entrichtet ist, darf keine weitere Verbrauchs- noch sonstige Abgabe erhoben werden, vorbehältlich jedoch derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen, sowohl fremden als inländischen oder vereinsländischen gleichartigen Gegenständen allgemein gelegt sind.

b) In allen Ländern, in welchen von vereinsländischem Taback, Traubenmost und Wein eine Ausgleichungs-Abgabe zur Erhebung kommt, soll von diesen Erzeugnissen in keinem Falle eine weitere Abgabe beibehalten oder eingeführt werden.

c) Das gleichartige Erzeugniß eines andern Vereins-Staates darf unter keinem Vorwande höher als das inländische belastet werden.

2) Dieselben Grundsätze finden auch bei den Zuschlags-Abgaben und Octrois statt, welche für Rechnung einzelner Gemeinden erhoben werden und deren einseitige Bewilligung ebenfalls der Herzoglich Braunschweigschen Regierung verbehalten bleibt.

Artikel 8.

Von den Unterthanen in dem Fürstenthume Blankenburg und den übrigen in Rede stehenden Herzoglichen Gebietstheilen, welche in den Gebieten der zollvereinten Staaten Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte ab, mit welchem die gegenwärtige Uebereinkunft in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen dieser Staaten unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende aus jenen Landestheilen, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende aus selbigen, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in ihrem Wohnorte gesetzlich erworben haben, oder im Dienste solcher dortigen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in den andern Staaten des Zollvereins keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet seyn.

Auch sollen bei dem Besuche der Messen und Märkte zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate, die Unterthanen aus den mehrerwähnten Landestheilen in jedem Vereinsstaate den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Digitized by Google

Auf ganz gleiche Weise soll es mit den Unterthanen aus sämmtlichen, zum Zoll-Vereine gehörigen Staaten in den vorerwähnten Fällen bei ihrem Verkehr in den gedachten Landestheilen Herzoglich Braunschweigscher Seits gehalten werden.

Artikel 9.

Die den im Art. 2. erwähnten Gesetzen und Verordnungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung in dem Fürstenthume Blankenburg und den übrigen, dem Zollvereine anzuschließenden Gebiets-Theilen, insbesondere die Bildung des Grenzbezirks in selbigem, und die Bestimmung, Errichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen, sollen in gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Commissarien angeordnet werden. Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig wollen die gedachte Verwaltung dem Verwaltungs-Bezirke der Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Direction zu Magdeburg zutheilen.

Bei der Bildung des Grenzbezirks und der Bestimmung der Binnenlinie in dem Fürstenthume Blankenburg, dem Stiftsamte Walkenried und dem Amte Calvörde wird darauf gesehen werden, den Verkehr so wenig, als die bestehenden Vorschriften und der gemeinsame Zweck dies irgend gestatten, zu erschweren. Die Zoll-Straßen sollen mit Tafeln bezeichnet und der Zug der Binnenlinie soll öffentlich bekannt gemacht werden.

Die zu errichtenden Hebe- und Abfertigungs-Stellen sollen als gemeinschaftliche angesehen werden.

Artikel 10.

Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig werden für die ordnungsmäßige Besetzung der in Höchstdero fraglichen Landestheilen zu errichtenden gemeinschaftlichen Hebe- und Abfertigungs-Stellen, sowie der daselbst erforderlichen Aufsichtsbeamten-Stellen nach Maaßgabe der deshalb getroffenen nähern Uebereinkunft Sorge tragen.

Die in Folge dessen in den gedachten Landestheilen fungirenden Beamten werden von der Herzoglich Braunschweigschen Regierung für beide Landesherren in Eid und Pflicht genommen, und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienstes versehen werden.

Artikel 11.

In Beziehung auf ihre Dienstobliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienst-

Digitized by Google

Disciplin sollen die in dem Fürstenthume Blankenburg und den übrigen mehrgedachten Herzoglichen Landestheilen angestellten Zoll- und Steuer-Beamten ausschließlich der Königlich Preußischen Regierung untergeordnet seyn.

Artikel 12.

Der Herzoglich Braunschweigschen Regierung bleibt es vorbehalten, die für den Zolldienst angestellten Beamten in den fraglichen Landestheilen, soweit es ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Dienstobliegenheiten geschehen kann, auch mit der Controle der Braunschweigschen directen, der Stempel- und Salz-Steuern, auch der Chaussee- und Wegegelder zu beauftragen.

Artikel 13.

Die Schilder vor den Localen der Hebe- und Abfertigungs-Stellen in den dem Zollvereine anzuschließenden Herzoglich Braunschweigschen Landestheilen sollen das Herzoglich Braunschweigsche Hoheitszeichen, die einfache Inschrift „Zollamt" oder „Steueramt" erhalten, und gleich den Zolltafeln, Schlagbäumen ꝛc. mit den Braunschweigschen Landesfarben versehen werden.

Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur das Hoheitszeichen desjenigen Landes führen, in welchem das abfertigende Amt belegen ist.

Artikel 14.

Die Herzoglich Braunschweigsche Regierung ist berechtigt, zu demjenigen Königlich Preußischen Haupt- Zoll- oder Haupt-Steuer-Amte, dessen Bezirke die gedachten Landestheile werden überwiesen werden, einen Controleur abzuordnen, welcher bei demselben von allen Geschäften und Verfügungeu, die das gemeinschaftliche Abgaben-System betreffen, Kenntniß zu nehmen, desfallsigen Besprechungen beizuwohnen und dabei insbesondere dasjenige zu beachten hat, was auf jene Gebietstheile sich bezieht.

Auch bleibt es derselben überlassen, zeitweise einen Beamten an das gedachte Haupt-Zoll- oder Hauptsteuer-Amt abzuordnen, um von der Art der Verwaltung und deren Resultaten Kenntniß zu nehmen.

Artikel 15.

Die Untersuchung und Bestrafung der in den anzuschließenden Herzoglichen Landestheilen begangenen Zollvergehen erfolgt von den Braunschweigschen Gerichten zwar nach Maaßgabe des daselbst zu publizirenden Zollgesetzes, jedoch nach den ebendaselbst für das Verfahren jetzt schon bestehenden Normen und Competenz-Bestimmungen.

Digitized by Google

Artikel 16.

Die von diesen Gerichten verhängten Geldstrafen und confiscirten Gegenstände fallen nach Abzug der in Uebereinstimmung mit den deshalb in Preußen bestehenden Bestimmungen zu berechnenden Denunzianten-Antheile, dem Herzoglich Braunschweigschen Fiscus zu.

Artikel 17.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Rechts über die wegen verschuldeter Zoll-Vergehen von Braunschweigschen Gerichten verurtheilten Personen bleibt Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Braunschweig vorbehalten.

Artikel 18.

In Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zwischen Preußen und Braunschweig in Beziehung auf das Fürstenthum Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried, das Amt Calvörde, den Herzoglichen Anheil des Dorfes Pabstdorf und das Dorf Hessen eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs- Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben statt finden, und der Ertrag dieser Einkünfte nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 19.

Da die im Herzogthume Braunschweig derzeit bestehenden Eingangs-Abgaben wesentlich niedriger sind, als die Eingangs-Zölle des Königreichs Preußen und der mit demselben im Zollvereine befindlichen Staaten, so verpflichtet sich die Herzoglich Braunschweigsche Regierung vor Herstellung des freien Verkehrs zwischen den dem Zollvereine anzuschließenden Herzoglichen Gebietstheilen und dem Gebiete des Zollvereins, diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zoll-Einkünfte des Vereins durch die Einführung oder Anhäufung geringer verzollter Waaren-Vorräthe beeinträchtigt werden.

So geschehen Hannover am ersten November Ein Tausend Achthundert Sieben und Dreißig.

unterz. **Carl Wilhelm Ernst**, Freiherr von **Canitz und Dallwitz.**

August Philipp Christian Theodor von **Amsberg.**

Eduard Wilhelm Engelmann.

Digitized by Google

D.

Uebereinkunft

zwiſchen Preußen einer Seits, und Hannover, Oldenburg und Braunſchweig anderer Seits, wegen des Anſchluſſes verſchiedener Preußiſcher Gebietstheile an das Steuerſyſtem Hannovers, Oldenburgs und Braunſchweigs.

Artikel 1.

Seine Majeſtät der König von Preußen treten, unbeſchadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte,

1) mit nachbenannten, von der Zollgrenze des Zollvereins, deſſen Mitglied Allerhöchſt Dieſelben ſind, ausgeſchloſſenen Gebietstheilen:

a) den Dörfern Wolfsburg, Hehlingen und Heßlingen,

b) dem Preußiſchen Antheile des am rechten Weſerufer belegenen Dorfes Frille,

c) den am linken Weſerufer von Schlüſſelburg bis zur Glasfabrik Gernheim belegenen, zum Kreiſe Minden gehörigen Ortſchaften, nicht minder

2) zugleich unter Zuſtimmung der übrigen Mitglieder des gedachten Zollvereins, mit folgenden, bisher innerhalb der Zollgrenze deſſelben befindlichen Gebietstheilen:

a) dem Dorfe Roclum,

b) dem Dorfe Würgaſſen,

c) dem nördlich an der Lemförder Chauſſee liegenden Theile des Dorfes Reiningen,

d) dem rechts der Weſer und der Aue belegenen Theile des Kreiſes Minden, welcher von dem Einfluſſe der Aue in die Weſer an, durch die Weſer, demnächſt von der Gegend bei Leeſe ab, durch die Königlich Hannöverſche, dann Fürſtlich Schaumburg-Lippeſche Landesgrenze bis zur Aue, und von hier ab durch die Aue bis zu deren Eintritte in die Weſer umgrenzt wird,

dem Hannover-Oldenburg-Braunſchweigſchen Syſteme der Eingangs- Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, ſo wie der Verbrauchs- (Fabrications-) Abgaben von inländiſchem Branntwein und Bier bei.

Artikel 2.

In Folge dieſes Beitritts werden Seine Majeſtät der König von Preußen in den ge-

Digitized by Google

dachten Landestheilen, mit Aufhebung der gegenwärtig in einigen derselben über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, ingleichen der bisherigen Branntwein- und Braumalzsteuer, die Verwaltung der Eingangs- Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, so wie der Verbrauchs- (Fabrications-) Abgaben von Branntwein und Bier in Uebereinstimmung mit den derzeit bestehenden desfallsigen Königlich Hannöverschen und Herzoglich Braunschweigschen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen eintreten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiciren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch die Provinzial-Steuer-Directionen zu Münster und resp. zu Magdeburg zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 3.

Etwaige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten, in Hannover und Braunschweig bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Preußischen Landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Königlich Preußischen Regierung.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in dem Königreiche Hannover, resp. Herzogthume Braunschweig allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Mit der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft hören alle Eingangs- Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwischen den in Rede stehenden Königlich Preußischen Landestheilen und dem Gebiete des Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Steuer-Verbandes auf, und es können alle Gegenstände des freien Verkehrs aus jenen Landestheilen frei und unbeschwert in das Steuer-Vereinsgebiet, und umgekehrt aus diesem in jene eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte der Spielkarten, des Salzes, der Kalender, hinsichtlich welcher die bisherigen Verhältnisse unverändert bestehen bleiben, des im Herzogthume Oldenburg fabricirten Bieres (welches bei seinem Uebergange in das übrige Gebiet des Steuervereins der in diesem bestehenden Verbrauchs-Abgabe von inländischem Biere unterliegt), und endlich solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von der Königlich Preußischen Regierung oder von einem der Staaten des Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Steuer-Vereins ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder ein-

Digitized by Google

geführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 5.

In den dem Steuervereine anzuschließenden Preußischen Landestheilen verbleibt der Debit der Spielkarten und des Salzes, welches zu den festgesetzten Regie-Preisen verkauft werden wird, ausschließlich der Königlich Preußischen Regierung, und soll für diese Artikel, gleichwie für Stempelpapier und Kalender, bei ihrer Einfuhr in jene Gebietstheile eine Abgabe nicht entrichtet werden.

Artikel 6.

Die Verbrauchs-Abgaben, welche in den dem Steuervereine anzuschließenden Preußischen Landestheilen für Rechnung der Königlich Preußischen Regierung erhoben werden, bleiben zwar, wie in sämmtlichen zu dem gedachten Vereine gehörigen Staaten, der einseitigen Bestimmung der Regierung, so wie deren privativem Genusse vorbehalten, jedoch wird, dem Grundsatze des Vereins gemäß, das gleichartige Erzeugniß eines andern Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher, als das inländische, belastet werden.

Dasselbe gilt auch von den Zuschlags-Abgaben und Octrois, welche für Rechnung einzelner Gemeinden erhoben werden.

Artikel 7.

Von den Unterthanen in den in Rede stehenden Königlich Preußischen Gebietstheilen, welche in den Staaten des Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Steuervereins Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte ab, mit welchem die gegenwärtige Uebereinkunft in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen dieser Staaten unterworfen sind. Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende aus jenen Landestheilen, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende aus selbigen, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in ihrem Wohnorte gesetzlich erworben haben, oder im Dienste solcher dortigen Gewerbetreibenden oder Kaufleute stehen, in den andern Staaten des Steuervereins keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet seyn.

Digitized by Google

Auch sollen bei dem Besuche der Messen und Märkte zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate die Unterthanen aus den mehrerwähnten Landestheilen in jedem Vereinsstaate den eignen Unterthanen gleich behandelt werden.

Auf ganz gleiche Weise wird es mit den Unterthanen aus sämmtlichen zum Steuervereine gehörigen Staaten in den vorerwähnten Fällen bei ihrem Verkehr in den gedachten Landestheilen Königlich Preußischer Seits gehalten werden.

Artikel 8.

Die den im Art. 2. erwähnten Gesetzen und Verordnungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung in den dem Steuervereine anzuschließenden Landestheilen, insbesondere die Bestimmung, Errichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen soll in gegenseitigem Einvernehmen, mit Hülfe der zu diesem Behufe zu ernennenden Commissarien, angeordnet werden. Seine Majestät der König von Preußen wollen die gedachte Verwaltung den Verwaltungsbezirken der Königlich Hannöverschen obersten Steuerbehörde in Hannover und beziehungsweise der Herzoglich Braunschweigschen obersten Steuerbehörde in Braunschweig zutheilen.

Artikel 9.

Seine Majestät der König von Preußen werden für die ordnungsmäßige Besetzung der in Allerhöchstdero fraglichen Landestheilen zu errichtenden gemeinschaftlichen Hebe- und Abfertigungs-Stellen, so wie der daselbst erforderlichen Aufsichtsbeamten-Stelle nach Maaßgabe der deshalb getroffenen näheren Uebereinkunft Sorge tragen. Die in Folge dessen in den gedachten Landestheilen fungirenden Beamten werden von der Königlich Preußischen Regierung für beide Landesherrne, nämlich für Seine Majestät den König von Preußen, und, nach Belegenheit der Dienststellen, für Seine Majestät den König von Hannover oder für Seine Durchlaucht den Herzog von Braunschweig in Eid und Pflicht genommen, und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienstes versehen werden.

Artikel 10.

In Beziehung auf ihre Dienstobliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienstdisciplin sollen die in den anzuschließenden Königlich Preußischen Landestheilen angestellten Steuer-Beamten ausschließlich der Königlich Hannoverschen resp. der Herzoglich Braunschweigschen Regierung untergeordnet seyn.

Digitized by Google

Artikel 11.

Der Königlich Preußischen Regierung bleibt es vorbehalten, die für den Steuerdienst angestellten Beamten in den fraglichen Landestheilen, soweit es ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Dienstobliegenheiten geschehen kann, auch mit der Controle der privativen Preußischen Abgaben zu beauftragen.

Artikel 12.

Die Schilder der Steuerämter in den dem Steuervereine anzuschließenden Königlich Preußischen Landestheilen sollen den Preußischen Adler, die einfache Inschrift „Steueramt" erhalten, und gleich den Pfählen zur Bezeichnung der auf die Grenz-Steuer-Aemter führenden Straßen, den Schlagbäumen ꝛc. mit den Preußischen Landesfarben versehen werden. Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur den Königlich Preußischen Adler führen.

Artikel 13.

Die Königlich Preußische Regierung ist befugt, zu denjenigen Königlich Hannöverschen oder Herzoglich Braunschweigschen Grenzsteuer-Aemtern 1. Classe oder Hauptsteuer-Aemtern, deren Bezirken die gedachten Landestheile werden überwiesen werden, einen Controleur abzuordnen, welcher bei denselben von allen Geschäften und Verfügungen, die das gemeinschaftliche Abgaben-System betreffen, Kenntniß zu nehmen, desfallsigen Besprechungen beizuwohnen, und dabei insbesondere dasjenige zu beachten hat, was auf jene Gebietstheile sich bezieht.

Auch bleibt es derselben überlassen, zeitweise Beamten an die gedachten Aemter abzuordnen, um von der Art der Verwaltung und deren Resultaten Kenntniß zu nehmen.

Artikel 14.

Die Untersuchung und Bestrafung der in den anzuschließenden Preußischen Landestheilen begangenen Zollvergehen erfolgt von den Königlich Preußischen Behörden zwar nach Maaßgabe der daselbst zu publicirenden Strafgesetze, jedoch nach den ebendaselbst für das Verfahren jetzt schon bestehenden Normen und Competenzbestimmungen.

Artikel 15.

Die von den Preußischen Behörden verhängten Geldstrafen und confiscirten Gegenstände

Digitized by Google

fallen, nach Abzug der den desfallsigen im Steuervereine geltenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß zu berechnenden Denuncianten-Antheile, der Königlich Preußischen Staatscasse zu.

Artikel 16.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungsrechts über die wegen verschuldeter Steuervergehen von Preußischen Behörden verurtheilten Personen bleibt Seiner Majestät dem Könige von Preußen vorbehalten.

Artikel 17.

In Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zwischen Preußen und dem Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Steuer-Vereine in Beziehung auf die dem letztern anzuschließenden Königlich Preußischen Landestheile eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs- Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, desgleichen an Bier und Branntweinsteuer statt finden, und der Ertrag dieser Einkünfte nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

So geschehen Hannover den ersten November Eintausend achthundert sieben und dreißig.

Carl Wilhelm Ernst Freiherr von **Canitz** und **Dallwitz.**
Eduard Wilhelm Engelmann.
Georg Friedrich Freiherr von **Falcke.**
Ernst Friedrich Georg Hüpeden.
Gerhard Friedrich August Jansen.
August Philipp Christian Theodor von **Amsberg.**

Digitized by Google

E.

Uebereinkunft

zwiſchen Preußen, Bayern, Sachſen, Würtemberg, Baden, Kurheſſen, dem Großherzogthume Heſſen, den zu dem Thüringiſchen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten, Naſſau und der freien Stadt Frankfurt einerſeits, und Hannover, Oldenburg und Braunſchweig andererſeits, wegen Erleichterung des Verkehrs.

Artikel 1.

Die hohen contrahirenden Theile ſind, zum Zwecke der Beförderung des Meßverkehrs der Stadt Braunſchweig, und um namentlich den Verkauf der aus Preußen und den mit dieſem zu einem Zollvereine verbundenen Staaten zur dortigen Meſſe gebrachten Waaren an Käufer aus dem Gebiete dieſes Zollvereins zu erleichtern, dahin übereingekommen, daß die in den Staaten des Zollvereins beſtehende Vergünſtigung, wonach inländiſche Gewerbtreibende, welche mit ihren Waaren ausländiſche Meſſen beziehen, die Befugniß erlangen können, auf den Grund nachgeſuchter und erhaltener Meß-Erlaubnißſcheine den unverkauften Theil der nach einem fremden Meßplatze ausgeführten Waaren ſteuerfrei in das Vereinsgebiet zurückzuführen, dahin erweitert werden ſoll, daß die Waaren der mit einem Meß-Erlaubnißſcheine verſehenen Verkäufer aus dem Zollvereine von den Meſſen in Braunſchweig auch dann ſteuerfrei in das Gebiet deſſelben zurückgebracht werden dürfen, wenn die Einführung durch die Käufer ſolcher Waaren erfolgt, und hiebei die deshalb, in Folge der unter den hohen contrahirenden Theilen getroffenen beſondern Verabredung, vorzuſchreibenden Bedingungen und Förmlichkeiten gehörig beobachtet und erfüllt werden.

Artikel 2.

Um auch den gegenſeitigen Verkehr im Allgemeinen möglichſt zu befördern, wollen die zu dem Zollvereine gehörigen contrahirenden Regierungen mit Rückſicht auf die geringern Steuer-Sätze, welche der Tarif des Hannover-Oldenburg-Braunſchweigſchen Steuer-Verbandes enthält, gewiſſen Erzeugniſſen Hannovers, Oldenburgs und Braunſchweigs Erleichterungen bei deren Eingange in das Gebiet des Zollvereins, durch Erlaß oder Ermäßigung der Eingangs-Abgaben gewähren.

Digitized by Google

Das dieser Uebereinkunft beigefügte Verzeichniß ergiebt die Gegenstände, bei welchen diese Erleichterungen statt finden werden, den Umfang derselben, und die Beschränkungen oder Bedingungen, welche bei einzelnen Gegenständen im gemeinsamen Einverständnisse vorbehalten worden sind.

Den zuerst gedachten Regierungen soll es jedoch frei stehen, die fraglichen Erleichterungen nach eigenem Ermessen zu modificiren, oder wieder aufzuheben, sofern der Tarif des Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Steuer-Verbandes hinsichtlich derjenigen Gegenstände, für welche jene Erleichterungen von ihnen zugestanden worden sind, auf eine für den Verkehr ihrer Unterthanen nachtheilige Weise verändert würde, oder überhaupt deren Verkehr mit Hannover, Oldenburg und Braunschweig von Seiten dieser Staaten wesentlich erschwert werden sollte.

Wegen der erforderlichen Ursprungs-Legitimation der in der Anlage verzeichneten Gegenstände ist ein besonderes Regulativ verabredet worden, welches in dem Gebiete des Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Steuerverbandes öffentlich bekannt gemacht werden wird, und wonach auch die betreffenden Steuer-Behörden in dem Gebiete des Zollvereins mit entsprechender Anweisung versehen werden sollen.

Artikel 3.

Zur gegenseitigen Erleichterung des Jahrmarkts-Verkehrs soll künftig nur von dem verkauften Theile der aus dem Gebiete des einen Vereins auf die Jahrmärkte in dem Gebiete des andern Vereins gebrachten Waaren, die gesetzliche Eingangs-Abgabe, für den unverkauft zurückzuführenden Theil aber in beiden Vereinsgebieten weder eine Eingangs- noch Durchgangs-Abgabe erhoben werden.

Gegenstände der Verzehrung sind jedoch von dieser Erleichterung ausgeschlossen:

Artikel 4.

Die im vorstehenden Artikel für den Jahrmarkts-Verkehr bestimmten Erleichterungen sollen auch bei dem Verkehr auf den Viehmärkten in den gegenseitigen Vereinsgebieten Anwendung erhalten, so daß für das unverkauft zurückgehende Vieh weder eine Eingangs- noch Durchgangs-Abgabe erhoben werden wird.

Artikel 5.

Die dem einen Vereine angehörigen Unterthanen, welche die Märkte im anderen Vereinsgebiete beziehen, sollen daselbst sowohl hinsichtlich der Berechtigung zur Ausführung ihres Gewerbes auf den Märkten, als auch der etwaigen Entrichtung einer Abgabe dafür den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Digitized by Google

Artikel 6.

Für das aus dem einen Vereins-Gebiete in das andere zur Weide eingehende, und nach Benutzung derselben wieder ausgehende Vieh, soll gegenseitig weder eine Eingangs- noch eine Durchgangs-Abgabe erhoben werden.

Artikel 7.

Es soll den Unterthanen der contrahirenden Theile gestattet seyn, Getreide, Hülsenfrüchte und Oelsaamen auf Mühlen des andern Vereinsgebietes, unter der Bedingung der Wiederausfuhr des gewonnenen Fabrikats, dergestalt abgabenfrei verarbeiten zu lassen, daß weder von den aus einem Vereinsgebiete in das andere übergehenden Körnern, noch von den daraus gewonnenen Fabrikaten, bei deren Aus- und resp. Wiedereingange eine Ein- oder Durchgangs-Abgabe zu entrichten ist.

Der Eingang und resp. Wiederausgang muß jedoch, insofern nicht in einzelnen Fällen eine Ausnahme zulässig befunden und ausdrücklich nachgegeben wird, über eine Zoll- (Steuer-) Stelle erfolgen und bei derselben angemeldet werden, wie denn überhaupt dabei diejenigen Controle-Maaßregeln zu beobachten sind, welche die contrahirenden Staaten zum Schutze ihrer Abgaben-Systeme angeordnet haben, oder noch anordnen werden.

Artikel 8.

Die in vorstehendem Artikel enthaltenen Bestimmungen sollen in gleichem Maaße Anwendung finden auf folgende Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder Veredlung aus einem Vereinsgebiete in das andere ein-, und im verarbeiteten Zustande in das erstere zurückgeführt werden:

a) Holz zum Zerschneiden auf Sägemühlen,
b) Kreide zum Vermahlen,
c) Wachs zum Bleichen,
d) Glocken zum Umgießen,
e) Brau- und Brenn-Apparate zur Reparatur und Umarbeitung,
f) Gemälde zum Restauriren,
g) Wollene Waaren zum Walken, Waschen oder Färben,
h) leinenes und baumwollenes Garn, letzteres jedoch in dem gewöhnlichen kleinen Verkehr der beiderseitigen Grenzbewohner nur in Quantitäten von zehn Pfund in einem Transporte, — zum Färben. Bei gewerblichem derartigen Verkehre in größerem Umfange

Digitized by Google

mit baumwollenem Garne soll zwar diese Beschränkung der Quantität nicht statt finden, die Aus- und Wieder-Einfuhr jedoch nur über bestimmte, eintretenden Falls näher zu vereinbarende Zollämter erfolgen.

Artikel 9.

Gehen an den gemeinschaftlichen Grenzen beider Zollvereine Waaren über, welche in dem einen Vereins-Gebiete amtlich abgefertigt und kolliweise unter Verschluß gesetzt sind, um, mit unmittelbarer Durchfahrung des andern Vereins-Gebietes in einen andern Theil des erstern wieder eingeführt zu werden, so soll, wenn eine Eröffnung der Kolli Seitens der Abfertigungsstellen in dem zu durchfahrenden Gebiete der Revision wegen nicht nothwendig befunden wird, der in dem andern Vereinsgebiete angelegte Verschluß nicht abgenommen, sondern neben dem von dem Eingangsamte, den bestehenden Vorschriften gemäß, etwa anzulegenden Verschlusse beibehalten werden.

Auf kurzen Straßenstrecken soll in Fällen der bezeichneten Art, zur Abkürzung des Abfertigungs-Verfahrens, der an den eingehenden Waaren bereits befindliche Verschluß, wenn solcher gut und dem Zwecke entsprechend gefunden wird, als genügend betrachtet, und von der Anlegung eines anderweiten Verschlusses abgestanden werden. Diese Erleichterung kann auch dann stattfinden, wenn die geladenen Waaren nicht kolliweise, sondern im Ganzen unter Verschluß gesetzt sind.

Artikel 10.

Zur Vermeidnng des Aufenthaltes, welchen die Abfertigung der von Münden in das Zollvereins-Gebiet übergehenden Waaren in der gewöhnlichen Art an der Grenze verursachen würde, wird eine Vorabfertigung dieser Waaren vor ihrem Abgange von Münden durch daselbst Seitens des Zoll-Vereins zu stationirende Beamte bewirkt werden.

Artikel 11.

An den gemeinschaftlichen Grenzen soll eine, den gegenseitigen Verkehrs-Verhältnissen entsprechende Anzahl von Zoll-(Steuer-) Aemtern mit angemessenen Erhebungs- und Abfertigungs-Befugnissen bestehen, und wird, so weit es daran jetzt fehlen möchte, dem Mangel abgeholfen werden.

Artikel 12.

Für die Durchfuhr dnrch das Preußische Gebiet auf den nachstehend bezeichneten Straßen, von welchen die erstere dem Durchgangs-Verkehr wiederum geöffnet werden soll, nämlich:

Digitized by Google

a) in der Richtung von Hameln nach Osnabrück über Herford und Hückerkreuz, und umgekehrt, und

b) in der Richtung von Hannover oder Hildesheim nach Osnabrück über Minden und Pr. Oldendorf, und umgekehrt

wird die Durchgangs-Abgabe

ad a) auf Funfzehn Silbergroschen, und

ad b) auf Zehn Silbergroschen

für die Pferdelast ermäßigt.

Dagegen soll die für die Durchfuhr auf der Straße von Halberstadt nach Helmstedt, und umgekehrt, bei Hohnsleben bisher entrichtete Durchgangs-Abgabe hinwegfallen.

So geschehen Hannover am ersten November Eintausend achthundert sieben und dreißig.

unterz. **Carl Wilhelm Ernst** Freiherr von **Canitz und Dallwitz.**

Georg Friedrich Freiherr von **Falcke.**

Eduard Wilhelm Engelmann.

Ernst Friedrich Georg Hüpeden.

Gerhard Friedrich Jansen.

August Philipp Christian Theodor von Amsberg.

Digitized by Google

Beilage zum Artikel 2., der Uebereinkunft E.

Verzeichniß

derjenigen Erzeugnisse der Staaten Hannover, Oldenburg und Braunschweig, welche bei ihrem Eingange in das Königreich Preußen und die mit demselben im Zollvereine sich befindenden Staaten eine niedrigere, als die im Zollvereinstarife aufgeführte Eingangsabgabe zu entrichten haben, beziehungsweise von derselben ganz frei bleiben.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Vereinszolltarifs.	Maaßstab der Versteuerung.	Vertragsmäßiger Abgaben-Satz. thlr.	sgr.	Bemerkungen.
1	Bäckerwaare, gewöhnliche, in Quantitäten unter sechs Pfund . .	A. E. A.	.	frei.		
2	Bärme oder Hefe, frische . . .	A. E. A.	.	frei.		
3	Bier aller Art in Fässern . . .	25. a.	Preuß. Ztn. von 110 Pfd.	1	—	
4	Bleiplatten und gewalztes Blei .	3. b.	„	1	15	Die Ermäßigung des Eingangszolls gilt jedoch nur für ein Quantum von 2000 Zentnern, u. nur bei deren Einfuhr über die nach vorgängiger Verabredung annoch zu bezeichnenden Zollämter.
5	Bleierne Gewichte, Kessel, Kugeln ꝛc.	3. b.	„	1	20	
6	Butter in Stücken	25. g.	„	1	5	
7	Cement aus andern Materialien als aus Traß oder Tuffstein . . .	A. E. A.	„	—	10	
8	Cichorienwurzel, getrocknete, gedörrte	5. Anm.	„	—	10	
9	Eisenblech, Schwarz- und Sturzblech	6. c.	„	1	—	
10	Eisenblech, verzinntes	6. d.	„	2	—	
11	Eisen- und Stahldrath aller Art	6. d.	„	3	—	
12	Eisenwaaren; grobe Gußwaaren, als Gitter, Kessel, Oefen, Pfannen, Platten, Röhren ꝛc. desgleichen grobe aus Eisen gegossene Maschinen	6. c. 1.	„	—	25	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Vereinszolltarifs.	Maaßstab der Versteuerung.	Vertragsmäßiger Abgaben-Satz. thlr.	sgr.	Bemerkungen.
13	Eisen- und Stahlwaaren, ordinaire, ohne Politur, aus geschmiedetem Eisen, aus Eisen, Stahl und Eisenblech, sowohl aus diesen Materialien allein, als auch in Verbindung mit Holz; desgleichen grobe, aus Eisen geschmiedete Maschinen, und Siebe, Harfensiebe, grobe eiserne in Verbindung mit Holz	6. c. 2.	Preuß. Ztn. von 110 Pfd.	3	—	Der ermäßigte Zollsatz findet nur so lange Anwendung, als im Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Vereine keine höhere Eingangs-Abgabe als ⅔ Sgr. vom Himten für das aus dem Zollvereine eingehende Getreide erhoben wird.
14	Getreide, Weizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Buchweizen, Gerste, Hafer	9. a.	Preußischer Scheffel.	—	1	
15	Glas, grünes Hohlglas	10. a.	Preuß. Ztn von 110 Pfd.	—	25	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen der Glashütten, die, so wie die Zollämter, über welche die betreffende Hütte ihre Versendungen zu bewirken hat, nach vorgängiger Verabredung annoch bezeichnet werden sollen.
16	Glas, weißes Hohlglas, ungeschliffen, oder mit abgeschliffenem Boden und Rande; auch Tafelglas ohne Unterschied der Farbe . .	10. b.	"	2	15	Auch auf die Fabrikate künftig in dem Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Vereinsgebiete zu errichtender Glashütten wird der ermäßigte Zollsatz Anwendung finden, nachdem über die betreffenden Eingangsämter Vereinbarung getroffen worden.
17	Holzwaaren, gebeizte, lackirte, polirte, angemalte, als: Meublen, Hausgeräthe ꝛc. jedoch mit Ausschluß der aus außereuropäischen Hölzern gefertigten Gegenstände; desgleichen Faßbinderwaare, bemalte, mit Metallbeschlag . .	12. e.	"	2	10	
18	Honigkuchen und Pfeffermüsse . .	25. p.	"	3	—	
19	Hopfen	13.	"	—	10	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Vereinszolltarifs.	Maaßstab der Versteuerung.	Vertragsmäßiger Abgaben-Satz. thlr.	sgr.	Bemerkungen.
20	Käse in einzelnen Stücken (Handkäse). Für andere als Handkäse gilt die vorgedachte Ermäßigung bis zu einem jährlichen Quanto von 2000 Zentnern	25. o.	Preuß. Ztn. von 110 Pfd.	1	5	
21	Kleie	A. E. A.	„	—	10	
22	Koffer, hölzerne, bemalte . . .	12. c.	„	—	13	
23	Kupfer und Messing, geschmiedetes, gewalztes, geschlagenes und gegossenes Kupfer und Messing, Kupfer- und Messingblech, auch Kupfer- und Messingdrath, roher	19. a.	„	3	—	
24	Kupfer- und Messingwaaren, gröbere, als Kessel, Pfannen und dergleichen	19. b.	„	6	—	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen Seitens der Verfertiger dieser Waaren.
25	Leder:					
	a. Lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, ingleichen sämisch- und weißgares Leder	21. a.	„	4	—	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen durch die Verfertiger.
	b. Korduan, Marokin, Saffian, und lackirtes Leder	21. b.	„	6	25	
	c. Stiefeln und Schuhe aus Leder, (grobe Schuhmacherwaaren) .	21. c.	„	6	25	Unter der Bedingung, daß die nebenbenannten Waaren aus dem Zollvereine ebenfalls abgabenfrei in den Hannover-Oldenburg-Braunschw. St. Verein eingelassen werden, u. in letzterem von dem in den Zollverein übergehenden Flachs, Hanf und Leinengarn keine Ausgangsabgabe erhoben werde.
26	Leinengarn, rohes	22. a.	„	frei		
27	Leinwand, Packleinen, (Sackleinen) Segeltuch, graues	22. d.	„	frei.		
28	Leinwand, andere, ungebleicht und ungefärbt, ungebleichter Zwillich und Drillich	22. e.	„	frei.		
29	Licht-, Talg-, ...	23.	„	3	—	Darüber, welche Gegenstände als feine geschmiedete Maschinen anzusehen, ist das Waaren-Verzeichniß zu dem Vereinszolltarif ad pos. 6. c. 3. maaßgebend
30	Maschinen, feine aus Eisen geschmiedete	6. c. 3.	„	6	25	
31	Mehl und sonstiges Mahlwerk, als Graupen, Grütze ꝛc.	25. q.	„	1	5	
32	Netze, Fischer-, Vogel-, Jagd- und Pferde-, von ungebleichtem Flachs- und Hanfgarn	22. e.	„	1	—	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Vereinszolltarifs.	Maaßstab der Versteuerung.	Vertragsmäßiger Abgaben-Satz. thlr.	sgr.	Bemerkungen.
33	Oelkuchen	A. E. A.	Preuß. Ztn. von 110 Pfd.	—	7½	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen aus den Oehlmühlen und Raffinerien.
34	Oel in Fässern (Rüböl)	2. 6.	„	1	5	
35	a. Fayence, Steingut, einfarbiges oder weißes und irdene Pfeifen	38. c.	„	3	15	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen der Porzellan-Fabrik zu Fürstenberg und deren Factorei zu Braunschweig, sowie der Fayence- und Steingut-Fabrik zu Münden und der irdenen Pfeifen-Fabriken zu Uslar und Aurich.
	b. Porzellan, weißes	38. c.	„	5	—	
	c. Porzellan, farbiges und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei und Vergoldung	38. f.	„	20	—	
36	Reife, hölzerne, (Faßbänder) . .	12. Anm.	„	—	1	
37	Schroot von Getreide im Verkehr der beiderseitigen Grenzbewohner, jedoch mit Ausschluß der mahlsteuerpflichtigen Städte und des größeren und eigentlichen Handelsverkehrs	25. q.	„	—	10	Als Grenzbewohner sind in dem Königlich Preußischen und Kurfürstlich Hessischen Gebiete die Bewohner des Grenzbezirks, und im Königlich Hannoverschen, Großherzoglich Oldenburgschen und Herzoglich Braunschweigschen Gebiete die Bewohner der nicht über zwei Meilen von der Grenze entfernten Ortschaften anzusehen,
38	Seife, gemeine, weiße	31. b.	„	3	—	
39	Vieh. a. Ochsen	39. b.	Stück.	2	15	Die ermäßigten Sätze für Ochsen, Kühe und gemästete Schweine kommen nur unter der Bedingung zur Anwendung, daß im Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Steuervereine die jetzt bestehende Eingangs-Abgabe für Ochsen auf 2 thl. 12 ggr. „ Kühe „ 1 „ 12 „ „ Schweine — „ 12 „ erhöhet wird, wobei jedoch vorbehalten bleibt, magere Ochsen und Kühe aus dem Zollvereine in einzelnen Fällen gegen die bisherige Eingangs-Abgabe von 1 thl. 12 ggr. und resp. 1 thl. pro Stück einzulassen.
	b. Kühe	39. c.	„	1	15	
	c. Rinder, (Ferfen) . . .	39. d.	„	1	—	
	d. Schweine, gemästete und magere	39. e.	„	—	15	

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für die
Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 56.

Nr. 87. Höchste Landesherrliche Verordnung, die Publikation nachstehender von den zu dem gesammten Deutschen Zoll- und Handelsverein gehörigen Staatsregierungen wegen Herstellung einer gleichförmigen Zollgesetzgebung in allen Vereinsstaaten verabredeten Gesetze, nämlich

A. des Zollgesetzes,

B. der Zollordnung,

C. des Gesetzes wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen,

D. des Gesetzes über den Verkehr mit den, zu dem Zollvereine gehörigen Ländern und die Erhebung von Ausgleichungsabgaben

betreffend, d. d. 1. Mai 1838.

Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, Stammes Aeltester, und Wir Heinrich der Zwei und Siebzigste, der Jüngern Linie souveraine Fürsten Reuß, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Crannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

fügen hiermit zu wissen:

Nachdem die zu dem gesammten Deutschen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staatsregierungen wegen Herstellung einer gleichförmigen Zollgesetzgebung in allen Vereins-Staaten übereingekommen sind, und sich über nachstehende Gesetze, nämlich:

Ausgegeben den 7. Mai 1838. 39

Digitized by Google

A. das Zollgesetz,

B. die Zollordnung,

C. das Gesetz wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen,

D. das Gesetz über den Verkehr mit den, zu dem Zollvereine gehörigen Ländern und die Erhebung von Ausgleichungsabgaben

vereiniget haben, so verordnen Wir hierdurch nach vorgängigem Beirathe der getreuen Ritter- und Landschaft, daß dieselben vom 1. Junii 1838 an in Unseren Landen gesetzliche Kraft erlangen, auch allenthalben gebührend beobachtet und gehalten werden sollen, und haben daher deren Abdruck in der gemeinschaftlichen Gesetzsammlung für Unsere Lande befohlen, auch gegenwärtige Verordnung urkundlich höchsteigenhändig vollzogen und Unsere Landesherrlichen Insiegel beidrucken lassen.

Gegeben Schloß Schleiz und Schloß Ebersdorf, am 1. Mai 1838.

(L. S.) Heinrich *LXII.* (L. S.) Heinrich *LXXII.*
J. L. Fürst Reuß. J. L. Fürst Reuß.

Digitized by Google

A.

Zoll-Gesetz für die Vereins-Staaten.

A.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

I. Verkehr mit andern Ländern.

Alle fremden Erzeugnisse der Natur und Kunst können im ganzen Umfange der Fürstlich Reußischen Lande J. L. eingebracht, verbraucht und durchgeführt werden.

§. 2.

Allen inländischen Erzeugnissen der Natur und Kunst wird die Ausfuhr gestattet.

§. 3.

Ausnahmen hiervon (§§. 1—2.) treten ein beim Verkehr mit Salz und denjenigen Stoffen, woraus Salz ausgeschieden zu werden pflegt, und können auch für andere Gegenstände aus polizeilichen Rücksichten auf bestimmte Zeit angeordnet werden.

§. 4.

II. Abgaben vom Verkehr mit andern Ländern (Zölle.)

Von eingehenden fremden Waaren wird ein Eingangszoll erhoben, dessen Höhe, so wie die von demselben ganz befreiten Gegenstände, die Erhebungsrolle (der Zolltarif) nachweiset.

§. 5.

1) Eingangs-Zoll.

Welche Waaren als fremde anzusehen.

Alle aus andern Ländern eingehenden Gegenstände werden, in Beziehung auf die Zollpflichtigkeit, der Regel nach, und nur unter Zulassung der im gegenwärtigen Gesetze ausdrücklich bestimmten Ausnahmen, als fremde Waaren angesehen.

Digitized by Google

§. 6.

2) Ausgangs-Zoll.

Bei dem Ausgange gilt die Zollfreiheit als Regel. Die Ausnahmen ergiebt der Tarif.

§. 7.

3) Durchgangs-Zoll.

Von fremden Waaren, die nicht im Lande verbleiben, sondern bloß durchgeführt werden, wird ein Durchgangszoll erhoben, dessen Höhe der Tarif bestimmt.

§. 8.

4) Erleichterungen des Durchgangs.

Gegenstände des Durchgangs können gegen Entrichtung der Durchgangs-Abgabe innerhalb des Staats-Gebietes unter der angeordneten Aufsicht umgeladen, auch der Spedition oder des Zwischenhandels wegen, gelagert werden.

§. 9.

III. Ausnahmsweise Erleichterung in den Abgaben beim Verkehr mit anderen Ländern.

1) Im Allgemeinen.

Erleichterungen, welche die Bewohner des Landes in andern Ländern bei ihrem Verkehr genießen, können, so weit es die Verschiedenheit der Verhältnisse gestattet, — erwiedert werden. Dagegen bleibt es vorbehalten, Beschränkungen, wodurch der Verkehr der Bewohner des Landes in fremden Ländern wesentlich leidet, durch angemessene Maßregeln zu vergelten.

§. 10.

2) Insbesondere beim Verkehr mit den zum Zollvereine gehörigen Ländern.

Mit Ländern, die sich mit dem Staate zu einem gemeinschaftlichen Zollsystem (zu dem Zollverein) verbunden haben, besteht mit Ausschluß der Spielkarten hinsichtlich derjenigen Staaten, in welchen dieselben Gegenstand eines Staatsmonopols sind, sowie des §. 3. angegebenen Salzes ein unbeschränkter, und der Regel nach völlig abgabefreier Verkehr, wie unter den einzelnen Theilen des eigenen Staatsgebietes.

Ausnahmsweise unterliegt dieser Verkehr bei einigen Erzeugnissen einer Abgabe zur Ausgleichung der in beiden Ländern bestehenden inneren Steuern.

Die näheren diesem Verhältnisse entsprechenden Bestimmungen, werden, so weit es noch nöthig, besonders bekannt gemacht werden.

Digitized by Google

B.

Besondere Bestimmungen.

§. 11.

Die Erhebung des Zolls geschieht nach Gewicht, nach Maaß oder nach Stückzahl. I. Erhebung des Zolles.

§. 12.

1) Erhebungs-Fuß.

Außer dem Zolle kann, wenn Waaren nach den Vorschriften dieses Gesetzes unter besonderen Kontrolformen abgefertigt, oder mit Verschluß belegt werden, die Entrichtung des im Zoll-Tarif bestimmten Bezettelungs- oder Verschluß-Geldes verlangt werden. 2) Bezettelungs- u. Verschlußgelder.

§. 13.

Der Zoll-Tarif kann nur alle drei Jahre im Ganzen berichtigt, und muß sodann für die nächsten drei Jahre, acht Wochen vorher vollständig von neuem herausgegeben werden. 3) Berichtigung des Zoll-Tarifs.

Abänderungen einzelner Zollsätze oder Erläuterungen über letztere sollen der Regel nach nur jährlich auf einmal ausgesprochen, wenigstens acht Wochen vor dem ersten Januar zur öffentlichen Kunde gebracht, und erst von diesem Tage an angewendet werden.

§. 14.

Zur richtigen Anwendung des Zolltarifs dient das amtlich bekannt zu machende Waaren-Verzeichniß, welches die einzelnen Waaren-Artikel nach ihren im Handel und sonst üblichen Benennungen in alphabetischer Ordnung aufzählt und den auf jeden derselben anwendbaren Tarifsatz bezeichnet. 4) Waaren-Verzeichniß.

Wo dennoch über die richtige Anwendung des Tarifs auf die einzelnen zollpflichtigen Gegenstände ein Zweifel eintritt, wird letzterer im Verwaltungswege, durch den General-Inspektor und in letzter Instanz von der obersten Finanz-Behörde entschieden.

Digitized by Google

§. 15.

5) Verpflichtung zur Entrichtung des Zolles.

Zur Entrichtung des Zolles ist dem Staate derjenige verpflichtet, welcher zur Zeit, wo der Zoll zu entrichten, Inhaber (natürlicher Besitzer) des zollpflichtigen Gegenstandes ist. — Dem Inhaber steht derjenige gleich, welcher den zollpflichtigen Gegenstand aus einer öffentlichen Niederlage-Anstalt entnimmt.

In wie ferne der Inhaber, der nicht zugleich Eigenthümer ist, von letzterm oder dem Absender oder Empfänger des zollpflichtigen Gegenstandes die Erstattung der Abgaben verlangen könne, ist nach den, unter ihnen bestehenden rechtlichen Verhältnissen, den Grundsätzen des Civilrechts gemäß zu beurtheilen und in streitigen Fällen ausschließend von den Gerichten zu entscheiden.

§. 16.

6) Haftung der Waare

Die zollpflichtigen Gegenstände haften, ohne Rücksicht auf die Rechte eines Dritten an denselben, für pünktliche und vollständige Entrichtung des darauf ruhenden Zolls, und können, so lange diese nicht erfolgt ist, von der Zollbehörde zurückbehalten oder mit Beschlag belegt werden.

Das an den Inhaber des zollpflichtigen Gegenstandes von einem Zollbeamten ergangene Verbot, über den fraglichen Gegenstand weiter zu verfügen, hat die volle Wirkung der Beschlagnahme.

Die Verabfolgung der Waaren, auf welchen noch ein Zollanspruch haftet, kann in keinem Falle, auch nicht von den Gerichten, Gläubigern und Güter-Vertretern (Masse-Kuratoren) bei Konkursen eher verlangt werden, als bis die Abgaben davon bezahlt sind.

§. 17.

7) Verjährung der Abgabe.

Für die Erhebung der Zoll-Gefälle findet, sowohl gegen den Staat als gegen den Zollpflichtigen, eine einjährige Verjährung in der Art Statt, daß nur binnen Jahresfrist, vom Tage der geleisteten Verzollung an, ein Anspruch auf Ersatz wegen zu viel entrichteter Gefälle angebracht und binnen gleicher Frist, von gleichem Zeitpunkte an eine Nachforderung an den Zollpflichtigen wegen zu wenig erhobener Zoll-Beträge gestellt werden darf.

Auf das Regreß-Verhältniß des Staats gegen die Zollbeamten und auf Nachzahlung hinterzogener (defraudirter) Gefälle findet diese abgekürzte Verjährungsfrist keine Anwendung.

Digitized by Google

§. 18.

Der Verkehr mit zollfreien oder verzollten ausländiſchen und mit gleichartigen inländiſchen Waaren im Innern des Staats iſt frei, und unterliegt nur den zum Schutze der Zolleinrichtung nöthigen Aufſichtsmaßregeln. 8) Verkehr im Innern.

Von Gegenſtänden, für welche der tarifmäßige Eingangszoll entrichtet iſt, kann weiter keine Verbrauchs- noch ſonſtige Abgabe für Rechnung des Staats erhoben werden, mit Ausſchluß jedoch derjenigen innern Steuern, welche auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus ſolchen, ſowohl fremden als inländiſchen gleichartigen Gegenſtänden gelegt ſind.

§. 19.

Binnenzölle, ſowohl des Staats, als der Kommunen und Privaten, ſind unzuläſſig. 9) Unzuläſſigkeit der Binnenzölle.

§. 20.

Abgaben an Kommunen oder Privaten vom Handel und Verbrauche ausländiſcher Waaren dürfen nicht Statt finden, wenn nicht ähnliche Umſtände, wie rückſichtlich der Staats-Abgaben §. 18. erwähnt worden, auch hier eine Ausnahme begründen. 10) Desgleichen der Kommunal- und Privatabgaben vom Handel und Verbrauche ausländiſcher Waaren.

§. 21.

Die konventionellen Waſſerzölle auf denjenigen ſchiffbaren Flüſſen, welche das Gebiet verſchiedener Staaten berühren, ſo wie alle anderen wohlbegründeten Erhebungen und Leiſtungen, welche zur Unterhaltung der Stromſchiffahrt und Flößerei, der Kanäle, Schleuſen, Brücken, Fähren, Kunſtſtraßen, Wege, Krahnen, Wagen, Niederlagen und anderer Anſtalten für die Erleichterung des Verkehrs beſtimmt ſind, gehören dagegen auch künftig nicht zu den in den §§. 19. und 20. als unzuläſſig bezeichneten Abgaben. 11) Vorbehalt wegen der Waſſerzölle und anderen Abgaben.

§. 22.

Abgeſondert gelegene, auch vorſpringende Landestheile, für welche beſondere Verhältniſſe es erfordern, können von Entrichtung der durch dieſes Geſetz angeordneten Abgaben ausgenommen bleiben, und in dieſer Beziehung eigene der Oertlichkeit angemeſſene Einrichtungen erhalten. 12) Beſondere Vorſchriften für einzelne Landestheile.

Digitized by Google

Der Verkehr dieser Landestheile mit dem übrigen Staatsgebiete unterliegt den Beschränkungen, welche dieses Verhältniß erfordert.

§. 23.

13) Ausschluß von Befreiungen.

Eine Befreiung von den durch dieses Gesetz bestimmten Abgaben findet nicht Statt.

§. 24.

II. Einrichtungen zur Beaufsichtigung und Erhebung des Zolles.

1) Zoll-Linie —Grenzbezirk— Binnenlinie.

Wo das Staatsgebiet an Ausland, d. i. an fremde nicht zu demselben Zollsysteme gehörige Länder angrenzt, bildet die Landesgrenze zugleich die Zollgrenze oder Zoll-Linie, und der zunächst innerhalb derselben gelegene Raum, dessen Breite nach der Oertlichkeit bestimmt wird, den Grenzbezirk, welcher vom übrigen Staatsgebiete durch die besonders zu bezeichnende Binnen-Linie getrennt ist.

§. 25.

2) Zollstraßen- und Landungsplätze.

Von den aus dem Auslande in und durch den Grenzbezirk führenden Land- und Wasserstraßen sollen die zum Waarenverkehr mit dem Auslande vorzugsweise geeigneten als Zollstraßen bezeichnet werden. Auch sollen, wo die Zollgrenze durch ein schiffbares Wasser gebildet wird, die erforderlichen Landungsplätze bestimmt werden.

§. 26.

3) Zollbehörden.

Zur Feststellung und Erhebung der Ein- Aus- und Durchgangs-Zölle werden im Grenzbezirke Grenzzoll-Aemter, in den übrigen Theilen des Landes andere Hebestellen, auch da, wo die Grenzzoll-Aemter nicht nahe genug an der Zoll-Linie liegen, an dieser besondere Ansageposten errichtet.

§. 27.

4) Grenzbewachung.

Die Aufsicht auf den Waaren Ein- und Ausgang wird längs der Zollgrenze und im Grenzbezirke durch eine uniformirte und bewaffnete Grenzwache geübt, die zum Gebrauche ihrer Waffen nach den desfalls bestehenden besondern Vorschriften befugt ist.

Digitized by Google

§. 28.

Andere Staats- und Kommunal-Beamte, namentlich die Polizei- und Forstbedienten, sind zur Unterstützung der Grenzwache verpflichtet. Sie haben insbesondere Uebertretungen der Zollvorschriften, welche bei Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntniß kommen, möglichst zu hindern, und auf jeden Fall zur näheren Untersuchung sofort anzuzeigen.

5) Verpflichtung anderer Angestellten in Bezug auf den Zollschutz.

§. 29.

Wer zollpflichtige oder zollfreie Waaren mit sich führt, darf über die Zoll-Linie zu Wasser oder zu Lande nur während der Tageszeit und nur auf einer Zollstraße ein- oder austreten, auch nur bei einem erlaubten Landungsplatze anlanden.

6) Allgemeine Vorschriften für die Waaren-Ein-Durch- und Ausfuhr.

In wiefern der Ein- oder Ausgang zu anderer als der vorbestimmten Zeit und auf anderen als den Zollstraßen, auch das Anlanden an anderen als den bezeichneten Landungsplätzen ausnahmsweise zulässig ist, wird durch die Zollordnung bestimmt.

a. Straßen u. Zeit, an welche die Ueberschreitung der Zoll-Linie gebunden ist.

§. 30.

Der Weg von der Zoll-Linie bis zum Grenz-Zollamte muß ununterbrochen fortgesetzt, auch müssen beim Zoll-Amte Menge und Art der Waaren vollständig und genau angegeben (deklarirt) und letztere dem Zollamte zur Einsicht (Revision) vorgezeigt werden.

b. Fortsetzung des Weges bis zum Zollamte; Deklaration; Revision.

§. 31.

Eingehende, sei es nach einem inländischen Bestimmungsorte oder zum unmittelbaren Durchgang deklarirte Waaren werden nach Verschiedenheit der Fälle entweder sogleich beim Grenz-Zollamte vollständig abgefertigt, (in freien Verkehr gesetzt), oder von solchem unter Zoll-Kontrole (mittelst Begleit-Schein) und geeigneten Falls unter Verschluß und gegen Sicherheitsleistung für den Betrag des Zolles an eine andere Hebestelle zur Schlußabfertigung verwiesen.

c. Behandlung der ein- und durchgehenden Waaren.

§. 32.

Bei ausgehenden, einem Ausgangszolle unterliegenden Waaren, geschieht die Ermittlung der Menge und Art derselben, so wie die Erhebung des Zolles nach

d. Behandlung der ausgehenden Waaren.

Digitized by Google

der Wahl des Waarenführers entweder beim Grenzzollamte am Ausgangspunkte oder bei einer Hebestelle im Innern mit Vorbehalt der Revision beim Grenz-Zollamte.

§. 33.

c. Weiteres Verhalten der Waarenführer und Verpflichtung derselben im Allgemeinen.

Waaren, die nach §. 31. an eine andere Hebestelle zur weiteren Abfertigung verwiesen oder zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmt oder nach §. 32. zum Ausgange deklarirt sind, hat der Waarenführer unverändert ihrer Bestimmung zuzuführen, dem Zollamte, von welchem die Schlußabfertigung zu bewirken ist, zuzustellen, auch bis dahin den etwa angelegten amtlichen Verschluß unverletzt zu erhalten.

Die nähern Vorschriften über die Verbindlichkeiten, welche in Hinsicht auf Deklaration und Revision der Waaren, auf die Sicherheitsleistung für die schuldigen Zollgefälle und auf den Waarenverschluß von Seite der Verkehrtreibenden zu erfüllen sind, enthält die Zollordnung.

§. 34.

7) Waaren-Verkehr und Transport im Grenzbezirk.

Innerhalb des Grenzbezirks unterliegt aller Waaren-Verkehr und Transport einer genauen und speziellen Aufsicht, und ist denjenigen Beschränkungen und Kontrol-Maaßregeln unterworfen, welche zur Sicherheit gegen die verheimlichte Waareneinfuhr und Ausfuhr erforderlich, und in der Zollordnung näher angegeben worden sind.

§. 35.

8) Gewerbsbetrieb im Grenzbezirke.

Innerhalb des Grenzbezirks können früher bestandene Gewerbe mit zollpflichtigen fremden, einem höhern als dem allgemeinen Eingangszolle unterliegenden oder mit gleichnamigen inländischen so wie mit allen einem Ausgangszolle unterworfenen Gegenständen nur fortgesetzt, und neue nur angefangen und betrieben werden unter Beobachtung derjenigen Vorschriften, welche von den obersten Verwaltungsbehörden mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse anzuordnen, so wie durch die gewerbspolizeilichen Gesetze gegeben sind, um das Gewerbs- und Zoll-Interesse zu sichern.

Die weiteren Bestimmungen hierwegen, und zwar insbesondere wegen Führung von Handelsbüchern von Seiten der Kaufleute im Grenzbezirke, dann wegen

Digitized by Google

Beschränkung der Krämer und anderen Gewerbtreibenden in kleineren Orten des Grenzbezirkes bei dem unmittelbaren Waarenbezuge aus dem Auslande, so wie wegen der Beschränkung der Hausir-Gewerbe im Grenzbezirke sind durch die Zollordnung ertheilt worden.

§. 36.

9) Waarenverkehr außerhalb des Grenzbezirkes.

Ueber den Grenzbezirk hinaus findet im Innlande nach Anleitung der näheren Vorschriften, welche die Zollordnung hierüber enthält, eine weitere Beaufsichtigung des Waarenverkehrs nur in so weit Statt, daß

1) die aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke in das Innere des Landes übergehenden Waaren mit den im Grenzbezirk empfangenen Abfertigungs-Scheinen bis zum Bestimmungsorte begleitet seyn müssen, daß

2) bei gewissen hochbesteuerten Waaren die Versendungen im Innlande zu größeren Quantitäten nur auf Frachtbriefe oder Transportzettel geschehen dürfen, daß

3) von den Handeltreibenden, welche dergleichen hochbesteuerte Waaren unmittelbar aus dem Auslande beziehen, über den Handel mit denselben Buch zu führen und darin der Tag und der Ort, an welchen die Verzollung geleistet worden, jedesmal beim Empfang der Waare anzumerken ist; daß endlich

4) Waarenführer und Handeltreibende bei dem Transporte zollpflichtiger fremder oder gleichnamiger inländischen Waaren auch außerhalb des Grenzbezirks den Zoll- Steuer- oder Polizeibeamten über die transportirten Waaren — und insofern es Artikel der vor- (2.) bezeichneten Art sind, auch darüber aufrichtige Auskunft zu geben haben, von wem und woher die Waaren bezogen worden sind, und wohin, auch an wen sie abgeliefert werden sollen.

§. 37.

10) Hausvisitationen und Revisionen der Waarenlager.

Sind Gründe vorhanden, zu vermuthen, daß irgend jemand im Grenzbezirke sich einer Uebertretung der Zollgesetze schuldig gemacht habe, oder zu einer solchen Uebertretung durch Bergung verbotener oder zollpflichtiger Waaren mit-

Digitized by Google

wirke, so können zur Ermittelung derartiger Kontraventionen Nachsuchungen nach solchen Vorräthen unter Erforderung des Ausweises über die geschehene Verzollung oder den inländischen Ursprung der vorgefundenen Waaren und selbst Hausvisitationen von Zollbeamten unter Leitung eines Oberkontroleurs oder eines anderen Beamten gleichen oder höhern Ranges vorgenommen werden; Hausvisitationen jedoch nur unter Zuziehung der Ortsbehörden und nur nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang.

Der Beobachtung dieser Förmlichkeiten bedarf es nicht, wenn auf der That betroffene, von den Zollbeamten verfolgte Schleichhändler in Häusern, Scheunen ꝛc. einen Zufluchtsort suchen.

In solchen Fällen müssen die verdächtigen Räume den verfolgenden Zollbeamten auf Verlangen sofort und zu jeder Zeit geöffnet und es dürfen letztere in Ausübung ihrer Dienstpflicht gegen die Flüchtigen auf keine Weise gehindert werden.

Auch sind unter den vorgedachten Nachsuchungen die gewöhnlichen Revisionen bei den, auf den Grund des §. 35. dieses Gesetzes unter Kontrole stehenden Gewerbtreibenden nicht begriffen.

§. 38.

Hausuchungen außerhalb des Grenzbezirkes zum Zwecke der Verfolgung einer Uebertretung der Zollgesetze können nur unter Zuziehung einer Lokal-Gerichtsperson, worunter auch Schultheißen, Dorfrichter und Gerichtsschöppen zu verstehen sind, vorgenommen werden.

§. 39.

11) Körperliche Visitationen.

Personen, gegen welche der Augenschein den Verdacht erregt, daß sie Waaren unter den Kleidern verborgen haben, und welche der Aufforderung der Zollbeamten, sich dieser Gegenstände freiwillig zu entledigen, nicht sogleich vollständig genügen, können der körperlichen Visitation unterworfen werden. Sie müssen jedoch — wenn sie die Visitation nicht bei der nächsten Zollstelle oder Ortsbehörde wollen geschehen lassen — deshalb vor die zur Untersuchung der Zoll-Straffälle kompetente Behörde geführt werden.

Digitized by Google

§. 40.

Zur Beförderung des mittelbaren Durchfuhrhandels und des innern Verkehrs dienen die, in den wichtigern Handelsplätzen des Inlandes unter amtlicher Aufsicht stehenden, öffentlichen Niederlags-Anstalten, —Packhöfe, Hallen, Freihafen,— nach welchen die zollpflichtigen Waaren von der Grenze aus unter den vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln abgefertigt werden. 12) Anstalten zur Beförderung des mittelbaren Durchfuhrhandels und des innern Verkehrs.

Nicht minder werden auch bei den Hauptzollämtern an der Grenze, wo sich ein deßfallsiges Bedürfniß zeigt, Niederlagen eingerichtet, in welchen Waaren bis zu ihrer weitern Bestimmung unverzollt gelagert werden können.

Ausnahmsweise endlich kann für solche Waaren, welche sich zur Aufbewahrung in den öffentlichen Niederlagen nicht eignen, bei genügend gewährter Sicherheit gegen Veruntreuungen und Verluste auch die Befugniß zum Privatlager, jedoch jederzeit widerruflich und nur auf besondere Genehmigung der obersten Finanzbehörde gestattet werden.

Ueber die Verpflichtungen bei hiernächstiger Verzollung der niedergelegten Waaren, ingleichen über die Fristen, binnen welcher die eingegangenen Waaren auf den Packhöfen und Zoll-Niederlagen lagern dürfen, so wie endlich über das Verfahren mit den nach Ablauf jener Fristen nicht abgeholten Waaren, sind durch die Zollordnung die nöthigen Vorschriften ertheilt worden.

Der Inhaber, Eigenthümer oder Absender der Waaren muß sich, wenn er die Waaren zum Packhof deklarirt oder deklariren läßt, jenen Vorschriften unterwerfen, ohne daß es darüber einer besondern Erklärung bedarf.

§. 41.

Verzollte oder inländische Erzeugnisse, welche vom Inlande durch das Ausland nach dem Inlande versendet werden, bleiben beim Aus- so wie beim Wiedereingange dann von aller Zollentrichtung befreit, wenn die vollständige Ueberzeugung vorhanden ist, daß dieselben Gegenstände wieder eingehen, welche aus dem Inlande ausgegangen sind. 13) Ausnahmsweise Zollfreiheit: a. für Versendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande.

Fremde Waaren, welche unter Zollkontrole versendet werden und auf ihrem Wege zum Bestimmungsorte zwischenliegendes Ausland berühren, werden hier-

Digitized by Google

durch unter gleicher Voraussetzung von keiner andern, als der vermittelst der Zollkontrole vorbehaltenen Zoll-Entrichtung betroffen.

Wo die eine oder die andere dieser Begünstigungen zugestanden wird, müssen genau die Vorschriften und Bedingungen erfüllt werden, welche die Zollverwaltung ertheilen wird, um die obige Ueberzeugung zu begründen.

§. 42.

b. beim Meß- und Markt-Verkehr.

Zur Erleichterung des Besuchs auswärtiger Messen und Märkte mit inländischen Erzeugnissen kann für gewisse, sich hierzu eignende Gegenstände, unter Beobachtung der erforderlichen Kontrol-Vorschriften, die zollfreie Rückbringung der unverkauft gebliebenen Waare verstattet werden.

Nicht minder wird den fremden Handel- und Gewerbtreibenden, welche inländische Messen und Märkte besuchen, von ihren unverkauften Waaren Erlaß des Eingangszolles bei der Wiederausfuhr, auf vorschriftsmäßigen Nachweis über die Identität der ein- und zurückgeführten Waaren gewährt.

§. 43.

c. bei Waaren, die zur Verarbeitung oder Vervollkommnung mit der Bestimmung des Ausgangs eingebracht werden und umgekehrt.

Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder zur Vervollkommnung der Arbeit mit der Bestimmung, die daraus gefertigten Waaren auszuführen, eingehen, können im Zoll erleichtert werden. In besondern Fällen kann dieß auch geschehen, wenn Gegenstände zur Verarbeitung oder zur Vervollkommnung nach dem Auslande gehen, und im vervollkommneten Zustande zurückkommen.

Ausnahmen der einen wie der andern Art bedürfen aber jedesmal der Genehmigung der obersten Finanzbehörde.

§. 44.

d. beim Grenzverkehr.

Ob und welche Erleichterungen in Bezug auf den kleinen Grenzverkehr mit dem benachbarten Auslande Statt finden können, wird nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses von der obersten Finanzbehörde durch besondere Verfügungen bestimmt.

§. 45.

III. Vollzugs-Vorschriften.

Die nähern Bestimmungen über die Ausführung und Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes sind in der Zollordnung enthalten.

Digitized by Google

B.

Zoll-Ordnung für die Vereins-Staaten.

Erster Abschnitt.

Von der Erhebung der Zölle und der Waarenabfertigung, so weit solche an der Grenze Statt finden.

§. 1.

I. Beim Waaren-Eingange.
A. Allgemeine Bestimmungen.
1) Verhalten beim Eingange über die Zollinie.

Wer aus dem Auslande kommt, und zollpflichtige Waaren oder zollfreie Gegenstände, letztere im verpackten Zustande mit sich führt, darf solche, den im §. 29. und 30. des Zoll-Gesetzes enthaltenen Bestimmungen zu Folge, nur während der Tageszeit (§. 86.) und nur auf einer Zollstraße in das Land bringen.

Er darf von der Zoll-Linie ab die Zollstraße nicht verlassen, sondern muß sich auf derselben ohne Abweichung und willkührlichen Aufenthalt und ohne eine Veränderung an der Ladung vorzunehmen, mit dieser zum Grenz-Zollamte begeben.

Auf Gewässern, welche längs der Zollgrenze sich erstrecken, darf, Fälle dringender Gefahr oder höherer Gewalt ausgenommen, nur an den dazu bezeichneten Landungs-Plätzen gelandet und ausgeladen werden.

§. 2.

2) Anmeldung bei dem Grenzzollamte oder dem vorliegenden Ansage- (Anmeldungs-) Posten.

Bei dem Grenzzoll-Amte hat der Waarenführer seine sämmtlichen die Ladung betreffenden Papiere zu übergeben.

Digitized by Google

§. 3.

Wo das Grenzzollamt entfernter von der Grenze gelegen, und deshalb näher an der Grenze ein Ansagepoſten errichtet iſt, hat der Waarenführer ſeine Papiere über die Ladung bei Letzterem abzugeben, und überdieß die Zahl der Wagen und Pferde, und, wo möglich, auch die der geladenen Stücke anzumelden.

Die von dem Waarenführer übergebenen Papiere werden in ſeiner Gegenwart eingeſiegelt, an das Grenzzollamt adreſſirt, und einem Grenzaufſeher überliefert, welcher das Fuhrwerk oder Schiffsgefäß zum Grenzzollamte begleitet.

Dieſe Begleitung ſoll regelmäßig und ſo oft geſchehen, als es die Beſchaffenheit des Verkehrs erfordert, und die Stärke des Perſonals, ſo wie die Entfernung des Grenzzollamtes zulaſſen.

Bei jedem Anſagepoſten wird an der Thüre des Abfertigungs-Zimmers eine Bekanntmachung angeheftet ſeyn, aus der zu erſehen iſt, zu welchen Stunden täglich die Begleitung der bis dahin eingetroffenen Waarentransporte zum Zollamte erfolgt.

§. 4.

Reiſende, welche Gepäck bei ſich führen, und weder mit der gewöhnlichen Poſt, noch mit Extrapoſt reiſen, ſind zur Anmeldung nach den Vorſchriften der §§. 2. und 3. verpflichtet, mit dem Unterſchiede, daß ſie dem Anſagepoſten nur Ihren Namen, Stand und Wohnort, ſowie den Namen und Wohnort des Fuhrmanns anzeigen, und einen Schein darüber erhalten, mit dem ſie ſich bis zum Grenzzollamte ausweiſen, bei welchem derſelbe abgeliefert wird. In beſonderen Fällen kann der Anſagepoſten, wenn er es nöthig erachtet, Reiſende begleiten laſſen, jedoch ohne Aufenthalt.

§. 5.

3) Deklaration.

a. Aufforderung dazu.

Nach Ablieferung der über die Ladung ſprechenden Papiere an das Zollamt fordert dieſes den Waarenführer zur Deklaration der Ladung auf, welche, mit Einſchluß des Reiſe- oder Schiffsgeräths und etwaiger Mundvorräthe, ſo lange völlig unberührt bleiben muß, bis das Zollamt die Anweiſung zum Ab- oder Ausladen ertheilt.

Digitized by Google

§. 6.

b. Form und Inhalt der Deklaration.

Die Deklaration muß, dem darüber vorgeschriebenen Formular gemäß, enthalten:

a) die Zahl der Wagen und Pferde, aus welchen der Transport besteht;

b) den Namen des Fuhrmanns, bei Schiffen den Namen oder die Nummer des Schiffsgefässes und den Namen des Schiffsführers;

c) Namen und Wohnort der Waaren-Empfänger (nach den Frachtbriefen);

d) die Zahl der Kolli und deren Zeichen und Nummern im Einzelnen;

e) die Menge und Gattung der Waaren, für jedes Kollo nach den Benennungen und Maßstäben des Tarifs;

f) die Abfertigungsweise, welche der Waarenführer für die ganze Ladung oder für einzelne Theile derselben begehrt;

g) die Versicherung des Waarenführers, daß die Deklaration richtig sey, und seine Unterschrift.

Die Deklaration muß sich auf alle Theile der Ladung, nichts davon ausgeschlossen, erstrecken, mithin, wenn zollpflichtige Waaren mit zollfreien Gegenständen zusammen geladen sind, auch letztere enthalten.

§. 7.

c. wie solche ausgefertigt werden muß.

Es steht dem Waarenführer frei, ob er über seine ganze Ladung nur eine Deklaration oder mehrere Theil-Deklarationen übergeben will. Im letztern Falle muß er solche aber selbst besorgen, wenn auch sonst die Fertigung der Deklaration durch das Zollamt nach den Bestimmungen der §§. 8. und 9. zulässig wäre; auch muß er den einzelnen Deklarationen noch eine besondere General-Deklaration beifügen, und in derselben die Versicherung abgeben, daß der ganze Inhalt der Ladung richtig deklarirt sey.

Die Deklarationen müssen in deutscher Sprache abgefaßt, leserlich und — besonders, was die Zahlen betrifft — deutlich geschrieben seyn, und dürfen weder

Digitized by Google

Abänderungen noch Rasuren enthalten. Deklarationen, welche diesen Erfordernissen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden.

Jede Deklaration über Ladungen, von welchen der Eingangszoll mehr als 10 Thaler (17 Fl. 30 Xr.) beträgt, muß zweifach ausgefertigt werden.

Bei Ladungen, von welchen der Eingangszoll nicht über 10 Thaler (17 Fl. 30 Xr.) und nicht unter 3 Thaler (5 Fl. 15 Xr.) beträgt, ist nur eine einfache Ausfertigung der Deklaration nothwendig. Bei Ladungen, von welchen der Eingangszoll weniger als 3 Thaler (5 Fl. 15 Xr.) beträgt, kann der Zollpflichtige verlangen, daß an die Stelle der Ausfertigung einer förmlichen Deklaration die Eintragung der Gegenstände nach seiner mündlichen Angabe in das für die Zollquittung vorgeschriebene Formular trete.

§. 8.

p. Wem die Ausfertigung der Deklaration obliegt.

Die Ausfertigung der Deklaration muß in der Regel der Waarenführer selbst besorgen, oder durch eine sich hiermit beschäftigende Privatperson, (Kommissionair, Zollabrechner) besorgen lassen, welcher letztere dann, sofern der Waarenführer des Schreibens unkundig ist, die Deklaration im Namen und aus Auftrag des Deklaranten unterzeichnet. Ist der Waarenführer des Schreibens unkundig, und befindet sich kein Kommissionair am Orte, so erfolgt die Ausfertigung der Deklaration durch das Zollamt, welches dieselbe unentgeltlich auf den Grund der übergebenen Papiere oder der mündlichen Anzeige bewirkt. Gleiches geschieht, wenn der Eingangszoll von der ganzen Ladung nicht über 10 Thaler (17 Fl. 30 Xr.) beträgt, und der Waarenführer in diesem Falle die Ausfertigung von dem Zollamte verlangt. Der vom Zollamte angefertigten Deklaration muß, nach vorheriger Vorlesung, der Deklarant seine Unterschrift oder sein gewöhnliches Handzeichen beifügen, dessen Richtigkeit von zwei Beamten oder Zeugen zu bescheinigen ist.

Der Deklarant haftet für die Richtigkeit der Deklaration, ohne Unterschied, ob diese von ihm selbst oder für ihn von einem Dritten oder dem Zollamte ausgefertigt worden ist.

§. 9.

Besitzt der Waarenführer keine Frachtbriefe, oder andere über seine Ladung

sprechende Papiere, oder nur solche, die zur Anfertigung einer vollständigen Deklaration unzureichend sind, und ist ihm sonst die Ladung nicht genug bekannt, um die vorgeschriebene Deklaration zu fertigen oder fertigen zu lassen: so muß er, wenn er nicht den höchsten Eingangszoll zu entrichten erbötig ist, die Versicherung zu Protokoll abgeben, daß er gar keine, oder keine andern, als die vorgelegten Papiere besitze, und auch sonst die Ladung nicht vollständig kenne. Es tritt alsdann die Anfertigung der Deklaration durch das Zollamt ein, welches solche nach vorheriger spezieller Revision der Ladung in Gegenwart des Waarenführers, auf den Grund einer darüber aufzunehmenden Verhandlung bewirkt. — Die vom Zollamte aufgenommene Deklaration muß von dem Waarenführer, welcher für die richtige Stellung der Ladung zur Revision haftet, unterschrieben, oder wenn derselbe des Schreibens unkundig ist, nach Vorschrift des vorhergehenden §. unterzeichnet und bescheinigt werden.

Der Waarenführer muß in diesem Falle sich gefallen lassen, daß die gehörig deklarirten Ladungen, auch wenn sie später eintreffen, in der Abfertigung ihm vorgezogen werden, und daß die Ladung inzwischen auf seine Kosten unter amtlicher Bewachung und Verschlusse gehalten wird. Ist derselbe nur Frachtführer, so ist er, wenn er jenes Verfahren nicht eintreten lassen will, und zuvor die oben vorgeschriebene Versicherung abgegeben hat, einen Zeitraum zu bestimmen befugt, innerhalb dessen er die Deklaration nachträglich beibringen will.

Letzteren Falls bleiben die Waaren bis dahin auf Kosten des Waarenführers im Gewahrsam des Amtes.

§. 10.

e. Anleitung zur richtigen Anfertigung der Deklaration und Bekanntmachung der Dienst-Instruktionen in Bezug auf die Abfertigung.

Eine besondere Anleitung zur Ausfertigung der Deklaration ist bei jedem Zollamte und Ansageposten zur allgemeinen Kenntnißnahme auszuhängen.

Auch wird aus den Geschäftsanweisungen für die Zollämter dasjenige, was sich auf die Abfertigung bezieht, und neben den gesetzlichen Bestimmungen dem Publikum besonders zu wissen nöthig ist, zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht werden.

Die nöthigen gedruckten Formulare zu den Deklarationen werden den Deklaranten einzeln unentgeltlich von den Zollämtern verabreicht, von denen solche

Digitized by Google

auch in beliebiger größerer Menge gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten entnommen werden können.

§. 11.

k. Besondere Vorschriften für Reisende.

Reisenden, mit Ausschluß derjenigen, welche zur gewerbtreibenden Klasse gehören, steht es frei, bei ihrer Ankunft am Zollamte auf die Frage der Zollbeamten, ob sie verbotene oder zollpflichtige Waaren bei sich führen, statt eine bestimmte Antwort zu geben, sich sogleich der Revision zu unterwerfen.

In diesem Falle sind sie nur für die Waaren verantwortlich, welche sie durch die getroffenen Anstalten zu verheimlichen bemüht gewesen sind. Ueber die vorgefundenen zollpflichtigen Waaren hat das Zollamt die Deklaration zu fertigen.

§. 12.

4) Revision der Waare. Zweck der Revision.

Nach Berichtigung des Deklarationspunktes wird, so weit nicht ausnahmsweise das im §. 9. bezeichnete Verfahren hat eintreten müssen, zur Revision der Waaren geschritten.

Vermöge derselben sollen die Beamten entweder durch den Augenschein oder durch Werkzeuge sich die Ueberzeugung verschaffen, daß die zum Eingange angemeldeten Gegenstände nach Menge und Gattung mit der Deklaration übereinstimmen, und daß weder ein verbotener Gegenstand noch ein mit einer höhern Abgabe belegter, als der angemeldete, vorhanden ist.

§. 13.

Allgemeine Revision.

Spezielle Revision.

Es geschieht die Prüfung entweder blos nach Zahl, Zeichen, Verpackungsart und Gewicht der Kolli, ohne Eröffnung der Fässer, Ballen ꝛc. (allgemeine Waaren-Revision) oder es findet außerdem noch Eröffnung Statt, um die eigentliche Menge der in den Kolli enthaltenen Waaren zu ermitteln, und die Ueberzeugung zu erlangen, daß keine andere, als die angemeldete Waarengattung, oder daß diese in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit vorhanden sey. (Spezielle Waaren-Revision.)

§. 14.

Brutto-Gewicht.

Es wird bei der Revision entweder blos das Brutto-Gewicht oder auch das

Digitized by Google

Netto-Gewicht ermittelt. Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besondern für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besondern äußern Umgebungen wird Tara genannt. Tara.

Ist die Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung nothwendig eine und dieselbe, wie es z. B. bei Syrup ꝛc. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Netto-Gewicht ist das Brutto-Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden und dergl.) werden bei Ermittelung des Netto-Gewichts nicht in Abzug gebracht, so wenig, wie Unreinigkeit und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt seyn möchten. Netto-Gewicht.

§. 15.

Wie weit die Revision auszudehnen, und welches Verfahren für die fernere Abfertigung in Anwendung zu bringen sey, richtet sich nach der nähern Bestimmung über die eingegangenen Waaren, und ist verschieden, je nachdem diese Weiteres Verfahren nach Verschiedenheit der Fälle.

1) gleich an der Grenze in den freien Verkehr treten oder
2) bei dem Eingangsamte niedergelegt werden sollen, oder
3) nach einem andern Orte bestimmt sind, wo sich ein Zoll- oder Steuer-Amt mit Niederlage befindet, oder
4) zur Verzollung bei einem Zoll- oder Steuer-Amte ohne Niederlage, oder
5) zur unmittelbaren Durchfuhr angemeldet werden.

§. 16.

Der Zollpflichtige muß die Waaren in solchem Zustande darlegen, daß die Beamten die Revision, wie erforderlich ist, vornehmen können; auch muß er die Obliegenheit der Zollpflichtigen bei der Revision.

Digitized by Google

dazu nöthigen Handleistungen, nach der Anweisung der Beamten, auf eigene Gefahr und Kosten verrichten, oder verrichten lassen.

§. 17.

B. Weitere Behandlung, wenn die Waaren gleich an der Grenze in den freien Verkehr treten sollen.

Sollen die eingegangenen Waaren gleich an der Grenze in den freien Verkehr übergehen, so muß die Revision, da es in diesem Falle auf die Feststellung des Zollbetrags von den angemeldeten Waaren ankömmt, eine spezielle seyn.

1) Ermittelung des Zollbetrags durch die Revision.

Wünscht der Waarenführer, daß die Ladung oder ein Theil derselben von der speziellen Revision befreit bleibe, so kann hierin gegen Entrichtung des höchsten Zollsatzes im Tarif gewillfahrt werden; insofern nicht besonderer Verdacht vorhanden ist, daß dadurch die Uebertretung anderer Landesgesetze beabsichtigt werde, z. B. die Einbringung falscher Münzen ꝛc., in welchem Falle die Revision, und nach dem Befunde die Beschlagnahme der betreffenden Gegenstände eintreten muß.

§. 18.

2) Ermittelung des Netto-Gewichts.

Es bleibt der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Netto-Gewichte geschieht, die tarifmäßige Tara gelten, oder das Netto-Gewicht, entweder durch Verwiegung der Waare ohne die Tara oder der letztern allein, ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und andern Gegenständen, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarif berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben.

In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waaren und eine erhebliche Entfernung von den, in dem Tarif angenommenen Tarasätzen bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu lassen.

§. 19.

3) Entrichtung des Eingangszolls.

Nach beendigter Revision erfolgt die Entrichtung des Eingangszolls.

Digitized by Google

Der Waarenführer erhält darüber eine Quittung, und zwar, wenn die Deklaration zweifach ausgefertigt worden ist, auf dem einen Exemplare derselben.

Hat der Waarenführer über Waaren für verschiedene Empfänger nur eine Deklaration übergeben, so kann er verlangen, daß das Zollamt, neben Ertheilung der allgemeinen Quittung auf dem Duplikate der Deklaration, auf jedem Frachtbriefe den summarischen Betrag des entrichteten Eingangszolls von den darin verzeichneten Waaren anmerke.

§. 20.

4) Schluß der Abfertigung.

In dem quittirten Exemplar der Deklaration, oder in der besonders ausgefertigten Quittung wird dem Waarenführer vorgeschrieben, innerhalb welcher Frist und auf welcher Straße er seine Ladung durch den Grenzbezirk zu führen, und ob und bei welcher Kontrolstelle er solche anzumelden habe. Sollen die Waaren im Grenzbezirke bleiben, so wird demgemäß das Erforderliche bemerkt.

§. 21.

Hiermit ist die Abfertigung geschlossen, und der Waarenführer erhält sämmtliche Frachtbriefe und sonstige, in Bezug auf seine Ladung von ihm übergebene Papiere (§. 2.), nachdem jedes einzelne Stück derselben mit dem Zollstempel versehen worden, zurück, um sich damit gegen die Waaren-Empfänger über die ordnungsmäßige Deklaration der Waaren ausweisen zu können.

§. 22.

5) Anmeldung bei einer Controle-Stelle an der Binnen-Linie.

a. beim Landtransport.

Ist die fernere Anmeldung bei einer Kontrolstelle an der Binnenlinie vorgeschrieben, so müssen derselben die Quittungen oder die Duplikate der Deklarationen übergeben werden.

Die Ladung wird mit diesen sie begleitenden Papieren äußerlich verglichen, welche, wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, der Waarenführer, mit der Bescheinigung über die geschehene Anmeldung versehen, zurück erhält. Die Kontrolstelle ist indessen auch zur nähern und, bei erheblichen Gründen, selbst zur speziellen Revision befugt.

Digitized by Google

§. 23.

b. beim Wassertransport.

Waaren-Transporte auf großen Strömen in Gefäßen, die eine Tragfähigkeit von 5 Lasten (die Last zu 4000 Pfd.) und darüber haben, sind nur zur einmaligen Anmeldung im Grenzzoll-Amte, und nicht zu einer zweiten bei einer Kontrolstelle an der Binnen-Linie verpflichtet. Dagegen unterliegen Transporte in kleineren Gefäßen, wie bei dem Verkehr zu Lande in den vorgeschriebenen Fällen, der nochmaligen Anmeldung bei einer solchen.

§. 24.

6) Abfertigung zollfreier Gegenstände.

Ueber zollfreie Gegenstände, so weit sie nach §. 1. anzumelden, erhält der Waarenführer einen Legitimationsschein, um sich damit bei dem weitern Transport durch den Grenzbezirk ausweisen zu können.

§. 25.

C. Weitere Behandlung, wenn die Waaren bei dem Eingangs-Amte niedergelegt werden sollen.

Wenn eingegangene Waaren bei dem Eingangsamte niedergelegt werden sollen, so ist zu unterscheiden:

a) ob der Ort das vollständige Niederlagsrecht (§. 60.) hat, oder

b) ob nur ein gewöhnliches Zoll-Lager (§. 68.) bei dem Hauptzollamte vorhanden ist.

Im ersten Falle ist das Abfertigungs-Verfahren durch das für den Ort erlassene Packhofs-Regulativ (§. 67.) bestimmt.

In dem zweiten Falle erfolgt die Annahme der Waaren zum Lager, nach vorausgegangener spezieller Revision, auf den Grund der Eingangs-Deklaration.

§ 26.

D. Weitere Behandlung, wenn die Waaren nach einem Orte bestimmt sind, wo sich eine öffentli-

Sind Waaren nach einem Orte bestimmt, wo sich eine öffentliche Niederlage für unverzollte Waaren befindet, und wird von dem Waarenführer darauf angetragen, solche unverzollt dahin abzulassen, so muß für den Eingangszoll entweder durch Pfandlegung oder durch einen sichern Bürgen, der sich als Selbstschuldner verpflichtet und den bürgschaftlichen Rechtsbehelfen entsagt, Sicherheit gestellt werden.

Digitized by Google

che Niederlage für unverzollte Waaren befindet.

Ob, ſtatt derſelben, in einzelnen Fällen die Begleitung des Transports auf Koſten des Waarenführers Statt finden könne, hängt von der Beſtimmung des Abfertigungsamtes ab.

Die Pfandlegung oder Bürgſchaft muß, wenn die Waare genau bekannt iſt, auf den zu berechnenden Betrag des Eingangszolles, ſonſt aber auf den höchſten Zollſatz gerichtet werden.

Das Abfertigungs-Amt iſt befugt, bekannte ſichere Waarenführer, ſowohl In- als Ausländer, von der Sicherheitsleiſtung zu entbinden.

§. 27.

Das Abfertigungs-Amt hat die Waaren zur Reviſion zu ziehen. Dieſe iſt eine allgemeine, in ſo fern nicht beſondere Gründe eine Ausnahme erfordern. Statt der Zollentrichtung tritt die Ertheilung eines Begleitſcheines No. I. (§. 41) ein, und die Waaren werden unter Verſchluß geſetzt.

Auch können nach den Niederlagsorten Waaren auf Begleitſchein No. II. (§. 50.) abgelaſſen werden, um bei den dort beſtehenden Zollſtellen ſofort zur Verzollung zu gelangen.

Die erforderliche Legitimation zur Durchfahrung des Grenzbezirkes erhält der Waarenführer in dieſen, wie in allen übrigen Fällen der Begleitſchein-Ertheilung, nach Vorſchrift des §. 20. durch das Duplikat der Deklaration.

§. 28.

E. Weitere Behandlung, wenn die Waaren zur Verzollung bei einem Amte ohne Niederlage declarirt werden.

Für die Prüfung der Zuläſſigkeit des Antrages, Waaren unverzollt abzulaſſen, um bei einem hierzu befugten Amte ohne Niederlage die Verzollung vorzunehmen, gelten beziehungsweiſe die Vorſchriften des §. 26. Wird der Antrag zuläſſig befunden, ſo erfolgt die ſpezielle Reviſion ganz eben ſo, als wenn der Eingangszoll ſofort entrichtet werden ſollte.

Nach Beendigung derſelben wird ein Begleitſchein Nr. II. (§. 50.) ertheilt, wogegen die Anlegung des Verſchluſſes unterbleibt.

Digitized by Google

§. 29.

F. Weitere Behandlung, wenn die Waaren zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmt sind.

1) Allgemeine Vorschriften.

Bei den Abfertigungen zur unmittelbaren Durchfuhr werden die Waaren so weit revidirt, als solches zur Ermittelung des Durchgangszolls erforderlich ist. Die spezielle Revision kann unterbleiben, wenn die Waaren auf einer Straße durchgeführt werden sollen, für welche ein Unterschied in dem Durchgangszoll, den Gegenständen nach, nicht Statt findet, oder wenn da, wo ein solcher Unterschied besteht, der Waarenführer den Durchgangszoll nach dem höchsten Satze für die zu befahrende Straße entrichtet; in beiden Fällen jedoch unter der Voraussetzung, daß die Waaren — worüber das Zollamt allein zu entscheiden hat — unter völlig sichern Verschluß genommen werden können.

Nach Beendigung der Revision wird der Durchgangszoll erhoben, wobei für die Ertheilung der Quittung die im §. 19. wegen des Eingangszolls gegebenen Bestimmungen gelten, und für den Unterschied zwischen dem Durchgangs- und dem auf den angemeldeten Waaren ruhenden Eingangszoll die Sicherheit nach den Bestimmungen des §. 26. zu leisten ist. Hiernächst wird ein Begleitschein Nr. I. ausgefertigt, und der Waaren-Verschluß angelegt. Wegen des weitern Verfahrens mit den Begleitscheinen kommen die Vorschriften §§. 36., 43. und folgende in Anwendung.

§. 30.

2) Besondere Vorschriften,

a. für Waaren, wovon der Ausgangszoll höher ist, als der Durchgangszoll.

Werden Waaren zur unmittelbaren Durchfuhr deklarirt, von welchen der Ausgangszoll höher ist als der Durchgangszoll, so unterbleibt die Begleitschein-Ausfertigung.

Statt derselben wird im Duplikat der Deklaration, außer der gewöhnlichen Zollquittung, angegeben, daß, und wie die Waaren unter Verschluß gesetzt worden sind, und innerhalb welcher Frist und über welches Zollamt der Wiederausgang derselben ohne weitere Zollentrichtung erfolgen dürfe.

§. 31.

b. auf kurzen Straßenstrecken.

Auf kurzen durch das Land führenden Straßen können bei der Abfertigung Erleichterungen eintreten, welche dann besonders bekannt gemacht werden sollen.

Digitized by Google

§. 32.

Beim Transit auf Flüssen, für welche in Folge bestehender Staatsverträge besondere Sicherungs-Maßregeln zum Schutze der Zoll-Einrichtungen durch Manifestirung, Verschluß der dazu gehörig vorgerichteten Schiffe oder durch Schiffsbegleitung u. s. w. vereinbart sind, treten diese, so weit sie Platz greifen, an die Stelle des gewöhnlichen Abfertigungs-Verfahrens und es ergehen hierüber besondere Bekanntmachungen.

c. auf Flüssen, auf welche besondere Staatsverträge Anwendung finden.

§. 33.

II. Beim Waaren-Ausgange.

A. Waaren, die einem Ausgangszoll unterworfen sind.

Werden Waaren ausgeführt, welche mit einem Ausgangszoll belegt sind, so muß der Zoll entweder bei dem Grenzzollamte, über welches der Ausgang Statt findet, oder vorher bei einem hierzu befugten Amte im Innern entrichtet werden.

§. 34.

Bei der Deklaration der ausgehenden Waaren sind die Vorschriften der §§. 5. bis 10. und bei der Revision die Vorschriften der §§. 12. bis 18. zu beobachten, letztere jedoch mit der Maßgabe, daß die Prüfung darauf gerichtet wird, daß nicht mehr und keine mit einem höheren Zolle belegte Waaren, als deklarirt worden, ausgehen.

§. 35.

Ueber die Zollentrichtung wird auf dem Duplikate der Deklaration quittirt.

Ist der Ausgangszoll bei einem Amte im Innern entrichtet, so wird in der Quittung zugleich bemerkt, auf wie lange solche gültig ist, und welche Straße nach der Angabe des Waarenführers befahren werden muß.

Der Ausgang darf nur über ein Grenzzollamt Statt finden, bei welchem die Quittung vorgezeigt werden muß.

Die Ladung wird mit der Quittung verglichen, und wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, letztere mit darauf gesetzter Bemerkung, daß der Ausgang erfolgt sei, dem Waarenführer zurückgegeben.

Digitized by Google

Wählt der Waarenführer die Entrichtung des Ausgangszolls bei dem Grenzzollamte, so ist er, insofern die Versendung nicht aus einem Orte des Grenzbezirkes selbst erfolgt, jedesmal zur Anmeldung und Stellung der Waare bei einer Kontrolstelle an der Binnen-Linie oder zunächst derselben verpflichtet.

Er leistet daselbst Sicherheit für die Entrichtung des Zolls bei dem Grenzzollamte und erhält einen Legitimationsschein (§. 83.) über die Waaren, um sich im Grenzbezirk ausweisen zu können. Die erfolgte Abgaben-Entrichtung wird von dem Grenzzollamte auf dem Legitimationsscheine bemerkt, und letzterer zurückgegeben, um zur Einlösung des Pfandes bei der Kontrolstelle zu dienen.

§. 36.

B. Waaren, deren Ausfuhr erwiesen werden muß.

Kommt es auf den Beweis der wirklich erfolgten Ausfuhr an, so muß der Waarenführer den Begleitschein, welcher ihm auf seinen Antrag ausgefertigt wird, von der an der Binnenlinie belegenen Kontrolstelle, (wenn die zum Zollamte führende Straße mit einer solchen besetzt ist), bescheinigen lassen, und die Waaren daselbst zur Besichtigung stellen.

Hierauf muß, ohne Unterschied, ob eine Voranmeldung Statt gefunden hat oder nicht, die Waare bei demjenigen Grenzzollamte angemeldet und gestellt werden, über welches die Ausfuhr nach Inhalt des Begleitscheins geschehen soll, und dieses bewirkt die Abfertigung, nachdem es sich durch genaue Revision der Waare die Ueberzeugung verschafft hat, daß diejenigen Gegenstände vorhanden sind, auf welche der Begleitschein lautet.

Ist eine dieser Förmlichkeiten verabsäumt, so bleibt es dem Ermessen der obersten Finanz-Behörde überlassen, ob der Ausgang in Bezug auf die Ansprüche der Zollverwaltung als erwiesen anzunehmen sey.

§. 37.

C. Waaren, die einem Ausgangszoll nicht unterworfen sind.

Gehen Waaren aus, die einem Ausgangszoll nicht unterworfen sind, und deren Ausgang auch nicht erwiesen zu werden braucht, so bedarf es einer Anmeldung bei dem Ausgangszollamte in der Regel nicht; die Waaren unterliegen aber der gewöhnlichen Transport-Kontrole im Grenzbezirke (§§. 83. und folg.)

Digitized by Google

Das Gepäck der Reisenden ist bei dem Ausgange nur aus besondern Verdachtsgründen einer Revision unterworfen.

§. 38.

III. Besondere Vorschriften für die Behandlung des Verkehrs mit den Staatsposten.

A. Gewöhnliche Fahr-Posten.

Die mit gewöhnlichen Fahrposten eingehenden Waaren müssen mit einer Inhalts-Erklärung in deutscher oder französischer Sprache versehen seyn, und werden im ersten Umspannungsorte entweder revidirt oder unter Verschluß gelegt.

Die Entrichtung des Eingangszolles erfolgt demnächst im Wohnorte des Empfängers, oder, wenn keine dazu befugte Erhebungsbehörde daselbst vorhanden ist, bei der zunächst gelegenen.

Die zum Durchgange bestimmten Poststücke werden im letzten Umspannungsorte von den Zollbeamten des Verschlusses wegen nachgesehen, und der Durchgangszoll wird von dem Postamte vorschußweise berichtigt.

Sollen Gegenstände mit der Post versendet werden, welche einem Ausgangszoll unterliegen, so muß dieser vorher entrichtet werden.

Das Passagiergut wird im ersten Umspannungsorte revidirt und abgefertigt.

Besteht dasselbe aber in Gegenständen, welche zum Handel bestimmt sind, so kommen die allgemeinen Vorschriften für die Waaren-Abfertigung zur Anwendung. —

Die nähern Bestimmungen wegen der Behandlung des Verkehrs mit den Fahrposten sind in einem besonderen Regulative enthalten.

§. 39.

B. Extra-Posten.

1) mit Reisenden und Reisegepäck.

Für alle vom Auslande eingehenden Straßen, welche von Extraposten befahren werden, werden die Orte bestimmt und öffentlich bekannt gemacht, wo die Extrapost-Reisenden verpflichtet sind, anzuhalten, ihr Reisegepäck zur Revision zu stellen, und von zollpflichtigen Gegenständen den Eingangszoll zu entrichten.

Gegen Leistung vollständiger Sicherheit für den höchst möglichen Zollbetrag kann die Revision beim Eingange unterbleiben; der Waaren-Verschluß muß aber

Digitized by Google

angelegt, und die weitere Behandlung einem zuständigen Amte im Innern oder dem Ausgangs-Amte vorbehalten bleiben.

2) mit Kaufmanns-Waaren.

Extraposten mit Kaufmanns-Waaren sind den allgemeinen Vorschriften unterworfen. Sie werden ohne Rücksicht auf den Ort, wo sich die Poststation befindet, bei dem Grenzzollamte revidirt, gehen aber in der Abfertigung anderen Waaren vor.

Zweiter Abschnitt.

Von verschiedenen Einrichtungen und Anstalten zur Erhebung und Sicherung der Zölle.

---

§. 40.

I. Von der Begleitschein-Controle.

A. Zweck und Ausfertigung der Begleitscheine.

Begleitscheine sind amtliche Ausfertigungen zu dem Zwecke, entweder

a) den richtigen Eingang im inländischen Bestimmungsorte oder die wirklich erfolgte Aus- oder Durchfuhr solcher Waaren zu sichern, die sich nicht im freien Verkehr befinden, sondern auf welchen noch ein Zoll-Anspruch haftet, (Begleitschein No. 1.) oder

b) lediglich die Erhebung des durch vollständige Revision ermittelten und festgestellten Eingangs-Zolles für solche Waaren einem andern dazu befugten Amte gegen Sicherheitsleistung zu überweisen. (Begleitschein No. II.)

§. 41.

B. Begleitscheine Nr. I.

1) Wesentlicher Inhalt derselben.

Der Begleitschein Nr. I., welcher die Ladung bis zum Bestimmungsorte begleiten muß, soll ein genaues Verzeichniß der Waaren, auf die er lautet, nach Maßgabe der vorhandenen Deklaration, die Zahl der Kolli, Fässer u. s. w. und deren Bezeichnung, ferner den Namen und Wohnort der Waaren-Empfänger, das

Digitized by Google

Erledigungsamt, so wie den Zeitraum enthalten, für welchen er gültig ist, oder innerhalb dessen der Beweis der erreichten Bestimmung geführt werden muß.

Der nach Umständen und Entfernung abzumessende Zeitraum soll in der Regel für den Transport zu Lande und auf Strömen vier Monate nicht überschreiten. Ist der bestimmte Zeitraum wegen ungewöhnlicher Zufälle nicht innegehalten worden, so entscheidet die dem Ausfertigungsamte vorgesetzte Oberbehörde, ob die gesetzlichen Folgen dieser Versäumniß eintreten sollen, oder eine weitere Nachsicht zu gestatten ist.

Auch soll in dem Begleitschein bemerkt werden, ob und durch welche Pfänder oder Bürgschaften Sicherheit für die Erreichung des Bestimmungs-Ortes geleistet, sowie ferner, welche Art des Waarenverschlusses gewählt und wie derselbe angelegt worden ist.

§. 42.

2) Beschränkung bei der Begleitschein-Ausfertigung auf Aemter im Innern mit Niederlage.

Bei der Deklaration zur Abfertigung auf Aemter im Innern mit Niederlage werden Begleitscheine, wenn deren Ertheilung auch sonst zulässig wäre, nur dann gegeben, wenn der Eingangszoll von den Waaren, auf welche ein Begleitschein begehrt wird, über drei Thaler (fünf Gulden 15 Xr.) beträgt.

Eine Ausnahme hiervon findet nur in Betreff der Reisenden Statt.

§. 43.

3) Verpflichtung aus dem Begleitschreine.

Derjenige, auf dessen Verlangen ein Begleitschein ausgestellt wird, (Extrahent des Begleitscheins) übernimmt mit der Unterzeichnung und dem Empfang desselben die Verpflichtung, für den Betrag des Eingangszolls von den darin verzeichneten Waaren, und wenn die Art derselben durch spezielle Revision nicht festgestellt worden, für den Betrag dieses Zolls nach dem darauf anzuwendenden höchsten Erhebungs-Satz des Tarifs zu haften, ingleichen die Verbindlichkeit, dieselbe Waare in unveränderter Gestalt und Menge in dem bestimmten Zeitraume und an dem angegebenen Orte zur Revision und weitern Abfertigung zu stellen.

§. 44.

4) Nachweis, daß dieselbe erfüllt worden sey.

Diese Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch das im Begleitschein

Digitized by Google

bestimmte Amt bescheinigt wird, daß jenen Obliegenheiten völlig genügt sey, worauf sodann die Löschung der geleisteten Sicherheit oder Bürgschaft erfolgt.

§. 45.

5) Folgen vorkommender Gewichts-Unterschiede.

Das auf den Grund allgemeiner oder spezieller Revision beim Eingang ermittelte und im Begleitschein angegebene Gewicht dient in der Regel zur Grundlage, nach welcher die Verzollung der eingegangenen Waaren, es sey zum Verbrauch im Lande oder für den Durchgang, zu leisten ist, unbeschadet jedoch der näheren Untersuchung, welche wegen etwa vorgekommener Irrthümer in der Abfertigung oder wegen versuchter Zolldefraudationen einzuleiten ist, wenn bei der im Bestimmungs- oder Ausgangsorte veranlaßten abermaligen Verwiegung sich Gewichtsverschiedenheiten gegen das beim Eingange ermittelte Gewicht herausstellen.

Gewichts-Unterschiede von 2 Prozent und darunter gegen das beim Eingang über die Grenze ermittelte Gewicht der einzelnen Kolli oder einer zusammen abgefertigten gleichnamigen Waarenpost bleiben indessen bei der Abfertigung am Bestimmungs- oder am Ausgangsorte für die Staatskasse sowohl als für die Zollpflichtigen dergestalt außer Berücksichtigung, daß solchenfalls die Zollschuldigkeit unbedingt nach dem beim Eingange ermittelten Gewichte zu bemessen ist.

§. 46.

6) Verpflichtung des Waarenführers bei eintretender Transport-Verzögerung.

Sollten Naturereignisse oder Unglücksfälle bei dem Transport innerhalb Landes den Waarenführer verhindern, seine Reise fortzusetzen und den Bestimmungsort in dem durch den Begleitschein festgesetzten Zeitraum zu erreichen, so ist er verpflichtet, dem nächsten Zoll- oder Steueramte Anzeige davon zu machen, welches, der künftigen Erledigung des Bürgschaftspunktes wegen, entweder den Aufenthalt auf dem Begleitscheine bezeugen, oder, wenn die Fortsetzung der Reise ganz unterbleibt, die Waaren unter Aufsicht nehmen muß.

Privatbescheinigungen können diese amtliche Beurkundung nicht ersetzen.

§. 47.

7) Wie zu verfahren ist.
a. wenn eine La-

Der Begleitscheins-Extrahent kann verlangen, daß für jeden Waaren-Empfänger ein besonderer Begleitschein ertheilt werde; mindestens aber muß, wenn

Digitized by Google

die Ladung für verschiedene Orte bestimmt ist, für jeden Abladeort ein eigener Begleitschein ausgefertigt werden.

dung für verschiedene Empfänger oder Orte bestimmt ist;

§. 48.

Wenn eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein ertheilt worden, eine veränderte Bestimmung erhält, so muß dieß sofort dem nächsten Amte angezeigt werden, welches alsdann, insofern hierdurch in den übrigen von dem Extrahenten des Begleitscheins aus letzterem übernommenen Verpflichtungen nichts geändert wird, den abgeänderten Bestimmungsort auf dem Begleitscheine nachrichtlich zu bemerken befugt ist.

b. wenn die Bestimmung der ganzen Ladung unterwegs verändert wird.

§. 49.

Machen besondere Verhältnisse es nöthig, daß eine Waaren-Ladung, worüber nur ein Begleitschein ausgefertigt ist, während des Transports getheilt werden muß, (was jedoch nur der Kolli-Zahl, nicht aber dem Inhalte der einzelnen Kolli nach geschehen darf), so soll dem Waarenführer frei stehen, den Begleitschein bei dem nächsten Hauptzoll- oder Haupt-Steueramte abzugeben und die Ladung daselbst auf solche Weise unter Aufsicht stellen zu lassen, daß nach Berichtigung der älteren Verpflichtung neue Begleitscheine auf einzelne Theile der Ladung ausgefertigt werden können.

c. wenn eine Ladung unterwegs getheilt werden muß.

§. 50.

Der Begleitschein Nr. II. soll die Menge und Gattung der Waaren nach den Ergebnissen der speziellen Revision, die Zahl der Kolli, Fässer u. s. w. und deren Bezeichnung, den Namen und Wohnort des Waaren-Empfängers, den Betrag des gestundeten Eingangszolles, wo derselbe zu entrichten, welche Sicherheit geleistet, was wegen Vorlegung des Begleitscheines und Stellung der Waaren zu erfüllen ist, so wie den Zeitraum enthalten, für welchen er gültig seyn soll, oder innerhalb dessen der Beweis der erfolgten Zoll-Entrichtung geführt werden muß.

C. Begleitschein Nr. II.
1) Wesentlicher Inhalt desselben.

Die Stellung der Waaren im Bestimmungsorte ist nur so weit erforderlich, als solches im Bezug auf die Waaren-Kontrole im Binnenlande (§§. 92. u. ff.) vorgeschrieben ist.

Wegen Bestimmung der Gültigkeitsfrist gelten die Vorschriften §. 41.

Digitized by Google

§. 51.

2) Beschränkung bei deren Ertheilung.

Begleitscheine Nr. II. werden nur dann ertheilt, wenn der Eingangszoll von den Waaren, auf welche ein Begleitschein begehrt wird, 10 Thaler (17 Gulden 30 Xr.) oder mehr beträgt.

§ 52.

3) Verpflichtung aus dem Begleitscheine.

Jeder, auf dessen Verlangen ein Begleitschein ausgestellt wird, übernimmt aus letzterem die Verpflichtung, für den Eingangszoll zu haften und denselben in dem bestimmten Zeitraume bei der dazu bezeichneten Erhebungs-Stelle zu entrichten, auch dasjenige zu erfüllen, was wegen Stellung der Waaren und Abgabe des Begleitscheines im letzteren vorgeschrieben wird.

§. 53.

4) Nachweis, daß dieselbe erfüllt worden sey.

Diese Verpflichtung erlischt, sobald dem Waarenführer durch das zur Empfangnahme des Eingangszolls bestimmte Amt bescheinigt wird, daß er jenen Obliegenheiten völlig genügt habe, worauf sodann die Löschung der geleisteten Sicherheit oder Bürgschaft erfolgt.

§. 54.

D. Vorbehalt eines speciellen Regulativs über die Begleitschein-Ausfertigung

Ueber das bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren wird ein besonderes Regulativ erlassen und, so weit bei dessen Inhalt das Publikum betheiligt ist, auszugsweise bekannt gemacht.

§. 55.

II. Von dem Waaren-Verschlusse.

1) Zweck desselben.

Der Waaren-Verschluß soll das Mittel seyn, sich zu versichern, daß die Waare, bis zur Lösung des Verschlusses durch ein dazu befugtes Amt, nach Menge, Gattung und Beschaffenheit unverändert erhalten bleibe.

§. 56.

2) Worin er besteht, auch wann und wie er anzulegen ist.

Er besteht in der Regel in ausgeprägten Bleien (Plomben), begreift aber auch die Anwendung jedes andern passenden Verschlußmittels, z. B. die Versiegelung u. s. w. in sich.

Digitized by Google

Das abfertigende Amt hat allein zu bestimmen, ob Verschluß eintreten, welche Art desselben angewendet und welche Zahl von Bleien, Siegel u. s. w. angelegt werden solle.

Es kann verlangen, daß derjenige, welcher die Abfertigung begehrt, die Vorrichtung treffe, welche es für nöthig hält, um den Verschluß anzubringen.

Wie die am häufigsten vorkommenden Verpackungen beschaffen und vorgerichtet seyn müssen, um als verschlußfähig anerkannt werden zu können, ergiebt eine besondere Anleitung, welche bei den Aemtern ausgehängt und auf Verlangen gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten verabreicht wird.

§. 57.

3) Kosten desselben.

Das Material an Blei, Lack, Licht und Versicherungsschnur hat die Zollverwaltung anzuschaffen, welche dafür die im Tarif festgesetzten Gebühren zu beziehen befugt ist.

Das übrige zu der Vorrichtung erforderliche Material hat derjenige zu besorgen, welcher die Waare zum Verschluß stellt.

§. 58.

4) Verfahren bei Verletzung des Verschlusses.

Bei eingetretener Verletzung des Waaren-Verschlusses, kann in Folge des Begleitscheins für die Waaren, je nachdem sie genau bekannt sind oder nicht, die Entrichtung ihres tarifmäßigen oder des höchsten Eingangszolls verlangt werden.

Wird der Verschluß nur durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Inhaber der Waaren bei dem nächsten zur Verschluß-Anlegung befugten Zoll- oder Steueramte auf genaue Untersuchung des Thatbestandes, Revision der Waaren und neuen Verschluß antragen.

Er läßt sich die darüber aufgenommenen Verhandlungen aushändigen und giebt sie an dasjenige Amt, welchem die Waaren zu stellen sind, ab. Die dem Amte am Bestimmungsorte vorgesetzte Oberbehörde wird alsdann entscheiden, in wie fern die eben angegebene Folge des verletzten Waaren-Verschlusses eintreten soll oder zu mildern ist.

Digitized by Google

III. Von den Niederlagen unverzollter Waaren.

A. Packhöfe, Hallen, Lagerhäuser, Freihäfen

1) Was darunter verstanden wird.

§. 59.

Oeffentliche Niederlagen, in welchen fremde unverzollte Waaren unter Aufsicht des Staats aufbewahret werden, heißen Packhöfe, Hallen, Lagerhäuser, Freihäfen.

§. 60.

2) Niederlagsrecht, Lagerfrist und Lagergeld.

Das Recht, fremde unverzollte Waaren auf gewisse Zeit in einem Packhofe niederzulegen, heißt das Niederlagsrecht, diese Zeit die Lagerfrist, und die Gebühr für die Benutzung, das Lagergeld.

Das Niederlagsrecht wird nur Kaufleuten, Spediteuren und Fabrikanten, und auch diesen nur für solche fremde Waaren bewilliget, von welchen der Durchgangszoll geringer als der Eingangs- oder der Ausgangszoll, oder als beide zusammen ist, und welche nicht durch die besonderen Packhofs-Regulative von der Lagerung ausgeschlossen sind.

Auf Wein findet das Niederlagsrecht nur ausnahmsweise und nur dann Anwendung, wenn dazu geeignete Räume im Packhofe vorhanden sind, und die Weine keine Behandlung erfordern.

Die Lagerfrist soll einen Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten.

§. 61.

3) Betrag des Lagergeldes.

Das Lagergeld wird für jeden Packhof nach den örtlichen Kostenbedarf besonders festgestellt, darf jedoch (wo die Niederlagen für Rechnung des Staates verwaltet werden), die folgenden Sätze nicht überschreiten.

Für das Lager monatlich

a) von trockenen Waaren vom Zentner $\frac{1}{10}$ Thaler (3 Xr.)

b) von flüssigen Waaren vom Zentner $\frac{1}{24}$ Thlr. (4½ Xr.)

4) Rechte des Staats auf die Waaren im Packhofslager.

§. 62.

Die im Packhofslager befindliche Waare haftet dem Staate unbedingt für

Digitized by Google

die davon zu entrichtenden Abgaben nach demjenigen Tarif, welcher am Tage der Verzollung gültig ist.

Wird die Verabfolgung der Waaren aus dem Packhofslager vom Deponenten oder einer dritten Person verlangt, so ist diesem Verlangen nur unter den §. 16. des Zollgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu willfahren.

§. 63.

5) Befugniß zur Bearbeitung der Waaren auf dem Lager.

Den Eigenthümern und Disponenten der lagernden Güter steht es frei, in der Niederlage, unter Aufsicht der Beamten, die Maßregeln zu treffen, welche die Erhaltung der Waaren nöthig macht, und letztere zu dem Ende umzustürzen, anders zu verpacken oder aufzufüllen.

Das Netto-Gewicht oder der Inhalt der Kolli bei der ersten Revision ist jedoch auch diesenfalls als Grundlage der Verzollung festzuhalten, so wie bei der Verabfolgung der Waaren aus der Niederlage keine Vergütung für verzollte Waare erfolgt, welche zur Ergänzung der unverzollten gedient hat.

Veränderungen des Gewichts der Tara sind unter obigen Umständen erlaubt.

In wie weit eine Bearbeitung der auf dem Packhofe lagernden Waaren auch für andere Zwecke, als den der bloßen Erhaltung Statt finden könne, bestimmen die besondern Packhofs-Regulative (§. 67.) nach dem örtlichen Bedürfnisse.

§. 64.

6) Verminderung der Waaren während des Lagerns.

Eine Verminderung der Waaren, welche erweislich im Packhofslager durch zufällige Ereignisse Statt gefunden hat, begründet einen Anspruch auf Zollerlaß.

Unter solchen zufälligen Ereignissen wird aber eine Verminderung des Gewichts, welche durch Eintrocknen, Einzehren, Verstäuben und Verdunsten der Waaren, und namentlich bei Flüssigkeiten durch die gewöhnliche Lekkage entsteht, nicht verstanden.

§. 65.

7) Verpflichtungen der Verwaltung rücksichtlich der lagernden Waaren.

Die Packhofsverwaltung muß für die wirthschaftliche Erhaltung der Packhofsräume in Dach und Fach, für sichern Verschluß derselben, für Aufrechthalt-

Digitized by Google

ung der Ruhe und Ordnung unter den im Packhofe beschäftigten Personen, sowie für Abwendung von Feuersgefahr im Innern des Gebäudes und seinen nächsten Umgebungen durch Anschaffung und gehörige Instandhaltung der erforderlichen Feuerlösch-Geräthschaften sorgen, und haftet für Beschädigung der lagernden Waaren, welche aus einer ihr zur Last fallenden Unterlassung oder Vernachlässigung dieser Fürsorge entstehen. Diese Verpflichtung tritt erst ein, nachdem die Waare in die Niederlage aufgenommen und die amtliche Bescheinigung hierüber ertheilt worden ist.

Andere Beschädigungen der lagernden Waaren und Unglücksfälle, welche dieselben treffen, hat die Packhofsverwaltung nicht zu vertreten.

§. 66.

6) Verfahren mit unabgeholten Waaren:

a. deren Eigenthümer unbekannt ist.

Sind Güter, deren Eigenthümer und Disponenten unbekannt sind, ein Jahr im Packhofe geblieben, so soll dieß unter genauer Bezeichnung derselben zu zwei verschiedenen Malen, mit einem Zwischenraume von mindestens vier Wochen, durch die amtlichen Blätter bekannt gemacht werden, und wenn sich hierauf binnen sechs Monaten nach der letzten Bekanntmachung Niemand meldet, die Packhofsverwaltung berechtigt seyn, die Güter öffentlich meistbietend zu verkaufen.

Der Erlös bleibt nach Abzug der Abgaben und des Lagergeldes, sechs Monate hindurch aufbewahrt, und fällt, wenn er bis zu deren Ablauf von Niemand in Anspruch genommen wird, einem Wohlthätigkeitsfonde anheim.

Sind dergleichen Waaren einem schnellen Verderben ausgesetzt, so kann ein früherer Verkauf mit Genehmigung der dem Hauptamte vorgesetzten Behörde in der Art geschehen, daß der Licitationstermin im Orte zu zwei verschiedenen Malen innerhalb acht Tagen öffentlich bekannt gemacht wird.

b. deren Eigenthümer bekannt ist.

Haben Güter, deren Eigenthümer oder Disponent bekannt ist, länger als zwei Jahre gelagert, so ist derselbe aufzufordern, solche binnen einer Frist, welche vier Wochen nicht überschreiten darf, vom Packhofe zu nehmen. Genügt er dieser Aufforderung nicht, so wird zum öffentlichen Verkauf der Waaren geschritten und der Erlös, nach Abzug der Kosten und Abgaben, dem Eigenthümer oder Disponenten zugestellt.

Digitized by Google

§. 67.

Für jeden Packhof ꝛc. wird, nach Maßgabe der örtlichen Verhältniſſe, ein beſonderes Regulativ von der oberſten Finanzbehörde erlaſſen, welches die näheren Bedingungen für die Benutzung des Lagers und die ſpeciellen Vorſchriften über die Abfertigung der zur Niederlage gelangenden und aus derſelben zu entnehmenden Waaren enthält.

9) Beſondere Packhofs-Regulative.

§. 68.

Bei den Hauptzollämtern an ſolchen Grenzorten, welche nicht im Genuſſe des Niederlagsrechts ſind, können, wo ſich ein Bedürfniß dazu ergiebt und geeignete Lagerräume vorhanden ſind, Waaren zu dem Zwecke niedergelegt werden, um ſolche, beſonders bei ſtattfindenden Frachtwechſel, ihrer weitern Beſtimmung bequemer zuzuführen.

B. Zoll-Lager bei Haupt-Zoll-Aemtern.

1) Was darunter verſtanden wird.

Dergleichen Lager bei Hauptzollämtern werden Zoll-Lager genannt.

§. 69.

Die Benutzung der Zoll-Lager iſt nur den im Orte wohnenden Kaufleuten und Spediteuren geſtattet, deren Vermittlung ſich daher Frachtführer, welche Waaren niederlegen wollen, bedienen müſſen.

2) Allgemeine Vorſchriften wegen deren Benutzung.

Die Lagerfriſt darf nicht über ſechs Monate dauern, und nach Ablauf derſelben treten die im §. 66. enthaltenen Beſtimmungen ein.

Waaren, die ſchon in einem Packhofe gelagert haben, dürfen in der Regel, und wenn nicht beſondere Gründe dafür nachgewieſen werden können, nicht weiter zu einem Zoll-Lager gelangen.

In keinem Falle aber darf durch die nochmalige Lagerung die zweijährige Lagerfriſt (§. 60.) überſchritten werden.

Wegen des Lagergeldes kommen die dießfälligen Beſtimmungen für Packhofsniederlagen (§. 61.) in Anwendung.

Eine Umpackung der Waaren in den Zoll-Lagern iſt, unter Beobachtung der in dem §. 63. enthaltenen Vorſchriften, nur in ſo weit zuläſſig, als die Erhaltung der Waaren ſie erfordert.

Digitized by Google

§. 70.

3) Besondere Lager-Regulative.

Für jeden Ort, wo ein Zoll-Lager vorhanden ist, sollen die nähern Bedingungen der Benutzung und die Vorschriften über die Abfertigung durch ein von der obersten Finanzbehörde zu erlassendes Regulativ bestimmt werden, welches in dem Geschäfts-Lokale des Hauptzollamtes auszuhängen ist.

§. 71.

C. Oeffentliche Credit-Lager.

Wo örtliche Bedürfnisse es erfordern, können auch Waaren, welche auf Begleitschein Nr. II. zum Verbrauch im Lande eingegangen sind, bis zur Entrichtung des darauf haftenden Eingangszolls in öffentlichen Niederlagen unter Verschluß der Zollbehörde gelagert werden.

Auf Niederlagen dieser Art finden die Vorschriften der §§. 60.—66. ebenfalls Anwendung, mit der Maßgabe jedoch, daß die Lagerungsfrist sich der Regel nach nicht über 6 Monate und bei längerer Lagerung wenigstens nicht über das Kalender-Jahr des Eingangs hinaus erstrecken darf.

§. 72.

D. Privat-Lager.

1) Was darunter verstanden wird.

Niederlagen fremder unverzollter Waaren in Privaträumen unter oder ohne Mitverschluß der Zollbehörden heißen Privatlager, und sind entweder Kreditlager, wenn Waaren, welche blos zum Absatze im Inlande bestimmt sind, zur Sicherung des Staats wegen des darauf ruhenden aber kreditirten Eingangszolles niedergelegt werden, oder Transitlager, wenn die zu lagernden Waaren zugleich oder ausschließlich zum Absatz nach dem Auslande bestimmt sind.

§. 73.

2) Beschränkungen derselben.

Bei Privat-Kreditlagern darf die Lagerungsfrist sich der Regel nach nicht über 6 Monate und — bei längerer Lagerung — wenigstens nicht über das Kalenderjahr des Eingangs hinaus erstrecken.

Privat-Transitlager finden für Waaren, bei welchen es auf die Festhaltung der Identität ankömmt, in der Regel nicht Statt.

Dem Ermessen der obersten Finanzbehörde bleibt es überlassen, wo und un-

Digitized by Google

ter welchen, in jedem einzelnen Falle festzusetzenden Bedingungen, ein Privatlager zu bewilligen, ob dasselbe wieder aufzuheben oder zu beschränken sey.

§. 74.

3) Verpflichtungen des Inhabers eines Privatlagers.

Der Inhaber eines Privatlagers haftet für die Abgaben von den zum Lager verabfolgten Waaren, in so fern er die Entrichtung der Abgaben an andern Orten oder die Ausfuhr der Waaren in vorgeschriebener Art nicht nachweiset.

§. 75.

4) Privatlager von fremdem Wein.

Was die Bewilligung der Privatlager von fremdem Wein betrifft, so werden die Bedingungen, unter welchen sie zulässig ist, und die näheren Verpflichtungen der Lager-Inhaber durch ein besonderes Regulativ der obersten Finanzbehörde bestimmt.

Dritter Abschnitt.

Von Verkehrs-Erleichterungen, Befreiungen und Ausnahmen.

§. 76.

I. Versendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach den Inland.

Bei Versendungen inländischer Waaren und allgemein der im freien Verkehr stehenden Gegenstände aus dem Inlande durch das Ausland nach den Inland (§. 41. des Zollgesetzes) ist dem Zollamte der Ausgangsstation eine Deklaration vorzulegen, worin die Art und Menge der zu versendenden Waaren und deren Bestimmungsort anzugeben ist.

Es tritt sodann die Revision und, der Regel nach, der amtliche Verschluß der Waaren ein, und der Absender erhält die hiernach bescheinigte Deklaration,

auf welcher zugleich die zum Eintreffen beim Wiedereingangs-Amte verstattete Frist bemerkt wird, zurück.

Bei letztgedachtem Amte werden die Gegenstände auf den Grund der zu übergebenden Deklaration revidirt und, nach richtigem Befund, unter Legitimationsschein zum Transport durch den Grenzbezirk nach den Bestimmungsort abgefertigt.

Sind die Waaren von der Beschaffenheit, daß ein sicherer Verschluß nicht angebracht werden kann, so müssen sie ihrer Art und Menge nach besonders kenntlich beschrieben werden.

Bei derartigen Versendungen von Flüssigkeiten muß, außer der Verschluß-Anlage, bei Branntwein jedesmal die Alkoholstärke nach dem Alkoholmeter von Tralles geprüft und im Deklarationsscheine bemerkt, auch hiernach die Revision beim Wiedereingange vorgenommen werden; — bei Weinen für jedes Faß oder für Fässer, welche einerlei Weingattung enthalten, ein mit demselben Wein gefülltes Probefläschchen mit dem Amtssiegel versiegelt und dem Deklarationsscheine beigefügt werden.

Die Abfertigung und Verschluß-Anlegung kann für die zum Wiedereingang bestimmten Waaren auch schon bei Aemtern im Innern, welche hiezu mit den nöthigen Requisiten versehen sind, Statt finden, und bedarf es für diesen Fall bei dem Ausgangsamt nur der Rekognition des Verschlusses.

Bei derartigen Versendungen von ausgangszollpflichtigen Waaren ist für den Ausgangszoll durch pfandweise Hinterlegung oder durch Bürgschaft Sicherheit zu leisten.

Wird bei dem Transport von fremden Waaren, welche unter Zollkontrole stehen, zwischen liegendes Ausland berührt, so muß die Waare dem Ausgangs- und dem Wiedereingangs-Amte zur Revision gestellt und der richtige Ausgang resp. der Wiedereingang auf dem Begleitscheine bescheinigt werden.

§. 77.

II. Meß- u. Marktverkehr.

A. Verkehr in-

Wegen der Bedingungen und Kontrolmaßregeln, unter welchen inländische Fabrikanten, die mit eigenen Fabrikaten fremde Messen beziehen, den unverkauf-

Digitized by Google

ten Theil dieſer erweislich eigenen Fabrikate ohne Entrichtung des Eingangszolls zurückbringen können (Zollgeſetz §. 42.), wird das Nähere durch ein beſonderes Regulativ beſtimmt.

ländiſcher Fabrikanten und Producenten nach ausländiſchen Meſſen und Märkten.

§. 78.

1) Beſuch fremder Meſſen.

Inländiſche Handwerker, welche die Märkte in benachbarten Orten des Auslandes mit ihrer ſelbſt verfertigten Waare, die jedoch kein Gegenſtand der Verzehrung ſeyn darf, beſuchen, können den unverkauften Theil derſelben unter folgenden Bedingungen zollfrei wieder einführen:

2) Beſuch benachbarter fremder Märkte.

a) die Aus- und Wiedereinfuhr muß über eine und dieſelbe Zollſtelle, und zwar über ein Hauptzoll-Amt oder über ein Nebenzoll-Amt erſter Klaſſe Statt finden.

b) Ueber die Gegenſtände der Ausfuhr muß dem Ausgangsamte eine vollſtändige ſchriftliche Anmeldung übergeben werden.

c) Sie müſſen demſelben zur Beſichtigung vorgezeigt und auf Koſten des Inhabers, ſo weit ſie bezeichnungsfähig ſind, bezeichnet werden.

d) Die Wiedereinfuhr des unverkauften Theils muß in einer von dem Amte zu beſtimmenden, kurzen Zeitfriſt erfolgen, und die zurückgeführten Gegenſtände müſſen demſelben Amte wieder zur Beſichtigung vorgelegt werden.

§. 79.

Inländer, welche Vieh auf ausländiſche Märkte bringen, können das unverkauft gebliebene Vieh zollfrei wieder einführen, wenn ſie die Vorſchriften des §. 78. — ſo weit ſolche anwendbar ſind, — erfüllen.

§. 80.

B. Verkehr ausländiſcher Handel- und Gewerbtreibender

Wenn ausländiſche Handel- und Gewerbtreibende inländiſche Meſſen und Märkte beziehen und für den unverkauften Theil ihrer Waaren den im §. 42. des Zollgeſetzes zugeſtandenen Erlaß des Eingangszolls bei der Wiederausfuhr in

Digitized by Google

auf inländischen Messen und Märkten.

Anspruch nehmen, so kommen, mit den sich von selbst ergebenden Abweichungen, dieselben Bestimmungen zur Anwendung, welche im §. 78. für den umgekehrten Fall ertheilt sind. Es wird sodann von den unverkauft zurückgehenden Waaren nur der Durchgangszoll erhoben.

Der Betrag des Eingangszolls von den eingeführten Waaren wird durch Pfandlegung oder nach Umständen durch die Ausfertigung von Begleitscheinen sicher gestellt.

§. 81.

Für diejenigen Orte, wo ein solcher Verkehr von Wichtigkeit ist und eigenthümliche Einrichtungen und Vorschriften erforderlich macht, sollen diese durch besondere Regulative näher bestimmt werden.

§. 82.

III. Sonstige Erleichterungen und Ausnahmen. Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder Vervollkommnung ein- oder ausgehen.

Wer auf die im §. 43. des Zollgesetzes erwähnte Erleichterung Anspruch macht, muß genau dasjenige befolgen, was die Zollbehörde in jedem einzelnen Falle zur Verhütung von Mißbräuchen vorschreiben wird. Gegenstände der Verzehrung bleiben von dieser Erleichterung ausgeschlossen. Ausnahmsweise kann dieselbe auf Getreide, welches, unter Vorbehalt der Wiedereinfuhr des daraus gewonnenen Mehls, auf ausländische Mühlen gebracht wird, und auf Getreide, welches Ausländer, unter Vorbehalt der Wiederausfuhr des daraus gewonnenen Mehles, auf inländische Mühlen bringen, Anwendung finden.

Die näheren Bestimmungen über die Ausführung des §. 43. des Zollgesetzes bleiben in vorkommenden Fällen der obersten Finanzbehörde vorbehalten.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Von den zum Schutze der Zollabgaben dienenden Einrichtungen und Vorschriften.

§. 83.

I. Von den Kontrolen im Grenzbezirke.

A. Transport-Controle.

1) In wie fern ein Transport-Ausweis erforderlich ist.

Auf allen Straßen und Wegen im Grenzbezirke muß jeder, der Waaren oder Sachen transportirt, sich durch Bescheinigung gegen die zur Aufsicht verpflichteten Beamten ausweisen, daß er befugt sey, die gehörig bezeichneten Gegenstände in einer gewissen Frist und auf dem vorgeschriebenen Wege ungetheilt zu transportiren.

Nur beim Eingange aus dem Auslande und nur in der Richtung von der Grenze nach der Zollstelle findet hiervon die Ausnahme statt, daß der Transport von Waaren oder Sachen auf den Zollstraßen bis zur Zollstelle ohne amtlichen Ausweis gestattet ist.

Von der Zollstelle bis zur Binnen-Linie haben sich auch diese Transporte durch die bei ersterer erhaltene Bezettelung zu legitimiren.

§. 84.

2) Befreiung von der Legitimations-Pflichtigkeit.

Von der Verpflichtung zur Legitimation im Grenzbezirke durch Transport-Ausweise (Legitimationsschein §. 83.) sind nur befreit:

a) ganz zollfreie Gegenstände (Abtheilung I. des Tarifs), insofern sie unverpackt sind oder dergestalt vor Augen liegen, daß sie ohne Weitläuftigkeit sogleich erkannt werden können;

b) Gegenstände, deren Menge in einem Transport so gering ist, daß sie deshalb bei der Verzollung nach den Tarifs-Bestimmungen außer Betracht bleiben würden.

c) rohe Erzeugnisse des Bodens und der Viehzucht eines und desselben inländischen Landgutes, welches entweder ganz im Grenzbezirke liegt, oder von der Binnen-Linie, oder von der Grenz-Linie unmittelbar durchschnitten wird, im letzteren Falle jedoch nur unter besondern, nach der Oertlichkeit vorzuschreibenden Aufsichts-Maßregeln;

Digitized by Google

d) Gegenstände, die innerhalb einer Stadt, eines Dorfes oder einer geschlossenen Ortschaft des Grenzbezirks von Haus zu Haus gesendet werden, vorbehaltlich der auch über solche Transporte auf Verlangen der Zollbeamten zu liefernden Nachweisung der Verzollung oder zollfreien Abstammung der Waaren;

e) der Gütertransport mit den gewöhnlichen Fahrposten. Die Postanstalten im Grenzbezirke dürfen jedoch, wenn es für nöthig erachtet und ihnen bekannt gemacht wird, entweder allgemein oder von gewissen Personen Pakkereien zur Beförderung landeinwärts nur gegen eine für jeden einzelnen Fall zu ertheilende, schriftliche Erlaubniß des betreffenden Zollamts annehmen, welche dann das Postſtück zum Bestimmungsorte begleitet.

Auch bleibt es der obersten Finanzbehörde zu bestimmen überlassen, wiefern unter Berücksichtigung örtlicher und persönlicher Verhältnisse noch andere Erleichterungen durch Befreiung gewisser Gegenstände von dem schriftlichen Transport-Ausweis oder durch Gestattung des Transports auf besondere für einen gewissen Zeitraum zu ertheilende Freikarten eintreten können.

§. 85.

3) Sachentransport auf Gewässern.

An den Ufern der Gewässer in dem Grenzbezirke und auf den in diesen Gewässern gelegenen Inseln darf ohne besondere Erlaubniß nur an solchen Stellen aus- und eingeladen werden, welche zu Landungsplätzen bestimmt und als solche bezeichnet sind.

Den Ufern der Gewässer, welche längs der Zollgrenze sich erstrecken, dürfen beladene Fahrzeuge ohne Erlaubniß des nächsten Zollamtes sich nur bis auf funfzig Fuß nähern, wovon solche unverdeckte Nachen eine Ausnahme machen, welche zollfreie Gegenstände (Abtheilung I. des Tarifs) geladen haben.

Wo außerdem die Beschaffenheit des Fahrwassers eine größere Annäherung erforderlich macht, wird solches besonders bekannt gemacht werden.

§. 86.

4) Beschränkung des Sachen-Transports in Absicht der Zeit.

Der Transport von zollpflichtigen ausländischen und gleichnamigen inländischen Gegenständen über die Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirkes ist nur in der Tageszeit erlaubt.

Digitized by Google

Als Tageszeit werden in dieser Beziehung angesehen:

in den Monaten Januar und Dezember,

die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;

in den Monaten Februar, Oktober und November,

die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;

in den Monaten März, April, August und September,

die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends;

in den Monaten Mai, Juni und Juli,

die Zeit von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

Ausnahmen hiervon finden nur Statt:

a) in Ansehung der Waaren, welche mit den gewöhnlichen Fahrposten versendet werden, oder welche Extrapostreisende mit sich führen, was sich aber auf den Transport von Kaufmannswaaren durch Extrapost nicht erstreckt;

b) wenn in außerordentlichen Fällen die Erlaubniß des betreffenden Hauptzoll-Amtes oder Nebenzoll-Amtes I. Klasse, so weit letzteres zur Abfertigung der Ladung überhaupt befugt ist, vor dem Beginne des Transports ertheilt worden ist.

Der Erlaubnißschein muß den Waarenführer, die Waare selbst, die Straße und Zeit, für welche er gültig ist, bezeichnen.

§. 87.

5) Von wem der Transport-Ausweis ertheilt wird.

Der zum Transport von Waaren und Sachen innerhalb des Grenzbezirks erforderliche Ausweis, dessen Ertheilung die Ueberzeugung der Behörde von dem Vorhandenseyn und der Verzollung oder zollfreien Abstammung der dabei in Rede stehenden Gegenstände voraussetzt, wird ausgestellt:

a) beim Eingange aus dem Auslande von demjenigen Grenz-Zollamte, bei welchem die Anmeldung und Abfertigung geschieht;

Digitized by Google

b) beim Uebergange aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk von denjenigen Aemtern und Expeditionsstellen in der Nähe der Binnen-Linie, welche zur Ausfertigung von Legitimations-Scheinen ermächtiget sind;

c) bei Versendungen aus Orten des Grenzbezirks von der nächsten Zoll- oder Expeditionsstelle;

d) auch kann gestattet werden, daß Ortsbehörden über die Erzeugnisse des Orts und der nächsten Umgegend, sowie Inhaber größerer Gewerbe-Anlagen über Gegenstände ihres Gewerbes selbst Versendungsscheine ausstellen.

§. 88.

B. Controlirung der Handel- u. Gewerbtreibenden.

Die im §. 35. des Zollgesetzes vorbehaltenen Kontrol-Maßregeln sollen nach der Eigenthümlichkeit des zu beaufsichtigenden Handels- oder Gewerbe-Betriebs vorgeschrieben werden.

§. 89.

Insbesondere hat jeder Kaufmann im Grenzbezirke ein Handlungsbuch zu führen, worin rücksichtlich aller unmittelbar aus dem Auslande bezogenen Waaren beim Empfang derselben der Tag und Ort, an und in welchem die Verzollung Statt gefunden hat, bemerkt, und rücksichtlich der aus dem Inlande empfangenen Waaren der Nachweis hierüber enthalten seyn muß.

§. 90.

Krämer und andere Gewerbtreibende, welche sich in dem Grenzbezirke in Orten unter 1500 Einwohnern niedergelassen haben, dürfen Material-, Spezerei- und Stuhlwaaren nur dann unmittelbar aus dem Auslande einführen, wenn sie ordnungsmäßige, kaufmännische Bücher führen und die besondere Erlaubniß der betreffenden Behörden erhalten haben.

Ist letzteres nicht der Fall, so dürfen dergleichen Krämer und Gewerbtreibende Waaren fraglicher Art nur von inländischen Handlungen, welche ordnungsmäßige Bücher führen, beziehen, solche lediglich in ihrem Laden absetzen und keine Versendung davon machen.

Digitized by Google

§. 91.

Hausirgewerbe dürfen im Grenzbezirke nur mit besonderer Erlaubniß und unter denjenigen Beschränkungen betrieben werden, welche zum Zwecke des Zollschutzes bereits bestehen oder noch weiters angeordnet werden.

Auf Material- und Spezerei-Waaren, auf Wein, Branntwein und Liqueure aller Art, sowie auf Zeuge, die aus Baumwolle, Seide oder Wolle, ganz oder in Vermischung mit anderen Stoffen, gefertigt sind, soll sich die Erlaubniß nicht erstrecken.

§. 92.

I. Von der Kontrole im Binnen-Lande.

1) Waaren, die aus dem Grenzbezirke in das Binnenland übergehen.

Wer mit den aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke bezogenen Waaren ein Gewerbe treibt, ist, wenn die Waare mit einem höheren Eingangszolle, als vier Thaler vom Preußischen Zentner oder 6 Fl. 46½ Kr. vom Zollzentner belegt ist, und ihre Menge einen Viertelzentner übersteigt, verbunden, die im Grenzbezirke empfangene Bezettelung innerhalb der in derselben vorgeschriebenen Frist der darin genannten, oder, sofern keine benannt ist, derjenigen Dienststelle (Behörde), an welche der Bestimmungsort in dieser Beziehung gewiesen ist, und zwar vor der Abladung zum Visiren vorzulegen. Auf Erfordern sind auch die Waaren, bevor sie abgeladen werden, zur Revision zu stellen.

Kann für solche Waaren ein einziger Bestimmungsort nicht angegeben werden, so müssen sie der Dienststelle (Behörde) desjenigen Orts zur Besichtigung gestellt werden, wo der erste Absatz von den geladenen Waaren geschehen soll.

§. 93.

2) Waaren, welche bei der Versendung im Binnen-Lande kontrolpflichtig sind.

a. Vorschriften für den Versender.

Wer im Binnen-Lande folgende Waaren-Artikel, als:

1) baumwollene und dergleichen mit andern Gespinnsten gemischte Stuhlwaaren und Zeuge,

2) Zucker aller Art,

3) Kaffee,

4) Tabacks-Fabrikate,

Digitized by Google

5) Wein und

6) Branntwein aller Art

versendet, muß solche, wenn die Menge der genannten Stuhlwaaren und Zeuge, sowie des Zuckers, einen halben Zentner Nettogewicht, und die der andern Waaren einen Zentner Nettogewicht übersteigt, mit einem Frachtbriefe versehen.

Derselbe muß enthalten:

a) die Vor- und Zunamen des Waarenführers und des Waarenempfängers;

b) die Menge der Waaren (von den unter 1. bis 4. genannten nach Zentner und Pfunden, von Wein und Branntwein nach Orhoften und Eimern) in Buchstaben;

c) die Gattung der Waaren;

d) die Anzahl der Kolli und deren Zeichen und Nummern;

e) den Bestimmungsort und den Ablieferungstermin, den letzteren mit Buchstaben, und

f) den Vor- und Zunamen des Versenders, den Versendungsort, den Tag und das Jahr der Absendung.

Der Frachtbrief muß vor dem Abgange der Waare der Zoll- oder Kontrolstelle des Absendungsorts oder derjenigen, an welche der Ort in dieser Beziehung gewiesen ist, zum Visiren und Abstempeln vorgelegt, auch die Waare auf Verlangen zur Revision gestellt werden.

Von der Vorlage an die Zoll- oder Kontrolstelle sind die Frachtbriefe ausgenommen, welche von dem Inhaber einer Fabrik, Brennerei oder Siederei über Gegenstände eines Gewerbes, oder von einem Weinbergsbesitzer über eigenes Erzeugniß an Wein ausgestellt werden; jedoch muß diese Eigenschaft des Ausstellers in dem Frachtbriefe neben der Unterschrift angegeben und von der Ortsbehörde oder einer Zoll- oder Kontrolstelle beglaubigt seyn.

b. Vorschriften für den Waaren-Empfänger.

§. 94.

Der Empfänger solcher Waaren ist verpflichtet, den Frachtbrief gleich nach

Digitized by Google

der Ankunft der Waaren der betreffenden Zoll- oder Kontrolstelle vorzulegen, welche denselben, wo nöthig, nach vorgängiger Revision der Waaren abgestempelt zurückgiebt.

Eine Ausnahme hiervon machen Fabrikanten von baumwollenen Waaren, welche Gewebe zur weiteren Veredelung, ingleichen Privatpersonen, welche Wein zum eigenen Gebrauche, nicht über drei Eimer, und diejenigen, welche Branntwein aus Brennereien des eigenen Landes erhalten; jedoch müssen sie die Frachtbriefe ein Jahr lang aufbewahren und auf Erfordern vorlegen.

§. 95.

c. Besondere Bestimmungen für den Marktverkehr.

Sollen Gegenstände, welche nach §. 93. mit einem Frachtbriefe versehen seyn müssen, auf Jahrmärkte gebracht werden, so muß der Versender der betreffenden Zoll- oder Kontrolstelle ein Verzeichniß übergeben, worin die Zahl und das Gewicht der zu versendenden Ballen oder Kisten ꝛc., die Gattung der darin befindlichen Waaren, der Marktort, wohin der Transport geht, und die Frist, binnen welcher der unverkaufte Theil der Waaren zurückkehren soll, angegeben ist.

Dieses Verzeichniß dient, nachdem es visirt und abgestempelt worden, für den Weg zum Markte und von dort zurück als Transportbescheinigung.

Erfolgt jedoch am Marktorte eine Zuladung solcher Waaren, so muß darüber ein besonderes Verzeichniß gefertiget, und von der Kontrolstelle im Marktorte visirt und abgestempelt werden.

§. 96.

3) Allgemeine Vorschriften für den Transport der im Binnen-Lande kontrolpflichtigen Waaren.

Sowohl die amtlichen Bezettelungen aus dem Grenzbezirke, als die für den Transport im Binnenlande ausgestellten Frachtbriefe müssen mit der Ladung vollkommen übereinstimmen, und es werden solche, wo diese Uebereinstimmung mangelt, als gar nicht vorhanden angesehen. Es kann daher der Frachtbrief oder die amtliche Bezettelung über eine geringere Menge eben so wenig als Bescheinigung für eine größere Ladung gelten, als es zulässig ist, mit einer, auf eine größere Menge lautenden Bezettelung einen Theil dieser größeren Ladung zu bescheinigen.

Digitized by Google

§. 97.

Waarenführer, welche für verschiedene Empfänger geladen haben, sollen in der Regel für jeden einzelnen Waarenempfänger einen besonderen Frachtbrief bei sich führen.

Mindestens aber muß ein für verschiedene Orte bestimmter Transport mit einer besondern amtlichen Bezettelung oder einem Frachtbriefe für jeden Ort versehen seyn.

Erhält die Ladung während des Transports eine andere Bestimmung, so sind die Transportzettel der nächsten Zoll- oder Kontrolstelle zur Bemerkung des neuen Bestimmungsorts vorzulegen.

Waarenführer, welche auf dem Wege zu dem in den Transportzetteln angegebenen Bestimmungsorte einen Theil der dazu gehörigen Ladung absetzen, müssen sich vom Empfänger der abgesetzten Waaren ein schriftliches Empfangsbekenntniß geben lassen, aus welchem die Gattung und Menge der abgesetzten Waaren, der Tag und der Ort, an welchem die Ablieferung geschehen, und der Name des Waaren-Empfängers ersichtlich ist.

Diese Bescheinigung muß mit den Transportzetteln über die Ladung, von welcher ein Theil abgesetzt worden, bei der Dienststelle (Behörde) des Orts, wo die Abladung geschieht, oder, wenn eine solche am Orte der Abladung nicht vorhanden ist, bei der nächsten Behörde (Dienststelle) auf dem Wege zum Bestimmungsorte der übrigen Ladung zum Visiren vorgelegt werden.

§. 98.

4) Vorschriften für den Waaren-Uebergang aus einem Vereins-Staate in den andern.

In Bezug auf den Waaren-Uebergang aus und nach solchen Ländern, welche sich mit dem Staate zu einem gemeinschaftlichen Zollsysteme vereiniget haben (§. 10. des Zollgesetzes), ergehen in Gemäßheit der dießfallsigen Verträge die nähern Bestimmungen, nach denen sich die Waarenführer genau zu achten haben.

§. 99.

III. Allgemeine Kontrol-Vorschriften.

1) Hausvisitationen und Revisionen der Waarenlager.

Hausvisitationen und Revisionen der Waarenlager dürfen, so weit sie erforderlich sind, nur nach den in den §§. 37. und 38. des Zollgesetzes hierüber enthaltenen Vorschriften Statt finden.

Digitized by Google

§. 100.

Im Falle körperliche Visitationen für nöthig erachtet werden, ist nach den im §. 39. des Zollgesetzes gegebenen Bestimmungen zu verfahren. 2) Körperliche Visitationen.

Fünfter Abschnitt.

Von den Dienststellen und Beamten, ihren amtlichen Befugnissen und Pflichten gegen das Publikum.

---

§. 101.

I. Von den Dienststellen, (Behörden) und Beamten und deren amtlichen Befugnissen.

A. Im Grenzbezirke.

Jede nach den Vorschriften des Zollgesetzes (§. 26.) einzurichtende Erhebungs- oder Abfertigungsstelle soll durch ein Schild mit dem Landeswappen und einer Inschrift bezeichnet werden, aus welchen hervorgeht, welche Behörde daselbst ihren Sitz hat. Ueberdieß soll bei jedem Ansageposten oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, bei dem Grenzzollamte ein Schlagbaum errichtet werden.

1) Legitimation der Dienststellen und Beamten durch äußere Bezeichnung.

Die nach §. 27. des Zollgesetzes zum Zollschutze bestimmten Grenzaufseher sollen mit einem Brustschilde, worauf sich eine Nummer befindet, versehen seyn.

§. 102.

Eine öffentliche Bekanntmachung bezeichnet die angeordneten Zollstraßen und giebt an, auf welchen derselben und wo die Ansageposten, Hauptzollämter und Nebenzollämter I. Klasse (§. 103.) errichtet worden sind, und wo sich Revisionsstellen zur Abfertigung der eingehenden Extraposten (§. 39.) befinden.

2) Deren Bekanntmachung.

§. 103.

Die Zollämter sind entweder Hauptzollämter oder Nebenzollämter erster oder zweiter Klasse.

3) Zollämter.

Digitized by Google

Bei den Hauptzollämtern ist jede Zoll-Entrichtung und jede durch diese Ordnung vorgeschriebene Abfertigung ohne Einschränkung, sowohl bei der Ein- als bei der Aus- und Durchfuhr zulässig.

Nebenzollämter erster Klasse werden an denjenigen Straßen errichtet, auf welchen zwar ein Handelsverkehr mit dem Auslande Statt findet, dieser jedoch nicht von solchem Umfange ist, um die Errichtung eines Hauptzollamtes erforderlich zu machen. Nebenzollämter II. Klasse werden für den kleinen Grenzverkehr da errichtet, wo örtliche Verhältnisse es erheischen.

Mit Rücksicht auf die hiernach den Nebenzollämtern beizulegende Wirksamkeit sind ihre Erhebungs-Befugnisse im Tarif näher bestimmt.

Innerhalb dieser Befugnisse können Nebenzollämter erster Klasse Waaren, welche mit Berührung des Auslandes aus einem Theile des Inlandes in den andern versendet werden (§. 76.), bei dem Aus- und Wiedereingange abfertigen.

Zur Ertheilung und Erledigung von Begleitscheinen (§. 40. und flg.) sind sie ohne ausdrückliche Genehmigung der obersten Finanzbehörde nicht ermächtiget.

§. 104.

4) Ansagepostен. Mit den Ansagepostен werden, zum Zwecke der Abfertigung von Reisenden und des sonstigen kleinen Verkehrs, in der Regel Nebenzollämter zweiter Klasse verbunden. Auf besonders lebhaften und mit einem Hauptzollamte besetzten Zollstraßen kann der Ansagepostен auch in einem Nebenzollamte erster Klasse bestehen.

§. 105.

5) Legitimationsscheins-Expeditionsstellen. Expeditionsstellen (Behörden) zur Ertheilung von Legitimationsscheinen sollen, wo es an Zollämtern fehlt, nach dem örtlichen Bedürfnisse angeordnet werden, um die Waaren, welche innerhalb des Grenzbezirks versendet werden oder aus dem Binnenlande in denselben eingehen mit dem vorgeschriebenen Transport-Ausweise zu versehen. Zu Geld-Erhebungen sind sie nicht befugt.

§. 106.

6) Grenzaufseher. Die Grenzaufseher sollen sich durchaus mit keiner Gelderhebung befassen.

Digitized by Google

Es liegt ihnen ob, den Grenzbezirk und die Binnen-Linie ununterbrochen zu beaufsichtigen, und es sind alle Personen, welche Fuhrwerk, Schiffe, Gepäck oder zollpflichtige Gegenstände führen, verpflichtet, denselben Folge zu leisten und dasjenige zu unterlassen, wodurch sie in Ausübung ihres Amtes gehindert werden würden. Die Grenzaufseher sind befugt:

a) Frachtfuhrwerk und Heerdenführer anzuhalten, sich den Transportausweis vorzeigen zu lassen, Notizen daraus zu nehmen, und ihn durch äußere Besichtigung der Ladung mit dieser zu vergleichen. Stimmen beide nicht überein, so behalten sie die Bezettelung bei sich, und begleiten die Gegenstände in der Richtung, worin sie dieselben finden, zur nächsten Dienststelle (Behörde.)

b) Kiepen, Korb- und Packträger, Handfuhrwerke, Bauern-Fuhrwerke und beladene Lastthiere, welche nicht verpackte Waaren führen, können von den Grenzaufsehern auf der Stelle revidirt werden, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß entweder keine zollpflichtigen Gegenstände geladen oder diese gehörig angemeldet sind. Bei förmlich verpackten Waaren verfahren sie entweder wie zu a. vorgeschrieben ist, oder führen solche zur Obrigkeit des nächsten Orts, um mit dieser eine Nachsuchung vorzunehmen. Bei Personen, gegen welche der Augenschein den Verdacht anregt, daß sie Waaren unter den Kleidern verborgen haben, ist nach §. 39. des Zollgesetzes zu verfahren.

c) Ledig angegebenes Fuhrwerk ohne Ausnahme können die Grenzaufseher anhalten, um Ueberzeugung zu nehmen, daß es wirklich unbeladen ist.

d) Führer von Schiffs-Gefäßen, welche weniger als fünf Lasten tragen, müssen auf den Anruf der Grenzaufseher sobald wie möglich anhalten und, je nachdem es verlangt wird, entweder dem Ufer zusteuern und dort an schicklichen Stellen anlegen, oder die Ankunft der Grenzaufseher abwarten.

e) Wer Gegenstände führt, welche von dem Transport-Ausweise befreit sind §. 84. a.—d.), ist verbunden, den Grenzaufsehern zur Stelle die nöthige Auskunft zu geben, um sie zu überzeugen, daß die transportirten Gegenstände eines Ausweises nicht bedürfen. Kann dieß nicht sofort ge-

Digitized by Google

nügend geschehen, so sind die Grenzaufseher befugt, den Transport dahin zu führen, wo die verlangte Auskunft mit Sicherheit zu erlangen ist.

f) Reisende zu Wagen mit Gepäck, zu Pferde und zu Fuß mit Felleisen und dergleichen, welche sich auf einer Zollstraße in der unbezweifelten Richtung nach dem Grenzzollamte befinden, dürfen von den Grenzaufsehern gar nicht angehalten werden. Treffen sie aber dergleichen Reisende entweder auf einem Punkte der Zollstraße, wo dieselben das Grenzzollamt schon im Rücken haben, oder außerhalb einer Zollstraße, so können sie, mit Ausnahme der mit den gewöhnlichen Posten oder mit Extrapost Reisenden, den Nachweis der geschehenen Meldung fordern.

Erfolgt dieser, so müssen sie die Personen ohne Störung reisen lassen, im entgegengesetzten Falle aber zum nächsten Zollamte führen.

g) Gegenstände, welche nicht mit dem vorgeschriebenen Ausweise versehen sind, damit nicht übereinstimmen, oder auf einer Straße betroffen werden, welche von der vorgeschriebenen abweicht, sind von den Grenzaufsehern in Beschlag zu nehmen und an das nächste Zollamt abzuliefern.

h) Die Grenzaufseher sind eben so befugt als verpflichtet, die aus dem Grenzbezirke in das Binnenland geflüchteten oder mit Gewalt entkommenen Defraudanten dahin zu verfolgen, und sich im Betretungsfalle ihrer Person und Waaren zu bemächtigen.

§. 107.

7) Andere Staats- und Kommunal-Beamte.

Die im §. 28. des Zollgesetzes bezeichneten Beamten haben, um der ihnen dort auferlegten Verpflichtung genügen zu können, bei vorhandenem Verdachte, daß eine Verletzung der Zollgesetze beabsichtiget werde, die Befugniß, Personen und Waaren so weit anzuhalten, als solches den Grenzaufsehern selbst verstattet ist.

§. 108.

B. Im Innern des Landes.

1) Hebestellen.

Im Innern des Landes bestehen zur Erhebung des Ein- Aus- und Durchgangszolls Hauptzoll- oder Hauptsteuerämter und Zoll- oder Steuerämter. Sie sind entweder solche, mit denen eine Niederlage für fremde unverzollte Waaren

Digitized by Google

(Packhof, Halle, Lagerhaus, Freihafen) verbunden, oder solche, bei welchem dieß nicht der Fall ist.

Die Hauptzoll- oder Hauptsteuer-Aemter mit Niederlage sind zu jeder Zoll-Erhebung von fremden Gegenständen befugt, welche nach Maßgabe dieser Ordnung im Innern geschehen darf.

Sie sind im Innern in der Regel allein befugt, Begleitscheine zu ertheilen.

Die Hauptämter ohne Niederlage, ingleichen die hiezu besonders ermächtigten Zoll- oder Steuerämter können den Eingangszoll von fremden Waaren nach Maaßgabe der auf sie gerichteten Begleitscheine Nr. II. erheben. Zur Ertheilung von Begleitscheinen sind sie ohne besondere Genehmigung nicht ermächtiget, es sey denn, daß die Theilung eines Waaren-Transports nach §. 49. nöthig würde.

In welchen Orten der Vereinslande sich Hebestellen befinden, auf welche Waaren mit Begleitschein Nr. I. oder Nr. II. abgefertigt werden können, soll öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 109.

2) Andere Dienststellen (Behörden.)

Wo in anderen Orten zur Erhebung innerer Verbrauchssteuern besondere Empfangsstellen vorhanden sind, werden diese, so weit es erforderlich ist, als Aufsichtsämter und Legitimationsscheins-Stellen an der Binnen-Linie, zur Erhebung des Eingangszolles von den mit den Fahrposten transportirten Gegenständen und zur Mitwirkung bei der Waaren-Kontrole benutzt.

Wo dergleichen nicht vorhanden sind, sollen die Statt ihrer mit den obigen Verrichtungen beauftragten Dienststellen (Behörden) zu öffentlicher Kenntniß gebracht werden.

§. 110.

3) Aufsichtsbeamte (Beamte.)

Steueraufseher und andere Beamte im Innern, welche mit der Handhabung der Waarenkontrole im Binnenlande beauftragt sind, müssen, wenn sie sich in Dienstausübung befinden, entweder in Uniform gekleidet, oder mit einer von der zuständigen Landesbehörde ausgestellten und untersiegelten Legitimationskarte versehen seyn.

Digitized by Google

Sie sind befugt, Fuhrwerke und Packenträger, welche dem äußern Anscheine nach kontrolpflichtige Waaren führen, während des Transports anzuhalten, und die Waarenführer zur Auskunft über die geladenen Waaren, so wie, in geeigneten Fällen, zur Vorzeigung der erforderlichen Transportzettel aufzufordern, und durch äußere Besichtigung der Ladung, wobei eine Veränderung in der Lage der geladenen Kolli und eine Eröffnung der Verpackung nicht Statt finden darf, sich von der Uebereinstimmung der Ladung mit der erhaltenen Auskunft zu unterrichten.

Findet sich hierbei, daß über eine kontrolpflichtige Ladung die Transportbescheinigung fehlt, oder ergiebt sich ein Verdacht, daß andere als die angegebenen Waaren geladen sind, oder daß die Ladung in der Menge von der vorgezeigten Bezettelung erheblich abweicht, so müssen die Aufsichtsbeamten die Ladung zu der auf dem Wege zum Bestimmungsorte zunächst gelegenen Dienststelle (Zollbehörde) oder wenn solche über eine halbe Meile von dem Orte entfernt liegt, wo der verdächtige Transport angetroffen worden, zu der nächsten in dieser Richtung vorhandenen Polizeibehörde begleiten, um daselbst die nähere Untersuchung der Ladung vorzunehmen.

In Städten, wo zur Erhebung und Beaufsichtigung innerer Steuern besondere Beamte an den Thoren stationirt sind, haben auch diese die Befugniß zur Nachfrage über die geladenen Gegenstände, und sofern sich darunter kontrolpflichtige Artikel befinden, zur Besichtigung der Ladung.

§. 111.

II. Geschäfts-Stunden.

1) Bei den Abfertigungs-Stellen (Behörden) im Grenzbezirk.

Bei sämmtlichen Grenzzollämtern und sonstigen im Grenzbezirke vorhandenen Abfertigungsstellen (Behörden) sollen an den Wochentagen in folgenden Stunden die Geschäftslokale geöffnet und die Beamten zur Abfertigung der Zollpflichtigen daselbst gegenwärtig seyn, nämlich:

in den Wintermonaten Oktober bis Februar einschließlich, Vormittags von 7½ bis 12 Uhr, und Nachmittags von 1 bis 5½ Uhr; in den übrigen Monaten Vormittags von 7 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 8 Uhr.

Die Abfertigung der Reisenden muß an allen Tagen ohne Ausnahme geschehen.

Digitized by Google

Wo außerdem der Umfang des Verkehrs es erfordert, daß auch andere Abfertigungen an Sonn- und Festtagen in bestimmten Stunden ertheilt, oder gewisse Dienstleistungen auch zu andern, als den eben festgesetzten Stunden verrichtet werden, soll darüber eine Bekanntmachung der dem Amte zunächst vorgesetzten Behörde an der Außenseite der Eingangsthür zu dem Geschäftslokal angeheftet werden.

§. 112.

2) Bei den Abfertigungsstellen (Behörden) im Innern.

Bei den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern im Innern sollen die Dienststunden folgende seyn:

in den Wintermonaten Oktober bis einschließlich Februar, Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr; in den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr und von 2 bis 5 Uhr.

Für die übrigen Dienststellen (Behörden) im Innern sollen die Stunden, in welchen die aus der gegenwärtigen Ordnung entspringenden Abfertigungen ertheilt werden müssen, näher bestimmt und in gleicher Art, wie im §. 111. vorgeschrieben ist, zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

§. 113.

III. Allgemeines Verhalten der Zollbeamten u. Zollpflichtigen gegen einander.

Es ist Pflicht der Zollbeamten, die Personen, mit welchen sie im Dienste zu thun haben, ohne Unterschied anständig zu behandeln, bei ihren Dienstverrichtungen bescheiden zu verfahren und ihre Nachfragen und Revisionen nicht über den Zweck der Sache auszudehnen. Insonderheit dürfen sie unter keinen Umständen für irgend ein Dienstgeschäft, es bestehe in Nachfragen, Revisionen, Ausfertigungen ꝛc. ein Entgelt oder Geschenk, es sey an Geld, Sachen oder Dienstleistung, und habe Namen wie es wolle, verlangen oder annehmen. — Damit Beschwerden des Publikums, besonders an den Grenzen, wo der Fremde keine Zeit zu einem umständlichern Verfahren hat, zur Kenntniß der vorgesetzten Behörde gelangen, soll bei jeder Zoll- und Abfertigungsstelle (Behörde) ein Beschwerde-Register vorhanden seyn, in welches jeder, der Ursache zur Beschwerde zu haben vermeint, seinen Namen, Stand und Wohnort, so wie die Thatsache,

Digitized by Google

worüber er sich beschweren zu können glaubt, eintragen kann. — Bei Beschwerden gegen Grenzaufseher, deren Namen dem Beschwerdeführer unbekannt sind, reicht es hin, die Nummer des Brustschildes anzuführen, welches der Aufseher auf Verlangen vorzuzeigen verpflichtet ist. Hat irgend Jemand Gründe, seine Beschwerde nicht in das Beschwerde-Register einzutragen, so kann er sie bei der höhern Behörde anbringen.

Uebrigens wird von denjenigen, welche bei den Zollstellen (Behörden) zu thun haben, oder mit den Aufsichtsbeamten in Berührung kommen, erwartet, daß sie ihrer Seits zu keinen Beschwerden über ihr Betragen gegen die Zollbeamten Anlaß geben werden.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß der Zoll-Ordnung.

Erster Abschnitt.

Von der Erhebung der Zölle und der Waaren-Abfertigung, so weit solche an der Grenze Statt finden.

§§.

I. Beim Waaren-Eingange.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1) Verhalten beim Eingange über die Zoll-Linie . . 1.

2) Anmeldung bei dem Grenzzollamte oder dem vorliegenden Ansage- (Anmeldungs-) Posten . . . . 2 — 4.

3) Deklaration:

a. Aufforderung dazu . . . . . 5.

b. Form und Inhalt der Deklaration . . . 6.

c. Wie solche ausgefertigt werden muß . . . 7.

d. Wem die Ausfertigung der Deklaration obliegt . 8. und 9.

e. Anleitung zur richtigen Ausfertigung der Deklaration und Bekanntmachung der Dienstinstruktionen in Bezug auf die Abfertigung . . . . 10.

f. Besondere Vorschriften für Reisende . . . 11.

4) Revision der Waaren. — Zweck der Revision . . 12.

Allgemeine Revision. — Spezielle Revision . . 13.

Brutto-Gewicht. — Tara. — Netto-Gewicht . . 14.

Weiteres Verfahren nach Verschiedenheit der Fälle . . 15.

Obliegenheiten des Zollpflichtigen bei der Revision . 16.

B. Weitere Behandlung, wenn die Waaren gleich an der Grenze in den freien Verkehr treten sollen.

Digitized by Google

§§.

1) Ermittelung des Zollbetrages durch die Revision . . 17.
2) Ermittelung des Netto-Gewichts . . . . . 18.
3) Entrichtung des Eingangszolles . . . . . 19.
4) Schluß der Abfertigung . . . . . 20. — 21.
5) Anmeldung bei einer Kontrolstelle an der Binnen-Linie:
a. beim Landtransporte . . . . . 22.
b. beim Wassertransporte . . . . . 23.
6) Abfertigung zollfreier Gegenstände . . . . . 24.

C. Weitere Behandlung, wenn die Waaren bei dem Eingangsamte niedergelegt werden sollen . . 25.

D. Weitere Behandlung, wenn die Waaren nach einem Orte bestimmt sind, wo sich eine öffentliche Niederlage für unverzollte Waaren befindet . . 26. und 27.

E. Weitere Behandlung, wenn die Waaren zur Verzollung bei einem Amte ohne Niederlage declarirt werden . . . . . 28.

F. Weitere Behandlung, wenn die Waaren zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmt sind.
1) Allgemeine Vorschriften . . . . . 29.
2) Besondere Vorschriften
a. für Waaren, wovon der Ausgangszoll höher ist, als der Durchgangszoll . . . . . 30.
b. auf kurzen Straßen-Strecken . . . . . 31.
c. auf Flüssen, auf welche besondere Staatsverträge Anwendung finden . . . . . 32.

II. Beim Waaren-Ausgange.
A. Waaren, die einem Ausgangszolle unterworfen sind . . . . . 33. 34. 35.
B. Waaren, deren Ausfuhr erwiesen werden muß . 36.
C. Waaren, die einem Ausgangszolle nicht unterworfen sind . . . . . 37.

III. Besondere Vorschriften für die Behandlung des Verkehrs mit den Staats-Posten.
A. Gewöhnliche Fahrposten . . . . . 38.

Digitized by Google

§§.

B. Extraposten:
1) mit Reisenden und Reisegepäck } . . . . . 39.
2) mit Kaufmanns-Waaren }

Zweiter Abschnitt.

Von verschiedenen Einrichtungen und Anstalten zur Erhebung und Sicherung der Zölle.

I. Von der Begleitschein-Controle.
A. Zweck und Ausfertigung der Begleitscheine . 40.
B. Begleitscheine Nr. I.
1) Wesentlicher Inhalt derselben . . . . . 41.
2) Beschränkung bei der Begleitschein-Ausfertigung auf Aemter im Innern mit Niederlagen . . . . . 42.
3) Verpflichtung aus dem Begleitscheine . . . 43.
4) Nachweis, daß dieselbe erfüllt worden . . . 44.
5) Folgen vorkommender Gewichts-Unterschiede . . . 45.
6) Verpflichtung des Waarenführers bei eingetretener Transport-Verzögerung . . . . . 46.
7) Wie zu verfahren ist:
a. wenn eine Ladung für verschiedene Empfänger oder Orte bestimmt ist . . . . . 47.
b. wenn die Bestimmung der ganzen Ladung unterwegs verändert wird . . . . . 48.
c. wenn eine Ladung unterwegs getheilt werden muß . 49.
C. Begleitscheine Nr. II.
1) Wesentlicher Inhalt derselben . . . . 50.
2) Beschränkung bei deren Ertheilung . . . . 51.
3) Verpflichtung aus dem Begleitscheine . . . 52.
4) Nachweis, daß dieselbe erfüllt worden sei . . . 53.

Digitized by Google

§§.

D. Vorbehalt eines speciellen Regulativs über die Begleitschein-Ausfertigung . . . . . 54.

II. Von dem Waaren-Verschlusse.

1) Zweck desselben . . . . . 55.
2) Worin er besteht, auch wann und wie er anzulegen ist . 56.
3) Kosten desselben . . . . . 57.
4) Verfahren bei Verletzung des Verschlusses . . . 58.

III. Von den Niederlagen unverzollter Waaren.

A. Packhöfe, Hallen, Lagerhäuser, Freihäfen.

1) Was darunter verstanden wird . . . . . 59.
2) Niederlagsrecht, Lagerfrist und Lagergeld . . . 60.
3) Betrag des Lagergeldes . . . . . 61.
4) Rechte des Staats auf die Waaren im Packhofslager . 62.
5) Befugniß zur Bearbeitung der Waaren auf dem Lager . 63.
6) Verminderung der Waaren während des Lagerns . . 64.
7) Verpflichtungen der Verwaltung rücksichtlich der lagernden Waaren . . . . . 65.
8) Verfahren mit unabgeholten Waaren
a. deren Eigenthümer unbekannt ist
b. deren Eigenthümer bekannt ist } . . . 66.
9) Besondere Packhofs-Regulative . . . . 67.

B. Zoll-Lager bei Haupt-Zollämtern.

1) Was darunter verstanden wird . . . . 68.
2) Allgemeine Vorschriften wegen deren Benutzung . . 69.
3) Besondere Lager-Regulative . . . . . 70.

C. Oeffentliche Creditlager . . . . . 71.

D. Privat-Lager.

1) Was darunter verstanden wird . . . . 72.
2) Beschränkungen derselben . . . . . 73.
3) Verpflichtungen des Inhabers eines Privatlagers . . 74.
4) Privatlager von fremdem Wein . . . . . 75.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Von Verkehrserleichterungen, Befreiungen und Ausnahmen.

	§§.
I. Versendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande	76.
II. Meß- und Marktverkehr.	
A. Verkehr inländischer Fabrikanten und Producenten nach ausländischen Messen und Märkten.	
1) Besuch fremder Messen	77.
2) Besuch benachbarter fremder Märkte	78. 79.
B. Verkehr ausländischer Handel- und Gewerbetreibender auf inländischen Messen und Märkten	80. 81.
III. Sonstige Erleichterungen und Ausnahmen. Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder Vervollkommnung ein- oder ausgehen	82.

Vierter Abschnitt.

Von den zum Schutze der Zollabgaben dienenden Einrichtungen und Vorschriften.

I. Von den Controlen im Grenzbezirke.	
A. Transport-Controle.	
1) In wiefern ein Transport-Ausweis erforderlich ist	83.
2) Befreiung der Legitimationspflichtigkeit	84.
3) Sachentransport auf Gewässern	85.
4) Beschränkungen des Sachentransports in Absicht der Zeit	86.
5) Von wem der Transport-Ausweis ertheilt wird	87.
B. Controlirung der Handel- und Gewerbetreibenden	88.89.90.91
II. Von der Controle im Binnenlande.	

Digitized by Google

§§.

1) Waaren, die aus dem Grenzbezirke in das Binnenland übergehen . . . . . 92.
2) Waaren, welche bei der Versendung im Binnenlande kontrolpflichtig sind:
   a. Vorschriften für den Versender . . . 93.
   b. Vorschriften für den Waarenempfänger . . 94.
   c. Besondere Bestimmungen für den Marktverkehr . 95.
3) Allgemeine Vorschriften für den Transport der im Binnenlande kontrolpflichtigen Waaren . . . . . 96. 97.
4) Vorschriften für den Waaren-Uebergang aus einem Vereins-Staate in den andern . . . . . 98.

III. Allgemeine Control-Vorschriften.
1) Haus-Visitationen und Revision der Waarenlager . . 99.
2) Körperliche Visitationen . . . . . 100.

Fünfter Abschnitt.

Von den Dienststellen und Beamten, deren amtlichen Befugnissen und ihren Pflichten gegen das Publikum.

I. Von den Dienststellen und Beamten und deren amtlichen Befugnissen.

A. Im Grenzbezirke.
1) Legitimation der Dienststellen und Beamten durch äußere Bezeichnungen . . . . . 101.
2) Deren Bekanntmachung . . . . . 102.
3) Zollämter . . . . . 103.
4) Ansageposten . . . . . 104.
5) Legitimationsschein-Expeditionsstellen . . . 105.
6) Grenzaufseher . . . . . 106.
7) Andere Staats- und Kommunalbeamte . . . 107.

B. Im Innern des Landes.

Digitized by Google

§§.

1) Hebestellen . . . . . 108.
2) Andere Dienststellen . . . . . 109.
3) Aufsichts-Beamte . . . . . 110.

II. Geschäfts-Stunden.

1) Bei den Abfertigungs-Stellen im Grenzbezirke . . . 111.
1) Bei den Abfertigungs-Stellen im Innern . . . . 112.

III. Allgemeines Verhalten der Zollbeamten und der Zollpflichtigen gegen einander . . . . 113.

Digitized by Google

C.

Gesetz wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen.

§. 1.

A. Von den Strafen der Zollvergehen.

a. Strafe der Contrebande.

Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein- Aus- oder Durchfuhr verboten ist, diesem Verbote zuwider, ein- aus- oder durchzuführen, hat die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Kontrebande verübt worden ist), und zugleich eine Geldbuße verwirkt, welche dem doppelten Werthe jener Gegenstände, und wenn solcher nicht zehn Thaler beträgt, dieser Summe gleich kommen soll. Im Falle die Geldbuße nicht beigetrieben werden kann, tritt verhältnißmäßige Freiheitsstrafe, jedoch nicht über ein Jahr, ein.

§. 2.

b. Strafe der Zolldefraudation.

Wer es unternimmt, dem Staate die Ein- Aus- oder Durchgangszölle zu entziehen, hat die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Zoll-Defraudation) verübt worden ist, und zugleich eine dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgaben gleichkommende Geldbuße, oder im Falle dieselbe nicht beigetrieben werden kann, verhältnißmäßige Freiheitsstrafe, jedoch nicht über ein Jahr, verwirkt. Diese Abgaben sind außerdem nach dem Zolltarif zu entrichten.

§. 3.

aa. Strafe des ersten Rückfalls.

Im Wiederholungsfalle, nach vorhergegangener, zur Vollziehung gebrachter oder gesetzlich vollziehbarer Verurtheilung, wird die nach den §§. 1. und 2., außer der Konfiskation der Gegenstände des Vergehens eintretende Geldbuße verdoppelt, oder es tritt, im Falle dieselbe nicht beigetrieben werden kann, verhältnißmäßige Freiheitsstrafe, jedoch nicht über zwei Jahre, ein.

Digitized by Google

§. 4.

bb. Strafe des ferneren Rückfalles.

Ein fernerer Rückfall nach früherer, zur Vollziehung gebrachter oder gesetzlich vollziehbarer Verurtheilung zieht, außer der Konfiskation der Gegenstände der Uebertretung, die Verdoppelung der §. 3. bezeichneten Geldbuße, anstatt derselben aber eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe, die vier Jahre nicht übersteigen darf, und den Verlust des Gewerbes, bei welchem die Kontrebande oder Zolldefraudation begangen ward, bis zu fünf Jahren nach sich.

Doch kann ausnahmsweise nach richterlichem Ermessen, mit Berücksichtigung aller Umstände des vorliegenden Falles und der vorausgegangenen Fälle, auf die oben bezeichnete Geldstrafe dann erkannt, auch von der Entziehung des Gewerbebetriebs Abstand genommen werden, wenn der Schuldige die Kontrebande oder Defraudation nicht erwerbsmäßig betreibt, oder wenn derselbe nicht einer der früheren, oder die letzte Uebertretung unter erschwerenden (§§. 10. bis 14.) oder überhaupt unter solchen Umständen begangen hat, unter welchen die betrügliche Absicht bestimmt vorgelegen hat, oder vorliegt.

Im Fall die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, findet dann statt derselben verhältnißmäßige Freiheitsstrafe, jedoch nicht über vier Jahre, Statt.

§. 5.

cc. Fälle, wo die Contrebande oder Defraudation als vollbracht angenommen wird.

Die Kontrebande oder Zolldefraudation wird als vollbracht angenommen:

1) wenn bei der Anmeldung an der Zollstätte

   a. Gewerbtreibende und Frachtführer verbotene oder zollpflichtige Gegenstände gar nicht, oder in zu geringer Menge, oder in einer Beschaffenheit, die eine geringere Abgabe würde begründet haben, deklariren, oder

   b. andere Personen dergleichen Gegenstände wider besseres Wissen unrichtig deklariren, oder bei der Revision verheimlichen.

2) wenn beim Transport verbotener oder zollpflichtiger Gegenstände im Grenzbezirke

   a. die Zollstätte, bei welcher dieselben bei dem Ein- oder Ausgange hätten

Digitized by Google

angemeldet und gestellt werden sollen, ohne solche Anmeldung und Stellung überschritten und ganz umgangen,

b. die vorgeschriebene Zollstraße oder der im Zollausweise bezeichnete Weg nicht inne gehalten,

c. der Transport ohne Erlaubniß der Behörde außer der gesetzlichen Tageszeit bewirkt wird, oder

d. Gegenstände ohne den vorschriftsmäßigen Zollausweis betroffen werden, oder mit diesem nicht übereinstimmen,

3) wenn über verbotene oder zollpflichtige Gegenstände, welche aus dem Auslande eingehen, vor der Anmeldung und Revision bei der Zollstätte, oder, wenn über derartige, zur Durchfuhr oder zur Versendung nach einer öffentlichen Niederlage-Anstalt deklarirte, oder sonst unter Begleitschein gehende, Gegenstände auf dem Transporte eigenmächtig verfügt wird;

4) wenn Gewerbtreibende im Grenzbezirke sich nicht, in Gemäßheit der nach §. 29. des Zollgesetzes getroffenen Anordnungen, über die erfolgte Versteuerung oder die steuerfreie Abstammung der vorgefundenen Gegenstände ausweisen können;

5) wenn unverzollte Waaren aus einer Anstalt zur Niederlage derselben ohne vorschriftsmäßige Deklaration (Abmeldung) entfernt werden.

Das Daseyn der in Rede stehenden Vergehen und die Anwendung der Strafe derselben wird in den vorstehend unter 1. bis 5. angeführten Fällen lediglich durch die daselbst bezeichneten Thatsachen begründet.

Kann jedoch in den unter 2. und 4. angeführten Fällen der Angeschuldigte vollständig nachweisen, daß er eine Kontrebande oder Defraudation nicht habe verüben können oder wollen: so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Vorschrift des §. 17. Statt.

§. 6.

Wenn in den, im §. 36. des Zollgesetzes bezeichneten Fällen der zollordnungsmäßige Ausweis über die im Binnenlande transportirten Waaren nicht zur Stelle ertheilt werden kann, oder der erforderliche Vermerk in den Handelsbüchern fehlt,

Digitized by Google

oder die verordnete Anmeldung unterblieben ist, so wird zwar hierdurch der Verdacht einer begangenen Zolldefraudation und dem Befinden nach die vorläufige Beschlagnahme der, ohne die vorgeschriebene Bezettelung oder Vermerkung in den Handelsbüchern, vorgefundenen Waaren begründet.

Widerlegt sich aber dieser Verdacht bei näherer Untersuchung, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach §. 17. Statt.

§. 7.

Auf die Behauptung, daß die Gegenstände, woran die Defraudation verübt worden, zum Durchgange bestimmt gewesen, soll nur in dem Falle Rücksicht genommen werden, wenn die Defraudation erst beim Ausgangsamte und unter solchen Umständen entdeckt wird, daß dabei nur eine Verkürzung der Durchgangszölle beabsichtiget seyn kann.

In allen anderen Fällen sind, ohne Rücksicht auf die gedachte Behauptung, die Eingangs- beziehungsweise Ausgangszölle zu entrichten und es ist nach ihnen die verwirkte Strafe abzumessen.

§. 8.

Wenn ein Frachtführer nach Vorschrift des §. 5. Nr. 1. Lit. a. wegen unrichtiger Deklaration verurtheilt, derselbe jedoch durch die ihm von dem Befrachter mitgegebenen Deklarationen, Frachtbriefe oder andere schriftliche Notizen über den Inhalt der Kolli zu der unrichtigen Deklaration veranlaßt worden — in welchem Falle ihm der Regreß an den Befrachter vorbehalten bleibt, — oder, wenn in den §§. 5. Nr. 4. angeführten Fällen die Verurtheilung lediglich auf den Grund der daselbst bezeichneten Thatsachen erfolgt ist, ohne daß die Defraudation selbst weiter nachgewiesen worden: so findet im Falle der Wiederholung einer solchen Uebertretung die Strafe des Rückfalles nicht Statt, auch soll eine solche Verurtheilung die Strafe des Rückfalles bei einer nachfolgenden Zoll-Uebertretung nicht begründen.

§. 9.

Werden Gegenstände, deren Ein- Durch- oder Ausfuhr verboten ist

1) bei dem Grenzzollamte von Gewerbtreibenden ausdrücklich angezeigt, oder von anderen Personen vorschriftsmäßig zur Revision gestellt, oder

2) kommen solche Gegenstände mit der Post an, und kann derjenige, an welchen sie gesendet sind, einer beabsichtigten Kontrebande nicht überführt werden, so findet keine Strafe, wohl aber Zurückschaffung der Gegenstände Statt.

Im ersten Falle geschieht die Zurückschaffung auf Kosten desjenigen, welcher die verbotenen Gegenstände bei sich geführt hat, im zweiten Falle haften für die etwa dem Staate verursachten Kosten die Gegenstände selbst.

§. 10.

dd. Contrebande und Zoll-Defraudation unter erschwerenden Umständen.

Die Strafe der Kontrebande oder Defraudation wird um die Hälfte geschärft:

1) wenn die Gegenstände beim Transport in geheimen Behältnissen, oder sonst auf eine künstliche und schwer zu entdeckende Art verborgen, oder

2) wenn zum Durchgang oder Wiederausgang angemeldete, oder sonst unter Begleitschein-Kontrole gehende Gegenstände auf dem Transport vertauscht oder in ihren Bestandtheilen verändert worden sind, wobei jedoch das in §. 4. festgesetzte höchste Maaß der Freiheitsstrafe nicht überschritten werden darf.

§. 11.

Diese Strafe (§. 10.) tritt gleichfalls ein, wenn Gewerbtreibende, denen, zur Beförderung ihres Gewerbes und unter der Bedingung der Verwendung zu diesem Zwecke, zollpflichtige Gegenstände ganz frei oder gegen eine geringere Abgabe verabfolgt worden sind, dieselben ohne vorherige Nachzahlung der Gefälle anderweit verwenden, oder veräußern, oder wenn Personen, denen Waaren unverzollt anvertraut worden, mit denselben Unterschleif treiben oder zu treiben verstatten.

Außerdem gehen sie, in dem einen, wie in dem anderen Falle, der ihnen gewährten Begünstigung für immer verlustig.

Digitized by Google

§. 12.

Wird eine Kontrebande oder Defraudation von drei oder mehrern Personen gemeinschaftlich mit oder ohne vorherige Verabredung verübt, so wird die Strafe für diese Vergehen gegen den Anführer durch eine drei- bis sechsmonatliche, gegen jeden der übrigen Theilnehmer aber durch ein- bis dreimonatliche Freiheitsstrafe geschärft.

Wird dieses Vergehen nach zur Vollziehung gebrachter oder gesetzlich vollziehbarer Verurtheilung wiederholt, oder ist eine derartige Verbindung für die Dauer eingegangen worden, so trifft den Anführer ein- bis zweijährige, die übrigen Theilnehmer sechsmonatliche bis einjährige Freiheitsstrafe neben der verwirkten Defraudations- oder Kontrebande-Strafe.

§. 13.

Wird die Kontrebande oder Zolldefraudation unter dem Schutze einer Versicherung (Assekuranz) begangen, so gelten folgende Bestimmungen:

1) Derjenige, welcher dies Vergehen verübt, verfällt, neben der auf die Uebertretung selbst gesetzten Strafe, noch außerdem in eine Freiheitsstrafe von zwei bis drei Monaten;

2) Wird die Kontrebande oder Zolldefraudation von drei oder mehreren, zu diesem Zwecke verbundenen Personen unter dem Schutze einer Versicherung verübt, so ist die nach Verschiedenheit der im §. 12. verzeichneten Fälle verwirkte Strafe gegen den Anführer mit achtmonatlicher bis einjähriger, und gegen die übrigen Theilnehmer mit vier- bis sechsmonatlicher Freiheitsstrafe zu schärfen;

3) Der Versichernde (Assekurateur), sowie der Vorsteher einer Versicherungs-Gesellschaft, hat in den Fällen 1. und 2. eine Freiheitsstrafe von ein und ein halb bis zwei Jahren, jeder der übrigen Mitglieder der Gesellschaft eine solche von sechs Monaten bis zu einem Jahre verwirkt;

4) Außerdem unterliegen die zum Zwecke der Versicherung angelegten Fonds der Konfiskation.

Digitized by Google

Falls hierzu nicht zu gelangen ist, so ist anstatt der Konfiskation eine, von sämmtlichen Theilnehmern unter solidarischer Haftung zu erhebende Geldstrafe von Fünfhundert bis Fünftausend Thalern verwirkt.

§. 14.

Wer bei Verübung einer Kontrebande oder Zolldefraudation Waffen oder andere gleich gefährliche Werkzeuge zum Widerstand gegen die Zollbeamten mit sich führt, den trifft neben der ordentlichen Strafe des Vergehens, sechsmonatliche bis einjährige Freiheitsstrafe.

Sind von dem Angeschuldigten die Waffen gebraucht worden, so treten die allgemeinen Strafgesetze ein.

Die Vermuthung, die Waffen zum Widerstande gegen die Zollbeamten mit sich geführet zu haben, trifft insonderheit denjenigen, welcher im Grenzbezirke auf Nebenwegen oder zur Nachtzeit bei einer Kontrebande oder Defraudation mit Waffen betroffen wird, sofern nicht aus den Umständen unzweifelhaft hervorgeht, oder der Beweis geführt wird, daß der Zweck der Führung der Waffen in keinem Zusammenhange mit der Defraudation steht.

§. 15.

ee. Strafe der Theilnehmer.

In Bezug auf die Theilnehmer an einer Kontrebande oder Defraudation wird bestimmt:

1) Derjenige, der an einer Kontrebande oder Defraudation unmittelbar (als Urheber) Theil nimmt, wird mit der vollen Strafe, und im Falle er früher schon wegen einer solchen Uebertretung verurtheilt worden, mit der Strafe des Rückfalles belegt;

2) wenn auch nur zwei Personen zu einer Kontrebande oder Defraudation sich verbinden, soll jeden Theilnehmer die volle Strafe der gemeinschaftlich ausgeführten Uebertretung treffen;

3) Gehülfen und Begünstiger bei einer Zolldefraudation werden, im Verhältniß zur Strafe des Urhebers, nach Maßgabe der allgemeinen strafgesetzlichen Bestimmungen bestraft;

Digitized by Google

4) die Strafe des Rückfalles findet auf Theilnehmer, Gehülfen und Begünstiger nur dann Anwendung, wenn sie selbst rückfällig sind.

§. 16.

c. Strafe der Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses.

Die Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses ohne Beabsichtigung einer Gefälle-Entziehung wird, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß dieselbe durch einen unverschuldeten Zufall entstanden ist, mit einer Geldbuße geahndet, welche bei verbotenen Gegenständen dem sechsten Theile des Werthes derselben, und bei anderen Gegenständen dem sechsten Theile der Eingangsabgabe gleichkommt.

§. 17.

d. Strafe der Contravention.

Die Uebertretung der Vorschriften des Zollgesetzes und der Zollordnung, sowie der in Folge derselben öffentlich bekannt gemachten Verwaltungs-Vorschriften, für welche keine besondere Strafe angedroht ist, wird mit einer Ordnungsstrafe von einem bis zehn Thalern geahndet.

§. 18.

e. Verwandlung der Geldbuße in Freiheitsstrafe.

So weit eine Geldbuße von dem Verurtheilten, wegen Mangels an Hülfsgegenständen nicht beizutreiben ist, tritt an deren Stelle eine Freiheitsstrafe nach dem Verhältniß von 16 ggr. (20 sgr.) bis 1 Thlr. Preuß. Kour., zu einem Tag Gefängniß.

§. 19.

Die Freiheitsstrafen sind nach der Landes-Verfassung entweder einfache Gefängniß- oder Strafarbeits- und Zuchthausstrafen.

§. 20.

f. Vertretungs-Verbindlichkeit für die Geldbuße.

Handel- und Gewerbtreibende haben für ihre Diener, Lehrlinge, Markthelfer, Gewerbsgehülfen, Ehegatten, Kinder, ihr Gesinde und die sonst in ihrem Dienste oder Tagelohn stehenden oder sich gewöhnlich bei der Familie aufhaltenden Personen, andere nicht zur Handel- und Gewerbtreibenden Klasse gehörende Personen aber nur für ihre Ehegatten und Kinder, rücksichtlich der Geldbußen,

Digitized by Google

Zollgefälle und Prozeßkosten zu haften, in welche die solchergestalt zu vertretenden Personen, wegen Verletzung der, bei Ausführung der ihnen von den subsidiarisch Verhafteten übertragenen, oder ein für allemal überlassenen Handels- Gewerbs- und anderen Verrichtungen zu beobachtenden zollgesetzlichen oder sonstigen Zollverwaltungs-Vorschriften verurtheilt worden sind.

Der obersten Finanzbehörde bleibt jedoch in allen Fällen vorbehalten, die Geldbuße entweder von dem subsidiarisch Verhafteten einbringen, oder solche, sey es in Natur- oder im Verwandlungswege (§. 18.) an dem Angeschuldigten vollstrecken zu lassen, ohne daß letzteren Falles die Verbindlichkeit des subsidiarisch Verhafteten, rücksichtlich der zu ersetzenden Gefälle und zu berichtigenden Prozeßkosten, dadurch aufgehoben wird.

§. 21.

§. Bestimmung wegen der Confiscation.

Der in Folge eines Zollvergehens eintretende Verlust der Gegenstände des Vergehens trifft jederzeit den Eigenthümer, vorbehältlich seiner und jedes Betheiligten, nach dem Civilrechte zu beurtheilenden, Regreß-Ansprüche gegen den Schuldigen. Eine Ausnahme findet nur Statt, wenn die Kontrebande oder Defraudation von dem bekannten Frachtfuhrmanne oder Schiffer, der erweißlich das Geschäft des Frachtführers als Gewerbe ausübt und dem der Transport allein anvertraut war, ohne Theilnahme und Mitwissen des Eigenthümers, oder des in dessen Namen handelnden Befrachters verübt worden ist, und wenn der Fuhrmann oder Schiffer nicht zu denjenigen Personen gehört, für welche der Eigenthümer oder der Befrachter, nach Vorschrift des §. 20. subsidiarisch verhaftet ist; in diesem Falle tritt statt der Konfiskation die Verpflichtung des Waarenführers ein, den Werth jener Gegenstände zu entrichten.

Kann die Konfiskation nicht mehr in der Wirklichkeit erfolgen, so muß der in Ermangelung anderer Beweismittel, durch eidliche Schätzung ausgemittelte Werth der Gegenstände bezahlt werden. Wenn die Schätzung unmöglich ist, wird, anstatt der Konfiskation, auf fünfundzwanzig bis tausend Thaler preuß. Kour. erkannt, und die Geldstrafe zu zehn bis Hundert Thalern festgesetzt.

§. 22.

Das Eigenthum der Gegenstände, deren Konfiskation erkannt wird, ist als,

Digitized by Google

in dem Augenblicke, wo dieſelben in Beſchlag genommen worden ſind, auf den Staat übergegangen zu betrachten, und kann nach den Grundſätzen der Civilgeſetze über die Vindikation gegen jeden dritten Beſitzer verfolgt werden.

§. 23.

Treffen mit einem Zollvergehen andere Verbrechen zuſammen, ſo kommt die für erſtere beſtimmte Strafe zugleich mit der für letztere vorgeſchriebenen zur Anwendung. h. Zuſammentreffen mit anderen Verbrechen.

§. 24.

Wird die Kontrebande oder Defraudation mittelſt einer Fälſchung des Waarenverſchluſſes verübt, ſo tritt der Strafe des Zollvergehens die Strafe der Fälſchung öffentlicher Urkunden hinzu. aa. Strafe der Fälſchung des Waarenverſchluſſes.

§. 25.

Die Beſtechung der Zollbeamten wird nach den über die Beſtechung öffentlicher Beamten beſtehenden Strafgeſetzen geahndet. bb. Strafe der Beſtechung.

§. 26.

Die Strafgeſetze wegen der Widerſetzlichkeit gegen öffentliche Beamte finden auf derartige Vergehen gegen Zollbeamte gleichfalls Anwendung. cc. Strafe der Widerſetzlichkeit.

§. 27.

In Fällen, wo die auf die Kontrebande und Defraudation geſetzten Strafen zu erkennen ſind, tritt die Verjährung des Vergehens nach drei Jahren, in Fällen anderer Art (§§. 16. und 17.) tritt ſie nach einem Jahre ein. Außerdem gelten wegen der Verjährung die allgemeinen ſtrafgeſetzlichen Beſtimmungen. i. Verjährung.

§. 28.

Unbekanntſchaft mit den Vorſchriften des Zollgeſetzes, der Zollordnung und des Zoll-Strafgeſetzes, ſowie der dem zu Folge erlaſſenen Verwaltungs-Vorſchriften ſoll Niemand, auch nicht den Ausländern zur Entſchuldigung gereichen. k. Unbekanntſchaft mit der Zollgeſetzgebung.

Digitized by Google

§. 29.

B. Von dem Strafverfahren.

a. Verfahren bei Entdeckung eines Zollvergehens.

Der erste Angriff und die vorläufige Feststellung des Thatbestandes bei Entdeckung eines Zollvergehens erfolgt durch die mit der Wahrnehmung des Zollinteresse beauftragten Beamten, welche sich der Gegenstände des Vergehens, und wenn es zur Sicherstellung der Abgaben, Strafen und Untersuchungskosten erforderlich ist, auch der Transportmittel durch Beschlagnahme versichern müssen.

Fremde und unbekannte Kontravenienten können verhaftet und, bis sie sich legitimiren und Sicherheit bestellen, an das nächste Gericht zur Verwahrung abgeliefert werden.

§. 30.

b. Verfahren hinsichtlich der in Beschlag genommenen Sachen.

Die Freilassung der in Beschlag genommenen Gegenstände vor ausgemachter Sache ist nur zulässig, wenn eine Verdunkelung des Sachverhältnisses davon nicht zu besorgen ist. Alsdann ist solche in Ansehung der Transportmittel durch die Zoll- oder Steuerstellen ohne Verzug zu verfügen, wenn entweder, nach den obwaltenden Verhältnissen, wahrscheinlich ist, daß der Kontravenient dem Staate auch ohne Sicherheitsleistung für das Vergehen werde gerecht werden können, oder wenn genügende Sicherheit auf Höhe des Betrags der Gefälle, Strafe und Kosten, oder auf Höhe des Werths der Transportmittel, Falls dieser geringer ist, geleistet worden. In Ansehung der in Beschlag genommenen Gegenstände, in Bezug auf welche die Uebertretung verübt worden, findet, unter obiger Voraussetzung, die Freilassung durch die Zoll- oder Steuerstellen nur Statt, wenn bei Vergehen, welche nicht die Konfiskation der Waaren nach sich ziehen, die wahrscheinliche Summe der Strafe und Kosten, und in anderen Fällen der anerkannte oder gehörig ermittelte Werth der Waaren, einschließlich der Gefälle, entweder baar deponirt oder völlige Sicherheit dafür auf andere Art geleistet wird.

§. 31.

Insofern die in Beschlag genommenen Transportmittel, als Zugthiere ꝛc., nicht innerhalb acht Tagen freigegeben werden können, und deren Pflege und Unterhaltung, Kostenaufwand, Seitens der Zoll- oder Steuerbehörde erfordert, oder die in Beschlag genommenen Waaren dem Verderben bei der Aufbewahrung unterworfen sind, muß die Veräußerung derselben alsbald veranlaßt werden.

Digitized by Google

§. 32.

c. Feststellung des Thatbestandes durch Niederschreibungen der Beamten.

Die Zollvergehen werden, so weit sie von den Zoll- oder Steuerbeamten entdeckt worden, durch Niederschreibungen derselben konstatirt.

§. 33.

Diese Niederschreibungen müssen enthalten:

1) das Datum und den Ort der Aufnahme;

2) die vollständige Angabe des Hergangs der Sache und der dabei zugegen gewesenen Personen und

3) die Unterzeichnung der letzteren oder die Erwähnung, daß dieselben nicht haben unterzeichnen wollen oder können.

Die Niederschreibung, deren Aufnahme in der Regel sofort zu bewirken ist, muß von den Beamten, mit der Versicherung der Richtigkeit des Inhalts auf den Diensteid, unterzeichnet werden.

Die von zwei Zoll- oder Steuerbeamten über ein von ihnen entdecktes Zollvergehen vorschriftsmäßig aufgenommene Niederschreibung begründet einen vollen Beweis der Thatsache, welche sie darin aus eigner Wahrnehmung angeben.

§. 34.

d. Competenz.

Die Untersuchung und Entscheidung der Zollvergehen steht in den Fällen, wo eine Freiheitsstrafe oder Gewerbsentziehung unmittelbar Statt findet, oder beim Zusammentreffen mit anderen Verbrechen (§§. 23. bis 26.) den Gerichten, dagegen in den Fällen, wo es nur auf eine Ordnungsstrafe ankommt, den Zoll- oder Steuerbehörden ausschließlich zu.

In den übrigen Fällen sind diese letzteren ebenfalls zuständig, es kann jedoch der General-Inspektor des Thüring'schen Zoll- und Handelsvereins, so lange noch kein Strafbescheid erlassen worden ist, die Verweisung der Sache zum gerichtlichen Verfahren verfügen, und ebenso der Angeschuldigte während der Untersuchung und binnen zehn Tagen nach Eröffnung des Strafbescheids auf rechtliches Gehör antragen. Der Berufung auf rechtliches Gehör wird es gleich geachtet,

Digitized by Google

wenn der Angeschuldigte auf die Vorladung im Verwaltungswege nicht erscheint, oder die Auslassung verweigert.

§. 35.

e. Verfahren bei Untersuchungen im Verwaltungswege.

Die Untersuchung der Zollvergehen, so weit und so lange sie nicht nach den vorstehenden Bestimmungen vor die Gerichte gehört, wird im Verwaltungswege von den Steuerämtern geführt, die Entscheidung in der ersten Instanz aber steht ausschließlich dem General-Inspektor zu.

§. 36.

Die Vergehen werden im Verwaltungswege summarisch untersucht, die Betheiligten und Zeugen mündlich verhört und ihre Aussagen zu Protokoll genommen.

Diese Protokolle müssen von einem, zur Protokollführung verpflichteten Beamten aufgenommen und von demselben mit Bemerkung dieser Eigenschaft unterzeichnet seyn, auch die Bemerkung, daß sie von dem Vernommenen auf Vorlesen genehmiget worden, so wie deren Unterschrift oder die Erwähnung enthalten, daß dieselben nicht haben unterzeichnen können oder wollen. Die Gegenwart eines zweiten Beamten bei der Verhandlung ist nicht nothwendig.

§. 37.

Die Vorladungen geschehen durch die Steueraufseher oder Unterbedienten der Zoll- oder Steuerämter, oder auf deren Requisition durch die Ortsbehörden nach den für die gerichtlichen Insinuationen bestehenden Vorschriften. Erscheint der Angeschuldigte auf die Vorladung nicht, so wird die Sache nach Vorschrift des §. 34. zur gerichtlichen Untersuchung abgegeben.

§. 38.

Ist jedoch die Sache zur gerichtlichen Kognition nicht geeignet, so wird, wenn die Uebertretung von einem Beamten aus eigener Wissenschaft angezeigt worden, oder durch Urkunden bescheiniget ist, der auf die Vorladung nicht erschienene Angeschuldigte der That in contumaciam für geständig erachtet; wenn aber zum Beweise des Vergehens noch Zeugen zu vernehmen sind, mit deren Vernehmung

Digitized by Google

in contumaciam verfahren und nur auf ſolche Einwendungen gegen die Glaubwürdigkeit derſelben Rückſicht genommen, welche ſich aus deren Ausſagen von ſelbſt ergeben. — Die Unterſuchung wird ohne weitere Vorladung des Angeſchuldigten zu Ende geführt und entſchieden. Dieſe Nachtheile müſſen demſelben in der Vorladung ausdrücklich bekannt gemacht werden.

§. 39.

Die Zeugen ſind verbunden, den an ſie von den Zoll- oder Steuerſtellen ergehenden Vorladungen Folge zu leiſten. Wer ſich deſſen weigert, wird dazu auf Requiſition des Zoll- oder Steueramtes durch das Gericht, in gleicher Art wie bei gerichtlichen Vorladungen, angehalten. Bei Vereidung der Zeugen iſt ein mit richterlicher Qualität verſehener Juſtizbeamter zuzuziehen, oder die Zeugen ſind zur Vereidung vor einen ſolchen Juſtizbeamten zu ſtellen.

§. 40.

In Sachen, wo die Geldbuße und der Konfiskationswerth zuſammen den Betrag von funfzig Thalern überſteigen, muß dem Angeſchuldigten auf Verlangen eine Friſt von acht Tagen bis vier Wochen zur Einreichung einer ſchriftlichen Vertheidigung geſtattet werden.

§. 41.

Findet der General-Inſpektor die Anwendung einer Strafe nicht begründet, ſo verfügt er die Zurücklegung der Akten.

§. 42.

Der Strafbeſcheid, welchem die Entſcheidungsgründe beigefügt ſeyn müſſen, wird durch das Zoll- oder Steueramt dem Angeſchuldigten nach Befinden der Umſtände, zu Protokoll publizirt, oder durch Zufertigung einer Abſchrift deſſelben in der für die Vorladung vorgeſchriebenen Form inſinuirt. —

Bei Eröffnung des Strafbeſcheides ſind dem Angeſchuldigten zugleich die ihm dagegen zuſtehenden Rechtsmittel bekannt, auch iſt derſelbe auf die Erhöhung

Digitized by Google

der Strafe aufmerksam zu machen, welche er im Falle einer Wiederholung seines Vergehens zu erwarten hat, und daß dieses geschehen, ist in der Publikationsverhandlung zu erwähnen.

Wird solches unterlassen, so hat die mit der Publikation beauftragte Behörde eine Ordnungsstrafe verwirkt, den Kontravenienten trifft jedoch dessen ungeachtet bei einer Wiederholung des Vergehens die auf letztere gesetzte Strafe.

§. 43.

Der Angeschuldigte kann, wenn er von der Befugniß zur Berufung auf richterliche Entscheidung keinen Gebrauch machen will, gegen den Strafbescheid den Rekurs an die oberste Finanzbehörde ergreifen. Dieß muß jedoch binnen zehn Tagen nach Eröffnung des Strafbescheides geschehen, und schließt fernerhin jedes gerichtliche Verfahren aus. Der Rekurs ist bei dem Zoll- oder Steueramte, welches die Publikation bewirkt hat, anzumelden. —

Wenn mit der Anmeldung des Rekurses nicht zugleich dessen Rechtfertigung verbunden ist, so wird der Angeschuldigte durch das Zoll- oder Steueramt aufgefordert, die Ausführung seiner weiteren Vertheidigung in einem nicht über vier Wochen hinaus anzusetzenden Termine zu Protokoll zu geben oder bis dahin schriftlich bei demselben einzureichen.

§. 44.

Die Verhandlungen werden hiernächst an den General-Inspektor und von diesem zur Abfassung des Rekurs-Resoluts an die oberste Finanzbehörde eingesendet. Hat jedoch der Angeschuldigte zur Rechtfertigung des Rekurses neue Thatsachen oder Beweismittel, deren Aufnahme erheblich befunden wird, angeführt, oder erscheint sonst die Untersuchung noch unvollständig, so wird die Fortsetzung derselben nach den obigen Bestimmungen angeordnet, worauf in erster Instanz anderweit entschieden, oder — dafern der General-Inspektor seinen Strafbescheid abzuändern sich nicht bewogen findet — die vervollständigten Untersuchungsakten sofort wieder eingesendet werden.

§. 45.

Das Rekurs-Resolut, welchem die Entscheidungsgründe beizufügen sind, wird

Digitized by Google

an den General-Inspektor und von demselben an das betreffende Zoll- oder Steueramt befördert und von diesem nach den Vorschriften in §. 42. eröffnet.

§. 46.

Bei der Untersuchung im Verwaltungswege kommen, außer den baaren Auslagen an Porto u. s. w. keine Kosten in Ansatz.

§. 47.

f. Verfahren bei gerichtlichen Untersuchungen.

Nach erfolgter stillschweigender (§. 34.) oder ausdrücklicher Berufung auf rechtliches Gehör, welche bei dem Steueramt anzubringen ist, sind die Akten an den General-Inspektor einzusenden, welcher solche der obersten Finanzbehörde zur Einleitung des weiter Erforderlichen überreicht.

§. 48.

Die Führung und Entscheidung der gerichtlichen Untersuchungen erfolgt durch die Behörden und in der Form und dem Instanzenzug, welche in den allgemeinen Gesetzen bestimmt sind. Bei der Publikation des Straferkenntnisses ist jedoch auch Seitens der Gerichte nach §. 42. zu verfahren.

§. 49.

Liegt bereits ein Strafbescheid im Verwaltungswege vor, so ist derselbe als nicht ergangen anzusehen; und es erkennt alsdann das kompetente Gericht, entweder sofort auf den Grund der Verhandlungen im Verwaltungswege, oder, nach seinem Ermessen, nach vorgängiger gerichtlicher Vervollständigung der Untersuchung.

§. 50.

Wenn die Fähigkeit des Angeschuldigten zur Zahlung der Geldbuße nicht außer Zweifel ist, so muß zugleich auf die im Unvermögensfalle eintretende Freiheitsstrafe erkannt werden.

§. 51.

g. Strafvollstreckung.

Die Vollstreckung der gerichtlichen Erkenntnisse geschieht von den Gerichten,

Digitized by Google

die der Entscheidungen im Verwaltungswege aber von der Zoll- oder Steuerbehörde, welche dabei nach den, für Exekutionen im Verwaltungswege ertheilten Vorschriften zu verfahren, und dafern es wirklicher Hülfsvollstreckung bedarf, die Gerichte deshalb zu requiriren hat, welche verpflichtet sind, den Anträgen der Zoll- und Steuerbehörden hierauf zu genügen, ohne in weitere Beurtheilung der Sache selbst einzugehen. Die Zoll- und Steuerbehörde kann nach Umständen der Vollstreckung Einhalt thun, und die Gerichte haben ihren deßfallsigen Anträgen Folge zu geben.

§ 52.

Zur Beitreibung von Geldbußen darf ohne die Zustimmung des Verurtheilten, insofern dieser ein Inländer ist, kein Grundstück subhastirt werden.

§. 53.

Die Veräußerung der Konfiskate wird ohne Unterschied, ob die Entscheidung im gerichtlichen oder im Verwaltungswege erfolgt ist, durch die Zoll- oder Steuerbehörde bewirkt.

§. 54.

h. Vollstreckung der subsidiarisch eintretenden Freiheitsstrafe.

Kann die Geldbuße ganz oder theilweise nicht beigetrieben werden, so ist, wenn nicht schon für den Unvermögensfall auf eine Freiheitsstrafe erkannt worden, die Geldbuße von dem Gerichte, welches in erster Instanz erkannt hat, durch ein Resolut in eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe zu verwandeln und letztere zu vollstrecken.

Bei den im Verwaltungswege festgesetzten Geldbußen geschieht die Verwandlung auf den Grund eines von den Zollbehörden unter der Ausfertigung des Straf-Resoluts zu setzenden Attestes über die Uneinziehbarkeit der Geldbuße durch das kompetente Obergericht, welches dabei auf eine Prüfung der erfolgten Entscheidung nicht weiter eingehen darf.

§. 55.

i. Verfahren bei Exekutionen gegen Ausländer.

Ausländer, welche die gegen sie erkannte Geldbuße nicht abtragen, sind, sobald sie im Inlande betroffen werden, von der Zoll- oder Steuerbehörde, unter

Digitized by Google

Zuziehung der Ortsobrigkeit zu verhaften, und wenn sie hierauf nicht, binnen einer nach den Umständen zu bestimmenden Frist, für die Berichtigung oder Sicherstellung der Geldbuße sorgen, an die Gerichte, Behufs der Vollstreckung der subsidiarisch eintretenden Freiheitsstrafe abzuliefern. Der Verurtheilte kann von der statt der Geldbuße bereits in Vollzug gesetzten Freiheitsstrafe sich nur durch Erlegung des vollen Betrages der erkannten Geldbuße befreien.

§. 56.

Verfahren gegen die subsidiarisch Verhafteten.

Ist für die Geldbuße ein anderer nach Vorschrift des §. 20. verhaftet, so zieht denselben die untersuchende Behörde zu der gegen den Kontravenienten eingeleiteten Untersuchung hinzu, worauf in dem Strafbescheide der Verwaltungsbehörde oder in dem gerichtlichen Erkenntnisse zugleich über die subsidiarische Verhaftung mit entschieden wird.

§. 57.

Dem subsidiarisch Verhafteten steht gegen die Entscheidung des General-Inspektors die Berufung entweder an die oberste Finanzbehörde oder an die Gerichte offen, und gegen die gerichtliche Verurtheilung stehen demselben die nach dem geordneten Instanzenzug zulässigen Rechtsmittel zu.

Hat der Kontravenient gegen den Strafbescheid eine andere Art der Berufung, als der subsidiarisch Verhaftete gewählt, so steht es dem letzteren frei, sich der von dem ersteren gewählten Berufung nachträglich anzuschließen. Will er dieses nicht, so bleibt das weitere Verfahren ausgesetzt, bis über das Zollvergehen in dem von dem Kontravenienten gewählten Wege entschieden worden ist.

§. 58.

Ist der subsidiarisch Verhaftete auf die Vorladung der Behörde bei der im Verwaltungswege beendigten Untersuchung nicht erschienen, so fertigt der General-Inspektor, nachdem die Exekution gegen den Kontravenienten vergeblich versucht worden, einen Zahlungsbefehl aus, und läßt denselben dem subsidiarisch Verhafteten mit dem Bedeuten zugehen, daß, wenn er sich zu der Vertretung nicht verpflichtet halte, ihm dieserhalb binnen zehn Tagen die Berufung an die oberste Finanzbehörde oder an die Gerichte offen stehe.

Digitized by Google

§. 59.

Die abgesondert von der Untersuchung wider den Kontravenienten zur gerichtlichen Kognition gelangte subsidiarische Verhaftung wird summarisch erörtert und entschieden. Das Gericht darf hierbei nur auf die Beurtheilung der Frage eingehen, ob der Fall der subsidiarischen Verhaftung nach den Gesetzen vorhanden sey. Eben dieses findet Statt, wenn der Kontravenient sich bei dem verurtheilenden Erkenntniß beruhiget, der subsidiarisch Verhaftete aber von den in den Prozeßgesetzen geordneten Rechsmitteln Gebrauch macht.

§. 60.

I. Verfahren gegen einen abwesenden oder unbekannten Kontravenienten.

Wenn Jemand, welcher eines Zollvergehens schuldig, oder doch verdächtig ist, sich entfernt, und abgabepflichtige Gegenstände ohne oder mit anderen Sachen zurückgelassen hat, so wird hierüber — dafern derselbe unbekannt ist, oder im Auslande sich aufhält — eine öffentliche Bekanntmachung von der Zollbehörde erlassen, und dreimal, von vier zu vier Wochen, in die amtlichen Blätter eingerückt.

Meldet sich hierauf Niemand binnen vier Wochen nach der letzten Bekanntmachung, so werden die Sachen verkauft, von dem Erlös die Abgaben und Kosten berichtigt und die etwaigen Ueberschüsse der Staatskasse überlassen; dem Inhaber oder Eigenthümer bleibt aber vorbehalten, seine Ansprüche auf Erstattung des Erlöses noch bis zum Ablaufe eines Jahres, von der ersten Bekanntmachung an gerechnet, geltend zu machen.

Beträgt der Werth der Sachen nicht über funfzig Thaler, so bedarf es der öffentlichen Bekanntmachung nicht. Der Verkauf kann alsdann, wenn sich binnen Vier Wochen nach der Beschlagnahme Niemand gemeldet hat, verfügt werden und die einjährige Frist für den Eigenthümer oder Inhaber der Sachen zur Geltendmachung seiner Ansprüche auf Erstattung des Erlöses wird vom Tage der Beschlagnahme an gerechnet.

§. 61.

m. Denunzianten-Antheil.

Die zur Wahrnehmung des Zoll-Interesse verpflichteten Beamten, mit Ausnahme der Hauptamts-Mitglieder und der Beamten der höheren Stellen, erhalten in den von ihnen entdeckten Zollvergehen von dem Werthe der konfiszirten Gegenstände und von der eingezogenen Geldbuße zwei Drittheile zur Belohnung.

Digitized by Google

D.

Gesetz über den Verkehr mit den zu dem Zoll-Vereine gehörigen Ländern und die Erhebung von Ausgleichungs-Abgaben.

§. 1.

A. Allgemeine Bestimmung.

Nach §. 10. des Zollgesetzes vom 1. Mai 1838 soll mit Ländern, die sich mit dem Staate zu einem gemeinschaftlichen Zoll-Systeme (dem Zollvereine) verbunden haben, — unter Ausschluß des Salzes und derjenigen Stoffe, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt — §. 3. des Zollgesetzes — ein der Regel nach unbeschränkter und völlig abgabefreier Verkehr, wie unter den einzelnen Theilen des eigenen Staatsgebietes, Statt finden. Ausnahmen hiervon treten jedoch ein: bei dem Waarenübergange nach und aus Bayern, Würtemberg und Baden und bei dem Verkehr mit einzelnen ausgleichungsabgabepflichtigen Gegenständen aus einem Vereinsstaate in den anderen.

§. 2.

B. Besondere Bestimmungen.

a. Waarenübergang nach u. aus Baiern, Würtemberg und Baden.

aa. Anmeldung zollpflichtiger Gegenstände.

Der Uebergang solcher Handelsgegenstände, welche nach dem Vereins-Zolltarif einem Eingangs- oder Ausgangszoll an der Grenze unterliegen, kann nach und aus Baiern, Würtemberg und Baden nur unter Inhaltung der dafür eröffneten und besonders bezeichneten Land- und Heerstraßen Statt finden. Diese Straßen sind an den Grenzen mit gemeinschaftlichen Anmeldestellen besetzt, bei welchen die Waarenführer, unter Vorzeigung ihrer Frachtbriefe und Transportzettel, die überzuführenden Gegenstände anzugeben haben. Eine Waarenrevision tritt hierbei nur in so weit ein, als dieselben in einzelnen Fällen zur Sicherstellung der Ausgleichungs-Abgaben (§. 5. und folg.), nach dem Ermessen der Steuerbehörde erforderlich ist.

Digitized by Google

§. 3.

bb. Ausnahme.

Die Verpflichtung zur Inhaltung jener Straßen und zur Anmeldung erſtreckt ſich nicht auf den Verkehr mit rohen Produkten in geringeren Mengen, ſowie überall nicht auf den kleineren Markt- und Grenzverkehr und auf das Gepäck von Reiſenden.

§. 4.

cc. Strafbeſtimmungen.

Die Uebertretung der in §. 2. ertheilten Vorſchriften wird mit einer Ordnungsſtrafe von einem bis zehn Thalern preuß. Cour. geahndet. Hinſichtlich des Strafverfahrens gelten die Beſtimmungen des Geſetzes wegen Unterſuchung und Beſtrafung der Zollvergehen vom 1. Mai 1838 §§. 29. und folgende, ſo weit ſie in dieſer Beziehung anwendbar ſind.

§. 5.

b. Erhebung von Ausgleichungs-Abgaben.

Die Verſchiedenheit der Beſteuerung im Innern einzelner Vereinslande macht es ferner erforderlich, von einigen Gegenſtänden, bei dem Uebergange aus einem Vereinsſtaate in den anderen, Ausgleichungs-Abgaben zu erheben.

§. 6.

aa. Bezeichnung der ausgleichungsabgabepflichtigen Gegenſtände im Allgemeinen.

Dieſe Gegenſtände ſind im Allgemeinen dermalen:

1) in Preußen

Branntwein, wovon bei dem Uebergange aus Baiern, Würtemberg, Baden, Kurheſſen, dem Großherzogthume Heſſen, Naſſau und Frankfurt am Main,

Taback,

Traubenmoſt und Wein, wovon bei dem Uebergange aus Baiern, Würtemberg, Baden, dem Großherzogthume Heſſen, Naſſau und Frankfurt a. M. und

Bier,

wovon bei dem Uebergange aus Naſſau,

Digitized by Google

2) in Baiern, zur Zeit mit Ausschluß des Rheinkreises:

Bier und geschrotenes Malz, wovon bei dem Uebergange aus Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, dem Thüring'schen Zoll- und Handelsvereine, Nassau und Frankfurt a. M. und

Brannwein,
wovon bei dem Uebergange aus Baden, dem Großherzogthume Hessen, Nassau und Frankfurt a. M.

3) in Sachsen:

Branntwein,

Taback,

Traubenmost und Wein, und

Bier,
wovon ebenso wie in Preußen,

4) in Würtemberg:

Bier und geschrotenes Malz und

Branntwein,
wovon wie in Baiern,

5) in Baden:

Bier,
wovon bei dem Uebergange aus dem Baierschen Rheinkreise, Nassau und Frankfurt a. M.

6) in Kurhessen:

Taback,

Traubenmost und Wein,

Bier,
wovon wie in Preußen und Sachsen, und

Digitized by Google

Branntwein,
wovon bei dem Uebergange aus Baiern, Würtemberg, Baden, dem Großherzogthume Heſſen, Naſſau und Frankfurt a. M.

7) im Großherzogthume Heſſen:

Bier,
wovon bei dem Uebergange aus dem Baierſchen Rheinkreiſe und Naſſau,

8) Im Thüring'ſchen Zoll- und Handelsvereine:

Branntwein,

Taback,

Traubenmoſt und Wein, und

Bier,
wovon wie in Preußen und Sachſen, und endlich

9) in Frankfurt a. M.:

Bier,
wovon bei dem Uebergange aus dem Baierſchen Rheinkreiſe und aus Naſſau

Ausgleichungs-Abgaben entrichtet werden.

§. 7.

bb. Im Beſonderen.

Die in den Fürſtl. Reußiſchen Landen j. L. zu erhebenden Ausgleichungs-Abgaben weiſet insbeſondre, auch ihrem Betrage nach, der Anhang zu dem Vereins-Zolltarif nach.

§. 8.

cc. Verfahren in Bezug auf die Anmeldung und Verſteuerung ausgleichungsabgabepflichtiger Gegenſtände.

Die Ausgleichungs-Abgaben werden an den Grenzen bei den zu dieſem Zwecke hier errichteten Anmelde- und Hebeſtellen erhoben, oder müſſen daſelbſt, ſo weit dieſe Stellen zur Begleitſchein-Ertheilung befugt ſind, ſolchergeſtalt ſicher geſtellt werden, daß ſie bei einem Steueramte im Innern zur Erhebung gelangen können.

Digitized by Google

§. 9.

Gegenstände ausgleichungsabgabepflichtiger Art, von denen auf die in der Zollgesetzgebung vorgeschriebene Weise (Begleitschein-Kontrole) dargethan wird, daß sie als außervereinsländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Zollstelle im Gesammt-Zoll- und Handelsvereine bereits bestanden haben, oder derselben noch unterliegen, oder Gegenstände vereinsländischen Ursprungs derselben Art, welche nur transitiren, um nach einem anderen Vereinsstaate, in welchem eine Ausgleichungs-Abgabe von solchen Gegenständen nicht zu entrichten ist, oder um nach dem Auslande geführt zu werden, sind einer Ausgleichungs-Abgabe nicht unterworfen. Letzteren Falls müssen sie jedoch bei einer Anmeldestelle, die zur Begleitscheinertheilung befugt ist, nach den Formen und Vorschriften des Begleitschein-Verfahrens abgefertiget werden.

§. 10.

Um den Eingangs- und Durchgangsverkehr mit ausgleichungsabgabepflichtigen Gegenständen möglichst zu erleichtern, kann die Abfertigung auch schon im Lande der Versendung bei einem zur Begleitschein-Ertheilung befugten Zoll- oder Steueramte geschehen, und es muß diese Abfertigung — hinsichtlich durchgehender Gegenstände solcher Art, für welche Abgabenbefreiung in Anspruch genommen wird — dann erfolgen, wenn der Uebergang über eine nicht zur Begleitschein-Ertheilung befugte Anmelde- oder Hebestelle bewirkt werden soll. Bei letzterer ist solchen Falles der Begleitschein vorzulegen.

§. 11.

dd. Beziehung auf das Zollgesetz und die Zollordnung.

Was in dem Zollgesetze vom 1. Mai 1838 in Bezug auf die Verpflichtung zur Entrichtung des Zolls (§. 15.), die Haftung der Waare (§. 16.), die Verjährung der Abgabe (§. 17.) und was ferner dort wegen der Einrichtungen zur Beaufsichtigung und Erhebung des Zolls (§. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 33. 38. 40.) und in den hierher gehörigen Bestimmungen der Zollordnung vorgeschrieben ist, findet gleichmäßig auch auf die Ausgleichungs-Abgaben, jedoch mit dem Vorbehalte Anwendung, daß

1) zwar auch rücksichtlich dieser Abgaben dasjenige gilt, was in dem Zollgesetze und in der Zollordnung, in Bezug auf die Grenze gegen das Ausland und

Digitized by Google

wegen Inhaltung der von der Grenze bis zur Zollstelle einzuschlagenden, besonders zu bezeichnenden Straßen vorgeschrieben ist, daß aber die Bestimmungen wegen des Grenzbezirks und der Binnenlinie hier nicht anwendbar sind, und daß

2) was dort hinsichtlich der Grenzzollämter bestimmt ist, hier von den Anmelde- und Hebestellen für die Ausgleichungs-Abgaben gilt.

§. 12.

ee. Strafbestimmungen.

Die Bestimmungen des Gesetzes wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen vom 1. Mai 1838 finden gleichmäßig auch auf die Zuwiderhandlungen gegen die hier in Bezug auf die Ausgleichungs-Abgaben ertheilten Vorschriften, unter dem obigen Vorbehalte (§. 11.) Anwendung.

Digitized by Google